Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern

Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern

Band: - (1861)

Rubrik: Ordentliche Frühlingssitzung : 1861

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 30.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Cagblatt

des

Großen Nathes des Kantons Bern.

Ordentliche Frühlingefitung. 1861.

Areisschreiben

an

sämmtliche Mitglieder des Großen Rathes.

Bern, ben 13, Dai 1861.

Berr Grograth!

Der Unterzeichnete hat im Einverständnisse mit dem Regierungsrathe, namentlich mit Rudssicht auf den am 31. dieß eintretenden Auslauf des Amtsjahres 1860/61, beschlossen, den Großen Rath auf Montag den 27. Mai nächstünftig einzuberufen. Sie werden demnach eingeladen, sich an dem bezeicheneten Tage, des Bormittags um 10 Uhr, im gewohnten Berssammlungslofale des Großen Rathes auf dem Rathhause in Bern einzusinden.

Die Gegenstände, welche jur Behandlung tommen werden, find folgende:

A. Gefetesentwürfe.

- a. Solche, Die zur zweiten Berathung vorgelegt werden:
 - 1) Gefet über ben Difbcauch ber Breffe.
 - 2) Befes, betreffend Abanderung bes \$ 4 bes Gefetes uber gemeinnutige Gefellchaften.
 - 3) Defret, betreffend ben außerordentlichen Bufchuß an bie Befoldung ber fatholifchen Pfarrei in St. Immer.
 - 4) Defret, betreffend Trennung ber Gemeinde Laferrière von ber Kirchgemeinde Renan und Erhebung berfelben zu einer eigenen Kirchgemeinde.
 - 5) Defret, betreffend Aufbebung ber Klaghelferei Bergogenbuchfee, Errichtung einer zweiten Bfarrftelle bafelbft und Errichtung einer Alaghelferei Langenthal.

Zagblatt des Großen Rathes 1861.

- b. Solde, die bereits früher vorgelegen, aber theils verschoben, theils nicht in Behandlung gezogen murben:
 - 1) Gefen, betreffend Uebertragung ber Bormundicaftepflege an die Ginwohnergemeindrathe.
 - 2) Gefet über die Aufhebung des Refrutenunterrichts in den Begirten.
 - 3) Gefet, betreffend bie Scharfschützen und bie Scharfs fcutengesellichaften.
 - c. Solde, bie neu vorgelegt werden:
 - 1) Gefet über Sebung ber Bferde- und Rindviehzucht.
 - 2) " " bie Korreftion ber Gemaffer bes Seelandes.
 - 3) " " " ber Simme bei Lent,
 - 4) ", Erhöhung ber Befoldung ber Hochschul-
 - 5) " bad Erbrecht ber Unehelichen.
 - 6) " Bermehrung des Centralinftvuftionsforps.
 - 7) " " die Reorganisation des Landjägerkorps.

B. Bortrage.

a. Des Brafibiums:

Betreffend das Entlaffungegefuch bes herrn Regierungs. rath Sahli.

b. Der Direktion bes Innern, Abtheilung Armenwefen:

Betreffend Genehmigung der von Seife der Armenerziehungsanstalt Konolfingen gemachten Liegenschaftserwerbung.

c. Der Direktion bes Innern, Abtheilung Ge-

Betreffend Genehmigung der Berordnung über die Biehfperre gegen Frankreich.

30

d. Der Direttion ber Juftig. und Boligei:

1) Betreffend Raturalisationsgesuche.
2) " Strafnachlas Strafnachlaß - und Strafumwandlungs. gesuche.

3) das Gefuch der Gemeinde Koniz um Entfernung der Sträflinge der Strafanstalt Bern von Konig und Umgebung.

das Bogterechnungerevisionsbegehren des 4)

Louis Degoumois.

die Protestation über ben Abstimmunges 5) modus bei Behandlung bes Begnadigungsgefuches der jum Tode verurtheilten Cheleute Gueniat.

6) das Begnadigungsgefuch bes jum Tobe verurtheilten Ludwig Abolf Bellenot.

e. Der Direftion bes Rirchenwesens:

Betreffend das Gefuch der Rirchgemeinde Riederbipp um Ertheilung des Expropriationerechts behufe Erweiterung bes Todtenaders.

f. Der Finangdirektion, Abtheilung Domanen und Forften:

Betreffend Rauf., Berfauf- und Rantonnementevertrage.

g. Der Erziehungedireftion:

Betreffend Nachfreditbegehren.

h. Der Baudireftion:

1) Betreffend Strafen, und Brudenbauten.

Staatebeitrage an Stragenbauten. Staatsbeitrage an Wafferbauten.

2) 3) 4) einen Rachfredit wegen außerorbentlicher Wafferverheerungen im Jahre 1860.

C. Wahlen.

1) Des Brafidenten, Bizeprafidenten und Stellvertreters bes Bizeprafidenten bes Großen Rathes.

2) Des Brafidenten des Regierungerathes. 3) Des Dhmgeld= und Steuerverwalters.

4) Der Regierungestatthalter von Biel und Deleberg.

5) Bon Stabsoffizieren.

6) Bon Mitgliedern des Kriegegerichts.

Für den ersten Sipungstag werden auf die Tagesordnung gefest: fammtliche Bortrage der Direftionen, mit Ausnahme ber hienach bezeichneten, so wie die sub Biff. A, a, 2, 3, 4 und 5 angeführten, jur zweiten Berathung gelangenden Gefegesentwurfe; die Bornahme der Bahlen und die Behandlung der Borträge Ziffern 5 und 6 der Justiz = und Polizeidirektion (Geschäfte Gueniat und Bellenot) sindet statt: Mittwoch den 29. Mai nächsthin.

Schließlich wird Ihnen, herr Großrath, die Mittheilung gemacht, daß die in den Geschäftsfreis der Finangdireftion als vorberathende Behörde gehörenden Geschäfte deßhalb nicht auf das Traftandenverzeichniß aufgenommen worden find, weil herr Regierungerath Scherz wegen eidgenöffischen Militardienstes ber bevorstehenden Großrathssitzung nicht beiwohnen fann. Dieselben werden jedoch in einer in nicht sehr langer Zeit abjuhaltenden Sigung gur Erledigung gelangen fonnen.

Der Großrathspräfident:

Niggeler.

Erfte Sitzung.

Montag ben 27. Mai 1861. Bormittags um 10 Uhr.

Unter dem Borfite bes Berrn Brafidenten Riggeler.

Nach bem Namensaufrufe find folgende Mitglieder abmefend, mit Entschuldigung: Die Berren Affolter, Joh. Rud.; Berger, Brunner, Chriften, Roth in Erfigen und Sefler; ohne Entschuldigung: Die Herren Aebi, Batichelet, Bofiger, Brand-Schmid, Brechet, Buchmüller, Bühler, Buhlmann, Bugberger, Burri, Carlin, Chevrolet, Egger, Heftor; Engemann, Feune, Flud, Flüdiger, Freiburghaus, Frieden, Friedli, Friedrich; Froidevaur, Gfeller in Signau, Girard, Gobat, Gouvernon, v. Grunigen, Guenat, v. Gonten, Hennemann, Hoffmeyer, Jaquet, Imhoof, Benedift; Indermuble in Amfoldingen, Kanel, Raifer, Raffer, Reller, Rlaye, Anechtenhofer, Wilhelm; Anuchel, König, Kohler, Koller, Krebs in Noslen, Lehmann, J. U.; Lehmann, Daniel; Lempen, Loviat, Lüthy, Marquis, Marti, Matthys, Morel, Moser, Gottlieb; Müller, Fellenberg, Deuvray, Pallain, Paulet, Probft, Prudon, Reichenbach, Friedrich; Revel, Riat, Rohrer, Roffelet, Röthlisberger, Ifaf; Röthlis-berger, Gustav; Roth in Wangen, Roth in Niederbipp, Rothenbühler, Ruser, Schertenleib, Schmalz, Schmid, Rudolf; Schmied, Andreas; Scholer, Schurch, Seiler, Sigri, Spring, Steiner, Jafob; Sterchi, Stettler, Stockmar, Straub, Streit, Sieronymus; Tièche, Trorler, Wagner, Willi, Wirth, Myder und Wys.

Der Berr Brafibent eröffnet die Sigung mit folgender Unfprache:

"Meine herren! Die heute beginnende Sigung bes Großen Rathes mußte namentlich mit Rudficht auf die perios bischen Mathes mußte namentita mit Ruchtagt auf die pertos dischen Wahlen des Präsidenten, Bizepräsidenten und Statts halters dieser Behörde, sowie des Präsidenten des Regierungssrathes veranstaltet werden. Es wäre wünschbar gewesen, die Sitzung noch etwas zu verschieben, einestheils mit Rücksicht darauf, daß einzelne Geschäfte nicht gehörig vorberathen ind anderntheils weil ber herr Finangdireftor bermal im Militar- bienfte abwefend ift. Das fonnte aber nicht wohl geschehen, weil der Große Rath dann ohne Brafidium gewefen mare. Es tonnen nun mehrere wichtige Geschafte aus ben angeführe ten Grunden nicht in dieser Sigung behandelt werden, daher

wird in nächster Zeit wieder eine Sitzung bezühnten mussen, "Das Traktandenverzeichniß wurde Ihnen mitgetheilt. Ich habe zwei Bemerkungen anzubringen. Wie Ihnen bekannt ift, wurden bezüglich zweier Beschlüsse, welche der Große Rath in seiner vorigen Sitzung gefaßt hat, Einsprüche erhoben. Der eine diefer Ginfpruche betrifft die Erledigung des Begnadigungsgesuches der jum Lode verurtheilten Cheleute Gueniat, indem mehrere Mitglieder des Großen Rathes behaupten, daß über jede Person besonders, statt über beide in globo hatte abgesstimmt werden sollen. Infolge deffen stellte der Regierungssrath die Bollstreckung des Urtheiles ein, und werden Sie im

Ralle fein zu enticheiden, inwiefern ber Ginfpruch begrundet fei. Da ein besonderer Bortrag des Regierungerathes hierüber vorliegt, fo will ich ben Gegenstand nicht weiter erörtern. Ein zweiter Einspruch wurde von einer Anzahl Großrathe in der Oftweftbahnangelegenheit erhoben, indem fie behaupten, ber Befdluß bes Großen Rathes, betreffend die Rreditbewilligung, fei nicht mit der gesehlich erforderten Mehrheit der Stimmen gesaßt worden. Ich theilte diese Eingabe dem Regierungerathe mit, und mittels Zuschrift vom 25. Mai 1861 sprach derselbe die Unficht aus, er halte zwar dafür, der angefochtene Befchluß sei durchaus reglementsgemäß gefaßt worden, indeffen werde diese Angelegenheit mit Rudficht auf ihre Wichtigkeit immerhin noch einmal bem Großen Rathe vorgelegt werden muffen, indem der projektirte Raufvertrag der Ratifikation diefer Behorde bedürfe. Bestimmte Antrage wurden von den Unterzeichnern der Berwahrung nicht gestellt 3ch will Ihnen von beiden Aftenstüden Kenntniß geben und erklare die Sigung als ers öffnet."

Sierauf werden die vom Prafibium ermahnten, auf bie Sftweftbahnangelegenheit bezüglichen Aftenftude verlefen. Die Eingabe der Berren Großrathe Aebi, Fursprecher; Blofch, v. Buren, Burfi in Bern, Fifcher, Ganguillet, v. Gongenbach, Rurg, Fürsprecher; Lauterburg, Dr. Manuel, v. Wattenmyl zu Rubigen, Stooß, Steiner, Muller; Ticharner, v. Wattenmyl ju Sabstetten, Stuber, Wenger, Bitfchi, Schmut und Scharen lautet, wie folgt:

"Die unterzeichneten Mitglieder des Großen Rathes, in ber Absicht, irrigen Folgerungen vorzubeugen, welche möglicher. weise aus dem Großrathsbeschluß vom 5. April d. 3., in Sachen der Oftwestbahn, gezogen werden könnten, und ihrerseits entschlossen, alle dießfällige Berantwortlichkeit von sich abzuslehnen, erlauben sich, Em. Tit. darauf aufmerksam zu machen, daß gemäß § 23 des Gesetzes vom 8. August 1849 über Bers waltung und Gewährleiftung bes Staatevermogene, "Unleihen "des Staates, welche nicht im gleichen Rechnungsjahre aus "ben laufenden Einnahmen gurudbezahlt werden, gleich einem "Berbrauch von gindtragendem Bermogen zu behandeln find."

"Bur Gultigfeit einer Entscheidung über die Berminderung bes Kapitalvermögens bes Staates ift aber gemäß § 27 III. b.

ber Berfassung "die Beistimmung der Mehrheit sämmtlicher "Mitglieder des Großen Rathes erforderlich."
"Nun ist aber durch Art. 3 des Beschlusses vom 5. April dem Regierungsrathe ein Kredit eröffnet worden, der nur auf bem Wege eines im Laufe Diefes Jahres aus den Ginnahmen nicht zurudzahlbaren Anleihens wirkfam gemacht werden kann. Für die Eröffnung dieses Kredites und die Festsehung der bezüglichen Summe war somit nach Maßgabe von Verfassung und Gefet "die Beiftimmung der Mehrheit fammtlicher Mit-glieder des Großen Rathes erforderlich."

Laut Großrathsprotofoll vom 5. April haben aber nur 96 Mitglieder dafür gestimmt, daß der eröffnete Kredit im Maximum auf 7 Millionen festgesetzt werden foll, mahrend 77 Mitglieder denfelben auf 6 Millionen beschränkt wiffen wollten.

"Die Unterzeichneten find daher der Neberzeugung, daß diefer § 3 des Beschlusses vom 5. April so lange nicht als rechtegultig angesehen werden barf, bis nicht die verfaffungsgemäß vorgeschriebene Bahl von 113 Mitgliebern bemselben beigepflichtet haben."

"Bon 53 Mitgliedern bes Großen Rathes ift es gur Stunde noch unbefannt, ob fie zu der höhern oder zu der

niedrigern Summe gestimmt haben wurden.

"Die Unterzeichneten find daher der Anficht, es follte der Große Rath bagu veranlaßt werden, bem feinem Befchluß vom 5. April inharirenden gefetlichen Mangel fo ober andere ab-

zuhelfen.

"Die Unterzeichneten wunschen im Fernern, baß bann gleichzeitig auch bem § 8 bes Gefetes vom 2. August 1849 Folge gegeben werde, gemäß welchem "von Seite des Regie-"rungsrathes dem Großen Rath jeweilen ein Nachweis über "das Verhältniß der fämmtlichen Budget- und Nachtragsfredite "du den Einnahmen des betreffenden Rechnungsjahres zu "machen und zugleich die Mittel anzugeben obliegt, aus welchen

"die zu bewilligende Summe gedeckt werden kann und foll."
"Ein folder schriftlicher Bericht ist in dem vorliegenden Fall aber um so nothwendiger, als der Herr Finanzdirektor im Schoofe des Großen Rathes, in Uebereinstimmung mit einem von ihm erstatteten und von der Regierung feiner Beit genehmigten Bericht, die Ansicht festgehalten hat, daß Fr. 6,500,000 genügen wurden, um die rechtmäßigen Schulden

ber Ditwestbahngesellschaft zu becken.

"Die Unterzeichneten fonnen aber nicht annehmen, daß der Große Rath, wenn ihm ein solcher Bericht der Finanzdirektion schriftlich vorgelegt worden ware, sich dazu hatte bestimmen lassen, für den eventuellen Anfauf der bernischen Linien der Oftweftbahn einen höhern Rredit zu eröffnen, ale die Finangdireftion beantragt hat.

"Die Unterzeichneten benugen gleichzeitig ben Anlaß 2c."

Der Regierungsrath, welchem obige Erklärung überwiesen worden, erließ hierauf folgendes Schreiben an den Brafidenten des Großen Rathes.

"Tit.

"Mit Ihrem geehrten Schreiben vom 10. dieß übermitteln Sie und eine Ihnen von einer Anzahl Mitglieder des Großen Rathes eingereichte Eingabe in Betreff bes unterm 5 /6. April legthin in Sachen der schweizerischen Oftwestbahn gefaßten Beschluffes. Diese Eingabe greift den Art. 3 Dieses Beschluffes an, von dem sie behauptet, er sei nicht, wie § 27 III. b. der Berfassung vorschreibe, mit Beistimmung der Mehrheit sammt-licher Mitglieder des Großen Rathes zu Stande gefommen; Die Unterzeichner derfelben erflaren daher, fie feien der Unficht, es follte ber Große Rath veranlagt werden, ben feinem frage lichen Beschluffe inharenten gefestichen Mangel fo ober andere abzuhelfen. 3m Fernern munschen die Unterzeichner der Gingabe, daß dann gleichzeitig auch dem § 8 des Gefeges vom 2. August 1849 in Bezug auf den vorliegenden Fall Folge gegeben werde. Aus Ihrem Schreiben, Herr Prasident, aber geht hervor, daß Sie diefe Eingabe als durchaus auf unrich. tigen Boraussepungen beruhend ansehen, indem der fragliche Art. 3 des Großrathsbeschlusses grundsätlich ohne Widerspruch durch's Handmehr zum Beschluß erhoben worden sei und die Stimmenzahlen 96 gegen 77 sich bloß auf die Verwerfung eines gestellten Abanderungsantrages bezogen haben, folglich nach Urt. 46 des Großrathereglementes bezüglich des Sauptentscheides nicht in Betracht fommen fonnen.

"Bir unsererseits, Herr Brafident, haben finden muffen, daß fich gegen Ihre Unschauungsweise allerdings faum mit Grund etwas wird einwenden laffen, daß es jedoch nicht in unserer Stellung liegen fann, über die Bultigfeit von Beschluffen bes Großen Rathes ein Urtheil abzugeben; die Konsequengen eines berartigen Schrittes schienen uns wenigstens ber bedent. lichsten Art ju fein. Ueberdieß ift die vorliegende Eingabe an Sie, nicht an den Regierungsrath gerichtet; fie enthält weder einen bestimmten Schluß noch ift von Ihrer Seite irgend ein Begehren an une damit verbunden und muß in threr Faffung bloß als eine Berwahrung, wie Sie fie benn auch in Ihrem Schreiben bezeichnen, angefehen werden. Wir find beshalb so frei, Ihnen das Aftenstück zu gutsindender Verfügung in Anschluß wieder einzubegleiten, können aber nicht unterlassen, Ihnen zu Handen des Großen Rathes mitzutheilen, daß in unsern Augen die Eingabe der 20 Herren Großräthe um so weniger von Bedeutung ift, als wir bei der Wichtigkeit des Gegenstandes von jeher annahmen, daß ein allfälliger Kaufs vertrag mit der Ostwestbahngesellschaft dem Großen Rathe zur endlichen Ratisstation vorzulegen sei, was wir übrigens auch in unsern jungsten über die fragliche Angelegenheit an den Großen Rath gebrachten Borlagen ausdrücklich beantragt hatten."

Bern, ben 25. Mai 1861.

Ramens bes Regierungsrathes:
(Die Unterschriften,)

Die Aften werden gur Ginficht ber Großrathsmitglieber auf den Rangleitisch gelegt.

Angezeigt und im Protofolle notirt wird bie Austritte erflarung bes herrn Grofrath Friedrich Burfi, Sandelsmann in Worb.

Tageborbnung.

Bortrag bes Regierungerathes, betreffend bie Bewilligung eines Beitrages von Fr. 20,000 an die von Brandungluck fchwer heimgefuchten Bewohner von Glarus.

Der Regierungsrath ließ unmittelbar nach erhaltener Rachricht vom Brande, welcher den Fleden Glarus am 10./11. Mai abhin in Afche legte, einen Beitrag von Fr. 10,000 abgehen und sucht nun um nachträgliche Bewilligung eines Gesammtfredites von Fr. 20,000 zum nämlichen Zwede nach, mit der Bestimmung, daß derselbe aus den vorhandenen Rechnungszüberschüffen gebeckt werden soll.

Migh, Bizepräfibent bes Regierungsrathes, als Berichterstatter, weist zur Empfehlung bes Antrages auf die musterhafte Weise hin, mit welcher die Schweiz die Solidarität ihrer Bürger auch in den Tagen des Unglüds, nicht nur bei festlichen Anlässen zu bewähren weiß. Die Regierung glaubte burch Defretirung einer vorläufigen Unterstützung der Brandbeschädigten dem Gefühle des Bernervolfes Ausdruck zu gehen, und hofft, daß der Große Rath einhellig den verlangten Kredit bewilligen werde.

Rarrer ftellt, ohne naher auf Motive einzutreten, bie jedes Mitglied ber Verfammlung fich felbst vorstellen moge, ben Antrag auf Erhöhung des Staatsbeitrages auf Fr. 30,000.

Abstimmung.

Für ben Antrag bes Regierungsrathes mit ober ohne Abanderung " den Antrag best Herrn Karrer einen Beitrag von Fr. 20,000

Handmehr. 72 Stimmen. 30

Defret

über

Trennung der Gemeinde Laferrière von der Rirche gemeinde Renan und Erhebung berfelben zu einer eigenen Kirchgemeinde.

(3weite Berathung. Siehe Tagblatt der Großratheverhandlungen, Jahrgang 1860, Seite 197 f.)

Migy, Bizepräsident des Regierungsrathes, als Berichterster, empsiehlt das Eintreten und die Behandlung des Defretes in globo aus folgenden Gründen. In der Rovembersitzung vorigen Jahres genehmigte der Große Rath das vorliegende Defret in erster Berathung. Die bei tausend Seelen staffe Bevölkerung von Laferrière besindet sich ihrer geographischen Lage nach 3/4 bis 1½ Stunden von Renan entsernt; die Berbindungswege sind oft sehr schwierig zu passiren, so daß im Winter Personen von schwacher Gesundheit oder hohem Alter ihre religiösen Bedürsnisse fast nicht befriedigen können und Kinder sich der Gesahr verschiedener Krantheiten aussegen. Die Erhebung von Laserrière zu einer eigenen Kirchgemeinde sindet daher in den angeführten Umständen ihre Rechtsertigung, um so mehr, wenn man die bedeutenden Leistungen in Betracht zieht, zu denen sich die Gemeinde herbeiläßt, indem sie selbst auf den sonst üblichen Staatsbeitrag an den Bau und Untershalt des Chores verzichtete.

Das Eintreten und die Berathung des Defretes in globo wird ohne Einsprache durch das handmehr genehmigt.

Ganguillet findet fich durch die Schlußbemertung des Herrn Berichterstatters veranlaßt zu bemerken, daß vor etwa 14 Tagen Abgeordnete der Gemeinde Laferrière in Bern waren, um sich für einen Staatsbeitrag zu verwenden, und stellt den Antrag, den Regierungsrath anzuweisen, den bei reformirten Kirchenbauten üblichen Staatsbeitrag auch im vorliegenden Falle zu verabreichen.

Der Herr Berichterstatter gibt die Einwendung bes Herrn Präopinanten als richtig zu, bemerkt jedoch, daß es nicht nöthig scheine, etwas über den angeregten Punkt in das Defret aufzunehmen, da die Berabfolgung eines allfälligen Staatsbeittrages deshalb nicht ausgeschlossen sei, und beantragt die sofortige Inkraftsehung des Dekretes.

Ganguillet beharrt im hinblid auf die großen Opfer, welche die Gemeinde Laferrière zu bringen bereit ift, und auf die gegenwärtige Stodung der Industrie auf seinem Antrage.

Chopard, unterstütt diesen Untrag mit der Bemerkung, daßidie, Gemeinde Laferrière, immerhin auf den fraglichen Staatssbeitrag zähle, ohne daß dieselbe vielleicht die Aufnahme einer sachbezüglichen Bestimmung in das Dekret für nöthig erachtete, da andere Gemeinden, die sich im nämlichen Falle besinden, jeweilen ihren Beitrag erhalten. Um nun jeden Zweisel zu heben, und die Gemeinde Laferrière in die Lage zu sesen, ihre Obliegenheiten gehörig erfüllen zu können, dürfte die Aufnahme einer entsprechenden Bestimmung gerechtfertigt sein.

Mühlethaler halt, bafür, bag ber Gegenstand in ber Kompetenz bes Regierungsrathes liege, welcher nach den bestighenden gefetzlichen Worschriften handeln werde.

Auf die Erflärung des herrn Bericht erstattere, daß bas Gefet von 1818 über die Befoldung der reformirten Geistlichen im Leberberg, wonach den Gemeinden bei Kirchenbauten für den Bau und Unterhalt des Chors ein Staatsbeitrag zugesichert ift, im vorliegenden Falle seine Anwendung finde, zieht herr Ganguillet seinen Antrag zurudt.

Das Defret wird hierauf burch das Sandmehr genehmigt.

in Langenthal zu beantragen, fo daß die Aufnahme einer eigenen Bestimmung in das Defret nicht nothwendig erscheine.

Ghgar gieht mit Rudficht auf biefe Erflarung feinen Antrag gurud.

Das Defret wird nach dem Borfchlage bes herrn Berichterstatters durch bas handmehr genehmigt mit der Beftimmung sofortiger Infraftsebung.

Detret

über

Aufhebung der Klaßhelferei Herzogenbuchfee, Errichtung einer zweiten Pfarrstelle in Herzogenbuchfee und Errichtung einer Klaßhelferei Langenthal.

(3weite Berathung. Siehe Tagblatt ber Großrathsverhandlungen, Jahrgang 1860, Seite 199 f.)

Der Herichterstatter empsiehlt auch dieses Defret mit Hinweisung auf die veränderten Ortsverhältnisse, welche die Errichtung einer zweiten Pfarrstelle in Herzogenbuchsee nothwendig machen Die Bevölferung dieser Gemeinde hat von 1764 hinweg von 3966 bis auf 7000 Seelen zugenommen; seit 1800 haben Tausen, Admissionen und Chesachen sich mehr als verdreisacht. Sowohl die Bezirtse als die Kantonssynode sind darin einig, daß es Pflicht des Staates sei, den veränderten Berhältnissen Rechnung zu tragen. Bei Art. 6 des Defretes wäre als Jiss. 3 die Bestimmung einzuschalten: "und in dem Genuß der bisher dem Klashelser zugesommenen Nupung."

Gngar municht zu vernehmen, ob in Folge des vorlies genden Defretes eine neue Ausschreibung der betreffenden Klaßshelferstelle stattfinden, oder ob der Klaßhelfer einfach von Hersgogenbuchsee nach Langenthal versetzt und dort feine Funktionen fortsegen werde

Der Herr Berichter ftatter erwiedert, daß er als Bertreter des Kirchendireftors nur feine persönliche Meinung mittheilen könne, welche dahin geht, daß allerdings eine Aussschreibung der fraglichen Stelle stattsinden muffe, indem es sich nicht nur um Berlegung einer solchen, sondern eigentlich um Errichtung neuer Stellen in Herzogenbuchsee und Langenthal handle.

Gygar fann sich mit dieser Ausfunft nicht zufrieden geben, sondern ftellt, im Bertrauen darauf, daß der Große Rath seinem Wunsche entspreche, ohne ihn zu zwingen, in Details einzutreten, den Antrag, im hindlick darauf, daß der betreffende Geistliche in herzogenbuchsee zur Unmöglichkeit geworden, im Defrete selbst die Reuwahl des Klaßhelfers vorzusehen; für den Fall, daß dieß nicht belieben sollte, wird der Antrag auf einste weiliges Richteintreten gestellt.

Bernard halt den Antrag des Herrn Gngar fur unguläßig, weil es fich lediglich um eine Berwaltungsfache handle, die in der Kompetenz des Regierungsrathes liege und feineswegs in ein Gefet gehore.

Der herr Berichterstatter erflärt, daß er als Bertreter des Kirchendireftors die Absicht habe, nach seiner Anschauungsweise beim Regierungsrathe die Ausschreibung sowohl der neuen Pfarrstelle in herzogenbuchfee als der Klashelferstelle

Tagblatt des Großen Rathes 1861.

Defret

betreffend

außerordentlichen Zuschuß an die Besoldung der fatholischen Pfarrei in St. Immer.

(Zweite Berathung. Siehe Tagblatt ber Großratheverhands lungen, Jahrgang 1860, Seite 200.)

Der herr Berichterstatter empsiehlt auch dieses Defret, indem er die Bersammlung aufmerksam macht, daß die ursprüngelich für die betreffende Stelle ausgesetzte Besoldung sich als unzureichend erwies.

Das Defret wird ohne Ginfprache genehmigt mit der Bestimmung fofortigen Infrafttretens.

Auf ben Antrag bes Regierungsrathes und ber Direftion bes Kirchenwesens, empfohlen durch den Herrn Berichterstatter, wird in Betracht vorhandener Schwierigkeiten und gestütt auf die Bolizeiverordnung vom 25. Juni 1826 über Beerdigungen u. f. w., das Erpropriationsrecht ertheilt:

1) Der Gemeinde Bern zu Anlegung eines neuen Friedhofes zwischen der Murtenftrage und dem Bremegartenwalde in der Richtung nach Wevermannshaus.

2) Der Gemeinde Riederbipp zu Erweiterung des bortigen Friedhofes.

Beide Untrage werden ohne Ginfprache genehmigt.

Der Regierungerath ftellt ben Antrag, die Domanen, und Forftbireftion zu autorifiren, unter ben festgesetzen Steigerungebedingungen mit herrn Schmalz und Mithaften zu Buren um die gebotene Summe von Fr. 15,000 einen Kaufvertrag über bas boriige alte Kornhaus abzuschließen.

Weber, Direktor ber Domanen und Forsten, als Berichkerstatter, empsiehtt ben Antrag mit Rudsicht barauf, baß bas fragliche Gebäude zu keinem öffentlichen 3wede mehr dient. Die Grundsteuerschatzung beträgt Fr. 18,000, die Brandsasselbarung fr. 11,594, die Bersicherung aber nur Fr. 9,300; ber bisherige Bachtzins Fr. 398. 84, während die Kaufsumme zu 4 Prozent einen solchen von Kr. 600 abwirft, abgesehen von Ausgaben für Reparaturen, die nun wegfallen.

Der Antrag des Regierungerathes wird ohne Ginfprache genehmigt.

Borträge ber Baubireftion.

1) Betreffend einen Strafenbau ber Gemeinden Melchnau, Reifismyl und Gondismyl.

Der Regierungerath ftellt in Uebereinstimmung mit ber Baubirettion folgende Antrage:

1. Der Gemeinde Melchnau werden für den Bau einer neuen Berbindungöstraße von Horben bei Melchnau bis Gemeindögrenze Gondiswyl Fr. 4100 und der Gemeinde Reisiswyl Fr. 3500 gleich einem Drittheil der Devissumme als Staatsbeitrag bewilligt; ebenso der Gemeinde Gondiswyl Fr. 13,420 für den Bau der Straße von der Gemeindögrenze Melchnau bis in die Bernsluzernschraße. Für den Bau der Berbindungöstraße Melchnaus Reisiswyl werden der Gemeinde Melchnau Fr. 850 und der Gemeinde Reisiswyl Fr. 1350 gleich einem Viertheil der Devissumme als Staatsbeitrag bewilligt; ebenso der Gemeinde Reisiswyl für die Reisiswyl Straße Kr. 1680.

Fr. 1680. 2. Die Ausbezahlung diefer Staatsbeitrage richtet fich nach ben jeweiligen Kreditverhaltniffen ber Baudireftion.

3. Die Leitung des Baues kommt der Baudirektion zu, welche den Gemeinden ein Borschriftenheft zustellen wird, deffen Bestimmungen und Borschriften genau zu befolgen sind und in welches die obenangeführten Straßenarbeiten aufsgenommen werden. Die Gemeinden haben sich durch eine Straßenkommission vertreten zu lassen, mit welcher die Baudirektion und ihre Beamten verhandeln und welche vom Regierungsstatthalteramt Aarwangen zu ernennen ist.

vom Reglerungsftatthalteramt Aarwangen zu ernennen ift.

4. Den Einwohnergemeinden Melchnau, Reisiswyl und Gondiswyl wird für fammtliche obgenannte Straßenbauten nach Mitgabe der vorliegenden Plane das Expropriationsrecht ertheilt. Die Baudirektion ist indeß ermächtigt, im Interesse des Baues liegende Abanderungen von sich aus und ohne Entschädigungsfolge für den Staat anzuordnen.

Kilian, Direktor der öffentlichen Bauten, als Berichterstatter, empsiehlt diese Anträge und erinnert die Bersammlung, daß die genannten Gemeinden seit längerer Zeit bedeutende Anstrengungen gemacht haben, um die nöthigen Berbindungswege herzustellen. Dieselben langten denn auch mit dem Gesuche um einen Staatsbeitrag ein, nachdem sie sich auf ein Projekt vereinigt hatten, welches den Interessen aller drei Gesmeinden am besten zu entsprechen scheint. Die Länge der Thallinie von Horben bei Melchnau die Gemeindegrenze Gondiswyl beträgt 7283', die Fahrbahnbreite 13', die Kronbreite 16', die Kosten sind auf Fr. 22,800 devisirt; die Fortsetung die in die Luzernstraße hinter Huttwyl hat eine Länge von 7500', Fahrbahnbreite 14', Kronbreite 17—18', Kosten Fr. 40,262, 65. Die ganze Länge des Projektes ist 14,783', die Gesammtosten betragen Fr. 63,062, 65. Dazu sommen noch Berbindungsstraßen, die eine von 4548' Länge und auf Fr. 6700 devisirt. Der Staat hätte sich auf einen Beitrag beschränken können, der einem Biertheil der Bausosten entspräche, allein es sprechen Gründe dasür, wenigstens für die Hauptlinie einen Orittseil zu bewilligen, weil Gondiswyl dahin strebt, sich zu einer Kirchgemeinde erheben zu lassen und dann die fragliche Straße in die dritte Klasse versetz würde. Auch wäre es den Gemeinden, tros ihrer anersennenswerthen Anstrengungen, sonst faum möglich, die Kosten des Straßenbaues zu erschwingen. Die Rebenlinien haben nur die Bedeutung von Straßen IV.

Der Antrag des Regierungerathes wird durch das Sandmehr genehmigt.

2) Nachfredit für Herstellungsarbeiten an Strafen und Bruden, welche infolge Bafferfchabens verheert wurden.

Die größten Wasserverheerungen fanden in den Umtebesirfen Schwarzenburg, Seftigen, Nieders und Obersimmenthal, Oberhasse, Münster, Delsberg und Pruntrut statt. Die dahes rigen Kosten, welche schon größtentheils verausgabt sind, bes laufen sich auf Fr. 31,800, abgesehen von zahlreichen andern Herstellungsbauten, die erst im kommenden Jahre ausgeführt werden können. Dahin gehören namentlich die Schwarzenburgs Wyßlisaus Straße, die Wyßlisaus Graben schraße, sowie die Saanen-Gsteige Straße, deren Zerstörung vom Jahre 1859 her noch verschiedene Arbeiten erfordert.

Laut Bericht der Kantonsbuchhalterei beträgt der Ausfall der Bauausgaben nur noch zirfa Fr. 13,000. Der Regiesrung srath beantragt daher in Uebereinstimmung mit der Direktion ber öffentlichen Bauten beim Großen Rathe die Bewilligung eines Nachkredites von gleichem Betrage.

Wird ohne Ginfprache genehmigt.

3) Brudenbau bei Rirchberg.

Der Regierungerath ftellt in Uebereinstimmung mit ber Baudireftion folgende Antrage:

1. Der Regierungsrath wird ermächtigt, ben Neubau der Emmenbrücke zu Kirchberg mittels einer eifernen Gitterbrücke von drei Deffnungen und mit einer Fahrbreite von 16', laut Projekt C, welcher Bau im Ganzen auf Fr. 90,000 veranschlagt ist, unter der Bedingung aussübren zu lassen, daß die Kirchgemeinde Kirchberg an die gegensüber einer gedeckten hölzernen Brücke sich ergebenden Mehrkosten Fr. 7000 in Fuhrungen und Geld beitrage. Diese Leistungen sollen während dem ersten Baujahre und zwar nach den Anordnungen der Baudirektion vollständig abgetragen werden

2. Die Kirchgemeinde Kirchberg hat hierüber ber Baubireftion eine rechteverbindliche Erflärung beförderlich einzufenden, widrigenfalls ber Regierungsrath ermächtigt ift, statt einer offenen eifernen Brude eine gedeckte hölzerne nach Projekt

A erbauen zu laffen.

3. Für die Korreftion der beibseitigen Brudenanfahrten wird der Baudireftion, nach Mitgabe des vorliegenden Situations, planes, das Expropriationsrecht und die Autorisation erstheilt, kleinere, im Interesse der Korreftion liegende Absänderungen von sich aus anzuordnen.

Der Herr Berichterstatter führt zu Begründung dieser Anträge folgendes an. Die Emmenbrude bei Kirchberg hätte längst einer Erneuerung bedurft, aber die Kreditverhältnisse der Staatsbehörden gestatteten die Ausssührung nicht früher; gegen-wärtig fann ein Reubau nicht wohl länger verschoben werden. Die Baudirestion besasse sich daher mit den einleitenden Borssehren und der Oberingenieur, seiner Zeit Bezirfsingenieur des Emmenthalbezirfs, machte es sich zur speziellen Ausgabe, versschiedene Projeste auszuarbeiten, welche in ihren Kostenberechsnungen folgende Resultate liesern: Eine hölzerne gedeckte Brücke mit drei Deffnungen kostet

y gleiche mit zwei Deffnungen Fr. 69,000

" offene hölzerne Bogenbrude mit brei Deffnungen " 57,000

Gine eiferne Gitterbrude mit brei Deffnungen Fr. 99,000 gleiche ohne Trottoir mit 16' Bahnbreite " 90,000 Die Kosten bieten bezüglich des Unterhalts folgendes Berhältniß: für eine gedeckte hölzerne Brücke erforderliches Kapital Fr. 9,810 u 24,700 " offene eiferne 6,580 fo daß die einzelnen Projette zu fteben tamen: Projett A (gededte holzerne Brude) auf Fr. 78,810 B (offene 81,700 C (eiferne 96,580 Die Baudirektion hatte aus Rudfichten ber Dekonomie gerne den Bau einer hölzernen Brude vorgeschlagen, aber die Ginwohnerschaft von Rirchberg drang sowohl aus Grunden der Aesthetif, der Sittenpolizei und der Feuerogefahr auf den Bau einer eifernen Brude und anerbot einen Beitrag an die Roften von Fr. 7000 in Fuhrungen und Geld. Es spricht noch der Umstand für Erstellung einer eifernen Brude, daß die Fabri-fation solcher sich in unserm Kanton einheimisch gemacht hat und die Aufmunterung solcher Industriezweige im Interesse bes

Die Untrage bes Regierung srathes werden burch bas Sandmehr genehmigt.

Landes liegt.

4) Reubau ber St. Johannfenbrude an der Bihl

Der Regierungerath ftellt in Uebereinstimmung mit ber Baudireftion folgende Antrage:

1) Der Regierungerath wird ermächtigt, die St. Johannfenbrude mittels einer hölzernen, bedeckten Konftrucktion, wofür die Koften auf Fr. 63,000 berechnet find, neu erbauen zu laffen.

In zweiter Linie: hiefur die eiferne Gitterfonftruftion mit brei Deffnungen zu mahlen, beren Koften auf Fr. 93,000 anfteigen.

2) Für die rechtseitige Brudenanfahrt, beren Koften in obiger Summe inbegriffen find, wird ber Baudirektion nach Mitgabe ber geraden Richtung in dem vorliegenden Situationsplane das Erpropriationsrecht und die Ermächtigung ertheilt, allfällig nothwendig scheinende Abanderungen am Bauprojekte von sich aus anzuordnen.

Der Herr Berichterstatter empsiehlt diese Anträge ebenfalls. Der Brüdenbau bei St. Johannsen hätte schon lange ausgeführt werden sollen, wurde aber deshalb verzögert, weil man sich der Hoffnung hingab, die Korrestion der obern Jihl bald vornehmen zu können. Da nun aber die Aussührung dieses Unternehmens noch in ziemlich weiter Ferne steht, der fragliche Neubau aber dringend nothwendig ist, so traf die Baudirestion die vorbereitenden Maßregeln. Die Regierung von Neuendurg erklärte sich zur Aussührung der linkseitigen Anfahrt bereit. Auch hier kamen mehrere Projekte in Frage, nämlich: Eine hölzerne gedeckte Brück ohne Pfeiler mit 170' Spannweite, divisitrt auf Fr. 63,000 Eine eiserne Gitterbrücke mit zwei Pfeilern und 60'

mittlere Deffnung für die Schifffahrt nebst zwei Seitenöffnungen von je 51' zu , 93,000 Eine eiferne Brude ohne Pfeiler mit zwei Seiten-

Eine eiserne Brücke ohne Pfeiler mit zwei Seitengittern, deren oberer Rahmen in Form eines parabolischen Bogens gekrümmt ist; Deffnung

170' zu " 97,000 Da hier nicht die bei dem Kirchberger Brüdenbau angeführten Grunde vorhanden sind, so beschränkt die vorberathende Behörbe fich barauf, bem Großen Rathe ben Bau einer hölzernen bebedten Brude vorzuschlagen.

Die Antrage bes Regierungerathes werden auch hier ohne Einsprache genehmigt.

5) Rorreftion des Stoden. Stuges.

Der Regierungerath beantragt in Uebereinstimmung mit der Baudireftion folgende Schlugnahme:

1. Der Regierung erath wird ermächtigt, die Stocken. Stup. Korreftion auf der Zweisimmen-Lenf. Straße nach dem vorliegenden Plane und Devis mit einer Kostensumme von Fr. 10,500 aussühren zu lassen.

2. Der Baudireftion wird hiefur bas Expropriationsrecht und die Autorifation ertheilt, im Interesse bes Baues liegende

Abanderungen von fich aus anzuordnen.

Bur Empfehlung der eine Länge von 3260' umfassenden Korrektion beruft der Herr Berichterstatter sich auf das vorhandene Bedürfniß, indem bereits das letziährige Büdget einen Ansas zu diesem Zwed enthielt. Wegen Mangels an verwendbaren Technikern konnten die nöthigen Aufnahmen erst diesen Sommer gemacht werden.

Auch diese Antrage werden durch das Handmehr genehmigt.

Schluß ber Sigung: 123/4 Uhr Mittags.

Der Redaktor: Fr. Faßbind.

Zweite Situng.

Dienstag ben 28. Mai 1861. Bormittags um 8 Uhr.

Unter bem Borfite bes herrn Brafibenten Riggeler.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Berger, Brunner, Christen und Roth in Ersigen; ohne Entschuldigung: die Herren Nebi, Brand-Schmid, Bühlmann, Butberger, Carlin, Chevrolet, Dähler, Engemann, Feune, Freiburghaus, Frieden, Gerber, Girard, Gobat, Guenat, v. Gunten, Haag, Hennemann, Hofer, Hoffmeyer, Jaquet, Indermühle in Amsoldingen, Känel, Kaiser, Klave, Knechtenhofer, Wilhelm; König, Kohler, Roller, Lehmann, J. U.; Lüthy, Marquis, Marti, Morel, Müllers Fellenberg, Deuvray, Pallain, Paulet, Probst, Prudon, Reichenbach, Karl; Reichenbach, Friedrich; Riat, Rosselet, Röthlisberger, Isaf; Röthlisberger, Gustav; Ryser, Schmid, Rudolf; Schmied, Andreas; Schrämli, Seiler, Sester, Spring, Steiner, Jasob; Steiner, Samuel; Stockmar, Trorler, Wirth und Wys.

Das Protofoll der letten Situng wird verlefen und ohne Einsprache durch bas handmehr genehmigt.

Tagebordnung.

Bortrage ber Baubireftion.

1) Rorreftion ber Suttmyl. Langenthal. Strafe.

Der Regierungerath ftellt in Uebereinstimmung mit ber Direktion ber öffentlichen Bauten folgende Unsträge:

1. Blan und Koftenberechrung für die Korrettion ber Sutte wyl-Rohrbach = Strafe von Rr. 12 bis Brand find genehmigt.

2. Der Baudirektion wird fur die Ausführung nach ber karminrothen Linie im vorliegenden Blane das Expropriationsrecht und die Ermächtigung ertheilt, Abanderungen im Interesse des Baues von sich aus anzuordnen.

Rilian, Direftor ber öffentlichen Bauten, als Berichtersftatter, führt zu Begründung Dieser Unträge wesentlich folsgendes an. Befanntlich bedarf die Huttwyl-Langenthal-Straße bedeutender Korrestionen, denen wiederholt gerufen wurde; dieß betrifft namentlich die Strecke von Rohrbach bis Huttwyl auf einer Länge von etwas mehr als einer halben Stunde. Die Staatsbehörden anerkannten das Bedürfniß, indem für den

Beginn ber Korreftion bereits ein Rredit von Fr. 10,000 auf bem dießjährigen Budget ausgesett ift. Es liegen drei versichiedene Projekte vor, von denen das eine auf Fr. 73,000, bas andere auf Fr. 47,500, das dritte auf Fr. 46,000 devisit ift. Bei naberer Brufung ergibt es fich, daß bas erfte Brojeft nicht nur bas rationellfte, sondern auch bas verhältnismäßig wohlfeilste Tracé enthält, fofern man nicht nur Huttwol, sondern auch die umliegenden Ortichaften, beren Berbindung mit Langenthal und die Berfehreverhaltniffe ber Wegend überhaupt in's Huge faßt. Budem ift nicht ju überfehen, daß durch die Ausführung Des erften Trace gleichzeitig auch ein Stud forrigirt wird, bas jur Durrenroth-Strafe gehort. Diefer Befichtepunft wird denn auch in einer von den junachft betheiligten Bemeinden eingereichten Borftellung hervorgehoben, welche einlangte, nachdem die Baudireftion bereits ihren Bortrag an den Regierungerath im nämlichen Sinne ausgearbeitet hatte, fo baß ihr Borfchlag mit den Bunfchen der betreffenden Gegend übereinstimmt. In den letten Tagen langte gwar noch eine andere Borftellung von Grundbesigern ein, deren gand durchschnitten wird. Die Baudireftion halt jedoch dafur, die von diefen Betenten angebrachten Grunde feien nicht hinreichend, um deße wegen ein anderes Trace ju mahlen, fondern empfiehlt bas vom Regierungerathe adoptirte um fo mehr gur Genehmigung, als durch deffen Ausführung der Ortschaft huttwyl eine zweds mäßige Ausdehnung gefichert wird.

Mühlethaler stimmt als Freund guter Strafen, befonbers solcher, die auf Eisenbahnen ausmunden, zu dem vorliegenden Brojefte, möchte aber die Baudireftion aufmerksam machen, wie lange schon die Korreftion der Linden-Strafe angestrebt wurde, deren Ausführung durch den neuen Bochenmarkt in Herzogenbuchsee zum dringenden Bedurfniß wurde. Die Baudireftion wird daher angelegentlich ersucht, die erforderlichen Borstudien aufnehmen zu lassen.

Der Herr Berichterftatter gibt die Zusicherung, fosbald als möglich einen Augenschein an Ort und Stelle abs auhalten.

Die Antrage des Regierungerathes werden durch das Sandmehr genehmigt.

2) Korreftion der Simmenthal. Strafe zwischen Boltigen und Zweisimmen.

Der Regierungerath ftellt in Uebereinstimmung mit Der Baudireftion folgende Antrage:

1. Das vorliegende Projekt von 1853 für die Wiederhersstellung der Simmenthal-Straße oberhalb dem Laubeggsstalden zwischen Boltigen und Zweisimmen mit einer Kostensumme von Fr. 35,000 wird genehmigt.
2. Der Baudirektion wird für die Ausführung das Exprose

priationerecht und die Ermächtigung ertheilt, im Intereffe Des Baues liegende Abanderungen von fich aus angu-

ordnen.

Der Herr Berichterstatter erinnert die Bersammlung an die verheerenden Ausbrüche der Gebirgsbäche, namentlich des sogenannten Grubenwaldbruchs im Jahre 1851, wodurch die Straße zerstört und eine Brücke weggerissen wurde. Es wurde zwar eine Rothstraße gebaut, aber die Sicherstellung gegen den Grubenwaldbruch kann nur durch Berlegung der Straße erreicht werden, weßhalb die vorgeschlagene, etwas über eine Viertelstunde umfassende Korrestion angelegentlich empsohlen

wird. Der Große Rath hat bereits einen Kredit von Fr. 6000 im Budget ausgesett.

Auch diefe Untrage werben ohne Ginfprache genehmigt.

3) Entwurf. Befet

betreffend

bie Rorreftion ber Simme bei Benf.

Der Große Rath bes Rantons Bern,

in Ermägung:

1. daß die Korreftion und Geradelegung der Simme vom Wallbach bei Lenk thalabwärts seit der Wassergröße vom November 1859 dringend und unvermeidlich geworden ist;

2. daß durch dieselbe der Thalboden von Lenf auf eine gange von wenigstens einer halben Stunde sammt Gebäuden und Landstraße vor Ueberschwemmung und Berheerung gesichert werden fann;

3. daß daher die Ausführung dieses Unternehmens, welches von der Thalschaft angestrebt wird, im Interesse des gemeinen Bohles liegt;

4. baß aus den angeführten Grunden und mit Rudficht auf die von der Thalfchaft zu leiftenden beträchtlichen Opfer, sowie auf die Einführung eines neuen Uferbauspftems, eine fraftige Unterftugung von Seiten des Staats gerechtfertigt erscheint;

auf ben Antrag ber Direftion ber öffentlichen Bauten und bes Regierungerathe;

befdließt:

§ 1.

Die Korrektion der Simme vom Ballbach unterhalb dem Dorfe Lenf thalabwärts bis jum Riederdorf, auf einer Lange von zirka 9700 Fuß, hat unter Aufsicht der Staatsbehörden und mit Beihulfe des Staates zu geschehen.

§ 2.

Nachdem den Betheiligten Gelegenheit zur Eingabe von Einfprachen gegeben worden, wird der Regierungerath den Korrektionsplan feststellen und dann für eine zweckmäßige und möglichst wohlfeile Ausführung des Unternehmens forgen.

§ 3. ′

Die aussührende Gesellschaft, welche aus den Schwellenpflichtigen an der zu forrigirenden Strecke der Simme besteht, hat eine Kommission von vier ordentlichen Mitgliedern und zwei Ersasmännern zu bestellen. Prästdent dieser Kommission ist der Regierungsstatthalter des Amtsbezirks Obersimmenthal. Der Sefretär der Kommission fann außerhald der Zahl der Gesellschaftsmitglieder gewählt werden. Aufgabe der Kommission ist, sowohl die Einleitungsvorkehren als die Aussührung des Unternehmens zu leiten, die nöthigen Klassississinen und Taxationen zu besorgen und die Kostenbeiträge der Pflichtigen zu bestimmen. Im Weitern hat die Kommission den Behörden und Beamten Aussunft zu ertheilen, allfällige Wünsche der Betheiligten vorzubringen und überhaupt, wo es nöthig wird, aushelsend an die Hand zu gehen.

Zagblatt des Großen Rathes 1861.

\$ 4.

Die Gefellschaft wird angewiesen, die Statuten für das Unternehmen mit Beförderung zu entwerfen, dieselben den Betheiligten zur Kenntniß zu bringen und sie mit den alls fälligen Einsprachen dem Regierungerathe zur Sanktion vorzulegen.

§ 5.

Die Koften des Unternehmens, welche auf Fr. 60,000 veranschlagt find, werden bestritten:

a. aus den Leiftungen der Schwellenpflichtigen;

b. burch Beitrage ber Eigenthumer ber im betheiligten Gebiet liegenden Grundstude und Gebaude;

c. burch fire Beitrage ber Gemeinde Lenf und ber Bauerten Aegerten und Gutenbrunnen;

d. burch eine fire Beifteuer bes Staats.

§ 6.

Die Bertheilung der Koften des Unternehmens geschieht nach den Bestimmungen des § 5 hievor. Die aus litt. b sich ergebenden Beitragssummen für das betheiligte Land und Gebäude können vorläufig in den Statuten bestimmt werden. Für die Abrechnung des Unternehmens finden jedoch die Bestimmungen der §§ 46 und 47 des Gesetzes vom 3. April 1857 ihre Anwendung.

\$ 7.

Benn nothig, fann der Staat die erforderlichen Borfcuffe für die Flußforrektion machen, in welchem Falle die Bestimmungen des Defrets vom 22. März 1855 auch für dieses Unternehmen ihre Anwendung sinden sollen.

s 8.

Die Bestimmungen über den Unterhalt der Ufer nach vollendeter Korreftion, so wie diejenigen bezüglich der Seitenszuflusse (Wallbach, Seitenbäche u. s. w.) bleiben dem Schwelslenreglement des Schwellenbezirfs Lenf vorbehalten.

s 9.

Dieses Geset tritt sofort in Kraft und erlischt mit ber Bollendung des Unternehmens und der Abtragung aller Koften. Bern, den . . .

(Die Unterschriften.)

Berr Berichterstatter. Es mag Ihnen vielleicht auf. fallen, daß die Borlage diefes Gefeges durch die Baudireftion geschieht, nicht durch die Entsumpfungedireftion, welcher fonft Die Initiative in Fällen zusteht, wo es sich um die Korreftion von Gewässern handelt. Es walten hier besondere Grunde vor, welche die Baudireftion veranlagten, fich des Geschäftes zu bemachtigen. Es handelt fich nämlich um die Ginführung eines neuen Syftems für Uferbau und Uferfchus, des Gumpenberg'fchen Syftems, mit Sintfaschinen ohne Ende, eines Syftems, Das namentlich in ben baprifchen Bergen oft jur Unwendung gebracht wurde und fich bei analogen Berhältniffen auch in unferm Lande bewähren foll. Defhalb übernahm die Baudireftion die Leitung Diefer Korreftion, womit Die Entsumpfungedireftion fich bereitwillig einverstanden erflarte. Befanntlich wiederholen fich die Uferbruche in der betreffenden Begend häufig, nament. lich fand ein folcher auch im Jahre 1859 ftatt. Erft nach langer Zeit gelang es ben Thalbewohnern, ben Bluß proviforisch wieder in das alte, aber fehr erhöhte Bett gurudguführen. Diefer Buftand ift aber nur ein provisorischer und bei jeber Anschwellung bes Baffers, bei jeber Schneefchmelze ift zu be-

fürchten, daß die Simme wieder ausbreche. Es lagt fich baber fehr leicht begreifen, daß die Bewohner des Lenkthales beständig in Furcht vor folchen Ereigniffen schweben. Ueber die topos graphischen und hydrographischen Berhaltniffe führe ich an Der Sand Des vom Bezirfeingenieur erftatteten Berichtes folgendes an. Im hintergrunde des Lenfthales befronen drei Gletscher den die Wafferscheibe und Kantonogrenze bildenden gewaltigen Felowall. Diefe Gletscher in der Richtung von Dft nach Weft vom Bilbftrubel und dem Mittaghorn begrengt, find der Strubel, Ammerten und Ragligleischer und bilden die unverstegbaren Quellen der Simme. Den lettern Ramen trägt aber nur das. jenige Bemaffer, welches fich im Rapliberg, am Fuße des gleich. namigen Gletschers in zwei Zweige spaltet, wovon ber westliche als Abfluß Des eigentlichen Gletschers zu betrachten ift, mahrend Der östliche die sogenannten sieben Brunnen ausnimmt, welche unterirdisch mit dem Flubjee fommunigiren und benen die Simme den in alten Urfunden vorfommenden, nun verschollenen Ramen "Siebene" verdanft. Der Abfluß des Ammerten- und Strubelgletschers heißt Ummertenbach und vereinigt fich am untern Ende der Alp Raglisberg mit der Simme. Bon hier an malgt fich der Fluß durch tiefe Felsschluchten, bis er bei der Gagemuhle hinter Oberried den letten Bafferfturg bildet und den flachen Thalboden erreicht. Letterer ift unverfennbar ein altes Seebeden und bildete die von den Seitenbachen und dem Wald. bach unterhalb Lent in's Thal geflößten Geschiebe den ab. schließenden Querriegel, bis gunftige Umftande das Durch. brechen besfelben herbeiführten und Die Entleerung Des Sees ermöglichten. Das ichmache, blog 5 % betragende Gefall ber Thalfoble bildet ein wefentliches Sinderniß des Abfluffes und ift die Urfache vielfältiger Ueberschwemmungen bes mit feinen Binfchgefchieben beladenen, zur Ablagerung und Erhöhung feines Bettes geneigten Fluffes. Bum Schupe gegen Diefe Kalamität ift ein Theil des Fluplaufes rectifizirt worden, und heißt nun Oberriederkanal; zu gleichem Zwede wird zur beffern Zurudshaltung der Gletschergeschiebe, Die baufällige, an vielen Stellen durchbrochene Thalfperre im Räplisberg erneuert. Zwischen Oberried und Lenk erhält die Simme noch einen ansehnlichen Buwachs an dem von den sobhen des Rampl herabfliegenden Iffigenbach. Beim Dorfe Lent wird das Thal, wie hievor erwähnt, durch die alten Schuttfegel des Ballbaches linfer Seite und der beiden Seitenbache auf der rechten Seite plöglich eingeengt; die Simme erleidet hier indeffen feinen Biderftand, weil die Schutikegel, deren Fuß fie befpult, ihr ein Gefall von 2-3 % darbieten. So wie fie aber die Schuttfegel verläßt, vermindert sich ihr Gefäll sofort wieder auf 8 % und verliert fie die Fahigfeit, ihre Geschiebe, namentlich die großen Steine, welche ihr der Wallbach zuführt, weiter zu fordern. Die naturliche Folge Diefes Buftandes mußte eine Tenden; jur Erraumungen entgegen zu wirfen suchte, was indeffen nicht in genügendem Maße gelang und wegen der damit verbundenen allzusteilen Erhöhung der Ufer einen weitern Rachtheil, der in der Berengung des Profils besteht, mit sich führte. Ueber die Nothwendigfeit des Unternehmens fpricht fich der Bericht aus, wie folgt: "Die seit Jahrzehnden fortschreitende Wirfung Diefer fehlerhaften Abflugverhaltniffe bat einen im höchsten Grade anormalen Zustand des Fluffes vom Ballbach bis zur Gemeinds= grenze Lent beim Niederdorf geschaffen, deffen Befeitigung dringendes und unabweisbares Bedürfniß geworden ift. Durch die fortwährende Erhöhung des Flußbeites bildet dasfelbe nunmehr einen Damm, welcher sich das Thal entlang windet und ftellenweise 12' über ber Thalfohle liegt. Bei einer nur mittlern Unschwellung des Flupes fteigt das Waffer in dem ju engen Brofile bis an die Rrone des Dammes und broht entweder übergutreten oder in den Konfaven die Ufermehren gu durchbrechen, mit seinen Geschieben die Thalflache zu überfluthen und auf lange Zeit der Kultur zu entziehen. Solche Ausbrüche find in großer Bahl mahrzunehmen und es eriftiren deren gegen. wärtig noch b, von denen wohl feiner alter ift, als 10-15 Jahre. Bu dem direften Schaden, welchen folche Dammbruche

verurfachen, gefellen fich dann noch die außerordentlichen Unftrengungen, welche es ben Schwellenpflichtigen foftet, ben Fluß wieder auf die Bohe in fein altes Bett gurudjubringen. Der größte Ausbruch, welcher fich wohl jemals ereignet hat, wurde durch die Baffergröße vom November 1859 herbeigeführt. Rachdem bereits am 1. diefes Monats nur mit der außersten Unftrengung und unter dem Bulferuf der Sturmglode die Simme in ihrem Bette jurudgehalten werden fonnte, erfolgte in der Racht vom 1/2 ten nach einem neuen Fohnregen der Musbruch unweit der Sagemuhle und zwar mit folcher Energie, daß in furzer Zeit die lintseitige Thalflache bis jum Riederdorf unter Baffer ftand und das Flugbett troden lag. Aber es blieb auch bei diefer Ueberfchwemmung nicht, fondern eine neue Gefahr entstand dadurch, daß das lintfeitige Bochbord von dem entfeffelten Gemäffer an mehreren Stellen in Abbruch verfest wurde und neuerdings fchwierige Rotharbeiten erforderte. Bei diefer Sachlage mußte von der Bemeindsbehorde und den Betheiligten an der Möglichfeit bezweifelt werden, den frühern Buftand wieder herzustellen. Der Regierungoftatthalter und Der Bezirfoingenieur bestätigten diese Unficht und erneuerten zur Bornahme einer rationellen und radifalen Korreftion, eine Inis tiative, die von der erwunschieften Wirfung war, indem unter Mitwirfung des Gemeinderathes eine aus den Schwellenpflichtigen und beiheiligten Grundeigenihumern bestehende Berfammlung fich fur die Musführung des Unternehmens erflarte und auf Grundlage eines vom Begirtsingenier verfaßten Brojetts ein einläßliches Reglement ausgearbeitet und der Baudireftion unterbreitet wurde." Sieraus geht gewiß die Begrundiheit der Korreftion und des Brojeftes hervor. Sie werden durch Unnahme des Gefetes der Gegend von Lenf eine große Wohls that erweifen , indem fte vor bedeutenden Befahren gefchutt wird. 3ch ftelle daher den Untrag, Sie mochten in die Berathung des Gefepes eintreten und dasfelbe in globo behandeln.

Das Eintreten und die Berathung des Defretes in globo wird ohne Einsprache durch das Sandmehr beschloffen.

Berr Berichterstatter. Die einzelnen Bestimmungen Des Entwurfe find fo felbftverftandlich, daß es nicht nothig ift, dieselben näher zu erörtern. Ich beschränfe mich daher auf folgende furze Bemerkungen Die Aufsicht der Staatsbehörden bei der Ausführung folcher Unternehmungen ift bereits gefeglich vorgesehen, und mas die Beihulfe des Staates betrifft, so erscheint fie gang gerechtfertigt, weil es sich darum handelt, die betreffende Begend vor großer Ralamitat zu schüßen. Ueber den Staatsbeitrag felbst wird ein befonderer Bortrag folgen. Bas die Ausführung felbst betrifft, fo ift es am naturlichften, daß die Schwellenpflichtigen die ausführende Befellschaft bilden, wogu fie fich benn auch bereit erflart haben; ferner follen auch die weiter liegenden Grundbesither gesetlich beigezogen werden. Bie viel das Unternehmen foften wird, fann man nicht zum voraus genau beftimmen, die Roften muffen dann bei der Ausführung naher ausgemittelt und vertheilt werden. Der § 7 murde nach Mitrapport ber Finangbireftion aufgenommen. Endlich liegt es in der Ratur der Sache, daß diefes Spezial. gefes fofori in Rraft trete, weil es einen befondern Fall betrifft, nicht allgemeiner Ratur ift.

Muhlethaler fteilt den Antrag, die Ueberschrift "Gefes" abzuändern in "Defrei", da es nur vorübergehender Natur ift und nicht zu den bleibenden Gefegen gehört, welche einer zweismaligen Berathung unterliegen.

Der herr Berichterstatter gibt biese Abanderung zu, beruft sich aber auf die frühere Uebung, nach welcher in ahn-

lichen Fällen ber Titel "Gefeh" zur Anwendung fam; fpater wurde dann, um folche Beschluffe von eigentlichen Gefegen zu unterscheiden, die Ueberschrift "Defret" eingeführt, was der Ratur der Sache allerdings beffer entsprechen mag.

Der Entwurf wird mit der zugegebenen Abanderung durch das Handmehr genehmigt und zwar in dem Sinne, daß die Erlaffung des Defretes als definitiv betrachtet wird.

4) Bortrag bes Regierungerathes und der Baudireftion, betreffend die Bewilligung eines Staatsbeitrages an die Korreftion der Simme bei Lenf.

Die genannten Behörden fiellen folgende Untrage:

Der Große Rath möchte auf Grundlage der Bestimmungen bes zu diesem Zwed erlaffenen Spezialgesetses an die auf Fr. 60,000 berechneten Kosten der Simmenkorrektion einen Staatsbeitrag von einem Viertheil der Devissumme mit Fr. 15,000 bewilligen unter folgenden Bedingungen:

1. In diesem Beitrage find die Rosten der technischen Leitung bes Unternehmens, sowie ber Kostenantheil für die Landsstraße inbegriffen.

2. Die Ausbezahlung des Staatsbeitrages, sowie allfälliger Abschlagezahlungen auf deffen Rechnung richten sich nach den bezüglichen Kreditverhältnissen der Baudirektion.

3. Die Leitung der Ausführung fommt der Baudirektion und ihren Beamten zu, deren Anordnungen die ausführende Kommission genau nachzukommen hat.

Der Herr Berichterstatter verweist bezüglich der Rothwendigseit eines Staatsbeitrages auf das soeben erlassene Defret. Nur über die Frage, wie hoch sich derselbe belausen solle, dursten die Unsichten verschieden sein. Gewöhnlich beträgt in solchen Fällen der Staatsbeitrag einen Drittheil der Kosten. Im vorliegenden Falle machen die vorberauhenden Behörden ausmertsam, daß durch die Korrestion der Simme ein gewisser ösonomischer Effett für die interessitren Grundbesiger eintrete, indem das Land dadurch einen bedeutenden Mehrwerth erhalte und die Kosten des Uferunterhalts geringer werden. Der Resgierungsrath glaubte sich deshalb darauf beschränken zu können, einen Biertheil der Devissumme als Staatsbeitrag vorzusschlagen.

Die Antrage des Regierungsrathes werden ohne Einsprache genehmigt.

5) Rirrel Rorreftion.

Der Regierung orath ftellt in Uebereinstimmung mit ber Baubireftion folgende Antrage:

1. Dem Schwellenbezirfe, resp. der Einwohnergemeinde Diemtigen wird, gestüßt auf ben vorliegenden Plan und Devis, an die auf Fr. 55,000 devisitren Koften der projeftirten Kirrel = Korreftion ein Drittheil der Devissumme mit Fr. 18,300 als Staatsbeitrag bewilligt, bessen Ausbezahlung sich nach dem Bortuden der Arbeiten und den Kreditverhältnissen der Baudireftion richten soll.

2. Die Leitung der Ausführung fommt der Baubirektion gu, beren Unordnungen und Weifungen der Schwellenbegirf genau nachzukommen hat.

Der Berr Berichterstatter empfiehlt auch diefe Untrage, mit ber Bemerkung, daß es fich hier um die Bandigung eines fehr wilden Bergwaffere handelt. Die Kirrel hat nämlich fcon wiederholt fehr bedeutende Berheerungen verurfacht, namentlich durch ihr Austreten im Jahre 1851, wodurch ihr Bett be-trächtlich erhöht, das Dörfchen Den bedroht und schwer be-schädigt wurde Die dortige Bevölferung machte wiederholt Unstrengungen zu Bornahme einer Korreftion, aber die Organifationeverhaltniffe waren der Art, daß die Same bis jur Eintheilung des Schwellenbezirfs Diemtigen verschoben wurde. Bezüglich des Staatsbeitrags wird hervorgehoben, daß hier Die Bewilligung eines Drittheils der Devissumme vom Gefichtspunkte des allgemeinen Wohles gerechtfertigt erscheint, weil ber Staat langs dem fraglichen Bergbache eine neue Strafe nach Diemtigen baut, die von den Launen Diefes Bewäffers abhangig ift, abgefehen von dem Umftande, daß Den ftete von Diesem wilden Bergwaffer bedroht und die dortige Bevolkerung nicht sehr bemittelt ift. Bei diesem Unternehmen kommen nicht die gleichen Wirkungen in Betracht, wie bei der Korrektion ber Simme, wohl aber ift die Gefahr in's Auge zu faffen, in der bei folchen Uferbrüchen vielleicht Menfchenleben schweben.

Die Unträge des Regierung Brathes werden durch das Sandmehr genehmigt.

6) Bau ber Grunn. und Gerbebach. Schalen.

Durch Großrathsbeschluß vom 19. März 1860 murbe ber Ortschaft Merligen für die Anlage der Grünns und Gerbebach-Schalen die Hälfte der auf Fr. 26,400 devisirten Kosten mit Fr. 13,200 als Staatsbeitrag zugesichert. In der Folge ergab sich aber ein Ausfall an Mehrfosten von Fr. 17,100, deren Uebernahme durch den Staat die Gemeinde Merligen verlangt.

Der Regierung Brath, in Uebereinstimmung mit der Baudireftion, hatt dafür, es fonne diesem Gesuche Der Konsequenz wegen nicht entsprochen werden, dagegen wird der Antrag gestellt, daß der Staat mit Rudsicht auf die ausnahms-weise ungunstigen Berhältnisse der Ortschaft Merligen und zu deren möglicher Sicherstellung gegen fernere Basserverheerungen die Hälfte der Mehrfosten im Betrage von Fr. 8550 übernehme.

Der Herr Berichterstatter erinnert zu Begründung dieses Antrages an die Wasserwerheerung von 1856, wodurch Merligen in Gefahr stand, verschüttet zu werden und zwar infolge gewaltiger Ausbrüche des Grünn und Gerbebaches. Man suchte dessen Eindämmung durch den Bau von steinernen Schalen zu bewirken, und rechnete dabei auf das Vorhandenssein des erforderlichen Materials an Ort und Stelle. Die Erfahrung zeigte jedoch, daß diese Voraussehung nicht richtig war, und so entstanden durch Herbeischaffung der nöthigen Steine aus der Ferne die erwähnten Mehrkosten. Der Antrag des Regierungsrathes wird aus den angegebenen Gründen zur Genehmigung empsohlen.

Krebs, Rotar, macht den Großen Rath aufmerksam, daß die Ortschaft Merligen kaum mehr im Stande sein werde, aus eigenen Kräften das Unternehmen auszuführen, so daß dasselbe, wenn der Staat die Mehrkosten nicht übernehme, bis auf einen gewissen Bunkt unausgeführt bleiben werde, infolge deffen denn auch fernere Verheerungen um so zerstörender wirken mußten,

und ftellt beghalb ben Antrag , daß der Staat die Mehrfoften gang übernehme.

Der Herr Verich terftatter erflatt, diefen Antrag wegen ber baraus herstließenden Konfequenzen fur ben Staat nicht zugeben zu fonnen und stellt ben Entscheid bem Großen Rathe anheim.

Abstimmung.

Für ben Antragi bes Regierung srathes mit ober ohne Abanderung ben Antragebes herrn Krebs Dagegen

Handmehr. 8 Stimmen. 64 "

Da nicht die reglementarisch vorgeschriebene Zahl von Mitgliedern an der Abstimmung Theil genommen hat, so wird dieselbe wiederholt.

Für ben Untrag bes herrn Rrebs Dagegen

19 Stimmen. 81 "

7) Bau ber Brunig. Strafe.

Der Regierung brath stellt in Uebereinstimmung mit ber Baudireftion ben Antrag, ber Große Rath möchte ben auf dem außerordentlichen Budget für die Brunig-Straße ausgesetzen dießjährigen Kredit von Fr. 80,000 um Fr. 50,000 vermehren und die Baudirestion ermächtigen, diesen Straßenbau energisch zur Bollendung zu bringen.

Der herr Berichterstatter empfiehlt diesen Untrag mit Sinweifung auf Die Berpflichtung, welche ber Kanton Bern gegenüber ber Eidgenoffenschaft und bem Kanton Unterwalben übernommen hat, und welche dahin gebt, die Brunigstraße auf Bernergebiet bis zum 1. November 1862 zu vollenden. Laut Separatprotofoll ging ber Regierungerath zudem die Berpflichtung ein, den Bau so zu fordern, daß die Straße zu gleicher Zeit auf Bernergebiet befahren werden könne, wenn der Berkehr auf Obwaldnerboden eröffnet fein werde. Angefichts diefer Ber-bindlichfeit machte die Baudirektion es fich gur Bflicht, die Arbeiten in diesem Sahre mit möglichfter Thatigfeit fortgusegen; dafür war die trodene Witterung Diefes Frühlings der Bauverwaltung fehr gunftig. Es trat aber die Folge ein, daß ber Diegjährige Budgetanfat dadurch bedeutend in Anfpruch genommen wurde, fo daß der Aredit in furger Zeit vollständig erschöpft fein wird. Gegenüber diefen Berpflichtungen und mit Rudficht auf den Umftand, daß die Eröffnung des Berfehrs auf Obwaldnerseite in 5-6 Wochen in Aussicht gestellt wird, ohne daß jedoch die Strafe vollendet ift, fann von einer Ginftellung der Arbeiten mitten im Jahre nicht die Rede fein. Die Baudireftion hielt es daher nach Abhaltung eines Augenscheines in ihrer Pflicht, den Antrag zu ftellen, daß der Kredit fur die Brunigstraße um Fr. 50,000 vermehrt werden möchte. Mittels diefer Summe wird es möglich fein, die Strafe bis Unfang Juli fahrbahr zu machen. Dadurch wird bem beftanbigen Drude, welcher von Seite ber Bundesversammlung in diefer Sache auf den Kanton Bern ausgeubt wird, die Stange gehalten. Es wurde denn auch dem Bundesrathe in diesem Sinne geantwortet. Wenn übrigens von Seite Obwaldens vorgegeben wurde, es fei die Fahrbarmachung ber Strafe auf bortigem Gebiete im Sinblid auf die weniger vorgerudten Arbeiten auf Bernerboden etwas verschoben worden, fo wird diefe Angabe hierfeits als unrichtig bezeichnet, indem die Bau-Direftion fich burch wiederholten Augenschein vom Begentheil überzeugte, abgefehen davon, daß auf jenfeitigem Gebiete burch.

aus nicht nach ben Regeln ber Technif gebaut wird, während ber Bau auf bernischem Gebiete solid und nach technischen Regeln fortschreitet. Zu energischer Förderung desselben sind bie nöthigen Einrichtungen getroffen. Es wird von Morgens 5 bis Abends & Uhr gearbeitet; auch die Zahl der Arbeiter ist vermehrt worden. Schließlich ist zu bemerken, daß nach Fahrbarmachung der Straße noch vieles zu vollenden übrig bleibt, da mit diesem Bau andere Korrektionen in Berbindung stehen.

Der Untrag des Regierungsrathes wird burch das handmehr genehmigt.

Entwurf = Gefet

über

Die Organisation, ben Bestand und Die Besoldung bes Landjägerforps.

(Erfte Berathung.)

Mign, Direftor der Juftig und Polizei, ale Berichterftatter. 3m Dezember 1846 wurde ein Defret über den Beftand und die Befoldung des Landjagerforps erlaffen. Es war eine Art Reorganifation, welche damals ftattfand. Geither blieb Die Einrichtung unverändert, mit Ausnahme zweier Defrete, wodurch ber Bestand des Landjagerforps, das eine Mal um 12, das andere Mal um 10 Mann vermehrt wurde. Bei Behandlung ber Befoldungs. und namentlich der Befleidungsfrage gab fich das Gefühl fund, es mare nothwendig, dem Korps eine andere Grundlage ju geben, da fehr oft Rlagen laut wurden, daß das Landiagerforps bezüglich ber militarischen Haltung und der Instruftion, namentlich vom Standpunfte des Polizeidienstes, ju wunschen übrig laffe und den Berhaltniffen nicht angemeffen fei. Man untersuchte, woher diese Uebelstande rühren möchten, und wie denfelben abzuhelfen fei. Das Korps fteht zwar unter einem Rommandanten, der aber, vielleicht aus Erfparnigrud. fichten, zugleich Chef bes Zentralpolizeibureaus ift und fich als folder den gangen Tag mit andern Geschäften zu befaffen hat. Much bas Beispiel anderer Rantone führte uns auf den Bebanten, bem Rorpe einen eigentlichen militarifden Rommanbanten ju geben, welcher basselbe ju beauffichtigen und über beffen Saltung, Dieziplin und Bolizeiführung zu machen hatte. Durch eine folche Ginrichtung konnte nach der Unficht der vorberathenden Behörde das Grundübel gehoben werden. Ein tuchtiger Militar murbe es fich namentlich zur Ehrenfache machen, bas Korps gehörig zu refrutiren, bamit es gute Façon mache; auch fur gehörige Sandhabung der Bolizei wurde derfelbe forgen. Bezüglich ber Sicherheit bes Burgers hangt oft viel bavon ab, ob man eine verständige und thätige Polizei habe. Wir fonnen bann mit Sicherheit annehmen, bag wir ein Landjagerforpe befommen, bas feiner Aufgabe gewachfen ift. Ein zweiter Sauptpunkt betrifft die Bahl der Landjager. Bahrend ich Juftigbireftor bin, famen oft Befuche um Errichtung von Landjagerstellen ein, aber die Bahl mar gesetlich bestimmt. Nun läßt der Entwurf der Behörde einige Latitude, eine Bahl von 250-260 anzustellen, je nach Bedürfniß. Es ift bamit nicht gefagt, daß fofort das Maximum angestellt werden muffe. Eine ahnliche Einrichtung besteht auch in andern Kantonen; so in der Waadt, wo die Regierung eine Latitude von 200-250 Mann hat, obschon bas Gebiet dieses Rantons von viel geringerer Ausbehnung ift als Dasjenige bes Rantons Bern. Ferner wird ber Grundfag in das Gefes aufgenommen , daß ber Regierungerath ermachtigt fei, in außerordentlichen und bringenden Kallen momentan eine ben Berhaltniffen angemeffene

Bermehrung des Rorps anzuordnen. Einer Sauptbedingung, um ein gutes Landjagerforpe ju erhalten, murde im Entmurfe vielleicht nicht genügend Rechnung getragen. Die Juftizdiref. tion mußte eben mit der Finangbireftion rechnen, aber wenn Sie ein gutes Korps haben wollen, fo muffen Sie bie Mannchaft auch gehörig bezahlen. Es ift gar leicht zu fagen, unfere Landjager natten feine gute Façon. Die Antwort auf diefen Borwurf ist ebenso leicht: segen Sie eine gehörige Besoldung aus, dann werden Gie ichon die rechten Leute finden! - 3ch behaupte, daß es dem Ranton Bern nicht schwerer als andern Rantonen der Schweis ift, unter feinen Bewohnern ein Land. jagerforpe ju finden, welches burch gute Gigenschaften, burch förperliche Rrafte, wie Intelligenz billigen Unforderungen entfpricht. Warum follte es nicht ebenfogut möglich fein als in Burich und Waadt, deren Bolizei gerühmt wird? In unferm Ranton wurden eben die Leute bisher schlecht bezahlt. 3ch weiß wohl, daß man auch hierin nicht zu weit gehen fann. Die im Entwurfe enthaltenen Befoldungsanfage murden im Einverftandniß mit der Finangdireftion festgefest; die Juftig-Direftion mare gerne etwas weiter gegangen. Auch die Rleis dung des Landjägerkorps foll in anderer Weise organisirt werden. Statt Des Frades wird ber Waffenrod eingeführt, ferner ein Mantel mit Mermeln und beweglicher Rapuze, weil der Land. jäger in feinem Mantel ohne Aermel fehr genirt ift. 216 Bewaffnung wird, im Ginverstandniß mit ber Militardireftion, ein gezogenes doppelläufiges Gewehr vorgeschrieben. Gin Sauptpunkt liegt, wie gefagt, in der Befoldung. In den Kantonen Baadt und Burich ift die Mannschaft beffer bezahlt; überdieß hat dieselbe die Busicherung einer Soldzulage nach einer gemissen Anzahl Dienstjahren. Gine folde Bestimmung wollte die Finangdireftion nicht jugeben, damit man bei ber Büdgetberathung über die Ausgaben des Staates jeweilen im Rlaren fei. Ein fernerer wichtiger Bunft betrifft die Frage der Gerichtsbarfeit. Sobald das Rorps eine militarische Organisation erhalt, muß im Falle von Bergehen der Mannschaft auch das Strafgefes buch für das Militär jur Unwendung fommen. Run war aber bisher eine Lude vorhanden, indem für bloße Disziplinfehler nichts vorgesehen war, so daß der Uebelstand eintrat, den Fehlsbaren nicht gehörig bestrafen zu fonnen, oder denselben dem Militargericht überweifen zu muffen. Diefem Mangel foll nun Dadurch abgeholfen werden, daß man mit Rudficht auf die Bundesstrafrechtspflege dem Chef des Korps die Disziplinar. fompeteng eines Rommandanten und dem Juftigdireftor diejenige eines eidgenöffifchen Dberften einraumt (lettere Rompereng geht bis auf 20 Tage Arreft im Bolizeizimmer). Daburch wurde die Lude ausgefullt. Man bestraft die einfachen Fehler nach dem Reglement, geht es weiter, dann tritt die Rompeteng des Kommandanten und bei noch schwerern Fällen diejenige des Juftigdirektors ein; erft wenn der Fall die Grenze der lettern Rompeteng überschreitet, wird die Sache an das Kriegsgericht Der Regierungerath betrachtet Diefe Ginrichtung als eine wirkliche Berbefferung. Andere Bestimmungen laffe ich vor der Sand unerörtert und schließe mit dem Antrage, Sie möchten in die Berathung des Entwurfes eintreten und bene felben artifelweise behandeln.

Das Eintreten und die artifelweise Berathung wird durch bas Sandmehr genehmigt.

1.

Das Korps der Landjäger, als ein eigenes Bolizeiforps, ift zur Handhabung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung bestimmt. Dasselbe ift auf militärischem Fuße einsgerichtet und steht daher unter militarischer Mannszucht und Subordination.

Zagblatt des Großen Rathes 1861.

v. Erlach stellt ben Antrag, die Worte "Korps der-Landjäger", entsprechend ber gleichnamigen Bezeichnung des felben im Kanton Zurich, zu erseten durch "Polizeiforps."

Der Herr Berichterstatter gibt diesen Antrag nicht zu, um die Landjäger, benen die Handhabung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung obliegt, nicht mit den sogenannten Bolizeiern auf die gleiche Linie zu stellen, sondern die Stellung als eigenes Korps zu wahren, wie denn auch die Bezeichnung der Mannschaft als "Landjäger" als landesüblich von Jedermann verstanden wird.

Der § 1 wird unverandert genehmigt, der Antrag des herrn v. Erlach bleibt in Minderheit

\$ 2.

Der Bestand bes Rorps ift folgender:

- 1 hauptmann ale Kommandant des Rorpe,
- 1 Dberlieutenant.
- 1 Unterlieutenant.
- 1 Feldweibel.
- 6 Wachtmeifter.
- 16 Rorporale.

250 bis 260 Gemeine.

276 Mann im Bangen.

Diefer Bestand darf nur mit Genehmigung des Großen Rathes definitiv vermehrt oder vermindert werden. Dagegen ift der Regierungsrath ermächtigt, in außerordentlichen und dringenden Fällen provisorisch eine Berstärfung eintreten zu lassen.

Der herr Berichterftatter beantragt Streichung Der Addition, weil in der Gesammtsumme das Marimum des Bestandes des Landjägerkorps nicht begriffen ift.

Dichlethaler möchte, statt den Rang eines Oberlieutenants und Unterlieutenants ausdrücklich zu bestimmen, pezüglich Festsehung des Rangs einigen Spielraum lassen und steut den Antrag, einsach zu sehen: "zwei Offiziere mit Lieutenantsrang", indem es hier weniger auf den Rang als auf die persönlichen Eigenschaften der Betreffenden ankomme und man der Behörde die Befugnis lassen sollte, den Einen oder Andern nach Bedürsnis zu befördern.

Menger findet den Grad eines Hauptmanns für den Rommandanten des Landjägerforps zu gering, einerseits mit Rudficht auf den Bestand des Korps, andererseits mit Rudsicht auf die diesem Offizier nach § 8 zugedachte Kompetenz und beantragt, demselben wenigstens den Rang eines Majors zu geben, oder dann zu sagen; "mit dem Rang eines Stabssofsiers."

v. Buren unterftust biefen lettern Borfchlag in bem Sinne, bag gefagt werbe: "1 hauptmann ober Dajor als Rommandant bes Korps", um auch in biefer Beziehung eine gemiffe Latitude zu laffen.

Bernard. Ich weiß nicht, ob es in der Absicht der Justig- und Bolizeidirektion lag, die Landjagerposten im Kanton zu vermehren. Schon bei der Budgetberathung sagte ich, daß vie Errichtung eines Landjagerpostens zu Bellelap nothwendig ware. Der Dienst in den Pfarreien Sornetan, Laipur und Geneven wird durch die Landjager von Munster und Dachstelben versehen, nun haben diesenigen von Dachstelben den

Transport von Baganten zu beforgen, so daß die regelmäßige Beforgung des Polizeivlienstes unmöglich wird. Der Polizeiv dienst zu Münster erforderte längst einen Landjäger mehr. 3ch stellte daher an den Herrn Polizeidireftor die Anfrage, ob er einen Landjäger für den Posten von Bellelay bestimmt habe.

Herr Berichterstatter. Sobald ein Korps militärisch organisirt ift, tann man nicht wohl zwei Offiziere mit gleichem Rang haben; man muß wiffen, welche Rompeteng jeder befitt, um Konflifte zu vermeiden. 3ch fann alfo den Untrag Des herrn Mühlethaler nicht zugeben, wohl aber denjenigen des Berrn Wenger. Da der Chef des Korps die Kompetenz eines Kommandanten erhalt, so könnte man ihm auch den Rang eines folchen einraumen. Was die Anfrage des Herrn Bernard betrifft, fo erinnere ich daran, daß wir wohl 250 Landjager haben, daß aber mehrere derfelben laut Bertrag in einzelnen Ortschaften, wie in Biel und Burgdorf, eigentlich die Ortspolizei verfehen; der Staat macht dabet feinen Berluft. Allerbinge find Gefuche aus verschiedenen Gemeinden eingelangt, wo man die Errichtung eines eigenen Boftens munfcht, und ba der Behörde funftig die Befugniß zufieht, über 10 Mann mehr als bieber zu verfügen, fo wird fie allfälligen Bedurfniffen Rechnung tragen fonnen, wie z. B. in Billeret und Bellelay. Daßhalb munfchte ich eine gewiffe Latitude im Gefete vorzufeben, damit die Behörde nicht genothigt ift, wegen eines einzelnen Falles vor den Großen Rath ju gelangen.

Mühlethaler zieht feinen Untrag zurud.

Der § 2 wird mit den zugegebenen Abanderungen burch bas Handmehr genehmigt.

\$ 3.

Um in das Korps aufgenommen zu werden, find folgende Eigenschaften erforderlich:

1) Das schweizerische Burgerrecht. 2) Das zurückgelegte 23. Altersjahr.

3) Der Zustand des eigenen Rechts und der burgerlichen Ehrenfähigfeit,

4) Guter Leumund.

5) vertigfeit im Lefen, Schreiben und Rechnen.

6) Gefunde und starte Leibestonstitution, ohne Leibesgebrechen. Den Borzug follen in der Regel diejenigen Manner genießen, welche beider Landessprachen machtig find und bereits Militardienst geleistet haben.

Das Minimum der Körpergröße, welche ein Mann haben

Das Minimum der Körpergröße, welche ein Mann haben muß, um in das Korps aufgenommen werden zu können, wird

ber Regierungerath reglementarifch bestimmen.

Herr Berichterstatter. Um in das Landjägerforps aufgenommen zu werden, ist vor Allem der Besit des schweizerischen Bürgerrechts ersorderlich. Nach meiner Ansicht kann es nicht schaden, wenn man die Möglichkeit einräumt, daß auch Bürger anderer Kantone, die im Kanton Bern entweder erzogen worden, oder doch lange in demselben gelebt haben; in das Korps treten können; vielmehr dürste es für die Refrutirung desselben vorstheilhaft sein. Jum Eintritt ist das 23. Altersjahre gestattet ist. Ich hätte gar nichts dagegen, dieses Berhältniß auch hier einzuräumen, aber es könnten Schwierigkeiten vorsommen, wenn ein Minderjähriger eine Anzeige macht und es sich dann darum handelt, ihm Glauben beizumessen, während er für seine Person noch nicht eigenen Rechtes ist. Auch bei einem Alter von 23 Jahren werden sich schon tüchtige Leute sinden lassen. Es ist natürlich, daß man Bewerbern, die beider Landessprachen fundig

find, den Borzug geben wird, denn est gibt oft zu bedauerlichen Migverständnissen und Schwierigkeiten Anlaß, wenn die Leute nicht beide Sprachen fennen. Im Uebrigen wird eine Diensteinstruktion Regel machen.

Regez ist ber Unsicht, bag man zu weit gehe, die Bebingung bes eigenen Rechtes zu fordern, mit Rudficht auf andere Gesete, die zu Gunften unabgetheilter Sohne eine Ausnahme machen, und stellt in der Boraussehung, daß der Besit der burgerlichen Ehrenfähigkeit genüge, den Antrag, die Worte "des eigenen Rechtes und" zu streichen.

Wenger erklärt sich damit einverstanden, daß alle Schweizerbürger gleich gestellt werden, möchte dagegen, ohne Bürger anderer Kantone zurückzusesen, im zweiten Lemma den Kantonsbürgern einen Borzug einräumen in der Weise, daß nach dem Wort "welche" eingeschaltet werde "Kantonsbürger."

Lenz beantragt die Streichung ber Ziff. 2 aus dem Grunde, daß der Bürger mit dem 20. Altersjahr militars, pflichtig wird und daher auch das Recht haben foll, in das Landjägerforps einzutreten.

Bernard findet im Hinbiid auf den Eingangsrapport des Herrn Berichterstatters, daß wir im Kanton eine hinlangsliche Anzahl zum Landjägerdienst taugliche Leute haben, so daß man der Mitbewerbung von Bürgern andern Kantone bis auf einen gewissen Punkt die Thure schließen sollte, und bei Biff. 1 statt des schweizerischen Bürgerrechts das bernische vorzuschreisben wäre.

Rurz, Oberst, befämpft die Anträge der Herren Wenger und Bernard und zwar mit Rücsicht auf die Bundesverfassung, welche feine Unterscheidung in der Berechtigung der Bürger des Kantons Bern oder anderer Kantone zulasse, so wenig als die Wahl eines Schweizers, der nicht Berner ist, dem aber die Bevölferung das Jutrauen schenkt, in den Großen Rath unzulässig wäre. Sogar eine bezügliche Bestimmung der Kantonalsverfassung siel infolge Einführung der Bundesverfassung dahin. Uedrigens könne immerhin vorausgesest werden, daß die Wahlsbehörden bei der Anmeldung mehrerer Bewerber bei gleichen Eigenschaften dem Kantonsbürger den Vorzug geben werden. Die Aufnahme eines Unterschiedes in das Geses aber dürfte zu Konssisten bei den Bundesbehörden führen.

Der Herr Berichterstatter theilt auch die Ansicht des Herrn Kurz, daß die Aufnahme eines Unterschiedes zwischen Bernern und Bürgern anderer Kantone nach der Bundesversfassung nicht zuläßig wäre; den Antrag des Herrn Regez das gegen gibt derselbe zu. Bezüglich des Altersjahres wird bemerkt, daß die Aufnahme des 20. Jahres für die Refrutirung zuträglich wäre. Bon einem Manne, der im 23. Altersjahre sich unter die Landjäger aufnehmen lasse, könne man in der Regel annehmen, es sei ihm bereits in seiner Lebensfarriere etwas mißlungen, während die jüngere Mannschaft auf einem andern Standpunkt stehe. Auf der andern Seite weist der Redner neuerdings auf die Schwierigseiten hin, welche entstehen könnten, wenn ein Landjäger, der nicht eigenen Rechtes ist, mit Anzeigen, die in mancher Beziehung verbindlich sind, vor den Richter treten müßte.

Bernard gieht feinen Untrag gurud.

Ubstimmung.

Für den § 3 mit oder ohne Abanderung
" " Antrag des Herrn Regez
" " " " " " " " Lenz
" " " " " " " " Wenger

Handmehr.

Minderheit.

Die Offiziere des Korps werden durch den Regierungsrath auf den Borschlag der Justiz - und Bolizeidirektion auf die Dauer von 4 Jahren ernannt, beziehungsweise befördert, und von letterer Behörde beeidigt. Nach Ablauf der Dienstzeit sind sie wieder mahlbar. Die Entlassung ertheilt ihnen ebenfalls der Regierungsrath.

Die Offiziere muffen beider Landessprachen fundig sein. Der Korpstommandant hat seinen Sig in der Hauptstadt,

Herr Berichterstatter. Die Wahl ber Ofsiziere soll dem Regierungsrathe zustehen. Bezüglich des Chefs wird es sich fragen, wenn ihm der Rang eines Stadsofsiziers zusommt, ob dessen Wahl alsdann nicht dem Großen Rathe zustehe, welcher die Stadsofsiziere wählt. Dieser Punkt ware also näher zu untersuchen. Nach meiner Ansicht ware es zwecksmäßiger, auch diese Wahl dem Regierungsrathe zu übertragen. Es handelt sich um einen Beamten, zu welchem die vollziehende Behörde volles Zutrauen haben muß, abgesehen von der Versantwortlichseit, welche dem Regierungsrathe in Betreff der Handhabung der Polizei obliegt. Nehmen Sie an, es träte der Fall ein, der Regierungsrath würde einen Mann für diese Stelle vorschlagen, der Große Rath aber wählte einen ganz Andern, und in dessen Hande wäre die Polizei des ganzen Kantons gelegt.

Mühlethaler halt bafur, bie angedeutete Schwierigfeit laffe fich leicht lofen, wenn man verfahre, wie bei den Bezirfstommandanten, deren Wahl ebenfalls dem Regierungsrathe zusteht, während diese Behörde dann jeweilen mit dem Antrage vor den Großen Rath fommt, dem Gewählten den Rang eines Stabsoffiziers zu ertheilen.

Stooß setzt voraus, daß in dem Falle, wenn ein Chef des Landjägerkorps wegen Untauglichkeit oder aus andern Gründen nicht mehr an seinem Plate bleiben durse, ohne daß er sich einem schweren Berschulden ausgesetzt hätte, seine Entsternung nach dem Abberufungsgesetzt stattsinden mütte, nach einem Bersahren, das dem militärischen Charafter der Stelle durchaus nicht entspräche. Deßhalb möchte der Redner keine bestimmte Amtsdauer, höchstens eine jährliche Bestätigung vorsschreiben, um der Regierung die nothige Autorität und Gewalt einzuräumen.

Der Herr Berichterstatter gibt zu, daß sich für die soeben geäußerte Unsicht viel fagen lasse, andererseits jedoch durfte es dann schwer halten, für die fragliche Stelle den geeigneten Mann zu sinden, wenn der Gewählte nicht müßte, wie lange er auf seinem Posten bleibe. Unders verhalte es sich mit den Landjägern, denen gegenüber der Behörde allerdings das Recht zustehen muffe, unter Umständen sofortige Entlassung zu verhängen.

Abstimmung.

Für den § 4 mit oder ohne Abanderung Sandmehr.
" Antrag des Herrn Stoop in erster Linie Minderheit.

, den Antrag des Herrn Stoof in zweiter Linie

Dublethaler beantragt die Erfetzung des Wortes "Hauptmann" im zweiten Lemma durch "Kommandant" oder "Chef des Korps."

Der herr Berichterstatter gibt diesen Antrag als erheblich ju.

berungen bis und mit dem Grade des Feldweibels, sowie endlich die Entlassung der Gemeinen und der Unterofsiziere, mit oder ohne Benston, finden auf den Rapport und Borschlag des

Rorpstommandanten durch den Direktor der Juftig und Polizei

von dem hauptmann auf den vorgeschriebenen Diensteid

Jeder definitiv in das Korps aufgenommene Mann wird

Der § 5 wird mit der zugegebenen Abanderung durch das Sandmehr genehmigt.

§ 6.

Das Landjägerforps steht unter der Oberaufsicht des Direktors der Justiz und Polizet, welcher über die Berwendung desselben zu verfügen hat. Die unmittelbare Leitung, Beaufssichtigung und Befehligung des Korps, sowie namentlich sowohl die militärische als die polizeitiche Instruktion der Mannschaft, endlich die Besorgung des gesammten Besoldunges, Rechnungs und Rapportwesens ist Sache des Korpssommans danten, an welchen sämmtliche Verfügungen, Weisungen, Aufsträge und Besehle oberer Behörde zu richten sind, und durch welchen die Vollziehung derselben zu bewersstelligen ist

Der Korpsfommandant hat eine Personals oder Realfaution

bis jum Belaufe von Fr. 10,000 zu leiften.

Berr Berichterstatter. Dieser Paragraph ift eine nothwendige Folge des § 2. Es verfteht fich von felbft, daß der Kommandant des Korps auch für deffen Instruktion, Berwaltung u. f. w. zu forgen hat, immerhin unter ber Aufficht der Juftigdirektion. Da diefer Offizier fich ziemlich mit Geld befassen muß, fo verlangt man eine angemeffene Raution von Bisher hatte der Kommandant eine folche von Fr. 12,000 a. 2B. zu leiften, der Regierungerath fand, man gehe darin etwas weit und beschränkte die Kaution auf Fr 10,000 n. B., die ziemlich der mit dieser Stelle verbuns denen Berantwortlichkeit entspricht. Man läßt hier die Militardireftion aus dem Spiel. Bis jest wurden die Unteroffiziere auf den Antrag der Justigdirektion von der Militärdirektion gewählt, die auch das Budget des Korps zu entwerfen hatte. Entweder oder: entweder die eine oder die andere Direftion foll das Rorps gang übernehmen. Es mag übrigens hier die Bemerfung geftattet fein, daß die militarischen Inftruttoren fich nicht eignen, Landjager fur ben Polizeidienft zu inftruiren. Unter gewöhnlichen Umftanden reicht der gewöhnliche Menfchenverftand bin; treten aber außerordentliche Falle ein, wie g. B. in Betreff bes herrn Lorf im Barengraben oder bei einem Sundeframall, dann muffen die Landjager ben Ropf am rechten Fled haben, und der Chef muß feine Mannschaft auch für außerordentliche Berhaltniffe instruiren, damit fie miffe, was fie zu thun hat. Es hangt also viel von der Tüchtigfeit des Kommandanten ab. Die Militardireftion foll funftig nur mehr in fofern mitwirken, ale fie das fur Rleidung und Bewaffnung der Mannschaft erforderliche Material liefert.

Der \$ 6 wird ohne Ginfprache genehmigt.

\$ 5.

Die Refrutirung beforgt ber Korpstommandant. Die befinitive Annahme eines Mannes in bas Korps, die Befor-

Die stationirten Landjager, d. h. diejenigen, welche nicht ju bem in der Sauptstadt liegenden Depot des Rorps gehören, fteben überdieß unter der Aufficht und den Befehlen des betreffenden Regierungsstatthalters; sie sind gehalten, besselben Auftrage und Befehle in Sachen des Polizeidienstes puntilich zu vollziehen, und sind fur Fehler in diesem Dienne der reglementarischen Disziplinarbefugniß des Regierungestatthalters unterworfen.

Der Berr Berichterstatter empfiehlt Diefen Artifel mit hinweisung auf die Nothwendigfeit, daß über die Kompetenz Des Regierungsftatthalters eine Bestimmung aufgenommen merbe.

Mühlethaler municht darüber Austunft zu erhalten, ob nicht Schwierigfeiten entftehen fonnten, wenn die Landjager gleichzeitig unter bem Chef bes Rorps und bem Regierungs. statthalter des betreffenden Umtsbezirfs stehen, und ob nicht fur Diefen Fall eine befondere Bestimmung aufzunehmen ware.

v. Buren außert den Wunfch, daß bei den Landjagern, welche ju dem in der hauptstadt liegenden Depot gehoren, auch eine gewiffe Bahl jum eigentlichen Bolizeidienft bestimmter Landjager hier stationirt werden mochte, indem befanntlich Das Depot gewöhnlich aus Refruten oder folcher Mannichaft besteht, die jur Strafe einberufen wird, und weder die Einen noch die Andern fich ju gehöriger Sandhabung der Polizei eignen.

Der Berr Berichterftatter erwiedert auf den Bunfch bes herrn v. Buren, daß bas Reglement bas Rabere reguliren und jedenfalls dafür forgen werde, daß dem Regierungsftatts halter von Bern die gehörige Mannichaft jur Sandhabung ber Boligei jur Berfugung gestellt werde. Begenüber ber Bemerfung des herrn Muhlethaler wird angeführt, daß die Landjager in den Umtebegirfen auch die Beifungen der Berichtsprafidenten vollziehen, ohne daß man defimegen die Auf. nahme besonderer Bestimmungen fur nothig erachtete, da ihre Rompeteng bereits gefeglich geregelt ift; dagegen ichien es paffend, die Disziplinarbefugniß des Regierungsstattbaltere als Polizeibehörde geseglich zu bestimmen.

Mühlethaler erflärt fich befriedigt.

Der herr Bizepräsident spricht sein Bedauern darüber aus, daß die Rompeteng, welche den Gerichtsbehörden nach dem Strafprozeffe, g. B. bei Berhandlungen vor den Affifen, jufteht, im vorliegenden Befege nicht berucfichtigt ift.

Der \$ 7 wird durch das Sandmehr genehmigt,

\$ 8.

Für Disziplinfehler, Bergeben und Berbrechen fteben bie Offiziere, Unteroffiziere und Bemeine Des Landjagerforps audichließlich unter ben Militarftrafgefegen. Die Heberweifung eines Straffalles an die friegegerichtlichen Behorden bes Rantons geschieht auf den Bericht des Korpstommandanten durch den Direktor der Juftig und Bolizei.

Fehler gegen die militärische Disziplin und Subordination werden, wenn fie fich nicht ju einem gerichtlich ju bestrafenden Bergeben qualifigiren , von den Offizieren und Unteroffizieren nach Maggabe ihrer reglementarischen Rompeteng bestraft.

Dieftfehler der Landjager find nach den Borfchriften bes Landiagerreglemente ju bestrafen.

Der Direftor der Juftig und Bolizei hat die Straffomvetens eines eidgenössischen Dberften, ber Sauptmann bes Rorps Diejenige eines Bataillonsfommanbanten.

Der herr Berichterstatter beruft sich auf die bereits im Eingangerapporte bezüglich der Straffompeteng des Juftigund Bolizeidireftore und des Rorpechefe angebrachten Bemerfungen.

v. Buren ftellt den Antrag, im zweiten Lemma, in Uebereinstimmung mit frühern Befdluffen, das Wort "Saupt= mann" zu ersegen durch "Rommandant."

Der herr Berichterstatter gibt diesen Untrag als felbftverftandlich au.

Der § 8 wird mit diefer Abanderung durch das handmehr genehmigt.

\$ 9.

Das Landjägerforps wird, mit Ausnahme Der Diffigiere, welche fich felbst nach Ordonnang zu befleiden und zu bewaffnen haben, auf Roften des Staates militarifch gefleidet und bewaffnet.

Die Unteroffiziere und Gemeine erhalten :

A. Un Befleidung. Jährlich ein Baar Tuchhofen mit Ramaschen, ein Baar Salbtuchhofen und eine Balebinde;

alle drei Jahre zwei Baffenrode;

alle funf Jahre eine Kopfbededung; alle feche Jahre einen Mantel (Kaput mit Mermeln und Rapupe).

Die übrigen Befleidungeftude hat nich die Mannschaft felbst anzuschaffen. Das Reglement wird die Ordonnanz feststellen.

B. Un Bewaffnung. Ein gezogenes doppelläufiges Feuergewehr, ein Seitengewehr, mit Bugehörde. eine Baidtasche,

Ferner erhalt jeder Unteroffizier und Bemeiner vom Staate

ein Schließzeug und ein Signalhörnchen.

Die in diefem Paragraphen angeführten Montur . und Armaturgegenftande werden jeweilen dem Rorpstommando von ber Milliardireftion durch bas Rantonsfriegsfommiffariat und die Beughausverwaltung geliefert.

herr Berichterstatter. Bei der Redaftion Diejes Artifele fuchte Die vorberathende Behorde einerfeite dem vorhandenen Bedürfniffe ju genugen, andererseits die gehörige Defonomie ju beobachten. Die Direktionen des Militars und der Finangen hatten dabei entscheidenden Ginfluß. Der gegenwartige Chef des Landjagerforps, welchem ich von dieffer Beftimmung Renntniß gab, ift der Ansicht, daß es bei Der vorgefchlagenen Befleidung geben tonne. 3ch trug einiges Bebenten, ob es genuge, ber Mannschaft nur alle funf Jahre eine Ropfbededung ju geben, nach der Anficht der genannten Amtestellen foll es indes binreichen, und zwar geftust auf die bisherige Erfahrung. Dasfelbe ift hinfictlich ber Bewaffnung der Kall.

Rarlen, Regierungerath, ftellt im Sinblid auf die Tenbeng des Geseges, melde Dahin geht, das Landjagerforps fünftig nicht mehr unter zwei perschiedene Direktionen gu stellen, sondern dasselbe der Justizdirektion als selbständiges Korps unterzuordnen, den Antrag, dieß im Gesese deutlicher auszusprechen durch Aufnahme des folgenden Zusases zum letten Lemma des § 9: "Die dießorts erforderlichen Kredite beizubringen ist Sache der Direktion der Justiz und Polizei." Da diese Direktion das Landjägerkorps ganz übernimmt, so liegt kein Grund vor, ihr nicht auch die Entwerfung des Büdgets zu übertragen.

Regez ist der Ansicht, nachdem er mit einem Unteroffizier bes Korps den Entwurf durchgangen, daß es nicht genüge, der Mannschaft nur alle fünf Jahre eine neue Kopfbedeckung zu geben, und stellt daher den Antrag, diesen Termin auf vier Jahre zu reduziren. Der Grund, warum man, entgegen dem Gesehe von 1846, fünf statt drei Jahre wartete, liegt in dem Umstande, daß die Tschafos für die Mannschaft zu schwer waren, und diese sich infolge dessen auf andere Weise zu beshelsen suchte.

Der Herr Berichterstatter gibt die lettere Bemerkung als begründet zu und erklart sich mit den Antragen der Herren Karlen und Regez einverstanden.

Der § 9 wird mit ben jugegebenen Abanderungen burch bas handmehr genehmigt.

§ 10.

Die Offiziere des Landjagerforps haben gegenüber bem Staate feinen Unspruch auf Wohnung und Berpflegung.

Auch die Unteroffiziere und Gemeine haben ihre Berpflegung auf eigene Koften zu beftreiten, erhalten bagegen vom Staate die Wohnung nach folgenden nahern Bestimmungen.

Wird ohne Ginfprache genehmigt.

\$ 11.

Die in der Sauptstadt stehenden Unteroffiziere und Gemeine werden fafernirt. Die allgemeine Beleuchtung und Beheizung der Kaferne bezahlt ber Staat.

Die außer der Hauptstadt stationirten Unteroffiziere und Gemeine erhalten vom Staate freie Wohnung nebst Mobiliar nach den nahern Bestimmungen des Reglements.

Der Herr Berichterstatter empsiehlt diesen Paragraphen mit der Bemerkung, daß zwar im Gesetze vom 17. Dezember 1846 detaillirt aufgezählt erscheint, welche Effekten die auf dem Lande stationirten Landjäger für ihre Person erhalten sollten an Betten 2c., daß jedoch die vorberathende Behörde fand, eine solche Aufzählung gehöre in das Reglement und nicht in das Gesetz.

Wird ohne Ginfprache genehmigt.

Zagblatt des Großen Rathes 1861.

\$ 12.

Die der Mannschaft anvertrauten Montur- und Armatursstücke, sowie die übrigen Effeken, Bücher u. s. w., bleiben Eigenthum des Staates und dürfen weder veräußert noch verpfändet, noch in irgend einer Weise für Schulden in Beschlag genommen werden. Der Landjäger hat dieselben beim Austritt aus dem Korps vollständig abzugeben und ist für selbst versschuldete Beschädigung oder Verderbniß jeder Zeit verantwortlich und mit seinem Solde und Vermögen haftbar. Nach Versluß der bestimmten Tragezeit gehen indeß die Monturstücke in das Eigenthum des Mannes über.

Muhlethaler findet in der Bestimmung, daß die der Mannschaft anvertrauten Monturs und Armaturstude u. s. w. weder veräußert noch verpfändet, noch in irgend einer Beise für Schulden in Beschlag genommen werden durfen, etwas Stoßendes gegenüber dem Landjägerforps, da man nicht vors aussegen durfe, daß sich in demselben solche Subjekte befänden, die sich so etwas zu Schulden kommen ließen.

Meyer erwiedert auf die Bemerkung des Herrn Mühlesthaler, daß bezüglich der Milizen ganz gleiche Borschriften bestehen. Wenn man nun sinde, es liege darin nichts Berslegendes gegen das Militär, so soll man es auch gegenüber den Landjägern gelten laffen.

Imer macht eine auf die frangösische Redaktion bes Entswurfs bezügliche Bemerkung, die auf den deutschen Tert keinen Einfluß hat.

Der Herr Berichterstatter befämpft ebenfalls die Unsicht des herrn Mühlethaler und empfiehlt die Beibehaltung bes Artifels im Interesse des Staates.

Der § 12 wird unverandert genehmigt.

§ 13.

Die franke Mannschaft wird im Militärspitale aufgenommen und verpstegt gegen einen dem Spital zu verrechnenden Soldabzug von 70 Kp. per Tag von jedem Manne. Bei selbstverschuldeter Krankheit können weitere Abzüge stattsinden, welche der Direktor der Justiz und Polizei auf den Rapport des Korpskommandanten bestimmt und die in die Landjäger-Invalidenkasse sließen.

Wird ohne Ginfprache genehmigt,

§ 14.

Un firer Befoldung erhält:	
Der Sauptmann, Korpstommandant,	
jährlich	Fr. 2500. — bis 3000
Der Dberlieutenant, jahrlich	" 2000. —
Der Unterlieutenant, "	" 1600. —
Der Feldweibel, täglich	" 3. —
Ein Bachtmeifter,	2 . 50
Ein Korporal, "	2. 25
Ein Gemeiner,	" 2. —
Gin Refrute mahrend feiner Inftrut-	
tionezeit, täglich	"
,	" 34

Berr Berichterstatter. Die Befoldungefrage bilbet einen Kardinalpunft des Gefeges. Bioher erhielt ein Gemeiner 121/2 BB. per Tag, nun wird ein Anfan von 2 Fr. vorgeschlagen, bas gleiche Berhältniß, wie es im Kanton Baadt befteht. Der Korporal hatte bieber 14 BB., funftig foll er Fr. 2, 25 erhalten; im Kanton Waadt hat er 15 Rp. mehr. Der Wachtmeifter bezog bisher 16 Bt., nach bem neuen Gefet erhalt er Fr. 2. 50; im Kanton Baabt hat er Der Feldweibel hatte bieber 19 BB., funftia Fr. 2. 70. erhalt derfelbe Fr. 3. Sie fehen, daß man in der Erhöhung der Anfage ungemein maßig zu Berte ging. Auch die Befoldung der Offiziere wird nach meiner Ansicht nicht zu hoch angesett. Für den Kommandanten wünscht die Juftigdirektion Die Keftsegung eines Minimums und eines Maximums. Wenn wir das Glud haben, eine tuchtige Kraft für diefe Stelle zu gewinnen, fo halte ich eine Befoldung von Fr. 3000 fur nicht ju boch; ift dies nicht der Fall, fo gibt man nicht die volle Summe aus. Indeß follten fich bei folchem Gehalte Doch tüchtige Manner fur die Offizierstellen finden laffen. Befoldungofrage fam ichon voriges Jahr infolge einer Bor- fiellung der Landjager im Regierungerathe gur Behandlung; die Juftigdirektion legte demfelben ihre Antrage vor, indem fie dafürhielt, diefe Frage laffe fich reguliren, ohne daß man auf die Reorganisation des Korps warte, die zudem einer zweima-ligen Berathung unterliege. 3ch beantragte eine tägliche Zu-lage von 30 Rp. per Mann, abgesehen vom Grade. Auf den Untrag der Finangbireftion murden die Unfage festgefest, wie fie nun im Entwurf enthalten find. Der Regierungerath verschob jedoch diefen Gegenstand bis jur allgemeinen Reorganifation bes Rorps.

Reges mochte gegenüber anderen Befoldungen die Spiefe gleich machen, namentlich mit Rudficht auf die bei Erlaffung des allgemeinen Befoldungsgefepes angenommenen Grundfage und beruft sich speziell auf die Besoldung der Landjäger in den Kantonen Neuenburg und Basel, da der Wachtmeister Fr. 3, der Korporal in Neuenburg Fr. 2. 70, in Basel Fr. 2. 60 und der Gemeine in Neuenburg Fr. 2. 25, in Basel Fr. 2. 10 begieht. Bei den in letter Zeit völlig veranderten Lebenoverhaltniffen follten diefe Stellen beffer befoldet fein. Dasfelbe gilt bezüglich der Refruten, die bei einem Solde von Fr. 1. 50 ver Tag nicht bestehen tonnen, wenn man bedenft, daß der Dann beim Eintritt in das Korps Fr. 25 in die Raffe desfelben zu entrichten hat, abgesehen von den ihm obliegenden Anschaffungen, die wohl auf Fr. 40-50 gu ftehen fommen. Das Landjagers forns ift nach der Unficht des Sprechenden eines der wichtigften Institute bes Staates; lagt man es bei den Bestimmungen des Entwurfs bewenden, fo werden die guten Rrafte austreten, die schlechten bleiben. Dazu fommt noch die Beschwerlichfeit des Eransportdienstes in Betracht. Der Redner stellt daher den Untrag, die Befoldung des Wachtmeisters auf Fr. 2. 70, dies jenige des Korporals auf Fr. 2, 40, diejenige des Gemeinen auf Fr. 2, 10 und diejenige des Refruten auf Fr. 2 fests aufeben.

Mühlethaler beantragt, auch im vorliegenden Artifel den Drittheil der Buße erhielte. Das Wort "Hauptmann" zu ftreichen.

Egger, Heftor, schließt sich im Allgemeinen bem Botum bes Herrn Regez an, und möchte namentlich die Gemeinen besser stellen und beren Sold auf Fr. 2. 20 erhöhen, ba man bei einem solchen Lohne so zu sagen gar keinen rechten Arbeiter bekomme und der Landjäger, wenn er Familie habe, kaum dabei bestehen könne. Ebenso sindet es der Sprechende unbillig, daß die Mannschaft die Kosten von Wohnstweränderungen tragen soll, und beantragt zu diesem Ende eine Entschädigung bis auf Fr. 50.

v. Kanel ift grundfäglich gegen Festfegung von Marima und Minima in Befoldungegefegen, weil folche Erfahrungs-

gemäß keinen guten Eindruck auf die betreffenden Beamten machen, wenn diese nicht fofort das Marimum erhalten, und ftellt deßhalb den Antrag, für den Kommandanten eine fire Befoldung festzuseten, deren Bestimmung dem Herrn Berichterstatter überlaffen wird.

Lehmann, Benedift, möchte, um die Gemeinen beffer ftellen zu können, die Besoldungen des Ober- und des Unterlieutenants auf Fr. 1800 und 1400 reduziren.

Friedli, Friedrich, wünscht, daß der § 14 in Berbindung mit dem § 17 behandelt werde, indem die Lösung der Befolsdungsfrage wesentlich davon abhange, ob man geneigt sei, fünftig den Landjägern Bußenantheile einzuräumen oder nicht. Der Redner hält eine dahin ziehlende Bestimmung für zweckmäßig, nach dem Sprichwort: was geben soll, muß geschmiert werden, und betrachtet die Einwendung, als würden dann Anzeigen gemacht, wozu fein Grund vorliege, nicht als stichhaltig, während andererseits der Landjäger deim Mangel eines Bußensantheils sich leicht verleiten lasse, Widerhandlungen gegen Gesetz zu übersehen, nur um mit den Leuten im Frieden zu leben und vielleicht einen halben Schoppen gratis zu nehmen.

Gfeller zu Wichtrach ift mit der Ansicht des Herrn Friedli einverstanden, daß den Landjägern wieder ein Bußenantheil einzuräumen sei, und könnte, wenn dieß nicht belieben sollte, auch zu höhern Ansägen stimmen.

Lempen stimmt zum Antrage des Herrn Egger und ist der Ansicht, daß ein Landjäger mit Familie bei einer Besoldung von Fr. 730 jährlich faum bestehen könne Gine karge Besoldung der Bolizeimannschaft scheint dem Redner um so wesniger gerechtsertigt, als dieselbe den Bürger schützen soll. Auch eine billige Entschädigung bei Wohnsthänderungen sindet er ganz begründet, da der Fall eintreten kann, daß ein Landjäger seine Station verlaßen muß, nachdem er gerade seine Anpstanzung für den Familienunterhalt gemacht, die er dann um halbes Geld zurücklassen muß, während er auf der neuen Station vielleicht nicht mehr Gelegenheit hat, Lebensmittel zu pflanzen.

Gygar begreift nicht, wie die Direktion der Justiz und Polizei für den Landjäger nur einen Sold von Fr. 2 vorschlage, er hätte wenigstens einen Ansat von Fr. 2. 50 erwartet und beantragt diesen Ansat um so mehr, als der Geldwerth gegen-wärtig ein ganz anderer sei als früher, indem eine solche Besoldung nun weniger Werth habe als vor 20—30 Jahren ein Tagessold von 8 Bagen. Wenn der Staat ein tüchtiges Landsjägerkorps will, so soll er die Mannschaft auch recht zahlen. Wit der von anderer Seite vorgeschlagenen Einräumung von Bußantheilen dagegen ist der Sprechende nicht einverstanden, sondern betrachtet solche als ein Verdenden nicht einverstanden, bie ohne materielles Interesse das Geset vollziehen soll, abgesehen davon, daß eine Anzeige selbst vom Publifum nicht so übel ausgenommen werde, wie es geschähe, wenn der Landjäger den Orittheil der Buße erhielte.

Der Herr Berichterstatter ist einverstanden, daß vor der Abstimmung über den § 14 vorerst die Frage über die Einraumung eines Bugantheils für die Landjager entschieden werde

Das Brafidium fest den § 17 in Berathung.

\$ 17.

Berleiderantheile an eingegangenen Buffen bei Uebertrestungen gegen die Bolls und Ohmgeldgesete, gegen das Lotteries geset und gegen die Gewerbeordnung, sowie in Fallen undes

fugten Berfaufe ober Destilltene geistiger Getrante, fallen ben gandjagern gu.

Herr Berichterstatter. Rach dem Gefete von 1846 die Bufantheile, welche früher die Landjäger bezogen hatten, mit Ausnahme berjenigen von Boll - und Dhmgeldverschlagniffen, sowie von Bergehen gegen das Lotteriegefet und Die Saustrverordnung, ber Staatstaffe zu, und durfte von den eingegangenen Bugantheilen hochftens Die Salfte zu Ende jeden Jahres dem Invalidenfond der Landjager verabfolgt werden. Es war ftark davon die Rede, die Bugenantheile gang abjuschaffen, indeffen machte man einige Ausnahmen, Die auch in den vorliegenden Entwurf aufgenommen murden. Daß man einen Unterschied macht, ift leicht erflärlich. Wenn man ein Befet nach feiner praftischen Wirfung beurtheilen will, muß man Die Menschen nehmen, nicht wie fie fein follten, fondern wie fie find, fonft geht man fehl. Glauben Sie 3. B., wenn man fur Unzeigen von Boll - und Dhmgeldverfchlagniffen nicht einen Bugenantheil einraumt, daß man dann dem Landfager zumuthen fonne, bei den Grenzübergangen Tag und Racht, bei gutem und fchlechtem Better aufzupaffen? Man darf eben nicht vergeffen, daß der Mann bei diesem Dienfte nicht nur feine Befundheit, fondern oft fein Leben felbft der Befahr ausfegen muß. 3ch fur meine Berfon murde in der Ginraumung von Bugantheilen noch etwas weiter gehen als der Entwurf, weil es fich nicht bestreiten läßt, daß der Landjager, der langere Beit auf einem Boften gubringt, lieber mit feiner Umgebung im Frieden lebt, und nicht gerne Unzeigen macht, wenn er nicht ein besonderes Intereffe dabei hat. Die Erfahrung spricht eben für das Einraumen von Bußenantheilen. In der letten Zeit hörte man sehr oft Klagen über Binkelwirthschaften und unbefugtes Destilliren geiftiger Getrante. Run fest man bas wirffamfte Mittel fur Sandhabung der Bolizei bei Seite. Ale Berichterstatter empfehle ich Ihnen den § 17, wie er vorliegt.

v. Buren. Ich würde sehr gerne denen beistimmen, welche den Bußantheil ganz streichen wollen, wenn wir uns auf diesen Boden stellen könnten. Aber wie der Herr Berichterstatter richtig sagte, sind die Menschen nicht, wie sie sein sollten. Wir sind noch lange nicht auf dem Standpunkte der Bollsommenheit angelangt. Wir haben es mit Leuten zu thun, die gestraft werden müssen, mit Leuten, die zur Erfüllung ihrer Pflicht einiger Aufmunterung bedürsen. Daher ist es nöthig, denselben einen Antheil an der Strase zusommen zu lassen. Allerdings können dabei Nachtheile und Mißbräuche eintreten, daher ist ein Gegengewicht erforderlich, und diese besteht darin, daß es nicht der Landjäger ist, welcher die Buße ausspricht, sondern der Richter. Es kommt mir seltsam vor, warum man nur sur Anzeigen von Widerhandlungen einzelner bestimmter Gesetz Bußantheile einräumen will; es gewinnt den Anschein, als wolle man einen Unterschied machen zwischen Gesehen, deren Bollziehung wichtig sei oder nicht. Nach meiner Ansicht aber sollen alle Gesetz erspestirt werden; daher Einräumung eines bestimmten Bußenantheils für alle Anzeigen von Widerhandlungen.

Matthys. Die Aeußerungen einzelner Mitglieder laffen mich schließen, daß die Versammlung im Allgemeinen gegen die Bußenantheile sei. Es unterliegt gar keinem Zweisel, daß die Achtung vor dem Landjägerkorps in der öffentlichen Meinung nicht gehoben wird, wenn man der Mannschaft desselben von Gesetzewegen einen Bußenantheil zusichert, weil dadurch die Verdächtigung ausgesprochen wird, daß der Landjäger die Anzeige nicht vermöge des Pflichtgebotes, sondern vermöge des ihm zugesicherten Antheils an der Buße mache. Eine Ausnahme wird für Widerhandlungen gegen die Jolls und Ohmsgeldgesetze gemacht, welche die Aeufnung der Staatseinnahmen zum Zwecke haben, wobei die Haufnung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung im Allgemeinen nicht betheiligt ift. Um diese Gesetze gehörig zu vollziehen, muß eine ents

fprechende Aufficht an ben betreffenden Grengpoften ftattfinden, und um diefe zu ermöglichen, feste fchon das frühere Gefes einen bestimmten Antheil des Landjagers an der Bufe aus, um bemselben einen Sporn zu geben, allfällige Spefulationen, welche zum Rachtheil Des Staates gemacht werden, zu über. wachen. Nehnlich verhalt es fich babet mit dem Lotteriegefet. Db Giner in die Lotterie fete ober nicht, fann im Allgemeinen gleichgültig fein; man fann fagen, die burgerliche Befellschaft fet dabei nicht betheiligt. Doch wiffen wir, daß viele Familienvater burch die Lotterie ruinirt werden. Der Sandwerfemann, der Tag und Nacht arbeitet und glaubt, der verdiente Lohn werde jum Unterhalt seiner Familie verwendet, macht oft die Erfahrung, daß die Frau den Berdienft ihres Mannes jum Ginfepen in das Lotto verwendet, bag unterdeffen die Rechnungen für Rleifch, Brod, Schneider, Schufter unbezahlt blieb. Biele Sandwerfer, namentlich in biefiger Stadt, geben defiwegen gu Grunde. Auch da will ich dem Landjager einen Bußenantheil bei Anzeigen von Biderhandlungen gegen das Lotteriegefes einraumen. Ebenso ift dieß bei Anzeigen von unbefugtem Berfauf ober Deftilliren geiftiger Betrante gerechtfertigt, weil dabei einerseits die Batentgebuhr bes Staates, andererseits die aus bem Schnappstrinfen herrührende Entsttlichung in Frage fommt. Defhalb ftimme ich jum § 17.

Friedli, Friedrich. Wenn Herr Matthys fagt: viele Männer in hiefiger Stadt gehen zu Grunde, weil ihre Weiber in's Lotto seinen, so gebe ich es als richtig zu; aber ich sage auf der andern Seite: viele Weiber in hlefiger Stadt gehen zu Grunde, weil ihre Männer zu lang im Wirthshause sigen, was sie nicht thun würden, wenn der Landjäger einen Bußen, antheil bei den Anzeigen gegen das Ueberwirthen hätte. Ein Landjäger, der seine Pssicht kennt, wird diesem Unsug entgegenwirken, während ein anderer mit den Leuten lieber im Frieden lebt. Ein fernerer Punst betrifft das Tanzen die lange über die gesesliche Zeit hinaus. An vielen Orten wird oft bis lange nach Mitternacht getanzt und die am Morgen geswirthet; der Landjäger entsernt sich vorher, weil er es mit den Leuten nicht verderben will Ich stelle daher den Antrag, auch für Anzeigen von Winkelwirthschaften, Ueberwirthen und überzeitigem Tanzen einen Bußenantheil einzuräumen.

v. Känel unterstügt den Antrag des Herrn v. Buren. Wenn einmal der Gesetzgeber durch Erlassung eines Gesetzes erflärt hat, die Uebertretung desselben soll durch eine Buße bestraft werden, so hatte er seinen Grund dafür, und es gibt kein besseres Mittel, die Bollziehung der Gesetz zu sichern als die Einräumung eines Antheils an der Buße bei der Anzeige von Widerhandlungen für die Landjäger.

Bernard stimmt ebenfalls jum Antrage des Herrn v. Büren und erinnert daran, wie man bald nach Erlassung des Geseges von 1846 gesehen habe, daß die Landjäger feine Anzeige mehr machten, weil sie eben feinen Antheil mehr an der Buße hatten. Man sagt wohl, daß der ehrenhaste Theil der Mannschaft seine Pflichten erfülle, ohne daß es nöthig wäre, dasur eine besondere Belohnung auszusetzen; aber man kann sicher sein, daß die Landjäger vorziehen werden, mit der Bevölkerung im Frieden zu leben, als Anzeigen zu machen. Das ist ein Hauptpunft, und deshalb soll ihnen von allen durch den Richter auf Anzeigen hin gesprochenen Bußen ein Antheil eingeräumt werden.

Herr Berichterstatter. Die im Entwurf enthaltenen Ausnahmen stüßen sich auf folgende Auffassungsweise: ba wo ber Landiäger seine gewöhnliche Pflicht erfüllt, soll er keinen Bußenantheil bei Anzeigen von Widerhandlungen haben; wenn aber zur Konstatirung gewisser Uebertretungen, wie bei Widershandlungen gegen das Ohmgeldgeset, bei Winkelwirthschaften, etwas mehr Eifer nöthig ist, dann erscheint ein Bußenantheil gerechtsertigt. Weiter zu geben, ohne die Sache näher zu uns

tersuchen, scheint mir bebenklich. Ich gebe ben Antrag bes Herrn Friedli in diesem Sinne als erheblich zu. Uebrigens hoffe ich, man werde bei der Instruktion des neu organisirten Korps die Pflichterfüllung hoch betonen, und den Zweck ersreichen, ohne daß es nothig ware, hier weiter zu geben.

Abstimmung.

Für den § 17 mit oder ohne Abanderung
" " Antrag des Herrn Friedli
" " " bes Geren v. Buren

Handmehr. Minderheit.

Sierauf wird die Berathung über den § 14 fortgefest.

Matthys. Es unterliegt feinem Zweifel, daß Das Land. jagerforpe eine fehr wichtige Institution im Staate ift, berufen, auf der einen Seite die Burger von Uebertretungen des Befetes abzuhalten, Gefegesübertretungen praventiv vorzubeugen, auf ber andern Seite Berbrechen und Berbrecher zu entbeden und ber Juftig ju überliefern im Intereffe ber burgerlichen Gefell-Schaft. Wenn Sie nun Manner wollen, die tuchtig find, ihre Aufgabe nach beiden Richtungen zu erfüllen und guten Willen bagu haben, fo ift nach meiner Unficht hauptfachlich zweierlei nothig. Erftens muß dem Landjagerforps von Seite der Befeggebung, der Juftig und Administration des Staates ein gemiffer Grad von Achtung erwiefen werden; der Burger muß Den Landiager ebenfo ale einen achtenswerthen Mann behandeln; bloß das ichlechte Glied der menschlichen Gefellschaft foll im Landjager einen Feind erbliden, der brave Mann aber fieht in ihm einen Freund der Gefellschaft. Zweitens ift es nöthig, die Landjager angemeffen zu befolden. Nach meiner Ueberzeugung ift es einer ber Sauptubelftande und hat man es mit Grund beflagt, daß Diefes Rorps fich bisher wefentlich aus dem fogenannten britten Stande refrutirt hat, daß oft Leute in dasselbe traten, die bereits in der burgerlichen Gefellichaft Schiffbruch gelitten. Um Leute von ftrenger Moral und einem gemiffen Grade von Bildung ju erhalten, muffen Sie das Rorps angemeffen befolden, damit nach und nach auch Burger bes Mittelftandes fich entschließen, in das Korps zu treten, wodurch demfelben ein höherer Grad von Achtung und Ordnungefinn jugeführt wird. Defhalb ftelle ich den Untrag, die Besoldungsanfäge des § 14 in solgender Weise abzuändern; für den Wachtmeister ware Fr. 2. 70, für den Korporal Fr. 2. 60 und für den Gemeinen Fr. 2. 50 auszusegen. Sollte der Untrag des Herrn Gygar nicht angenommen werden, fo beantrage ich, fur ben Korporal Fr. 2. 50 und fur ben Ge-meinen Fr. 2. 30 auszufepen. Wenn Sie die Befoldung in diefer Beise festseten, so fann man zwar nicht fagen, das Landjagerforps fonne dabei splendid leben, aber es fann dem Großen Rathe auch nicht der Borwurf gemacht werden, er habe dessen Berhältnisse nicht gebührend berücksichtigt. Bestanntlich diente vor einer Reihe von Jahren ein Bauerknecht um einen Lohn von 20—30 Kronen, jest verlangt ein tüchtiger Rnecht 40-60 bis 80 Kronen. Aehnlich verhalt es fich mit der Steigerung der gohne fur Sandwerfer und Arbeiter überhaupt. Defhalb ift es billig, daß auch die Befoldung der Landjager angemeffen erhöht werde.

v. Buren. Ich ftimme auch dazu, die Landjäger gehörig zu bezahlen; ihre Stellung gehört nicht zu den angenehmften, sie stehen allein mit ihrem Gewissen, und das foll gut sein. Es ware wunschbar, daß man sich über die andern Einnahmen und Resompenzen der Mannschaft, von denen der § 16 handelt, eine genaue Rechnung machen könnte. Um nicht zu weit zu gehen, möchte ich den von Herrn Matthys in zweiter Linie gestellten Antrag annehmen. Der von anderer Seite vorge-

schlagenen Beschränfung der Besoldung der Offiziere möchte ich aber entgegentreten. Die Hebung des Landjägerforps wird nicht nur von guter Bezahlung abhangen, sondern vom guten Geiste der Mannschaft selbst und namentlich von der Haltung der Offiziere; deßhalb soll die Besoldung der lettern ungeschmälert bleiben.

herr Berichterstatter. Wenn die Anfage des Ent. wurfe nach dem Untrage der Regierung angenommen werden, fo tritt fur ben Staat eine jahrliche Mehrausgabe von Fr. 25,000 ein Bon dem Antrage, fur den Rommandanten des Korps eine fire Besoldung auszusegen, mochte ich abstrahiren, um der Regierung freie Sand zu laffen, nach Umftanden zu handeln. Auch die Anfage gur Befoldung der übrigen Offiziere find nicht zu hoch. Gine Erhöhung der Befoldung für ben Wachtmeister auf Fr. 2. 70 und Des Korporals auf Fr. 2. 40 fann ich als erheblich jugeben. Dagegen möchte ich bei dem Unfage von Fr. 2 fur die Gemeinen bleiben; diefelben haben in den Kantonen Zurich, Baadt und Neuenburg auch Der Landjager ift nicht mit einem einfachen nicht mehr. Arbeiter zu vergleichen, er erhalt Kleidung und Wohnung, und wenn er auf bem Lande ift, hat er eine Menge Erleich= terungen, die ein Underer nicht hat, abgefehen vom Bugenantheil in gewiffen Fallen. Die von herrn Egger beantragte Entschädigung im Falle von Wohnungsanderungen finde ich billig und gebe den Untrag ale erheblich zu. Ratürlich muffen Die Landjäger im Intereffe des Dienftes von einer Station auf die andere versett werden, wobei oft Reflamationen einlangen, wenn man mit einem Landjager gut austommt; es ift aber nicht gut, die Mannschaft allzulange auf einem Boften Die altern Landjager werden als Blanton bei zu laffen. Regierungestatthaltern ober als Gefangenwarter benutt. Es ift hier noch zu bemerfen, daß der Kanton Bern die Berpflichtung eingegangen hat, gegen eine Enischädigung von gr. 16,800 der Eidgenoffenschaft 33 Mann fur den Bollbezug an der Grenze zur Berfugung zu ftellen, wofür man nicht die schlechteften verwenden fann, fo daß uns verhaltnismäßig wenig Leute gur Berfügung übrig bleiben. Auch bas Regles ment der Invalidenkaffe bedarf einer Revision. In den Kans tonen Waadt und Reuenburg haben die Landjager nach einer gemiffen Angahl Dienstjahre die Balfte Gold als Benfion. Berhaltniffe, wie fie in Bafel und Genf bestehen, fonnen für und unmöglich maßgebend fein. Das Landjagerforpe ift bort für eine Stadt organifirt, fo daß man es beffer befolden und fleiben, auch mehr von ihm verlangen fann. Unfere Aufgabe ift, die Berhaltniffe gebuhrend ju berudfichtigen und dabei Die nothige Defonomie zu beobachten. 3ch empfehle Ihnen daher den § 14 mit den zugegebenen Modififationen.

Abstimmung.

Für den § 14 mit ober ohne Abanderung Sandmehr. Untrag des herrn Mühlethaler (Streichung des Bortes "Sauptmann") ben Antrag des herrn Egger (Entfchadigung bei Wohnungsanderungen) den Anfag von Fr. 1. 50 des Goldes ber Gr. Mehrheit. Refruten einen Gold von Fr. 2 fur ben Gemeinen 58 Stimmen. 44 höhern Sold Sold von Fr. 2. 40 für den Rorporal 44 " minder oder mehr

Der Berr Brafident enticheidet für Fr. 2. 40,

Für einen Sold von Fr. 2. 70 für den Wachtmeister , einen Sold von Fr. 2, 50 für den Wachtmeister

Die Befoldung bes Feldweibels ift unbeftritten.

Minderheit.

Mehrheit.

Für	eine Besoldung Unterlieutenant						.71	Stimmen.
"	eine Besoldung Unterlieutenant	von	Fr.	1400	für	den	20	"
"	eine Befoldung Oberlieutenant	von	Fr.	2000	für	den	48	"
"	eine Befoldung Dberlieutenant	von	Fr.	1800	für	den	49	
"	ein Minimum 1			num d	er B	efol=	56	<i>II</i>
"	bung bes Komn einen firen Anfo	ig 1g	nien				35	"

Dritte Sitzung.

Mittwoch den 29. Mai 1861. Bormittage um 8 Uhr.

Unter dem Borfipe des herrn Prafidenten Niggeler.

Schließlich wird noch ein Unzug des Herrn Großrath Ralmann und mehrerer anderer Mitglieder aus dem Jura verlefen mit dem Schluffe, daß der Art. 9 der Berordnung vom 23. Dezember 1816 über die Beforderung des Land-baues in den lebergischen Amtsbezirken aufgehoben werden möchte.

abwesend, mit Entschuldigung: die Hernen Berger, Brunner, Känel, Probst, Reichenbach, Friedrich; Röthlisberger, Gustav; Ryser und Sestler; ohne Entschuldigung: die Herren Aebt, Brand. Schmid, Bühlmann, Chevrolet, Gseller zu Bümpliz, Godat, Guenat, Knechtenhoser, Wilhelm; Kohler, Koller, Lehmann, J. U.; Lüthy, Marti, Müller.Fellenberg, Paulet, Prudon, Neichenbach, Karl; Rohrer, Roth in Ersigen, Schären, Schmuß, Spring, Steiner, Jasob, und Trorler.

Nach dem Namensaufrufe find folgende Mitglieder

Endlich werden noch mehrere eingelängte Vorftellungen angezeigt.

> Das Protofoll ber letten Sigung wird verlesen und ohne Einsprache durch das Sandmehr genehmigt.

Schluß der Sigung: 2 Uhr Nachmittags.

Der Redaftor:

Fr. Fagbinb.

Tagesordnung.

Wahlen.

1) Wahl eines Brafidenten des Großen Rathes.

Bon 155 Stimmenden erhalten im erften Bahlgange:

herr Kurg, Dberft 102 Stimmen. " Rarrer, Großrath 47

Die übrigen Stimmen zerfplittern fich.

Ermählt ift fomit Berr Dberft Rurg in Bern.

2) Bahl eines Bizepräfidenten des Großen Rathes.

Bon 172 Stimmenden erhalten im erften Bahlgange:

108 Stimmen. Berr Niggeler, Fürsprecher 25 Rarrer, Ganguillet, Großrath 14 10 Carlin,

Die übrigen Stimmen zerfplittern fich.

35

Bern.

3) Bahl eines Statthalters des Bigepräfidenten.

Bon 157 Stimmenden erhalten im erften Wahlgange:

Berr Rarrer, Fürsprecher " Banguillet, Großrath 115 Stimmen. 19

Die übrigen Stimmen zersplittern fich.

Es ist also erwählt Herr Fürsprecher Karrer in Sumiswald

Entlaffungegefuch des herrn Regierungerath Sabli.

Derfelbe verlangt aus Gefundheits: und Familienrudsichten feine Entlaffung auf ben 1 August nachfthin.

Der Regierungsrath spricht in feinem Berichte an ben Großen Rath fein Bedauern über Diefen Schritt aus sowohl mit Rudficht auf die fehr tollegialischen Berhältniffe aller Mitglieder der Behörde ju herrn Sahlt als auch auf deffen Amtsthätigfeit felbst, die sich nicht nur auf die ihm zugetheilte Direktion beschränfte; indem derselbe bereitwillig auch im Geschäfiskreise anderer Direktionen Aushülfe leistete. Da jedoch alle Bemühungen, Herrn Sahli zur Zurudziehung feines Gesuche zu bewegen, erfolglos geblieben find, fo ftellt der Regierungsrath den Antrag, demfelben die verlangte Entlaffung in allen Ehren und unter Berdantung der geleifteten Dienste auf den 1. September nachfthin ju ertheilen.

Dr. Schneider ftellt den Antrag, diefen Gegenstand ju verschieben, erftens weil es unter obwaltenden Umftanden feine Gile damit habe, ferner weil die Angelegenheit der Oft= westbahn einem Abschluß entgegengehe und herr Sahli nach der Ueberzeugung des Sprechenden dabei vollständige Satts-faktion erhalten werde, mas ihn vielleicht bestimmen tonne, in der Regierung zu bleiben.

Mühlethaler unterftutt biefen Untrag im Intereffe bes Staates und bes Gefchäfteganges, ba fich für ben Reft ber Amtedauer faum ein geeigneter Mann finden ließe, und Diefer immerhin langerer Zeit bedurfte, fich in die Beschäfte bineinzuarbeiten.

Der Berr Brafident erflart, daß zwei Grunde ihn bewogen haben, den Gegenstand heute an die Tagebordnung zu fepen, einmal weil es fich um die Wahl des Regierungsprasidenten handle und man dabei wissen musse, wer im Regies rungerathe bleibe, fodann auf ben bestimmten Bunfch Des Herrn Sahli felbft, welcher die Erledigung feines Gefuches auf heute verlangt.

Fisch er will auf die Versonenfrage nicht naher eintreten, faßt jedoch das Entlaffungebegehren des herrn Sahli als ernft gemeint auf und vindigirt jedem Mitgliede ber Berfammlung das Recht, feine eigene Unficht über bie Ungelegenheit der Oftwestbahn zu haben. Im Interesse Des Großen Rathes erwartet ber Sprechende, daß die verlangte Entlassung nicht

Es ist somit erwählt Herr Fürsprecher Niggeler in verweigert werde, und stellt den Antrag, Herrn Sahlt diefelbe nach Wunsch auf den 1. August nachfthin zu ertheilen.

Abstimmung.

	Berschiebung	82	Stimmen,
	fofortiges Eintreten	84	"
"	Erthetlung ber Entlaffung:		
	auf den 1. September	114	"
	auf den 1. August	37	"

4) Wahl eines Brafidenten des Regierungs= rathes.

Bon 166 Stimmenden erhalten im erften Bahlgange:

Herr	Migh, Regieru	ingerath 77	Stimmen
"	Scherz, "	, 49	"
"	Rurz,		"
"	Schenf,	, 12	"
"	Kilian, "		" .
	Ungültig	3	"

Da feiner diefer Herren die absolute Mehrheit auf sich vereinigt, fo wird jum zweiten Bahlgange geschritten.

Das Prafidium bemerft, baß Berr Schenf, als gegen. wartiger Brafident des Regierungerathes, nach der Berfaffung für die nächste Amtsdauer nicht mehr wählbar, folglich die auf ihn fallenden Stimmen ungultig find.

Bon 171 Stimmenden erhalten im zweiten Wahlgange:

Herr	Migy,	Regierungsrath		Stimmen.
"	Scherz,	"	64	"
"	Rurz,	"	17	"
"	Kilian,	"	5	"

Da auch diefer Wahlgang ohne definitives Resultat bleibt, fchreitet die Berfammlung jum britten.

Aus der Wahl fällt Berr Regierungerath Rilian.

Bon 163 Stimmenden erhalten im britten Wahlgange:

Herr	Mign,	Regierungerath	89	Stimmen.
"	Scherz,	"	64	"
"	Aurz,	"	10	W

Erwählt ift somit herr Mign, gegenwärtiger Bizeprafident bes Regierungerathes.

5) Bahl eines Dhmgeld. und Steuerverwalters.

Als einziger Bewerber angeschrieben und von der Direktion ber Finanzen, sowie vom Regierungerathe empfohlen ift herr Jatob Imoberfteg von Boltigen, bisheriger Berwalter.

Derfelbe wird mit 139 Stimmen von 141 Stimmenten im ersten Wahlgange wiedererwählt.

6) Wahl eines Regierungsstatthalters von Biel. (Infolge Absterbens bes herrn Mürfet.)

Borgeschlagen find :

Bom Umtebegirfe:

1. Berr Ritter, Friedrich, Großrath in Biel.

2. " Ritter, Beter, Amtorichter in Bogingen.

Bom Regierungerathe:

1. Serr Boll, Seinrich, gew. Amteverwefer in Courtelary, nun in Biel.

2. " Moll, Friedrich, alter, Rotar in Biel.

Bon 119 Stimmenden erhalten im erften Bahlgange:

Herr	Ritter,	Friedrich	32	Stimmen.
_	Bou		76	"
"	Ritter,	Peter	10	"
"	Mou		1	"

Erwählt ift fomit herr alt-Amtoverwefer Boll in Biel.

7) Wahl eines Regierungsftatthalters von Deloberg.

(Infolge Absterbens des herrn Desboeufs.)

Borgeschlagen find:

Bom Umtebegirfe:

1. herr Feune, Joseph, Abvofat in Delsberg.

" Joliat, Henrt Joseph, Umterichter in Glovelier.

Bom Regierungerathe:

1. Berr Belg, Ignag, Notar in Deleberg.

2. " Fromaigeat, Juftin, Banquier in Deleberg.

Bon 118 Stimmenden erhalten im ersten Wahlgange:

Herr	Feune	60	Stimmen.
"	Helg Soliat	_5	"
"	Joliat	52	"
"	Fromaigeat	1	

Es ift fomit Berr Advotat Jofeph Feune ermablt.

8) Wahl von Stabsoffizieren.

Auf den Borichlag des Regierungerathes und der Militärdireftion werden gewählt:

a. Bum Rommandanten ber Infanterie bes Auszuges:

herr Emil Jaffi von Biel, Major des Bataillons Nr. 62, mit 78 Stimmen von 84 Stimmenden.

b. Bum Major ber Infanterie bes Auszuges:

Herr Friedrich Marchand von Sonvillier, Hauptmann im Bataillon Rr. 67, mit 47 Stimmen von 87 Stimmenden (ber aus der Mitte der Versammlung vorgeschlagene Herr Aidemajor v. Stürler erhält 38 Stimmen).

c. Bum Rommandanten der Infanterie ber Referve:

Herr Jafob Appenzeller von Rohrbach, Major bes Bataillons Rr. 90, mit 73 Stimmen von 80 Stimmenden.

d. Bum Major ber Infanterie ber Referve;

Herr Johann Keller von Wyl, Hauptmann im Bataillon Nr. 90, mit 76 Stimmen von 84 Stimmenden.

e. Bu Kommandanten der Infanterie der Landwehr:

Herr Ulrich Rohli von Guggisberg, Major des Bataillons Rr. 5, mit 86 Stimmen von 94 Stimmenden, und

herr Sigmund Grosjean von Biel, Major bes Bastaillons Rr. 7, mit 84 Stimmen von 94 Stimmenden.

f. Bu Majoren der Infanterie der Landwehr:

Herr Jakob Walther von Wohlen, Hauptmann im Bataillon Rr. 93, mit 77 Stimmen von 83 Stimmenden, und Herr Alexander Steiner von Biel, Hauptmann im Bataillon Rr. 94, mit 75 Stimmen von 83 Stimmenden.

9) Bahlen in das Kriegsgericht.

Karlen, Militärdireftor, als Berichterstatter, bemerkt, daß burch die Entlassung des Herrn Oberst Gerwer von der Stelle eines Großrichters, und des Herrn Kommandanten Müller als dessen Stellvertreter, diese beiden Stellen erledigt und daher neu zu besehen sind. Werden die Vorschläge des Regierungserathes genehmigt, so muß infolge dessen die Besehung der das durch erledigten Stellen vorgenommen werden.

Auf ben Borfchlag bes Regierungerathes und ber Militarbireftion werden gewählt:

a. zum Großrichter:

herr Johann Meyer von Kirchdorf, in Bern, eidgenofs fifcher Oberftlieutenant, mit 88 Stimmen von 98 Stimmenden.

b. jum Stellvertreter Des Großrichters:

Heutenant, mit 78 Stimmen von 89 Stimmenden.

c. jum Beifiger am Kriegegerichte an der Stelle bes jum Grofrichter beforderten Berrn Dberftlieutenant Meyer:

herr Conftant Nimé Roffel, Kommandant, in Courte-lary, mit 82 Stimmen von 92 Stimmenden.

d. zum Erfahmann am Kriegegerichte an ber Stelle bes zum Beifiger beförberten herrn Roffel:

herr Rommandant Jafob Andreas Morgenthaler in Burgdorf, mit 103 Stimmen von 111 Stimmenden.

Alle biefe Militarwahlen gefchehen im erften Bahlgange.

Un der Tagesordnung ift ferner: die Angelegenheit ber jum Tode verurtheilten Cheleute Gueniat.

Ganguillet stellt den Antrag, mit Rudficht auf die Wichtigfeit dieses Geschäftes die Sigung bis Rachmittags drei Uhr zu unterbrechen.

Stodmar beantragt Berichiebung auf morgen.

abstimmung.

Für Verschiebung überhaupt Gr. Mehrheit.

" " auf Nachmittag drei Uhr Minderheit.

" " " Behrheit.

Gr. Mehrheit.

Girard erinnert die Berfammlnng, daß bei der frühern Behandlung der Angelegenheit der Cheleute Gueniat der Große Rath bei Giden zusammenberufen war, und ift der Ansicht, daß diefelbe Förmlichfeit auch diefes Mal beobachtet werden muffe.

Der Herr Präsident erwiedert, daß der Große Rath ausdrücklich auf heute zur Behandlung dieser Angelegenheit zus sammenberufen wurde, daß er aber soeben die Verschiebung derselben beschlossen habe.

Dr. Tieche bemerkt, man habe zweifelsohne übersehen, daß die katholischen Mitglieder der Versammlung morgen ein kirchliches Fest haben, und daher den Verhandlungen nicht beiswohnen könnten; deshalb sollte man die Behandlung dieser Angelegenheit auf übermorgen verschieben.

Bugberger ftellt ben Untrag, es bei ber festgesetten Tagesordnung bewenden ju laffen.

Ganguillet nimmt den Antrag wieder auf, die fragliche Angelegenheit Nachmittags um drei Uhr zu behandeln.

Abstimmung.

Heute fortzufahren 52 Stimmen. Für Berschiebung auf einen andern Tag 72 "

Das Brafibium bemerft, daß für den Fall der Berichiebung auf morgen die Angelegenheit der Gheleute Gueniat
auf zehn Uhr Bormittage jur Behandlung gebracht werden foll.

Die Berfammlung ift damit einverftanden.

Raturalifations gefuche.

1) Des Herrn Jafob Friedrich Burfard von Erlingheim, Königreichs Burtemberg, Schuhmachermeister und Negotiant in Brienz, verheirathet, Vater eines Kindes, welchem das Orts-burgerrecht von Ebligen zugesichert ift.

Der Regierungsrath beantragt die Ertheilung der Ra-turalifation.

Mign, Direktor der Justiz und Bolizei, empfiehlt das Gesuch, gestütt auf den langjährigen Aufenthalt des Betenten im Kanton Bern und mit Rudsicht auf die von demselben in moralischer und finanzieller hinsicht gewährten Garantien, welche die Borschriften des Fremdengesesses als erfüllt ersicheinen lassen.

Abstimmung.

Bon 114 Stimmen fallen:

für Willfahr 105 für Abschlag 9

Berr Burfard ift fomit naturalifirt.

2) Der Frau Wittwe Unna Barbara Sigrift geborne Kubli von Luchfingen, Kantons Glarus, nebst ihrem Sohne Johann Jafob Sigrift, reformirter Konfession, welchen bas Ortsburgerrecht der Stadt Bern zugesichert ist.

Der Regierungerath beantragt auch hier die Erstheilung der Naturalisation.

Der Berr Berichterftatter empfiehlt das Gefuch ebenfalls und führt zu Beleuchtung Diefes Falles im Wefentlichen folgendes an. Wittme Sigrift, die mit ihrem zweijährigen Sohne das Burgerrecht der Stadt Bern erworben hat, wohnt feit 1848 daselbst und betreibt gegenwärtig mit ihren Schwestern hier ein Handelsgeschäft. Sie hat sich durch günstige Zeugsniffe über die nach dem Geset erforderlichen moralischen und finanziellen Garantien ausgewiefen, fo daß die hierfeitigen Behörden feinen Grund fanden, die Gewährung ihres Gefuches um Ertheilung der Naturalisation zu verweigern. Dagegen sah die Bormundschaftsbehörde von Luchsingen und Nitfurn fich veranlaßt, Einsprache zu erheben, nicht gegen die Ratu-ralisation der Bittme Sigrift, wohl aber gegen Diejenige ihres Sohnes, indem jene Behorde behauptet, Die Gultigfeit eines folchen Aftes hange von ihrer Einwilligung ab, und es wurde die beabsichtigte Naturalisation des Kindes Sigrift nicht zu seinem Bortheil gereichen. Die Direktion der Justiz und Bolizet fand, es liege, abgesehen von der Rechtsfrage, etwas für das Gefühl Berlependes darin, gegenüber einer Mutter bezüglich der Behandlung ihres Kindes Einsprache zu erheben; sodann tonne der Große Rath sich durch die Einsprache einer Bormundschaftsbehörde nicht bestimmen laffen, einer Berfon die Naturalisation zu ertheilen oder zu verweigern. hier find aber namentlich Rudfichten fur die Bufunft des Kindes entscheidend, deffen Bermögen in einem hiefigen Sandelogeschäfte angelegt ift und infolge der Naturalisation unter der unmittelbaren Aufficht der bernischen Bormundschaftsbehörden fteben wird, die alle munichbare Garantie Darbieten. Sodann trägt die Mutter alle Rosten der Eindurgerung für das Kind, welchem die Gesellschaft zu Schuhmachern die Aufnahme zugesichert hat. Das durch hört der junge Sigrist nicht auf, Glarner zu sein; das gezen liegt die Naturalisation in seinem Interesse. Die Stans deskommission von Glarus beschränkte sich darauf, den hierseitigen Behörden von der erwähnten Einsprache Kenntniß
zu geben.

Abstimmung.

Bon 102 Stimmen fallen:

für Willfahr für Abschlag

97 5

Frau Sigrift und ihr Sohn find fomit ebenfalls na- turalifirt.

3) Des herrn Georg Wilhem Bein von Killstett, Königreiche Breufen nebst zwei Söhnen, fatholischer Konfession, welchen das Ortsburgerrecht von Löwenburg zugesichert ift.

Der Regierungerath ftellt den Antrag auf Ertheilung Der Raturalifation,

Auch dieses Gesuch wird vom Herrn Berichterstatter mit Hinweisung auf die moralischen und finanziellen Garantien empfohlen, welche der Petent bei seinem langjährigen Aufenthalt im Lande darbietet.

Abstimmung.

Bon 95 Stimmen fallen :

für Willfahr für Abschlag

83 12

Somit ift herrn Bein ebenfalls naturalifirt.

4) Des Herrn Johann Bircher von Küttigen, Kantons Margau, Spenglermeifter in Bern, verheirathet, Bater von sieben Kindern, reformirter Konfession, welchem das Ortsbursgerrecht der Stadt Bern zugesichert ift.

Der Regierungerath beantragt die Ertheilung der Naturalisation.

Der herr Berichterstatter empsiehlt bas Gesuch mit Rudficht auf ben gunftigen Leumund und die Bermögensverhaltnisse bes Betenten, welche die gesetlich erforderlichen Garantien als geleistet erscheinen lassen.

Abstimmung.

Bon 84 Stimmen fallen:

für Willfahr

79

für Abschlag

Berr Bircher ift baber ebenfalls naturalifirt.

Schluß ber Sigung: 13/4 Uhr Nachmittage.

Der Redaftor: Fr. Faßbind.

Zagblatt des Großen Rathes 1861.

Vierte Sitzung.

Donnerstag ben 30. Mai 1861. Bormittags um 8 Uhr.

Unter bem Borfipe des herrn Brafidenten Riggeler.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Berger, Brunner, Känel, Probst, Reichenbach, Friedrich; Röthlisberger, Gustav; Ryser und Sester; ohne Entschuldigung: die Herren Affolter, Jasob; Affolter, Johann Rudolf; Brand Schmid, Brügger, Bucher, Chevrolet, Egger, Heftor; Gobat, Grossean, Guenat, Knechtenhoser, Wilhelm; Kohler, Kohli, Koller, Lehmann, J. U.; Lüthn, Marti, Morel, Müller-Fellenberg, Müller, Urzt; Bautet, Prudon, Reichenbach, Karl; Roth in Ersigen, Mothenbühler, Schertenleib, Schrämli, Schürch, Siegenthaler, Steiner, Jasob; Streit, Benedist; Studer, Trorser und Widmer.

Das Protofoll der letten Situng wird verlegen und ohne Einsprache durch das handmehr genehmigt.

Tagefordnung.

Fortsetzung der erften Berathung des Gesetes über die Organisation, den Bestand und die Besol= bung des Landjägerforps.

(Siehe Großratheverhandlungen der Sitzung vom 28. d. M., Seite 128 f. bievor.)

§ 15.

Außer der firen Besoldung werden folgende Reifeentschästigungen aus der Korpstaffe bewilligt:

1) den Offizieren und dem Feldweibel die Auslagen für nöthige Dienstreisen nach den nahern Bestimmungen bes Reglements;

2) den Bachtmeiftern fur Divisionereifen täglich Fr. 2. 50;

3) den Korporalen, welche zu außerordentlichen Sektionsreifen beordert werden, täglich Fr. 2. 25.

Hier nicht vorgesehene Entschädigungen für außerordentliche Källe können nur nach spezieller Genehmigung des Direktors der Justig und Polizei verabfolgt werden.

Migy, Direktor ber Justiz und Polizei, als Berichterstatter, empsiehlt diesen Artikel mit der Bemerkung, daß bereits' bas Geset von 1846 eine ähnliche Bestimmung enthielt. Den Offizieren und dem Feldweibel werden die Auslagen vergütet, der Wachtmeister und die Korporale erhalten einen Tagesfold. Im Falle einer befinitiven Erhöhung der Besoldungsansage bei

\$ 14 mußte auch hier eine entfprechende Abanderung getroffen merden.

Mühlethaler findet es nicht billig, daß gerade diejeni= gen, welche am fargften befoldet find, namlich die Gemeinen, leer ausgehen follen, während diefelben erwiefenermaßen in den Fall kommen, starke Transportreisen zu machen und man Beispiele hat, daß ein Landjäger aus seiner Tasche ein Fahr-billet löste. Daher wird beantragt, den Gemeinen bei großen Transporten ebenfalls 50 Rp. per Wegftunde auszuseten.

Regez ftellt mit Rudficht barauf, daß ber Rorporal biefelben Ausgaben habe, wie der Wachtmeifter, den Antrag, die Reiseentschädigung für die Korporale auf Fr. 2. 50 zu erhöhen,

Der Berr Berichterftatter befampft beide Abanderunges antrage aus folgenden Gründen. Wenn ein Landjäger seinen gewöhnlichen Dienst verrichtet, so ware eine besondere Reises entschädigung nicht begründet. Findet man, berfelbe fet zu wenig bezahlt, fo erhöhe man deffen Besoldung. Der Landjägerdienst besteht nicht barin, den gangen Tag in einem Wartzimmer zu ftehen, sondern er hat die Transporte zu beforgen, worauf übrigens bei Bersegungen Rudficht genommen wird. Ueberbieß darf man nicht übersehen, zu welchen Mehrausgaben eine folche Bestimmung führen wurde. Nach der Berechnung der Kantonsbuchhalterei ziehen die erhöhten Besoldungen, wie sie hier erheblich erflärt worden, für den Staat eine Mehrausgabe von Fr. 35,140 nach fich. Man foll allerdings bei Festsetzung ber Befoldung billig fein, auf ber andern Seite aber auch den Finangpunkt nicht außer Betracht laffen. Auch ber Antrag bes herrn Regez wird nicht zugegeben, um nicht bas richtige Berhältniß zu andern.

Abstimmung.

Für den § 15 mit oder ohne Abanderung " Antrag des herrn Muhlethaler Reyez "

Handmehr. Minderheit. "

§ 16.

Kür besondere Dienstleistungen in Sachen der Sicherheits. und Kriminalpolizei, wie für Entdedung und Berhaftung von Berbrechern u. bgl., werden den Landjagern die in den ein= schlagenden Gefeten und Berordnungen bestimmten Rekompenzen aus der Juftigfaffe des betreffenden Regierungsftatthaltere ausgerichtet; ebenfo die Zulagen für Transporte von Arreftanten und Berwiesenen nach den bestehenden Borfchriften.

Ueberdieß ift der Direktor der Juftig und Bolizei ermächtigt, folden Landjägern, welche sich durch befondern Diensteifer und Thatigfeit auszeichnen, bei ben jahrlichen Mufterungen angemeffene Gratififationen zu sprechen, zu welchem 3wede jabrlich eine Summe von hochstens Fr. 1000 aus der Korpstaffe verwendet werden darf.

Der herr Berichterstatter verweist zu Begrundung Diefes Artifels auf ben § 7 des Gefepes vom 17. Dezember 1846. Nachdem jedoch die Erfahrung gezeigt, daß für außers ordentliche Gratifikationen ein Kredit von Fr. 1000 n. B. genüge, wird derfelbe ftatt Fr. 1000 a. W. in das neue Gefet aufgenommen.

v. Buren erflart fich mit dem Artifel gang einverftanden, wunscht jedoch zu wiffen, mas unter der "Korpstaffe" verftan= den fei, wovon hier die Rede ift, ob fie eine eigene, dem Rorps gehörende Raffe bilbe, ober nur aus dem Staatsbeitrag beftebe.

Der Berichterstatter gibt bie Buficherung, ben lettern Bunft einer nahern Untersuchung zu unterwerfen.

Der § 16 wird durch das Handmehr genehmigt.

\$ 17.

Ift bereits erledigt. (Siehe Großratheverhandlungen, Seite 134 hievor.)

s 18.

Der Staat leistet an den Landjäger 3nvalidenfond einen jährlichen Beitrag von Fr. 2500.

Wird ohne Ginfprache genehmigt.

s 19.

Der Regierungerath ift beauftragt, über die nabere Drganifation und Administration bes Landiagerforps mit Befor-berung ein Reglement zu erlaffen, welches die Direktion ber Juftig und Bolizei unter Mitwirfung des zu ernennenden Korpstommandanten auszuarbeiten und dem Regierungsrathe

zur Genehmigung vorzulegen hat.
In gleicher Weise wird die Direktion ber Justiz und Polizei eine allgemeine Dienstinstruktion fur das Landjägerkorps aus-

arbeiten und erlaffen.

Bis dahin bleiben die bestehenden Bestimmungen, insofern fie mit gegenwärtigem Defret nicht im Widerspruche find, in Rraft.

Der herr Berichterstatter empfiehlt diesen Artifel als eine nothwendige Folge der Reorganisation gur Genehmigung.

Regez beantragt, eine Bestimmung über die Berrichtungen der Landjager, wenn fie den Gerichtsbehörden gur Berfügung fteben, mit Sinweifung auf ben Strafprozeß aufzunehmen.

Der herr Berichterstatter gibt die Aufnahme einer baherigen Erganzung als erheblich zu, obschon sie fich nach feiner Unficht von felbft verfteht.

Der § 19 wird nebst dem jugegebenen Antrage durch das Sandmehr genehmigt.

§ 20.

Diefes Defret tritt am in Rraft. Durch basfelbe werden alle bamit im Biberfpruche ftebenben Borschriften aufgehoben, insbesondere:
1) Das Defret über den Bestand und die Besoldung des

Landjägerforps vom 17. Christmonat 1846, jedoch in dem

Berstande, daß die durch § 14 besfelben ausbrücklich außer Kraft gesetzten frühern Bestimmungen aufgehoben bleiben.

2) Die Bestimmung in § 2 bes Defretes über die Organissation der Zentralpolizet vom 28. Brachmonat 1832, wonach das Korps der Landjäger unter der Aufsicht und Oberdirektion dieser Behörde stand.

3) Die Bestimmung in § 15 bes Befoldungsgesetes vom 28. März 1860, betreffend die jährliche Besoldungszulage von Fr. 300 für den Chef des Landjägerforps.

Muhlethaler ftellt den Unirag, das Wort "Defret" mit der Ueberschrift des Gesetses in Uebereinstimmung zu bringen und daher durch "Geset, zu ersenen.

Der Berichterftatter erflatt fich damit einverstanden,

Der § 20 wird mit diefer Abanderung durch das Handmehr genehmigt.

Eingang.

Der Große Rath des Rantons Bern,

in der Absicht, dem Landjägerforps eine feiner Aufgabe möglichst entsprechende Organisation zu geben und zugleich bessen Besoldung den veränderten Zeitverhältnissen gemäß zu bestimmen;

in Nevision des Defretes über den Bestand und die Besoldung des Korps der Landjager vom 17. Christmonat 1846:

auf den Antrag der Juftige und Polizeidirektion und nach geschehener Borberathung durch den Regierungerath,

befdließt:

Wird ohne Ginfprache genehmigt.

Bufagantrage werben feine geftellt.

Strafnachlaße und Strafumwandlungegefuche.

1) Des wegen Betruges von den Uffifen forreftionel zu einem Monat Gefängniß und einem Jahr Kantonsverweifung verurtheilten Samuel Widmer, Amtonotar zu Rohrbach.

Der Regierungerath schließt auf Abweisung bes Gesuche.

Bügberger stellt den Antrag in erster Linie, der Große Rath möchte dem Strafnachlaßgesuch entsprechen, eventuel die Berweisungöstrase in lostäusliche Leistung umwandeln und führt zur Begründung wesentlich folgendes an. Die vom Gerichte ausgesprochene Strase für das angebliche Berbrechen — in der Wirklichseit liege kein solches vor — erscheine zu hart. Es wurde seiner Zeit gegen Fürsprecher Lütht, implizite auch gegen Widmer eine Anzeige eingereicht, die zwei verschiedene Gegenstände betraf, nämlich einen angeblich gegenüber Herrn Großrath J. U. Lehmann bei Abtretung eines Schuldbillets und dessen Einkassitung begangenen Betrug. Gleichzeitig kam

eine zweite Sandlung in Frage. Widmer hatte namlich ein Schuldbillet auf Luthi im Betrage von Fr. 650, welche Summe dem Lettern ausbezahlt worden war; das Billet, welches von einem Burgen unterzeichnet mar, murde an einen Dritten abs getreten. Als nun ber Burge belangt wird, erflart biefer, er fei bem Luthi nur fur Fr. 350, nicht fur Fr. 650 Burge, letterer habe die Bahl verandert. Ferner habe eine Berrechnung bes Betrages im Momente ber Abtretung zwischen Luthi und Widmer stattgefunden. Die Geschwornen erfannten beibe als schuldig und verfällten fie folidarisch zu den Prozeffosten, welche dann Widmer bei ber Bahlungeunfähigfeit Luthi's einzig ju tragen hatte. Der Redner findet Diefes Urtheil gegenüber Widmer, bem durchaus fein Bergehen gur Laft gelegt werden fonne, fehr unbillig, um nicht mehr zu fagen. Fur Widmer handelte es sich um ein reines Zivilgeschäft, er hatte von der Beranderung der Zahl durch Luthi feine Kenntniß, er fonnte diese Beranderung dem Billet um fo weniger anfehen, ale die Bahl 650 auch in Worten ausgeschrieben war; später ftellte es fich bann heraus, daß man diefe Stelle en blanc gelaffen hatte. Die Geschwornen nahmen an, es fei unerlaubt gewesen, nach. dem (wie Luthi behauptet) das Billet verrechnet mar, dasfelbe abzutreten; nun ift aber das nach der Ausfage Widmers nicht der Fall. Rach dem Gesetze ift derjenige, welcher eine Forderung abtritt, dafür haftbar und Wiedmer bietet hinlangliche Garantie Dafür; auch Luthi habe bei Ausstellung des Billets nicht von gerne daran gedacht, daß er in Geltstag fallen werde. Endlich hat Niemand einen Rappen verloren; das Billet wurde bei der Liquidation vollständig eingelost, fo daß der Anzeiger feine Anzeige zurudzog. Richtsbestoweniger fand eine Schulsbigsprechung statt. Der Redner findet unter folchen Umftanden Das Urtheil zu hart und empfiehlt ber Berfammlung das Gefuch jur Berudfichtigung.

Raffer unterftut das foeben Gefagte angelegentlich.

Der Herr Juftigbirektor, als Berichterstatter stellt, ohne in eine Brufung bes Urtheils einzutreten, ben Entscheib bem Großen Rathe anheim.

Abstimmung.

Für Abschlag "Willfahr 85 Stimmen.

Nach dem Antrage des Regierung srathes und der Direktion der Justiz und Polizei wird hierauf ohne Einsprache über eine Reihe anderer Gesuche beschlossen, was folgt:

- 2) Dem Chriftian Graber und bem Jafob Racheter, beibe von Sigriswyl, wird ber Reft ber ihnen megen Brandstiftung auferlegten achtjährigen Kettenstrafe erlaffen.
- 3) Dem Johann Tichanz von Wyl, wird ber lette Biertel ber ihm wegen Falichmungerei auferlegten einjährigen Zuchthausstrafe erlaffen, unter Borbehalt fortgefesten guten Betragens in ber Strafanstalt.
- 4) Dem Beter Brog von Meiringen, wird ein Biertel ber ihm wegen Betrugs und Unterschlagung auferlegten dreis jährigen Kantonsverweifung erlaffen.
- 5) Dem Jakob Zingg von Sornetan, wird ber Reft ber ihm wegen Schlägerei und Verwundung auferlegten einjährigen Zuchthausstrafe erlaffen.

- 6) Dem Samuel Mosimann von Buchholterberg, wird die wegen nicht Bezahlung der wegen unbefugten Holzschlags schuldigen Buße von Fr. 1116 aufzuerlegende Gefangenschaft auf drei Monate reduzirt.
- 7) Die wegen Unsittlichfeit dem Jean Bierre Bonvalat von Miécourt, auferlegte einjährige Kantoneverweisung wird in Eingrenzung in die Gemeinde Miécourt von gleicher Dauer umgewandelt
- 8) Der Rest der dem François Fridelance von Beurnevesin, wegen Mishandlung auferlegten zweisährigen Kantonsverweifung wird in Eingrenzung in die Gemeinde Beurnevesin von gleicher Dauer umgewandelt.
- 9) Die dem Chriftian und Johann Schneider und Johann Schwarz in Rubigen, wegen grober Körperverletzung unter Anderm auferlegte zwei monatliche Gefangenschaft wird in Kantonsverweisung von gleicher Dauer umgewandelt, so daß die von denselben auszuhaltende Landesverweisung im Ganzen 14 Monate dauern wurde,

Dagegen werden abgewiefen:

- 1) Die Brüder Jasob und Conftant Comment, Imier Digard, die Brüder Jean Baptist, Sylvain und Pierre Bailly und Pierre Joseph Tock, alle von Bonfol, wegen Mißhandlung und Schlägereien zu Enthaltung und Berweisungöstrasen versurtheilt, mit den von ihnen, resp. von ihren Eltern gestellten Strafnachlaße und Strafumwandlungsgesuchen.
- 2) Johann Saueter von Langnau, zu Arni, mit dem Gesuch um Rachtaß der ihm wegen unbefugten Holzschlags auferlegten Buße von Fr. 60.
- 3) Christian Lehmann zu Eggimpl, wegen Schleich, handels mit Salz zu Fr. 60 Bufe verfällt, mit dem Gesuch um ganzen oder theilweisen Nachlaß derfelben.
- 4) Johann Scherz von Reichenbach, wegen kulpöfer Körperverlegung zu 30 Tagen Gefangenschaft und zwei Jahren Berweisung verurtheilt, mit dem Gesuch um Nachlaß des Restes der lettern Strafe oder Umwandlung desselben in Gemeinds, eingrenzung.
- 5) Franz Florian Piegan von Courtemaiche, wegen Berwundung, die den Sod zur Folge hatte, zu 18 Monaten Gefangenschaft, welche Strafe in Berweisung umgewandelt wurde, verurtheilt, mit dem Gesuch um Nachlaß des Restes der Berweisung.
- 6) Safob Comment von Bonfol, wegen Körperverletung zu 21/2 Jahren Gefängniß verurtheilt, mit dem zu feinen Gunften gestellten Strafumwandlungegefuch.
- 7) Die Brüder Eugen und Julien Prétat von Roirmont, wegen Theilnahme an einer Schlägerei, bei welcher ein Mensch das Leben verlor, zu 5 Jahren Einsperrung verurtheilt, mit dem zu ihren Gunsten gestellten Gesuch um Umwandlung des Restes der Strafe in Berweisung aus der Eidgenossenschaft von gutfindender Dauer.
- 8) Jafob Luthi von Rohrbach, Fürsprecher und Amtenotar zu Auswyl, wegen Beiruge zu 3 Monaten Einsperrung und 2 Jahren Kantonsverweisung verurtheilt, mit dem Gesuch um Nachlaß der Verweisungestrafe oder Umwandlung derselben in Eingrenzung.
- 9) Jafob Bed von Rohrbach, mit dem Gesuch um Nachtag bes Restes der ihm wegen Raubes auferlegten zweijährigen Buchthausstrafe.

- 10) Beter Bhß von Wilderswhl, wegen Prellerei u. f. w zu 1 Jahr Zwangsarbeitshaus verurtheilt, mit feinem Strafumwandlungsgesuch.
- 11) Theophil Philibert Lard on von Fuet, wegen Falfchung und Betrugs zu 1 Jahr Zuchthaus verurtheilt, mit dem Gesuch um Nachlaß und Umwandlung des Reftes dieser Strafe in Berweisung.
- 12) Augustin Berberat zu Montignez, mit dem Gesuch um Nachlaß der wegen Berwundung eines Landjägers über ihn verhängten einmonatlichen Gefängnißstrafe.

Ungelegenheit der zum Tode verurtheilten Cheleute Gueniat.

Es liegen vor :

1) Eine Ginfprade ber herren Grofrathe Stodmar und Raifer, D. D. 6. April 1861, welche alfo lautet:

"Un die Herren Brafibent und Mitglieder bes Großen Rathes bes Kantons Bern.

"Berr Brafident,

"Die Unterzeichneten, Mitglieder des Großen Rathes, halten es für ihre Bflicht, die nachstehende Brotestation mit Schlüffen, die sich auf folgende Thatfache stügen, einzureichen. "Johann Baptist Gueniat und feine Frau Genoveva,

geborne Betermann, Bürger von Courroux, hatten an den Großen Rath ein von ihren respektiven Verwandten untersftugtes Begnadigungsgesuch gerichtet.

ftugtes Begnadigungsgesuch gerichtet.
"In der Sitzung vom 6. April wurde dieses Gesuch nach stattgefundener Diskussion mit 87 gegen 72 Stimmen ver-

worfen. "Dieses, allerdings follektiv eingereichte, Gesuch betraf zwei

jum Tode verurtheilte Berfonen. "Allein es murde nicht über jede derfelben getrennt ab-

gestimmt.

"Gine Kolleftivabstimmung war eine Berletung des Res

"Sowie die Fragen über die Schuld vor dem Geschworsnengerichte zu Delsberg für jeden Angeklagten getrennt gestellt wurden, ebenso hätte auch im Großen Rathe die Abstimmung getrennt und in der Reihenfolge stattsinden sollen; das geschah unglücklicher Weise nicht, und das konnte einzelne Mitglieder verhindern, eher zur Begnadigung des Einen als des Andern der Verurtheilten zu stimmen.

"Aus diesen Grunden protestiren die Unterzeichneten gegen die Unregelmäßigfeit, welche in der Abstimmungsweise in Betreff bes Begnadigungsgefuchs der Cheleute Gueniat herrschte.

"Sie verlangen die Verfchiebung der hinrichtung bis nach exfolgter Entscheidung, diefer Frage burch den Großen Rath, um alsbann bas Weitere nach Umftanden anzuordnen.

"Die Unterzeichneten bedauern die flagrante Unregelmäßige feit, welche begangen wurde, aber fie furchten viel weniger die Wiederaufnahme einer Abstimmung, die dazu bestimmt ift, eine offenbare Berlegung des Reglementes wieder gut zu machen.

"Bern, ben 6. April 1861.

Unterzeichnet: X. Stodmar. Raifer,

- 2) Ein ähnliches Begehren der funf nachften Bermand. ten der Chefrau Gueniat, unterftugt vom Maire und Adjunften ber Gemeinde Courgenay.
- 3) Ein Schreiben des herrn Grogratheprafiden. ten an den Regierungerath vom 8. April, welches also lautet:

"Serr Prafident, Meine Berren!

"Bon Seite der herren Großrathe X. Stodmar und Raifer ift mir die beiliegende Bufchrift eingegeben worden, in welcher Diefelben gegen die Bollziehung des Todesurtheils gegen Jean Baptift Gueniat und Genoveva geb. Betermann protestiren, weil über das von den Berurtheilten eingegebene Begnadigungs. gefuch nicht abgefondert abgestimmt worden und hierin, nach ihrer Unficht, eine Reglementeverletzung liegen foll.

"3ch beehre mich demnach, Ihnen diese Protestation zur gutfindenden Berfügung zu überweifen und erlaube mir, über

beren Inhalt bloß die folgenden Bemerfungen:

1) Das Begnadigungegefuch der Cheleute Gueniat mar von beiden Cheleuten folleftiv geftellt worden und in diefer Weise hatte auch der Regierungerath dasselbe behandelt. Nach Art. 44 und 46 des Großrathereglementes hatte demnach ordents licher Beise die Abstimmung lediglich nach den Untragen des Regierungerathes und den denfelben entgegenstehenden, in der Berfammlung gestellten Gegenantragen zu erfolgen und eine . Trennung murde nur in dem Falle nothwendig gewesen fein, wenn diefelbe von einem Mitgliede ber Berfammlung verlangt oder durch die Ratur des Falles geboten gewefen mare.

2) Bei der Berhandlung des fraglichen Begnadigungs= gesuches ift aber die Trennung nicht nur nicht verlangt worden, fondern es ergaben fich auch aus ben ftattgefundenen Debatten feine Grunde für eine folche. Die fammtlichen Redner, welche fich für die Begnadigung aussprachen, motivirten nämlich ihre Boten bloß durch die Unzuläßigfeit der Todesstrafe im Allgemeinen und den Mangel eines Geständniffes oder eines fonftigen genügenden Beweises, und es wurden feinerlei Grunde angebracht, wonach der Gine der Chegatten Gueniat eher gu

begnadigen ware, ale der Undere.

3) Der Einwurf, daß der gewählte Abstimmungemodus jum Rachtheile der Cheleute Gueniat gereicht habe, indem die Mitglieder Des Großen Rathes hierdurch verhindert worden, eher zur Begnadigung des Einen zu ftimmen als des Andern, ift nach meiner Ansicht unrichtig. Denn einmal ift es ein-leuchtend, daß wenn irgend ein Mitglied die Absicht gehabt hatte , eine Unterscheidung in Betreff der Schuld des Ginen oder Andern der Berurtheilten gu machen , es nicht verfaumt haben wurde, die Trennung zu verlangen, und dann liegt es auch in der Ratur der Sache, daß fein Mitglied des Großen Rathes gegen die Begnadigung gestimmt haben wurde, wenn es auch nur den Einen oder Andern der Berurtheilten als schuldlos oder ale weniger ftrafbar betrachtet hatte, ba gewiß fein Großrath fich dazu hatte entschließen fonnen, einen Unschuldigen die Todesstrafe erleiden zu laffen, um nicht einen Schuldigen der verdienten Strafe zu entziehen. Mit Rudficht auf den lettern Bunft mar demnach die fumulative Behandlung und Abstimmung fur die Cheleute Gueniat im Gegentheile vor-theilhaft. Jedes Mitglied Des Großen Rathes, welches befondere Grunde ju haben geglaubt hatte, ben Ginen oder Undern der Berurtheilten zu begnadigen, mare in der Lage gemefen, für die Begnadigung beider ju ftimmen.

"Schließlich erlaube ich mir nur noch ju bemerfen, Das es im Allgemeinen üblich ift, über Begnadigungegefuche von Mitfculdigen, beren Begehren in einem Rolleftipvortrage behandelt ift, ungetheilt abzustimmen, fofern nicht Trennung verlangt wird. In der namlichen Situng wurde z. B. über das Begnadigungs-gesuch von nicht weniger als 8 oder 10 in Betreff des namlichen Bergebens angeflagten Berfonen ungetheilt entschieden. Jedenfalls ift es zu bedauern, daß die herren Stodmar und Raifer, welche in der Sigung anwesend maren, fich bei der

Berhandlung felbft zu feinen Reflamationen veranlagt faben und nun erst hintennach mit einer folchen auftraten. "Mit Hochachtung!

Der Prafident des Großen Rathes des Rantons Bern: Riggeler."

Der herr Brafident fügt bei, daß der Regierungerath nach Kenntnignahme von der angeführten Brotestation beschloffen hat, die Bollziehung des Todesurtheils zu verschieben und dem Großen Rathe die Sache noch einmal vorzulegen.

Mign, Bizeprafident des Regierungerathes. Der Berr Brafibent des Großen Rathes hat die Ihnen mitgetheilte Bros testation dem Regierungerathe überwiefen, welcher ale vollziehende Behörde mit Rucficht auf die Wichtigkeit des Falles Die Bollftredung des gerichtlichen Urtheils einstellen ju follen glaubte, um dem Großen Rathe felbft noch Gelegenheit gu geben , fich über die Brotestation auszusprechen , die einzelne feiner Mitglieder eingereicht hatten. Dem Brafidium des Großen Rathes wurde es anheimgestellt, Sie allfällig zu einer außerordentlichen Sigung fur Die Behandlung Diefes Falles einzuberufen. Im Uebrigen hielt der Regierungerath dafür, es liege nicht in seiner Stellung, auf eine Begutachtung der Brote-ftation einzutreten. Um mas handelt es sich? Um die Frage, ob bei der Abstimmung im Großen Rathe über das Begnabigungegefuch ber Cheleute Gueniat nach den Borfchriften Des Reglements verfahren worden fei, und das ift eine Frage des innern Lebens bes Großen Rathes. Der Regierungerath mar baber der Unficht, es fei nicht an ihm, fich über die Urt und Beife, wie der Große Rath in einem fpeziellen Falle fein Reglement angewendet habe, auszusprechen, um so weniger, als der Große Rath in Fällen, wo Ginfpruche über die Abstimmung erhoben werden, nicht gewohnt ift, die Sache dem Regierungerathe zu überweisen, und ein Gutachten darüber zu verlangen. Rach meiner Unficht find die Unterzeichner der Broteftation einzuladen, diefelbe ju begrunden oder jurudjuziehen. 3ch behalte mir vor, nach Umftanden darauf gurudgufommen.

Berr Brafident. Es handelt fich vorläufig um die Frage, ob man auf die fruhere Abstimmung jurudtommen wolle oder nicht. Die Unterzeichner der Protestation werden daher eingeladen, das Wort ju ergreifen.

Stockmar. 3ch war frank mahrend der letten Sitzung des Großen Rathes, fo daß es mir unmöglich war, über die porliegende Frage, fowie über diejenige der Oftweftbahn das Wort zu ergreifen. Roch heute bin ich frank, und weiß nicht, ob meine Krafte mit meinem Billen Schritt halten; bennoch will ich es versuchen, einige Worte anzubringen. - Wir haben eine Frage zu behandeln, die fomohl bezüglich der Sache felbft als bezüglich der Form außerordentlich ift. Ich werde auf die Sache felbit nicht eintreten; ich erflare, daß, wenn der Große Rath die Bornahme einer zweiten Abstimmung beschließt, man fich darauf beschränken wird, jeder nach feinem Gemiffen ju ftimmen. 3ch habe große Achtung vor den Entscheiden der Affifenhöfe und des Großen Rathes, aber ich lege noch größere Wichtigfeit dem Leben ber Burger bei, und wenn man beim Enifcheibe ber fraglichen Begnadigungegefuche fehl ging , fo muß man fich nicht icheuen, Darauf jurudzutommen. — Um Schluffe Des regierungerathlichen Berichtes wird gefagt, es fei auffallend, daß die Unterzeichner der Protestation nicht im Schoofe bes Großen Rathes Ginfpruch erhoben hatten, bepor man zur Abstimmung über diefe Ungelegenheit schritt. 3ch gebe der Regierung selbst diesen Borwurf jurud und sage ihr: warum habt 3hr, die 3hr die Sache mit kaltem Blut geprüft, nicht eingesehen, daß man über jeden Berurtheilten getrennt abstimmen follte, bas man nicht gleichzeitig über zwei Menfchenleben entscheiden tonne, wie man über zwei Befegesartifel abstimmt? Konnte man nicht auf dem Wege der Analogie

givei Artifel ju Rathe gieben? Roch gestern, als man gur Ernennung zweier Majore fchritt, fragte ber Berr Braftbent den Großen Rath an, ob er geftatte, daß man folleftiv abstimme, um beide Majore zusammen zu ernennen. Alfo nur um zu wiffen, ob man zwei Majore auf einmal ernennen fonne, fragte er den Großen Rath um feine Unficht. Run gut, in Diefer gangen Angelegenheit begieng man Fehler; man begieng folche bei ber Boruntersuchung, Die mit großer Leichtfertigfeit geführt murde. Much der Regierungerath ging bei der Berathung Diefer Ungelegenheit nicht mit der Ueberlegung gu Berfe, die er Darauf hatte verwenden follen. Aber woher tommt es, daß man diefe Fehler beging? Es war am 6. April abhin, als der Große Rath berufen war, die Sache zu behandeln, nach einer langen und ermudenden Sigung, die bis Morgens 6 Uhr dauerte. Run frage ich Gie alle: mar 3hr Rorper und Beift noch aufgewedt genug, um Diefe Frage mit der gangen Rube, mit der ganzen Ueberlegung, welche die Wichtigfeit der Sache erforderte, zu erörtern? Es ift mahr, man diskutirte ziemlich lebhaft über Leben und Tod, aber bessenungeachtet dachte man nicht daran, ob eine zweimalige, eine getrennte Abstimmung über die beiden Beruttheilen, über den Chemann und die Chefrau Bue. niat, nöthig fei! Bas mich betrifft, habe ich die Ueberzeugung, Daß viele unter Ihnen mildernde Umftande ju Gunften einer Frau gefunden hatten, die fich, wie die Frau Gueniat, unter Dem Ginfluß ihres Mannes befunden, durch ihn verführt, verdorben worden fein formte, die vielleicht ftrafbar mar wie er. Aber wenn fie ftrafbar mar, gab es nicht mildernde Umftande au ihren Bunften? Wohlan, Das Ergebnis Der Abstimmung beweiet, daß unter Ihnen große Unentschiedenheit herrschte, da 72 Stimmen fich für Begnadigung aussprachen, 87 dagegen, und da 6 oder 7 Mitglieder weder für noch gegen stimmten. Das beweist, daß man allerseits in einem Zustande der Unssicherheit war, daß wir, ermüdet durch die Berathungen des vorhergebenden Tages und der gangen Racht, nicht wußten, wie wir ftimmen follten, daß viele Mitglieder der Bersammlung zögerten, zwei Ropfe auf das Schaffot zu ichiden. Das ift ber Grund ber außerordentlichen Erfcheinung, daß nur 87 Stimmen für Abweifung des Gefuches waren. Das beweist benn auch, daß man über das Begnadigungsgesuch des Gueniat und feiner Frau getrennt hatte abstimmen follen. Man jagt wohl, es ift mahr, es liege nur ein folleftiv eingereichtes Begnadigungegefuch vor. Allein das ift naturlich: Die zwet Ehegatten fonnten sich in diesem Augenblide nicht trennen; sie reichten ein gemeinschaftliches Gesuch ein. Sie konnten nicht hinlänglich darüber belehrt sein, wie man sich an den Großen Rath zu wenden habe; auch fonnte die Frau Gueniat fich nicht von ihrem Manne trennen, dem fie befanntlich mit Leidenschaft anhänglich ift. Sie konnte somit ihre Sache nicht von der seinigen trennen. Run gut, an und ist es, getrennt über das Eine und das Andere abzustimmen. Diese Angelegenheit ift fo wichtig, daß, wenn Sie eine neue Berathung eröffnen laffen, man vielleicht auf die Sache felbst eintreten wird. So viel an mir, es moge eine Berathung stattfinden oder nicht, ftelle ich folgende Fragen: Wenn wir heute vor dem ewigen Richter erfcheinen mußten und er und fagen murde, es handle fich um unfer ewiges Loos, wenn er uns fragen wurde: ift Friedli schuldig? fo glaube ich, man wurde antworten: ja! Aber wenn er und fragen murbe, ob er bas Berbrechen allein over mit Sulfe von Mitschuldigen begangen habe, fo glaube ich, da murde fich Unficherheit fund geben. Wenn der hochfte Richter aledann fragen wurde, wer die Mitfculdigen feien, ob es die Gueniat feien, fo konnien wir nicht fagen, daß es die Gueniat und nicht andere Mitschuldige feien! Rein, meine Berren, ich glaube nicht, daß man mit Ja auf Diefe Frage antworten konnte, Man mußte fich alfo deffen enthalten, Wir follen demnach getrennt abstimmen.

Herr Bigepräfinent des Regierungerathes. herr Stocks mar hat den Inhalt des Schreibens des Regierungerathes an den Brafidenten des Großen Rathes einer Kritte unterworfen. Nach dem von mir erstatteten Berichte konnte er wissen, daß die Regierung sich über das Reglement des Großen Rathes gar nicht aussprach; folgerichtig sollte und konnte die Regierung nicht in die Sache hineingezogen werden. Dieser Redner beshauptete auch, die Regierung habe diese Angelegenheit nicht mit gehöriger Sorgfalt geprüft, und der Große Rath selbst sei nicht genugsam aufgeweckt gewesen, als er sich damit beschäftigte. Und doch bewies die Berathung, welche stattgefunden hat, daß der Große Rath vollkommen aufgeweckt war, als er dieses Gesschäft behandelte und seinen Entscheid fällte. Die Regierung ihrerseits berieth sich darüber lange vorher, so daß man bier nicht vom Regierungsrathe sprechen kann, welchen dieser Umstand nicht berühren kann.

Raifer. 3ch bin fo frei, Ihnen die Beweggrunde furg mitzutheilen, die mich veranlaßten, die Brotestation zu unterszeichnen. 3ch fann um fo furzer fein, als herr Stodmar Diefelben bereits einläßlich beleuchtet hat. Es ift Ihnen gewiß noch in frifcher Erinnerung, daß das Begnadigungegefuch ber Cheleute Guentat, ale es dem Großen Rathe jur Behandlung vorlag, von einer Seite fehr warm empfohlen wurde, nicht fowohl des Grundfages megen, jondern weil bedeutender 3met. fel über die Schuld ber Gueniat obwaltete. Ebenfo ift Ihnen befannt, daß von anderer Seite Diefer Untrag befampft und dem Großen Rathe das Recht bestritten wurde, hier das Berdift der Jury zu fritifiren. Ich billigte damals diefe Ansicht nicht. Es war weder damals noch heute meine Abs ficht, der Jury irgendwie zu nahe zu treten, aber man fann und nicht zumuthen, anzunehmen, daß ein Beschwornengericht infallibel fet. Wenn ein Geschworner mit größter Gemiffen-haftigkeit zu Werfe geht, fo fann er fich boch irren. Daber ift eine Kritit jedenfalls erlaubt und nicht als Angriff auf bas Institut des Geschwornengerichts zu betrachten. Richtsdeftos weniger dominirte diefe Ansicht, und ihr fchreibe ich es ju, daß das Begnadigungsgesuch mit 72 Stimmen bei einer Mehrheit von 80 abgewiesen wurde. Es wurde damals von verschiedener Seite Das Bedauern ausgeiprochen, daß man unterlaffen hatte, getrennt abzustimmen. In der That glaube ich, diefe Unterlaffung fei dem Umftande jugufchreiben, daß die Mitglieder der Versammlung infolge der vorhergehenden Debatte über die Oftwestbahnangelegenheit nach einer zweiundzwanzigftundigen Sinung geiftig und phyfifc abgespannt maren. Man bedauerte es um fo mehr, als man der Unicht mar, daß bei Diefem Stimmenverhaltniß fich jedenfalls noch 8 weitere Stim-men fur die Begnadigung der Frau Bueniat gefunden hatten, um fie por der Enthauptung zu retten. Es war fataler Beife Die lette Sigung der Seifton, fo daß man damals nicht mehr auf die Sache gurudfommen fonnte. Es fragte fich, ob man Die Sache geben laffen, oder Ginfpruch erheben wolle. gewiffes Auffeben fonnte nicht vermieden werden, indem man hatte fagen fonnen, der Große Rath werde dadurch gewiffers magen bloggeftellt. Undererfeits waren Mitglieder der Bes horde der Unficht, daß bedeutende Zweifel obwalten, und wenn man dazu beitragen fonne, daß es fich fpater andere herausftelle, fo fei es eine Satisfaktion fur ben Großen Rath. Dhnehin fand man, das Burudfommen auf einen folden Befchluß des Großen Rathes fei nicht unter der Burde der Behörde. Der Große Rath mag in der Sandhabung feines Reglementes fcharf fein, wenn es fich um Gefchafte politischer oder adminiftrativer Ratur handelt. Undere gestaltet fich das Berhaltnis. wenn es fich um die Begnadigung Ungludlicher handelt; da darf die Behorde großmuthig fein. Fataler Weise enthalt das Reglement feine Borfchrift Darüber, auch haben wir feine Borgange. Dagegen erlaube ich mir, eine andere Analogie anzuführen. Es wurde hier wiederholt schon über die Raturalisation von Fremden abgestimmt, wobei ofter ber Fall eintrat, daß mehrere Berfonen von der nämlichen Bemeinde angenommen wurden. Rie aber wurde hier follefift darüber abgestimmt, fondern über jeden Betenten getrennt. Diefer Fall ift ziemlich analog: dort nehmen Sie Burger auf, hier vernichten Sie

Burger; hier nehmen Sie Menschen das Leben, dort ertheilen Sie benfelben nur Die Eigenschaft als Staatsburger. Gine getrennte Abstimmung ift Daber auch bier um fo gerechtfertigter. Bie war in der Regel der Musgang bei Naturalisationen ? Wenn auch alle erforderlichen Garantien vorhanden waren, fo wurden die Betreffenden doch mit einer größern oder fleinern Stimmenzahl naturalifirt. Ebenfo bin ich überzeugt, daß die Stimmenzahl auch hier bei getrennter Abstimmung verschieden gemejen mare. Budem muß ich beifugen, bag nicht nur unfer perfonliches Urtheil uns bestimmte, Diefe Brotestation eingureichen; die geachtetsten Manner haben gefunden, es fei unfere Pflicht, es zu thun. 3ch fonnte Ihnen Mitglieder der höchften Gerichisbehörden nennen, die und fehr bagu ermunterten und fagten, es liege in unferer Bflicht. Wenn ich Ihnen Diefe Protestation besonders als erheblich empfehlen will, so ift es namentlich der weitere Umftand, daß bis dabin die Schuld der Gueniat durchaus noch nicht in ein anderes Stadium getreten ift, daß der Zweifel an ihrer Schuld fich durchaus nicht vermindert, fondern bedeutend vermehrt hat. Berichiedene Umstände laffen befürchten, daß das Gefchwornengericht, trogdem Daß es damals nach feiner Ueberzeugung geurtheilt, fich geirrt habe; verschiedene Umftande laffen annehmen, daß Friedli der einzige Thater gewesen fein mochte. Die Brotestation murde in öffentlichen Blattern, namentlich im Jura, getadelt, indem man fich darauf ftuste, die Bolfoftimmung fet gegen die Berschiebung. 3ch hatte die Ehre, Ihnen schon früher ju fagen, wie fich Diefe Bolfostimmung gemacht hat, namentlich bei Der Berhandlung vor dem Gefchwornengericht. Rachdem Friedli verhaftet war, wurde er, ohne daß das Bolf Kenntnig von der Sachlage hatte, allenthalben als Thater, als der einzige Thater betrachtet. Die Gueniat lebten unterdeffen im Frieden, verfehrien mit den Leuten, wie vorher; Riemand hatte einen Berdacht auf fie; endlich fommt die Erklärung, Friedli beschuldige fie der Thaterschaft; die Bolfomeinung wirft fich auf die Gueniat, und Friedli ift von ihr entlanet; fie ging dabin, die Guemat feien fchuldig. Das Bolf wollte abfolut einen Schuldigen; zuerft hielt es fich an den Ginen, bann an den Undern, um das furchtbare Berbrechen zu fühnen. Deghalb gebe ich um Diefe Bolloftimmung nicht viel. 3ch glaube, wenn man nich in einem folden Fall eine Unficht ichaffen will, fo foll man die Sache grundlich untersuchen. Gine andere gegen Gueniat verbreitete Unschuldigung, als habe man fich por demfelben Tag und Racht gefürchtet, fand ich in der That, troppem daß ich nur eine Biertelftunde von Courrour enifernt wohne, eben nur in ben Blattern. 3ch erfundigte mich felbft darüber, fonnte aber nichts der Urt erfahren. Man weiß in dortiger Begend, daß Guentat, wenn er in Bern im Buchthause fist, gar wohl verforgt ift. Die Aufregung ift also theils eine funftliche, theils eine gar nicht eriftirende. Wenn es fich zwischen Freiheu und Cod, darum handeln murde, den Gueniat entweder freigulaffen oder ibn auf das Schaffot zu ichiden, dann ware es etwas Anderes. Bas will man aber hier? Gine Umwandlung der Todesstrafe in lebens: langliche Keitenstrafe. 3ch weiß nicht, ob biefe Umwandlung eine Gnade fei. Fur Manden mare es nach meiner Anficht feine. Dagegen gibt fie Die Möglichfeit, daß über furz oder lang ein anderer Thater entdedt werden fann, fei es durch ein Geständniß des Friedli oder durch andere Umftande, und daß es fich dann zeigt, daß die Gueniat unschuldig feien. Dann fann man das Geschehene wenigstens theilweife gut machen. haben Sie aber diese Leute einmal auf das Schaffor geschickt, dann ift dieß nicht mehr möglich, und ich frage jeden von Ihnen, ob ein folcher Umftand nicht die Berfammlung heute gur Schonung ftimmen muffe. Es ift eine Brofchure erfchienen, welche die Sache namentlich auch vom rechtlichen Stand. punfte aus grundlich beleuchtet; fie zeigt flar, wie die Unterfuchung geführt wurde, wie mangelhaft sie war, was man für Schluffe baraus gieben fann. Ich fann Sie verfichern, daß Dieje Brofchure mir aus bem Dergen fpricht. 3ch hatte nur Gines gewünscht, daß der edelmuthige Berfaffer weiter gegangen

ware und auch die Indizien, welche gegen die Gueniat gefprochen haben, zergliedert hatte. Es hatte sich dann gezeigt,
wie wenig sie von Gewicht find. Ich fann Ihnen alfo nur
empfehlen, auf die frühere Abstimmung zurückzusommen und
bann fur Begnadigung zu stimmen.

Riat. 3ch unterftuße den Antrag des herrn Raifer, aber ich thue dieß aus Grunden, die von den feinigen verschieden find. Bir find über einen Bunft durchaus nicht gleicher Meinung, indem er die Begnadigung der Cheleute Gueniat will, mahrend ich dieselben abweisen und den Entscheid des Großen Rathes aufrecht erhalten mochte. Es find bier zwei Fragen in's Auge zu faffen, die Formfrage und die Sache felbit. Benn man der Unficht ift, daß feine Berlegung des Reglements vorliegt, dann wird man fagen, es fei nicht nöthig, daß der Große Rath auf feine Befchluffe gurudfomme. Da es fich jedoch um zwei Menschenleben handelt, fo scheint es mir, man fonne ein Gefühl von Burde, bas ich begreife, bei Seite segen, um auf eine gefaßte Schlugnahme gurudgutommen. Man fagte mohl, ale diefe Frage hier am 6. April behandelt wurde, fei es nach einer langen und ermudenden nachtlichen Sipung gewefen; die Berfammlung fei ermudet und man fei nicht mehr gut aufgewedt gewesen. Und doch beweisen die Debatten, welche stattfanden, daß wir vollfommen wußten, mas wir thaten. Dennoch ift es möglich, daß unter folchen Umftanden ermudete Berjonen fur Begnadigung gestimmt hatten. Aber die Frage liegt nicht darin. Es liegt im Befen des Begnadigungerechtes, daß es theilbar ift, d. h. daß es jedem Individuum, welches dasselbe anruft, zu gut fommen fann, weil wir eine verschiedene Meinung haben fonnen, je nachdem es fich wie im porliegenden Falle, um den Gueniat oder feine Chefrau hanvelt, wie man bereits bemerft hat, und wir aledann fur Begnadigung der Einen ftimmen fonnen, mahrend wir das Befuch des Undern verwerfen. Man hat fich alfo zu fragen, ob die Chelente Gueniat individuel das Recht hatten, um Begnadigung nachzusuchen 3ch bejahe diese Frage, und hoffe, der Große Rath wolle fich nicht dem Borwurfe aussegen, als habe er ihnen nicht Gelegenheit gegeben, alle Bertheidigungemittel ju erichopfen. Indem ich den Grundfag aufstelle, daß das Begnas digungerecht theilbar fei, gebe ich alfo ju, daß die Broteftation der Berren Stodmar und Raifer vollständig begrundet ift. Aber man hat auch von der Sache felbst gesprochen, und die Sumanitatogefühle, welche zu Bunften der Bueniat an den Tag gelegt wurden, machen denienigen viel Ehre, welche fie aus-gedruckt haben. Dennoch ift es nicht der Fall, sich von Mit-leid rühren zu laffen über das Loos dieser Berurtheilten Man muß einen höhern Standpunkt einnehmen. Run gut, ich fage, 25 Jahre Gefängniß waren fur Die Bevolferung der Besaend in Diesem Kalle feine genugende Sicherheit. Man bes gend in Diefem galle feine genugende Sicherheit. Man be-hauptete, es fei auf die Geschwornen ein gewiffer Drud ausgenbt worden. Bas mich betrifft, fo weiß ich nichts davon. Day ein Mitglied der Jury mehr oder weniger auf die öffentliche Meinung Rudficht nimmt, begreife ich, aber daß eine gange Behorde fich durch den Drud einer Bolfsansicht bestimmen taffe, gebe ich nicht zu. Man fagte ferner, die Ginficht der Geschwornen stehe nicht auf einem hohen Grade. 3ch will zugeben, daß die Sache möglich fei, aber ich füge doch bei, Daß den Beichwornen eine einsichtige, gebildete Behörde jur Seite fieht, nämlich der Affifenhof. Run hat der Affifenhof im vorliegenden Falle die Ueberzeugung des Gefcomornengerichts getheilt und die hochfte Strafe jur Unwendung gebracht. Run hat man gut fagen, es bestehe nicht eine hinreichende Sicherheit über die Schuld der Gueniat; ich erwiedere darauf, daß wir nicht in der Lage find, hier ju untersuchen, ob die Schuldindizien hinreichend gewesen seien, um den Bahrspruch ber Jury und das vom Uffifenhof ausgesprochene Urtheil zu begrunden. Das Einzige, mas wir zu untersuchen haben, ift die Frage, ob Grunde fur Begnadigung zu Bunften ber Berurtheilten vorliegen; gingen mir weiter, fo murden wir das Recht des Geschwornengerichts verlegen. Man behauptet, es ift mahr, Diefe

ganze Angelegenheit fet von Anfang an schlecht geleitet, Die Untersuchung schlecht geführt worden. Davon weiß ich nichts. Es genügt fur und bag eine Behorbe fich ausgefprochen hat, um eine Thatfache als gewiß anzunehmen, und fie ift gefestich anerfannt. Es war auch die Rede von einer gewiffen Broschure, die vor einigen Sagen ausgetheilt wurde. Gut, wenn man die Angelegenheit vom Standpunkte diefes Berkleins betrachten wollte, wenn wir unfere Erfundigungen außerhalb ber Untersuchung, der Berhandlungen, welche von guftandiger Beborde geleitet worden, einziehen wollten, dann fonnte man mit Grund fagen , daß diefe Ungelegenheit in einen wahrhaftigen "Roman" ausarte. Unfere Aufgabe ift es, bas Ergebniß ber Untersuchung und den Bahrspruch, welcher derfelben folgte, in's Muge ju faffen. Run hat die Untersuchung die Schuld ber Gueniat fonftatirt und beren Berurtheilung jum Tode herbeigeführt. Bir fonnen und beghalb bier nur mit bem Begnadigungegefuche beschäftigen, und untersuchen, bie wie weit für den Großen Rath die Ausübung des Begnadigungsrechts gehen kann, ob vor dem Richterstuhl unfers Gewissens die als sicher ermittelte Thatsache mit der Schwere der von den Gerichten ausgesprochenen Strafe im Widerspruch ftebe. Wir follen uns fragen, ob die Eheleute Gueniat die Gnade verdienen, die sie anrusen. Run habe ich bis dahin nicht gehört, daß man irgend einen milbernden Umstand zu ihren Gunsten geltend gemacht hatte; Jedermann ift einverstanden, daß die Urheber Diefes Doppelmordes fich des emporendften Berbrechens fculdig gemacht haben. Kein Grund spricht daber ju ihren Gunften. Man behauptete, die Frau Gueniat fei durch ihren Mann hin-geriffen worden, dem sie fehr anhanglich fei. Das ift möglich; aber ift diese Erwähnung hinreichend? Bergeffen wir nicht, daß die Cheleute Roffe fcandlicher Beise ermordet worden; daß es eine Familienmutter ift, die bei diefem schandlichen Morde zugegen war, daß fie fich durch den Anblick eines armen fleinen Rindes nicht jurudhalten ließ, welches im Blute feines Baters und feiner Mutter schwamm. 3ch glaube baher, ihre Schuld fei in einer Beziehung noch größer als die ihres Ehe. mannes.

Rurg, Dberft. 3ch bin weit entfernt, den Berren, welche Die Brotestation unterzeichnet haben, die formelle Berechtigung dazu abzusprechen. Bare das Protofoll vom Großen Rathe felbst vor dem Schluffe der letten Situng genehmigt worden, fo murbe ich fagen: nach dem Reglemente ift eine folche Brotestation gar nicht mehr zuläßig; denn das Reglement fagt ausdrücklich, daß das Brotofoll nach geschehener Genehmigung als definitiv zu betrachten sei. Aber das Begnadigungsgesuch der Cheleute Gueniat fam am 6. April, alfo am legten Sage ber Sigung gur Erledigung, und es murde die Genehmigung bes Protofolis, nach bisheriger Uebung, bem Brafidenten und Bigeprafidenten übertragen. Run murde die fragliche Proteftation vor der Genehmigung des Protofolls eingereicht, und obschon der herr Brafident und ich das Brotofoll in der vollfommenen Ueberzeugung genehmigt haben, daß alle Abstimmungen gehörig vor sich gegangen find, fo will ich doch annehmen, daß diese Brotestation eine formelle Berechtigung habe, sonst wurde ich sie bestreiten. Der Herr Brafident hat in diefer Angelegenheit vollständig dem Reglemente und der Uebung gemäß gehandelt, und wenn man nicht gegen beide verstoßen will, fo fann man nicht fagen, die Abstimmung fei nicht als gültig zu betrachten. Bor Allem mache ich auf das Reglement aufmerksam, welches sagt, wie in solchen Fragen verhandelt werden soll. § 56 der von mir besorgten Zusammenstellung (§ 37 des ursprünglichen Reglements) schreibt vor: "Bei Begenftanden von einfacher Urt werden Diefe Borfragen mit ber Sache felbst berathen und bloß in der Abstimmung getrennt und jum voraus entschieden "Alfo nur Borfragen follen von ber Sache jelber getrennt werden, wenn fie eine einfache ift, und diefe foll fo in Abstimmung fommen, wie fie von der vorberathenden Behorde gebracht wird. Wenn nun Jemand die Borfrage gestellt hatte, daß über beide Chegatten getrennt ab-

juftimmen fei, fo hatte ber Brafibent den Großen Rath baruber entscheiden laffen muffen. Wenn Berr Raifer fagt , bieß fei vergeffen worden, fo bezeichne ich biefe Behauptung als vollständig unrichtig. Als nämlich die Stimmengabler bereits erflatten, die Balloten feien aufgestellt, stand herr Großrath Roller von Munster hier, wo ich jest stehe, und fragte ben herrn Brafidenten, ob man getrennt abstimmen wolle. Diefer erflarte ihm, es fet eine einfache Sache, wenn er aber getrennte Abstimmung verlange, so werde er diese Borfrage zur Abstimmung bringen. Herr Koller erflärte hierauf, er verlange das gar nicht, es sei nur eine Bemerkung von ihm gewesen, er sei in der Sache hinlanglich edifizirt. herr Stodmar faß eben-falls hier am Tifche und hatte alfo an der Stelle Des herrn Roller getrennte Abstimmung verlangen fonnen, dann hatte bas Brafidium barüber entscheiben laffen, ob getrennt oder folleftiv abgestimmt werben foll. Der § 67 (refp. § 46 und § 44) des Reglemente enthalt fodann folgende Bestimmung: "Wenn bei dem Entscheide für eine Beschlusnahme über die Sache selbst das Gutachten einer Behörde oder einer Komsmission vorliegt, so wird vorerst über die Frage abgestimmt: "Will man den Antrag des Gutachtens mit oder ohne Abanderung annehmen, oder benselben beiseits setzen." Run ging ber Untrag des Gutachtens dahin, daß die Begnadigung mit Bezug auf beide Cheleute nicht erfannt werde, und der Brasident hatte den Antrag so in's Mehr zu setzen. Allerdings ware ein Begehren auf Trennung der Abstimmung zuläpig gewesen und der Große Rath hätte durch seinen Beschluß darüber Regel gemacht. Das Reglement ist aber so deutlich, daß gar fein Zweifel befteben fann. Es ift unrichtig, daß über die Abstimmung in Begnadigungefachen feine reglemen. tarische Borschrift eristire. Die allgemeinen Borschriften über Die Abstimmung beschlagen alle einzelnen Falle, Die Abstimmung in Begnadigungefällen fo gut, wie die andern. Rur wo besondere Ausnahmen gemacht sind, wie z. B. bei Natu-ralisationen und bei Begnadigungen selbst in Betreff der Ballotirung, ist von der allgemeinen Regel abzuweichen. Also ergibt sich, daß der Herr Präsident vollsommen nach dem Reglemente abgestimmt hat, und daß die Mitglieder, welche Die Brotestation unterzeichneten, damals die Trennung hatten verlangen fonnen und follen. Gine Analogie des Berfahrens in Straffachen fann unmöglich hier jur Anwendung fommen, es ift ein gang anderes Berhaltnis. Man fagt , bisher fei es hinsichtlich der Abstimmung in Begnadigungen gang anders gehalten worden. Das ift ganz irrig. Tagtäglich wird hier so verfahren, gerade heute war es der Fall, und keinem der Herren fiel es ein, Einspruch gegen die Gesammtabstimmung über mehrere Begnadigungsgesuche zu erheben. Herr Kaifer ift nicht gludlich in der Bahl feiner Beifpiele; er berief fich auf das Berfahren bei Naturalisationen mit der Bemerkung, da werde getrennt abgestimmt. Noch nie war das der Fall, wenn es sich um die Naturalisation einer Familie handelte; noch nie murde über Bater, Mutter und Rinder getrennt abgestimmt. Erft gestern haben wir einer Familie zusammen in einer. Abstimmung die Raturalisation ertheilt. Wie fann Herr Raifer fich auf folche Borgange berufen, mahrend fie ein Beifpiel fur Rolleftivabstimmung liefern! Raturlich, wenn ein Betent fein Burgerrecht in Unterfeen, ber andere das feinige im Emmenthal erhalt, und jeder das Gefuch getrennt, vielleicht ju gang anderer Beit gestellt hat, so wird auch getrennt abgestimmt. Much bei Begnadigungefällen nimmt man nur diesenigen zusammen, welche beim nämlichen Berbrechen be-theiligt find. Herr Kaifer fagt, es sein feine Borgange da. Tausende von Borgangen find da! Der Herr Prafibent führte bereits in feinem Schreiben an den Regierungerath an , daß am gleichen Tage, wo das Befuch der Gueniat behandelt murde, mehrere Falle von Begnadigungegesuchen vorfamen, wo 8-10 Bersonen miteinander behandelt wurden, (auch heute geschah dieß) und daß der Große Rath einfach durch handausheben Die Sache erledigte. Das ift die Konfequeng und ber Beweis der allgemeinen Uebung, ein Beweis, daß Berr Raifer voll.

fommen im Irrthum ift. 3ch will noch einen Borgang an- fuhren, ber entscheidend ift. Sie erinnern fich noch an die wegen Mordes jum Tode verurtheilten Binggeli und Reber, die feiner Beit auch ein Begnadigungegefuch eingereicht hatten; ber Regierungerath stellte ben Untrag, beide nicht zu begnadigen; fein Mensch bachte hier an Trennung, und in einem Afte wurden beibe abgewiesen. Herr Raifer, bas ift nach meiner Unficht ein fehr entscheibenber Borgang! Es geschah auch fcon, daß der Regierungerath in Fallen, wo mehrere Berfonen betheiligt waren, 8. B. bei Diffhandlungefällen, bezüglich des Ginen oder Undern der Beienten auf Begnadigung antrug, bezüglich der übrigen nicht; bann murbe getrennt abgestimmt, oder wenn aus ber Mitte bes Großen Rathes auch fur Ginen bie Begnadigung beantragt murde, für welchen ber regierungerath. liche Antrag auf Abweifung ging: alfo immer nur auf befondern im Großen Rathe felbst gefallenen Antrag. Wenn man im vorliegenden Fall eine Borfrage gestellt hatte, fo hatte über die Frage der Trennung abgestimmt werden muffen, und nur dann, und dann hatte der Befdluß des Großen Rathes Regel gemacht. Aber man wurde eine große Ungerechtigfeit begehen, wenn man behauptete, bas Reglement enthalte nichts barüber, ober es fei nicht gehandhabt worden. Allerdings fann man auf jeden Beschluß gurudfommen, ber noch nicht vollzogen ift, und ich bestreite dem Großen Rathe auch im vorliegenden Falle das Recht nicht dagu. Aber auch dafür enthält das Reglement wieder eine Bestimmung, die fehr heilfam ift. Es beißt namlich im § 74 (resp. § 49): "Damit ein einzelner, auf verbind-liche Weise erfannter Artifel eines in der Berathung liegenden Borfchlages oder ein einzelner Beschluß des Großen Rathes abgeandert werden fonne, muß die Abanderung wenigstens durch eine größere Bahl von Stimmen erfennt fein als Diejenige, in welcher der Artifel oder der Beschluß erfennt worden ift." Alfo wenn man auf den frühern Beschluß zurudkommen will, so muffen jedenfalls 88 Stimmen sich dafür aussprechen, da die Begnadigung damale mit 87 Stimmen verworfen murbe. Diefe fehr heilfame Bestimmung murde jeweilen gehandhabt, wenn es fich nicht blog um erheblich erflärte Antrage handelte, denn ein bloß erheblich erflärter Untrag ift fein angenommener Artifel, fondern ein nur zur Begutachtung an die vorberathende Be-hörde zurudgeschickter. Sandelt es sich um einen definitiven Antrag, so mußte die Stimmenzahl größer sein als das erfte Mal, und diefe Bestimmung hat ihren guten Grund. Angenommen, der bei Giden einberufene Große Rath faßte mit 150 Stimmen einen Befchluß; nachher geben viele Mitglieder fort, fo daß am Ende die Berfammlung nur noch 80-82 Mann ftarf mare; dann murde Jemand den Antrag ftellen, den Befcbluß jurudzuziehen, und mit 41 gegen 40 Stimmen murde dieß vielleicht beschloffen Soll das julaffig fein? Es wurde offenbar zu weit führen, wenn fo verfahren werden fonnte. Dieje Reglementsbestimmung ift daher fehr nothwendig, jeden. falls ift fie da, und wenn daher heute eine Mehrheit für Aufhebung bes fruhern Befchluffes mare, fo fage ich, es mare rechtewidrig, wenn der Beschluß mit weniger Stimmen gefaßt wurde ale das erfte Mal. Erondem, daß herr Stodmar fagte, er wolle auf die Sache felbft einlaglich nicht eintreten , find sowohl er als Berr Raifer Darauf eingetreten. 3ch erlaube mir nun auch ein Bort über das Botum Diefer Berren. Bor Allem huten wir une, unfere Stellung mit derjenigen der Befcmornen zu vergleichen. Bir find frei und haben feinen Eid auf und, bezüglich des Begnadigungerechts. Die Gefchwornen aber haben den Gid auf fich, nur die Bahrheit auszusprechen; fte find dafür Gott und ihrem Gewiffen verantwortlich. Wenn daher die Geschwornen, infolge der Berhandlungen, die vor ihnen stattfanden, die Ueberzeugung von der Schuld des Ungeflagten gewonnen haben, fo haben fie die Bflicht, es aus-Bufprechen, und es ift verfaffunge . und rechtemidrig , an dem Bahrfpruche zu rutteln, namentlich von Seite folcher, Die feine Eidespflicht auf fich haben, fet es durch eine Brofchure oder auf andere Beife; und wenn herr Raifer fagte, die Brofchute, von der hier die Rede ift, habe ihm fo mohl gefallen, fo ver-

werfe ich dieß, um nicht mehr ju fagen. Das Erscheinen ber Brofcure felbft ift etwas, bas vielleicht in feinem andern Rantone möglich gewesen ware. Die Untersuchung wurde von Mannern geführt, die einen Gid auf fich haben, - ein Bro. schurenschreiber hat feinen Gid auf fich, vielleicht aber gutes Beld von einem Undern erhalten. - Much die Berfepung in Unflagezustand, die Berhandlung vor den Gefchwornen, ber Bahrfpruch und das Urtheil fommt von folchen, die Gidespflicht auf fich haben. Wenn die Richter, die Mitglieder ber Rriminalfammer, die Ueberzeugung hatten, daß der Wahrfpruch nicht richtig fei, fo hatten fie ben Prozeg vor ein anderes Beschwornengericht ziehen fonnen. Aber Diefe Richter, welche Der Berfaffer, - Der vor der Behorde, deren Gefretar er ift, etwas mehr Achtung hatte haben sollen, als befangen darstellt, hatten feinen Zweifel. Es überschreitet daher jede Grenze, dem Gerichte den Borwurf eines Justizmordes oder eines Doppelmordes ju machen Bas ift Diefe Brofchure ferner? Ge ift Die nachträgliche Bertheidigung folcher, die in letter Inftang vor dem Großen Rathe felbft gerichtet, dem Scharfrichter überwiesen murden. Auf mas ftust fich diese Bertheidigung? Auf Die Behauptung, der Mitangeflagte Friedli fei ber Thater. Es ift eine Bertheidigung folcher, Die vom Gerichte gum Tode verurtheilt wurden, gegenüber demjenigen, der gwar nicht frei ges fprochen, aber mit bem Tode verfcont murbe, und biefer wird nun als alleiniger Thater angeflagt, mahrend er hier feinen Bertheidiger hat. Es ift möglich, daß dieß gewiffermaßen Effett gemacht hat. Das nämliche Schrifteben macht bann ferner ben Borwurf, Die Cheleute Guentat feien nicht gehörig vertheidigt worden, eine ichwere Unflage gegenüber ihrem Ber. theidiger! 3ch horte aber aus dem Munde der Richter, daß Die Bertheidigung recht brav geführt worden fei, ja einer ders felben hieß fie eine brillante. Das Bericht hatte Die gange Berhandlung vor fic, mahrend ber Berfaffer ber Brofcure in feiner Schreibstube — was untersucht hat? Höchstens die Boruntersuchungsaften. Das find also die "befangenen" Leute, Die Geschwornen, Die unter dem Gide fteben, Die Rriminalfammer, die ebenfalls ihren Gid hat; aber hier in Bern, in einer Schreibstube, ba ift ein Mann, der einzig "unbefangen" ift, der fich die Berechtigung herausnimmt, von Leichtfertigfeit Der Richter und Underer ju fprechen! Aber nicht einzig Diefe Brofchure hat mich fchwer verlett, fondern auch mas im Buchthaufe vorging. Benn Jemand, der fein Patent bat, in Bivilfachen rechtliche Borfehren macht, Betreibungen vornimmt und bgl., so wird er bestraft; aber wenn Einer Winfeluntersuchungen macht, zu benen er nicht berechtigt ift, dann sagt man: Das ift recht! Ich sage aber: Diese Untersuchungen mit der vorgefaßten Meinung, die Gueniat seien unschuldig, Unterfuchungen, die von Unbefugten unternommen worden, um die Gueniat heraus. zubeißen, dagegen dem Friedli, der allerdings einen widrigen Eindruck machen mag, anzuklagen, während die Gueniat fich feiner und fchlauer zu benehmen wiffen, find verwerflich. Wenn Krau Gueniat in eine Ede beten geht, fobald fie fich von ber Buchtmeisterin beobachtet glaubt, fo ruft Diefe: Das ift Die befte Frau der Belt, fie betet ja immer! — Solche Winkelunters suchungen, fage ich, find nicht gerechtfertigt. Ja fogar auf das Spioniren legte man fich. Es follen fogar Züchtlinge beaufs tragt worden fein, den Friedli auszuforschen. 3ch will es nicht fo genau nehmen, wie viel nach dem Reglement im Buchthaufe guläßig fein mag, aber bann foll man nicht Gewicht barauf legen. Man fchrieb alles nieder. Ratürlich wußten bie Bucht. linge, daß fie bei den Obern gut anfommen, und richteten ihre Aussagen banach ein. Deffen ungeachtet, nachbem bas Resultat der Juftigdireftion und von diefer dem Staatsanwalt eingegeben worden, fam gegen Friedli nichts beraus, daß man eine Borfebr hatte treffen fonnen. Die Berren fagen nicht, man miffe nicht, wer fouldig fei, fondern fie fagen, Friedli fei ber Thater. So etwas ift mir in meiner Rechtspraris noch nie vorgefommen, bag man auf fo unerlaubte Beife ein anderes Refulta berbeizuführen suchte. — Ich weiß nicht, was heute hier geschehen wird; ich für meine Verson weiß, woran ich mich zu halten

habe. herr Stodmar hielt am Schluffe feines Botums eine fehr ernfte Unrede an die Berfammlung. Ich konnte fie im umgefehrten Sinne anwenden, beschränke mich aber darauf, zwei Argumente hervorzuheben. Herr Stockmar fagte: wenn wir vor den ewigen Richter treten, so werde er uns fragen: ist Friedli der Thäter? dann werden wir sagen muffen: ja! 3ch fage: Das fann ich nicht, ich habe eine andere, eine feste Unficht. 3ch halte dafür, Friedli fei nicht der Morder, und ale Begunftiger des Mordes ift er bestraft. Alle menschliche Gereche tigfeit ift Studwert, Jeder fann fich irren, aber ich gehe nach meiner innigen Ueberzeugung ju Berfe, und fo werde ich auch dem ewigen Richter fagen: ich habe gehandelt, wie das Gewiffen es mir gebot! Herr Stockmar geht weiter und fagt, Die zweite Frage werde Die fein: hatte Friedli Mitgehulfen? und bann werde man antworten: da beginnt der Zweifel! 3ch, fehre den Sat um und fage: wenn man mich fragen wurde: wer ift der Thater? dann wurde ich antworten: nach meiner Ueberzeugung find es die Gueniat. Burde man weiter fragen, ob Mithelfer vorhanden feien, dann mußte ich erwiedern : hier beginnt der Zweifel. Herr Stodmar wird fich erinnern, daß schon in der letten Situng Manner, die mit der Sachlage vertraut find, das Berhaltniß gang andere darftellten, und zwar Manner, die in der Begend wohnen. herr Stodmar felbft fagte in meiner Rahe, mas ihn betreffe, fo halte er die Gueniat für schuldig. Das hinderte ihn nicht, heute eine andere Unficht zu haben, aber er hatte bann die Frage nicht fo ftellen follen, wie er fie heute stellte Ich wiederhole: daß die Brotestation formell berechtigt sei, bestreite ich nicht, so ungern ich fie gesehen habe; aber ich erklare noch einmal öffentlich: die Art und Beise, wie im Buchthaus verfahren wurde, nicht nur in dieser Angelegenheit, diese Gegenuntersuchungen gegen offizielle Untersuchungen, dieses Gegenurtheil gegen das offizielle Urtheil betrachte ich im hochsten Grade als verwerslich. 3ch verlasse mich auf ben Wahrspruch der Geschwornen, eines Gerichts, bas in ber Verfassung eingesett ift, indem zwar nicht lauter gelehrte Leute figen, aber folche, von denen man nicht fagen darf, es feien des hommes peu intelligents. Es sind Manner, denen man Rechtofinn gutrauen darf und foll. Das Institut der Geschwornen ift da, fanttionirt durch Berfaffung und Gefet; es hat fich im Befentlichen auch durch die Braris fanktionirt, fo daß felbft folche, die ursprünglich nicht dafür maren, fich mit demfelben befreundeten. Wollen Sie nun mit einem Federstrich das Unsehen dieses Instituts untergraben, indem man fagt: das Gericht hat falsch geurtheilt! Man beruft sich darauf, daß es sich um Menschenleben handelte. Das Menschenleben, bas Leben eines Berbrechers ift ber Guter Bochftes nicht; ich halte etwas viel höher, es ift die Wahrung Des Institute unferer Gerechtigfeit, daß fie nicht mehr Studwerf fet, als nun einmal nach der menschlichen Ratur zu entschuldigen ift, und die Achtung vor dem Gesetze. Gegen die Todesftrafe könnte ich schon als Militar nicht sein, weil ich als Militar in den Fall tommen fann, im Intereffe und auf Befehl des Staates Taufende todten ju laffen, die ehrenhafte Manner find, der Staat daher noch viel mehr berechtigt fein muß, Berbrecher, Feinde der ftaatlichen Rechtsordnung, gleich wie andere Feinde den Tod erleiden ju laffen. Denjenigen, welche aus Grundsatz gegen die Todesstrafe sind, und deshalb begnadigen wollen, lasse ich ihre Meinung. Ich habe immer ernste Meinungen geachtet; wenn ich sie auch nicht theile. Heute handelt es fich aber nicht mehr um Begnadigung; der Große Rath hat darüber bereits gultig entschieden, und weil man gerne begnadigte, darf nicht ein gultiger Beschluß gegen Geset und Recht aufgehoben werden. Das geschieht aber, Sie begehen eine schwere Verletzung der Gesetze und des Reglementes, wenn Sie erfennen, ber Brafibent bes Großen Rathes habe unrichtig abgestimmt. Zum Schluffe wiederhole ich: ich habe die feste Ueberzeugung, daß die Gueniat bes Mordes fculbig find, und daß Friedli nur beren Mitgehülfe mar. 3ch beantrage gegenüber ber Brotestation Tagebordnung.

Stodmar. 3ch ergreife das Wort, um auf perfonliche Thatfachen zu antworten. Borerft fann mich alles bas nicht berühren, mas über die Borgange im Buchthaufe gefagt murde; ich habe dasselbe nie besucht und auch die Cheleute Gueniat und den Friedli nie gesehen. Berg Dberft Rurg behauptet, daß ich, am Rangleitische figend, hatte horen muffen, wie Berr Fürsprecher Roller von Munfter, Der an meiner Seite mar, ben herrn Brafidenten des Großen Rathes gefragt habe, ob man nicht über jeden Berurtheilten getrennt abstimmen wurde; worauf der Berr Brafident erwiedert hatte, daß, wenn der Untrag dazu gestellt worden mare, ber Große Rath darüber angefragt worden mare. 3ch habe von biefem Befprache nichts gehört; aber mas ich bestätigen fann, ift, daß ich felbit im Momente, wo die Abstimmung begann, eine derartige Bemerfung an herrn Brafident Riggeler gemacht und daß mehrere Mitglieder mit mir im nämlichen Sinne gesprochen haben; aber Jedermann mar von Müdigfeit erschöpft und man hatte nicht den Muth, neue Debatten anzuregen. Es ift mahr, wie herr Rurg fagte, daß ich am Ende der Sigung im Gefprache ihm bemerfte , daß ich an die Schuld ber Gueniat glaube ; es war damals meine Ueberzeugung; aber fie ift nun erfcuttert, und ich habe Zweifel, welche die Brufung von Friedli's Benehmen, nach den Brozepaften, in meinem Geifte erregten; und diefe Zweifel haben fich noch bestärft beim Durchlefen der von herrn Romang herausgegebenen Schrift, die man fo heftig angegriffen hat. Dhne daher fur die Unschuld der Bueniat einstehen zu wollen, finde ich, daß felbft Diejenigen, welche von deren Schuld ganglich überzeugt find, fich mit einem Ropfe begnugen und fur eine neue Abstimmung ftimmen follten, die mahricheinlich eine Strafumwandlung für die Frau Gueniat herbeiführen murde. Bas die angeführten Artifel des Regle. mente betrifft, fo wurden Diefelben fur die Berathung von Befegen und andern Begenständen ausgearbeitet, mit denen fich der Große Rath gewöhnlich zu beschäftigen hat, und teineswegs Angesichts der Anwendung des Begnadigungsrechstes, woran man dabei sicher nicht dachte. Da das Reglement über diesen Bunkt schweigt, so ist es die Vernunft, die Billigs fett, die Menschlichfeit, welche den Großen Rath leiten foll. Man führt einen Borgang an , indem man fagt , der Große Rath habe bereits einmal auf diefelbe Beife abgeftimmt; bas ift fehr fatal. In allen zwiliffrten Landern, wo eine auf gute Bringipien gegrundete Gefeggebung und Rechtspflege besteht, murbe man fich nicht erlauben, durch eine einzige Abstimmung über Leben oder Tod mehrerer Berfonen auf einmal zu entsicheiden, ba in Kriminalfachen unter den Schuldigen feinerlei Solidarität besteht. Wenn man es fich ju verschiedenen Zeiten erlaubte, so mar es mahrend blutiger Revolutionen, oder Burgers, oder Religionsfriege; in gewöhnlichen Zeiten niemals.

Büpberger. Bekanntlich habe ich das lette Mal, als Diefes Beschäft hier vorfam, für Begnadigung gesprochen und gestimmt. 3ch stellte damals vorzüglich in den Bordergrund, ich sei grundsählich gegen die Sobesttrafe, sagte aber zugleich, im vorliegenden Falle sei ein gewiffer Zweifel vorhanden. Wenn wir heute noch einmal zur Abstimmung über die Frage ber Begnadigung fommen, fo ftimme ich wieder fur Begnadi. gung, weil es nach meiner Unficht - und zwar nicht erft infolge der Brofcbure, von der gesprochen wurde — gang und gar zweifelhaft ift, ob die Gueniat die That begangen haben. Aber bevor wir heute darauf eintreten, handelt es fich um die Frage, ob wir befugt feien, auf die Sache jurudjufommen. Nach dem Großrathereglemente muffen wir nun einmal auf das Geschäft zurudfommen, nachdem ein Mitglied des Großen Rathes es verlangt hat. Run fagt Herr Kurg, gur Abande-rung des frühern Beschluffes sei eine größere Stimmengahl erforderlich, ale diejenige mar, mit welcher der Befchluß gefaßt worden. Es ift aber ein anderer Grund, warum ich auf die Sache zurudfommen will, weil ich glaube, es liege nicht im Sinne des Reglements, fo abzustimmen, wie abgestimmt murbe,

und bas Reglement enthalte eine folche Bestimmung, wie Berr Rury fle auslegte, nicht. Wohl fagt ber § 45, wie einfache Beschäfte und Borfragen behandelt werden follen; aber Berr Rurg überfieht, daß es fich hier nicht um ein Geschäft handelt, fondern um zwei. Die vorberathenden Behörden haben aus awei Geschäften badurch eines gemacht, daß mehrere Begnas digungsbegehren zusammen behandelt murden. Aber Diefe formelle Behandlung fann hier nicht entscheidend sein. Dan wird nicht bestreiten, daß, wenn von zwei zum Tode verur-theilten Bersonen jede um Begnadigung nachsucht, man nicht fagen fann, es fei nur ein Befchaft, fonbern es find eben beren zwei, welche der Art erledigt werden fonnen, daß man bem Einen willfährt, dem Undern nicht. 3ch erschrad wirklich bas lette Mal, als ich fah, wie bei der damaligen Abstimmungsweife beibe Betenten beinahe begnabigt worden maren, und es fragt fich, ob nicht bei getrennter Abstimmung vielleicht wenigstens Die Frau Gueniat Gnade gefunden hatte. 3ch behaupte alfo, es liegen zwei Befchafte vor; das Reglement gibt meber ber Regierung noch dem Brafidenten des Großen Rathes das Recht, daraus ein Geschäft zu machen. Man beruft fich auf Borgange, und in diefer Beziehung gebe ich herrn Rurg gu, daß in ahnlichen Fallen fchon fo verfahren murde, wie im vorliegenden, auch bezüglich der Begnavigungsangelegenheit von Binggeli und Reber, aber bas andert an der Frage nichts, ob nicht über jedes Geschäft befonders abgestimmt werden foll, weil wir gar feine Bestimmung haben, welche dahin geht, baß nach dem Reglemente die Erledigung zweier verschiedener Beschäfte in einer Umfrage julaßig mare. Wenn aber auch in gewöhnlichen Sachen fo verfahren wird, fo ift es doch mahr. haft nicht das Gleiche, wenn es sich um gewöhnliche Straf-umwandlungen von Zuchthaus in Berweisung u. dgl. handelt, oder um die Frage, ob zwei Personen, die zum Tode verurtheilt find, hingerichtet werden follen. Das ift eine gang andere Frage, und wenn man das Gine geben lagt, fo ift nicht gefagt, daß man auch im andern Falle fo verfahren durfe. 3ch finde daber die Brotestation gang begrundet, und werde dazu ftimmen. Man ist etwas weiter gegangen und auf die Sache selbst eingetreten. Ich begreife das, weil Zweifel an der Schuld der Gueniat obwalten, und anzunehmen ist, wer Zweifel hat, werde fur Begnadigung ftimmen. Auch wird Reiner, Der für Begnadigung ftimmen wird, fich an der Formfrage ftogen. Die Urt und Beife, wie die Formfrage behandelt wird, prajudigirt in der Sache felber gewiffermaßen. 3ch erlaube mir daher auch ein Wort in diefer Beziehung, namentlich gegenüber dem Botum des Herrn Kurz. Herr Kurz warnt die Berfammlung, das Institut der Geschwornen zu gefährden, indem er sagt, man soll es nicht antasten. Mit dem Berfahren des Geschwornengerichts bin ich einverftanden, aber mit der Urt und Beise der Bahl und Busammenfegung des Berichts nicht. Ich fand diese Ansicht als Anwalt durch die Erfahrung bestätigt. Ich will hier nicht auf Uebelstände aufmerksam machen, vielleicht gibt es einen andern Anlaß. Ich habe die gleiche Tendenz, wie Herr Kurz, das Institut nicht angutaften. Aber ich halte dafur, fein Rredit beftehe barin, daß das Geschwornengericht so wenig als möglich fehlt, baß fo wenig als möglich Unschuldige verurtheilt werden, fonft mare bas bas geeignetfte Mittel, bas Inftitut ju biefreditiren. Wenn fich nun erhebliche Bedenfen gegen einen Wahrspruch fund geben, fo wird es mohl gerechtfertigt fein, 3meifel gu haben. Es wird zwar eingewendet, man fei nicht dabei ge-wesen, man habe den Berhandlungen nicht beigewohnt. Es ift gang richtig, daß diejenigen, welche dabei waren, einen gang andern Eindruck empfingen; aber bas fchließt nicht aus, baß man eine andere Unficht haben fann, wenn man nicht voraus. fegen will, daß die Befchwornen nicht fehlen konnen. Dehr als Einer ift unschuldig verurtheilt worden. Das ift auch im vorliegenden Falle möglich, wenn man weiß, worauf die Befdwornen ihren Wahrfpruch grundeten, wenn man fieht, daß bei diefem Prozeffe verschiedene Rachläßigfeiten begangen murben. Gine ber erften Rachläßigfeiten ift bie, baß man nicht

auf einen Sauptzeugen gefahndet hat, ber vielleicht hatte Auffcluß geben fonnen, und das ift die Geliebte bes Friedli. Diese hat die Flucht ergriffen, sobald Friedli eingezogen wurde. Wenn sie ein gutes Gewissen gehabt hatte, so hatte sie nicht die Flucht ergriffen. Bur Stunde ift diese Verson nicht vershört. Ein zweiter Punkt ist der: das Urtheil über Friedli ift durchaus nicht richtig. Entweder ift dasselbe viel zu hart, oder es ift viel zu mild. Wenn mahr ift, mas Friedli sagt, fo ift er unschuldig und muß freigesprochen werden; ist es nicht wahr, so gestaltet sich die Sache ganz anders. Er fagt, er habe die Gueniat den Mord begehen sehen, er habe einen Eid schwören muffen, nichts zu verrathen und fei ftummer Buschauer gewesen. Ja, wenn das wirklich mare, daß er unter Lebensgefahr dieß schwören mußte, dann ift er mahrhaft nicht Gehülfe des Mordes, und fann nicht als folcher verurtheilt werden. Run scheint aber das ganze Gewebe der Erzählung Friedli's geradezu unnatürlich. Ich fann mir unmöglich denken, daß eine Berfon, die Sausgenoffe ift und den Morder jufällig entdeckt, fich durch einen Eid hinhalten laffen und jugeben tonne, daß der Mord an ihren Sausleuten vollführt werde. Wenn Friedli nicht sofort Larm schlagen wollte, nachdem er angeblich die Gueniat im Reller getroffen hatte, fo hatte er boch mit ben Sausleuten Rudfprache nehmen fonnen, bag Gueniat ertappt worden ware. Ein Mensch, der unter solchen Umständen das nicht thut, ist ein unglaubwürdiger Zeuge. Ich halte daher nicht viel auf der Aussage des Friedli. In einem Punkte ist sogen der Gegenbeweis geleistet. Es ist nämlich nicht richtig, daß Friedli, wie er vorgibt, Abends baarfuß aus dem Saufe ging und im Keller den angeblichen Eid leistete, sondern die Kinder Roffé fagen, er fei in den Schuhen hinausgegangen und fofort wieber jurudgefommen. Das wiffen wir alfo, ohne dabei gewesen zu fein. Wenn Sie Die Anklagen, die Friedli gegen die Gueniat erhob, weglaffen, dann bleibt nicht so viel übrig, um eine innere Ueberzeugung zu erhalten, daß die Gueniat schuldig seien, und wenn es sich um Leben oder Tod handelt, so muß bei mir eine volle Ueberseugung da sein. Denn wenn das Todesurtheil vollzogen ist und es zeigt fich nachträglich, daß der Betreffende unschuldig war, so ift eine Reparation nicht mehr möglich, während auf der andern Seite das Land nicht zu Grunde geht, wenn die zwei Köpfe nicht abgeschlagen werden, und doch die Möglich. keit gegeben wird, den wirklich Schuldigen zu finden. 3ch bestreite daher die Ansicht des Herrn Kurz entschieden, als durften wir das Urtheil des Gerichtes nicht antasten. Wir find im Begnadigungerechte vollfommen frei. Go faffe ich die Sache auf, und wunsche, daß man noch einmal auf die Abstimmung zurudfomme.

Dr. Manuel. Was mich betrifft, so sinde ich, diese Reklamation einiger Mitglieder des Großen Rathes gegen die Abstimmung vom 6. April abhin bilde einen ganz passenden Schluß zu ber damaligen Berhandlung, die sich zu einer eigentlichen Gerichtsverhandlung gestaltete, mit Schuld und Entlastungsbeweisen, Anklage und Bertheidigung, Urtheil und am Ende das Begehren der Kassation. Aber eine solche Diskussen bildet hier eine unvollkommene Gerichtsverhandlung, indem weder Angeklagte noch Zeugen da sind, und geht (erslauben Sie mir den Ausdruck) ziemlich in's Blaue hinein; sie ist der Sache nicht angemessen. Ebenso sinde ich, daß der für Kassation angeführte Grund formell gar nicht richtig sei. Ich erlaube mir bei diesem Anlasse die allgemeine Bemerkung, daß, wenn man bei der Behandlung von Begnadigungsgesuchen rationel zu Werke gehen wollte, so versahren werden müßte: der Regierungsrath bringt einen Antrag, nachdem er die Sache so gewissenhaft als möglich geprüft hat, ohne den Berhandlungen vor dem Gerichte beiwohnen zu können; wenn einem solchen Antrage gegenüber ein Gegenantrag gestellt würde, so sollte dieser kurz begründet, und dann sollte ballotirt werden. Alle diese Diskussionen in solchen Källen sind etwas Unpassendes und versehlen ost ihren Zweck; sie gehen, wie gesagt, in's

Blaue hinein. So ift auch der hervorgehobene Raffationegrund, Die Behauptung, baß die frühere Abstimmung reglementewidrig fei, gang unbegrundet. 3ch will nicht wiederholen, mas ber Berr Brafident in feinem Schreiben an den Regierungerath und der Berr Bizeprafident in feinem Botum erortert hat; ich fann ihre Unficht in den meiften Bunften theilen. 3ch erlaube mir nur ein paar Borte. Benn ber Regierungerath einen Antrag hicher bringt, in dem mehrere Bunfte enthalten find, fo fonnen im Großen Rathe Gegenantrage geftellt werden, die Das Bange verwerfen oder Einzelnes abandern mochten. Es fragt sich: ist der Antrag des Regierungsrathes theilbar oder nicht? Ift er theilbar, so ist es ganz natürlich und erlaubt, aber nicht vorgeschrieben durch das Reglement, es ist zuläßig, Trennung zu verlangen. Was war hier der Fall? War die Möglichfeit ber Theilbarfeit gegeben? In Diefer Beziehung muß man die Frage bejahen. Es handelte fich um zwei Berfonen, und man konnte getrennte Abstimmung verlangen. Warum wurde dieß nicht verlangt? Wahrscheinlich deswegen, weil feiner ber Berren, welche Damals an der Abstimmung Theil nahmen, bei der vom Brafidium angewandten Abstimmungoform verhindert gu fein glaubte, feine Meinung durch Die Stimmgebung auszudruden Sobald dieß der Fall gewesen ware, daß ein Mitglied der Versammlung fich in feiner freien Stimmgebung behindert fühlte, hatte das betreffende Mitglied getreinte Abstimmung verlangen fonnen. Rach meiner Unficht war es bei ber damaligen Haltung aller Mitglieder hier nicht ber Fall. Ich bin überzeugt, daß fein einziges Mitglied, welches die Frau Gueniat begnadigen wollte, fur den Antrag Des Regierungerathes geftimmt hat. Wer den Untrag Der Regierung nicht gang annehmen will, ber ftimmt eben bagegen. Indeffen glaube ich nicht, daß ein Mitglied gewesen sei, das nur die Frau Gueniat begnadigen wollte, fondern es mogen eben mehrere gemefen fein, die beide Cheleute begnavigen Alfo auch in materieller Beziehung glaube ich, es seifen Mitgliede bei der Stimmgebung Zwang angethan worden, sonst hätte man reklamirt. Ich erknnere mich bet diesem Anlasse an eine konsuse Abstimmung, die vor einer Reihe von Jahren im Großen Rathe stattsand, wo man erflarte, es hatten einzelne Mitglieder nicht fo gestimmt, wie fie eigentlich hatten ftimmen wollen. Hier ift bas nicht ber Fall. Uebrigens ift zu bemerfen, was ichon von anderer Seite angeführt murbe, daß diejenigen, welche fur Begnadigung stimmten, durchaus nicht Frau und Mann trennten, sondern für Begnadigung beider stimmten, weil sie beide für unschuldig hielten. Die ganze heutige Diekuffion bat sich, mit Rucksicht auf eine von mehrern Rednern erwähnte Brofchure, mehr gegen den Friedli gerichtet, und man fonnte glauben, ein Burudfommen auf die Abstimmung folle lediglich ein Mittel fein, den Gueniar um jeden Breis das Leben zu retten. In Diefem Sinne wurde allerdings zu Gunften derfelben gewirkt. Es wurde auf alle mögliche Beife gewirft, im Buchthaufe und außerhalb bebfelben; man nahm Privatverhore, Privattonfrontationen vor, man fuchte auf jede Beife auf den Friedli einzuwirken, indem man eigentliche bramatische Scenen aufführte, wobei Gueniat dem Friedli gu Füßen fiel und ihn beschwor, zu bekennen. Es wurden den Berurtheilten von Großtathen Brivatbefuche gemacht. 3ch verwahre mich bagegen, wenn man baraus entnehmen wollte, als hatte ein Mitglied bes Großen Rathes nicht bas Recht Dazu; im Gegentheil, jedes Mitglied hat Diefes Recht. Aber wie es scheint, fam alle Belt bagu, wie bei großen Gelebritaten, wo es heißt, Jedermann habe seine Karte abgegeben; das Bublifum gewann dem Friedli und den Guenfat eine Art romantisches Intereffe ab, wie feiner Zeit bei ber Dabame Lafarge, und es wundert mich nur, daß nicht noch das Bild Der Berurtheilten in Photographien verbreitet wurde, um aus ihren Gefichtszügen den Beweit zu leiften, daß diefelben einer folden That gur nicht fabig gewesen seien. Mich dunft, es ware besser, Die Zuchtmeister so zu verwenden, damit nicht Borgange eintreten, wie Diejenigen, worüber man fich in Ronig

beschwert, daß gehörige Aufficht geubt werbe. Bas die erwähnte, von einem Juriften, ber fich nicht nennen will, verfaßte Broschure betrifft, so bin ich mit herrn Kurz einverstanden, daß man diese Schrift monstruos nennen fann. Hat es eine Manier, zu verlangen, der Große Rath foll die Gueniat begnadigen, um - nicht aus einem Doppelmord einen vierfachen ju machen! 3ch frage: ift es eine Manier, sich von einem anonymen Individiuum sagen zu laffen, wenn wir seine Ansicht nicht theilen, so setzen wir und dem Borwurfe eines viersachen Mordes aus? Richt nur das: auch das Motto der Brofchure ift unpaffend. Es heißt: "Richtet nicht, damit Ihr nicht gerichtet werdet." Dieses Motto gehört in einen ganz andern Ideenfreis, wie denn überhaupt Bibelsprüche nicht in gerichtliche Berhandlungen gehören. Wenn man Diefen Spruch in einer Berichtoftube anbringen wurde, so wurde alle Justiz aufhören und man müßte alles gehen lassen. Wenn das ein Jurift sagt, so ist es Einer, dessen Junstzgenosse zu sein ich mir nicht zu großer Schre anrechne. Die Broschüre enthält Beschimpfungen gegen alle Welt, gegen der Geschwornen, die zwölf freien Manner, welche vom Bolfe gewählt wurden, gegen die Bevölferung von Delsberg. Denn es ift eine arge Zumuthung gegenüber dem dortigen Bublifum, daß der Wahrspruch der Geschwornen seinem Einflusse jugu. fcbreiben fei. Die Broichure enthalt ferner eine Beschulbigung ber Rriminalrichter und des Bertheidigers, indem es beißt, man habe fich wenig Muhe gegeben, den eigentlichen Sauptschuldigen zu ermitteln, die Gueniat feien noch gar nicht vertheidigt worden. Wenn man den Behorden und dem Bertheis diger folche Bormurfe in's Gesicht ichleudert, fo ift es etwas Aber was mich frappirt und eigentlich verlest Unerhörtes. hat, ift, daß der Berfaffer gar nicht eine Darftellung ber gangen Berhandlung aufnahm, fondern man reift einzelnes aus bem Busammenhange, lagt die Schuldindizien gegen die Gueniat weg. Dagegen wird alles, was gegen Friedli fpricht, hervorgehoben. Gegen Diefen wird von einem anonymen Individuum eine Anklage erhoben und zwar auf einen Doppelmord; Friedli foll den Ropf verlieren! Bas will eine berartige Unflage fagen? - Bir haben einen Burger vor une, der ein Berbrechen begangen hat, in Unterfuchung gezogen, in Unflagezustand verfest wird; die Hauptverhandlung vor den Geschwornen findet statt; er wird angeklagt, vertheidigt; das Gericht urtheilt, er wird mit der fcmerften Strafe verschont, aber mit der zweitschwerften belegt; und nachdem alles dieß geschehen, nach Dem traurigen Afte Der Berurtheilung, nachdem der Berurtheite in die Strafanstalt gebracht ift, fommt ein Individuum und flagt benfelben neuerdings vor ber ganzen Welt des Mordes an, ohne ihm eine Bertheidigung ju geben! Diese Broschüre wird ausgetheilt in der Absicht, alle Leute in der Meinung gu bestärfen, daß Friedli nicht nur ber Behulfe, fondern ber Saupt. thater fei. Es ift hier ju bemerfen, wenn griedli ichon der Romplizitat schuldig erflart wurde, fo ift es fo ju verstehen, daß ihm diefe Schuld nicht absolut zugemeffen wird, fondern in größerm oder geringerm Maße. Ich fage also: Diese Brosschure ist etwas ganz Unerhörtes, aus ganz subjektiven Eindrucken Zusammengesetzes; man weiß nicht ob der Verfasser Die Aften gelesen hat oder nicht. 3ch fonnte Die Broschure nur einer Berfon nachsehen, dem Bertheidiger der Gueniat, von bem ich nicht verlett murbe, obschon auch von feiner Seite die Form nicht gehörig mare. Aber von einem anonymen Indis viduum, das fich über Die Autoritat Des Bahrfpruche binmeg. fest und dem Großen Rathe das Meffer an ben Sale fest mit der Drohung: wenn 3hr nicht meine Brivatansicht theilt, fo erflare ich Euch als Romplicen des Mordes! Das ift un= erhort. 3ch bin überzeugt, wenn in England, wo bas Inftitut ber Jury feit Jahrhunderten befteht, eine folche Unflage gegen Das Gefdwornengericht erhoben wurde, fo murde der Berfaffer einstimmig verurtheilt, weil man weiß, was auf dem Spiele steht, und ein Burger, der das Unglut hat, vom Kriminalgerichte verurtheilt zu werden, wenigstes das Recht hat, im Frieden feine Strafe abzufigen. Bas Die fubjeftiven Gindrude

betrifft, fo find fie, eben weil fie subjeftiv find, verschieden. Auf die Einen machten die Gueniat einen fehr gunftigen Gindrud, und es wurde alles angewandt, denfelben zu verftarfen; auf die Undern machten Dieje Leute einen gang andern Gindrud. In Betreff der Sache selbst will ich mich nicht auf eine Erorterung der Schuld oder Unschuld der Berurtheilten einlaffen. 3ch habe mir nur zwei Fragen geftellt, die abfolut gegen die Gueniat fprechen, indem ich mir fagte: wenn die Gueniat in iener Racht, ale der Mord begangen wurde, ruhig in ihrem Bette fcbliefen, mare es ihnen dann nicht möglich gewefen, den Beweis des Alibi ju leiften, oder ihre Anwesenheit ju Saufe wenigstens mahrscheinlich zu machen? Zweitens frage ich: wenn Friedli ber einzig Schuldige ift, wie ift es erflarlich, daß er aus ben hunderten von Familien der Umgegend gerade Die Bueniat herausgreift, um fie anzuklagen; welches Intereffe batte er babei? Diefe beiben Fragen ju Gunften ber Gueniat ju beantworten, ift mir rein unmöglich, fo baß ich auch in diefer Beziehung feinen Grund habe, von der Unschuld der Gueniat überzeugt fein ju fonnen. Bas bas Materielle ber Sache betrifft, fo fonnen wir Darüber gar nicht disputiren, weil wir die Verhandlungen der Jury nicht vor uns haben Das einzige Surrogat, um darauf eintreten ju fonnen, mare das, wenn über jene Berhandlungen fofort ftenographirte Berichte aufgenommen worden waren, in welchen die Ausfagen der Zeugen und die Bortrage der Unwalte getreu wieder ge-geben erschienen, wenn diese Berichte dem Großen Rathe gedruckt mitgetheilt wurden. Das ware ein Surrogat. Aber wenn wir das nicht haben, so find unsere Diekussionen über einen folchen Gegenstand ungehörig und überschreiten alles Das. Man fagt, irrige Bahrfpruche feien immerhin möglich. Ja, aber im Gesetze find auch die Mittel gegeben, fie wieder in die rechte Bahn zu leiten. In England greift der Richter in derartigen Fallen direft ein. Sier konnen die drei Kriminal. richter, welche drei Juriften find und ex officio die Berhands lungen leiten, fobald ihnen der Wahrfpruch materiel unrichtig fcheint und auf irgend eine Beife gegen ihre Ueberzeugung geht, das Berfahren einstellen und die ganze Sache an eine neue Jury weisen. Roch mehr: fie konnen die Berurtheilten der Gnade des Großen Rathes empfehlen, und das gefchieht febr oft von Seite ber Rriminalfammer, daß fie fagt: mir find nach Gefet und Gio an den Bahrfpruch der Gefchwornen gebunden, aber wenn wir an ihrem Blate gewesen maren, hatten wir vielleicht nicht fo geurtheilt. Im vorliegenden Ralle ift diß nicht geschehen. 3ch glaube also, daß die Protestation schon in formeller Beziehung nicht begrundet fei, daß ihr Antrag fich nicht auf das Reglement ftugen fonne, noch auf den wichtigen Grund, daß nur bann auf eine Abftimmung gurudgefommen werden fann, wenn einem Mitgliede bezüglich feiner Meinungsäußerung Gewalt angethan worden; endlich ist die Protestation auch bezüglich der Schuld oder Unschuld der Berurtheilten nicht begrundet, weil wir hier nicht mit Sachfenntniß darüber bis. futiren fonnen, um ein gegrundetes Urtheil abzugeben. diesem Falle bleibt baber nur übrig, zur Tagesordnung zu schreiten. Bum Schluffe erlaube ich mir nur noch eine Bemerfung gegenüber ben Herren, welche pringipiel gegen bie Codeoftrafe find, die fie fur ungerecht halten, gegen die fie jedesmal stimmen, wenn die Frage hier vorfommt. 3ch finde, die herren, welche diefen Standpuntt einnehmen, thun beffer, diefe Frage einmal durch eine Motion hier zur Entscheidung zu bringen. Da ber Entwurf eines neuen Strafgesetbuches noch lange auf sich warten läßt, bis er hier jur Behandlung fommt, fo glaube ich, es ware an ihnen, eine Motion zu bringen, dann wurde man über bas Pringip enischeiden, die Urgumente für uud wider murden unparteifch erwogen. Burde die Todes. strafe abgeschafft, bann hatten wir uns nicht mehr bamit zu befchaftigen; murbe fie nicht abgeschafft, fo hatten wir wenigftens das erreicht, daß man nicht in jedem einzelnen Falle mehr hier für und wider die Todesftrafe disputiren murde. Bei diefem Unlaffe bin ich fo frei, mich bezüglich der Todesstrafe auf einen Borgang aus der jungften Zeit zu berufen. Letihin legte ber

Justizminister bes Königs von Italien, von bem jedenfalls anzunehmen ist, daß er ein Mann des Fortschrittes sei (derselbe war nämlich im Jahre 1848 Flüchtling und wurde versolgt), den Kammern den Entwurf eines Strafgesesbuches vor, mit der Erstärung, er glaube, dem, was die Wissenschaft und die Zeit verlange, Rechnung getragen zu haben; daher habe er die Anwendung der Todesstrase auf dreizehn Fälle beschränkt. Nun denke ich, unter diesen dreizehn Fällen werden auch solche sein, wie dersenige, mit dem wir und jest beschäftigen, nämlich Fälle von Raub und Mord. Ich schließe, indem ich sage: wenn wir mit der gleichen Hand, die dem Schwert der Gerechtigkeit gleichsam in den Arm fällt, auch dem Mörder in den Arm fallen könnten, wenn er im Begriffe ist, einen Menschen zu tödten, dann könnte man die Todesstrase abschaffen, aber so lange dieß nicht möglich ist, din ich ein Anhänger und Vertheidiger der Gerechtigkeit und Rechtmäßigkeit der Todesstrase. Ich stimme gegen das Zurücksommen aus die frühere Abstimmung.

v. Ranel. 3ch will nicht lange über Sachen fprechen, die nicht hieher gehören. Man gab eine lange Kritif über die Buchthausbeamten und eine noch langere über die befannte Brofcure jum Beften. Das Erscheinen der lettern fonnte ich am Ende im Intereffe der Staatofinangen bedauern, wenn alle Mitglieder der Berfammlung fich hier weitläufig darüber ausiprechen murden. herr Rurg hat nachgewiesen, daß bei der frühern Abstimmung alles reglementegemäß vor fich gegangen. Das will ich nicht bestreiten. 3ch gebe zu, wenn die Gueniat hingerichtet worden waren, fo mare es gang formgemaß gefchehen. Aber hier liegt nicht die Kardinalfrage, fondern darin : waren sie schuldig oder unschuldig hingerichter worden? Und hier fomme ich auch zu der Frage, ob der Wahrspruch der Beschwornen bezweifelt werden durfe. Die Ginen fagen , Das Urtheil durfe gar nicht angegriffen werden, es ware gegen die Celbständigfeit der Gerichte; man durfe nur untersuchen, ob das Berbrechen, auf das fich der Wahrspruch bezieht, ju ftreng bestraft worden fei. Es last fich für diefe Auffaffung viel fagen. Man fann im Allgemeinen nicht zugeben, daß die gesetzebende und die vollziehende Behorde Zweifel in gerichtliche Urtheile setzen durfen. Aber ich glaube, man foll die Konsequenzmacherei nicht zu weit treiben, man soll sie nicht so weit treiben, daß Unschuldigen der Ropf abgeschlagen werde. 3ch habe entschieden die Unsicht, daß man im vorliegenden Falle auf den Wahrspruch der Geschwornen gurudfommen und den= felben prufen durfe. 3ch will nicht weiter auf die Sache eintreten. 3ch fonftatire nur, daß eine große Bahl verftandiger Manner Zweifel haben muffen, ob die Gueniat schuldig feien oder nicht. Wenn das fo ift, follen fie dann hingerichtet werden? Rein, fondern man foll die Doglichfeit offen laffen, daß es anders werden fann. Wenn die Berurtheilten einmal enthauptet find, dann ift es zu fpat. Sie erinnern fich, daß im Ranton Burich der Fall vorfam, daß mehrere Berfonen von den Geschwornen verurtheilt wurden, daß fie langere Beit im Buchthause gubrachten; dann ftellte es fich heraus, daß fie unschuldig feien, fie wurden entlaffen und entschädigt. 2Bas wollen Sie aus ben Cheleuten Gueniat machen, wenn fie bingerichtet sind und sich etwas Aehnliches herausstellen sollte? Das möchte ich Ihnen zu bedenfen geben. Es wurde bie Frage aufgeworfen, ob es zuläßig fei, auf einen frühern Beschluß gurudgutommen. Das Recht dagu ift anerfannt. Aber wenn auch hierüber 3weifel maren, fo frage ich: was ift ehrenhafter für den Großen Rath, wenn er fich die Möglichfeit vorbehalt, ju befferer Ginficht in Die Sache ju gelangen, als wenn Die Gueniat hingerichtet werden, und fich fpater herausftellen follte, daß sie unschuldig feien? 3ch hatte noch Mehreres anzubringen, aber es wird von anderer Seite noch angebracht werden, und schließe daher, indem ich mit voller Ueberzeugung gur Brotestation ftimme.

Dr. Tieche. Die Opposition, welche ber Berathungsgegenstand heute hervorruft, bringt mir einen im Leben giemlich gewöhnlichen Umftand in Erinnerung. Ich wohnte oft der Eröffnung eines Polizeiurtheits bet, und oft, wenn die Borgetadenen fich getroffen fanden, horten wir im Jura fagen: "Ich fann das Urtheil nicht hinnehmen!" Das ift das von Den Berren Stodmar und Raifer erhobene Oppositionespftem. Diefe Berren find, obfebon man mit Grund weder von irgend einer Urt Unregelmäßigfeit, noch von Gefenede ober Reglementeübertretung fprechen fann, ungeachtet deffen, fage ich, find fte unzufrieden mit dem Regierungerathe, mit dem Großratheprastdenten und mit der Abstimmung, und man geht fo weit, zu fagen, der Große Rath habe nicht mit Sachfenntniß berathen. Go viel an mir, behaupte ich, daß der Große Rath Diefen Gegenstand des Langen und Breiten erortert, daß er die Ungelegenheit der Gueniat nach ihrem wahren Werthe gewürdigt, daß man hier angebracht hat, was man für und gegen die Begnadigung zu fagen hatte. 3ch mochte Herrn Stockmar, welcher der Hauptführer der Opposition ift, fragen, warum er nicht der Abstimmung über die Gueniat eine Bemerfung folgen ließ wegen eines Formfehlers, ber nach feiner Unficht begangen worden, um fo mehr, ale zwei Minuten nachher ber Große Rath auf die Empfehlung des Herrn Stodmar über ein Be-gnadigungsgesuch zu Gunften von dreizehn Individuen ab-ftimmte? Warum gab er alsbann nicht die Absicht fund, ein Begehren zu formultren? Es war eine Mahnung fur ihn es zu thun; er that es nicht. Der Große Rath handelte in feiner Eigenschaft als Souveran, und heute befindet er fich nicht im Balle, auf ein Urtheil jurudjufommen, das er in letter Juftang gesprochen hat. Ihr Gewiffen ift heute nicht angftlich; wer damate für oder gegen gestimmt hat, wird in gleicher Weffe auch heute ftimmen; die Ueberzeugung jedes Mitgliedes ift gebildet, und wenn es noch zweifelhaft mare, bag ber Große Rath die Sache zu neuer Untersuchung zurudweifen mochte, fo murde fich Stoff zu feiner Erbauung finden, denn ich vernahm fpater durch Abgeordnete von Courrour, daß Zeugen die Familie gehört haben, welche das Geruft ihrer Bertheidigung aufrichtete. Wenn es möglich ware, die Sache zu neuer Untersuchung gurudjuweisen, wenn man neue Beugen abhören murbe, fo murben fie fagen, das Benehmen der Gueniat fet vom Gefchwornengerichte nach Berdienst gewürdigt worden. Ich weise mit Entrustung alles zurud, was, anderwärts und hier, gegen die Jury gesagt wurde. Es sinden sich u. A. in der Broschüre, von welcher die Rede war, gar viele Jerthumer, was aus der Brozedur hervorgeht, Irrthumer, die Verwirrung unter Die Mitglieder des Großen Rathes bringen. 3ch halte dafür, daß unfere Abstimmung regelmäßig vor fich ging, und daß man über die Brotestation jur Sagebordnung fchreiten foll.

Rarrer. 3ch bin fo frei, ebenfalls einige Bemerfungen anzubringen, auch deßhalb, weit ich das vorige Mal Ihnen bereits meine Unficht mitgetheilt habe, und es Daber infoweit nicht gang ohne Intereffe mare zu wiffen, ob ich vielleicht, geftust auf bisherige Borgange, meine Unficht geandert oder noch diefelbe habe, wie fruher. Der Grund, warum man ben fruhern Beschluß angegriffen hat, fiele nach der heutigen Disfuffion dabin. In der Eingabe der Berren Stodmar, Raifer und Feune, welcher feine Unterschrift zurudgezogen hat und fie nachher wieder beifette, ging der Schluß dahin, es fei gegen das Reglement abgestummt worden. Dan nannte os nicht nur eine Unregelmäßigfeit, fondern eine aflagrante Unregelmäßigfeit." Es freute mich, houte ben Boten ber Berren Stodmar und Raifer zu entwehmen, daß fie ebenfalls der Unficht find, daß der Brafident die Abstimmung nach dem Reglemente porzunehmen habe, es fet benn, daß uber einen Begenftand getrennte Abstimmung verlangt werbe. Diefe Frage ift alfo heute ertedigt und der Borwurf ber Unregelmäßigfeit fallt weg. Was herr Kurz über die Borgange fagte, will ich nicht weiter erörtern; ich fann es nur bestätigen. Ich glaube, man fonne noch weiter geben und fagen: die Berren hatten getrennte

Abstimmung verlangen fonnen, fie haben folche nicht verlangt, alfo bleibe es dei der fruhern Abstimmung. Run gehe ich gur Sache felbst über. 3ch faffe die heutige Frage ziemlich von einem andern Standpunfte auf, ale fie bieber bargeftellt murde. Es handelt sich hier nicht darum, ob die Cheleute Gueniat schuldig seien oder nicht, sondern darum: wollen Sie durch einen Großrathsbefchluß das vor einigen Jahren eingeführte Gefchwornengericht untergraben und ein anderes Berichisverfahren einführen als dasjenige, mas man bisher als das beste betrachtete? herr v. Kanel fagte, man habe das Recht, heute auf das Urtheil des Geschwornengerichts jurudjufommen und ju unterfuchen, ob dasselbe gerecht und den Aften entsprechend Ich glaube auch, wir hatten das Recht dagu, wenn wir Die Mittet bagu hatten, eine gehörige Untersuchung vorzuneh. men. Der Große Rath hat außerordentlich viel Gewalt, und was er befchließt, braucht er nicht zu motiviren, weil er fich in folden Dingen nur an fein Gefühl zu halten bat. Aber das Gefühl kann nicht so weit gehen, das Ansehen der Gerichte zu untergraben. Wenn Herr v. Känel das Urtheil des Gerichts untersuchen will, was muß er machen? Er muß die gange Berhandlung, wie fie vor den Gefchwornen ftattfand, vor fich gehen laffen, mit Angeflagten, Zeugen und Experten, er muß das Gange vor Augen haben, um die Richtigfeit und Wahrheit des Urtheils zu prufen Wie wollen Sie bas? Wie ift es Ihnen möglich, ju untersuchen, ob das mundliche Berfahren vor den Geschwornen wirklich das Resultat habe hervorbringen können, wie es vorliegt, ohne diefes Berfahren felbst zu wiederholen? Es ift eine reine Unmöglichfeit. Wenn es fich fo verhalt, wie wollen Sie es dann ausführen? Es ift rein unmöglich; und wenn man dennoch fagt: deffenungeachtet miffen wir es beffer als die Geschwornen, vor beren Mugen und Dhren die Sache vorging! fo schaffen Sie bas Beschwornengericht ab. Es wurde von mehrern Seiten einer Brofchure erwähnt, welche den Mitgliedern des Großen Rathes. ausgetheilt murbe. 3ch glaube, man foll bavon reden, weil es bei Manchem von und, und fogar bei mir, einige Zweifel über das Urtheil erregte; aber wenn man diese Zweifel bestätigen oder beseitigen wollte, Dann hatte man die Bergleichung mit den Aften vornehmen follen, und dann ergibt fich: die Brofchure enthält nichts anderes, als was gegen Friedli Ungunftiges vorliegt; mas gegen die Gueniat fpricht, wird mit feinem Bort erwähnt. Dan fagt, es fei nichts bei ben Aften, mas etwas Underes vermuthen laffe, als die Ausfage bes Es liegt etwas vor, numlich das Gutachten bes Sanitatofollegiums von Bern, welchem der Expertenbericht vorgelegt wurde. Das Sanitatofollegium war darüber einig, daß nicht nur eine, fondern mehrere Perfonen bei dem fchauderhaften Morde thatig gewesen feien. Go lautet bas Gutachten dieser Autorität. Im Uebrigen habe ich außer den Alten gar nichts anderes gefunden als noch ein Broschürchen, das in Biel bei Ernst Schüler gedruckt wurde und eine im "Sandelefourier" erschienene Darftellung der Berichteverhandlungen enthalt. Undere Grundlagen hat man nicht. Much beim Durchlefen jenes Brofchurchens muß man gefteben, baß es eine hochst unvollständige Darftellung Des amilichen Berfahrens enthält. Dennoch lag dem Berfasser ber im Laufe Der Distuffion mehrfach ermahnten Brofchure nichts anderes vor als jene mangelhafte Darftellung. 3ch glaube, wenn ich in einem folchen Falle eine Broschure hatte schreiben wollen, fo hatte ich irgend etwas Umiliches beigezogen; ich hatte mich namentlich in den Untersuchungeaften umgesehen, die aber ber Berfaffer nicht bonutte, indem fie auf dem Bureau der Juftigdireftion lagen. Ferner wurden Abhörungen benugt, die im Buchthaufe durch unbefugte Berfonen vorgenommen worden, um die Schuld des Friedli herauszufinden und die Unfchuld ber Gueniat zu fonftatiren. Wer ben Gueniat fennt, wird finden, daß er nicht ein dummer Mensch ift, und wenn Giner unter folden Umftanden die Tendenz hat, fich als unschuldig zu stellen, fo nehme ich es ihm nicht übel. Auch Bellenot hatte fortwährend feine Unschuld behauptet, bis ihm bas

Urtheil eroffner mar. Gueniat ift eben viel verschlagener und ausdauernder, und barin findet man einen Begnadigungsgrund, daß er nicht gesteht! Huch den Friedli wollte man inquiriren, ein formtiches Berbor mit ihm aufnehmen und erschien gu diefem Zwede mit Feder und Tinte, er wollte aber feinen Befcheid geben und wies die Betreffenden ab. Das find Borgange, Die ich bier ale Mitglied bes Großen Rathes rugend ermahne, und ich glaube, man gebe nicht zu weit, wenn man ben Juftigbireftor Darauf aufmertfam macht, damit er unterfuche, ob es nicht am Orte fei, folden unbefugten Ginmischungen den Faden abzuschneiden. Wenn einzelne Indizien, Die angesochten wurden, nicht richtig find, so ift es doch eine ausgemachte Sache, baß Dehreres Durch Beugen nachgewiefen ift. was von den Guenfat in Abrede gestellt wird; und davon ift in der anonymen Brofchure nicht die Rede. 3ch fomme auf ben San jurud, ben ich im Unfange meines Botums aufftellte, indem ich fage : ich faffe beit heutigen Befchluß Des Großen Rathes ale hochft michtig auf für die Existenz Des Geschwor-Früher hatten wir ein anderes Berfahren in Straffachen, das man anderfe, indem man vor Allem den Grundfag ber Deffentlichfeit und Dundlichfeit aufftellte. Es fragte fich, ob man Straffachen burch ein ftandiges Gericht oder durch die Gefdmornen beurtheilen laffen wolle, und da war eine der Saupteinwendungen biefe, baß man fagte, bei einem ftandigen Gerichte fei es nicht wohl julafig, daß die Mitglieder nur nach ihrer Ueberzeugung über Schuld und Unschuld des Angeflagten entscheiden, fondern ein ftandiges Gericht muffe an gewiffe Indigien gebunden fein. Dan wies alfo den ftandigen Gerichten weniger fdwere Falle gu. Anders verhalt es fich bezüglich der Beurtheilung von Berbrechen, inbem man fand, es foll das Urtheil über Schuld ober Unschuld Mannern aus dem Bolfe anvertraut werben, Mannern, die nicht Juriften fein muffen, bei benen es genügt zu wiffen, mas Recht ift ober nicht; por ihnen foll fich bie gange Berhandlung entwideln, damit fie fich baraus eine Ueberzeugung bilden von ber Schuld ober Richtichuld bes Angeflagten. Erft dann fommt Die Kriminalkammer und wendet auf den Wahrspruch der Gefchwornen das Gefes an. Bollen Gie nun heute unterfuchen, ob ein Beschwornengericht feinem Gewiffen gemäß gehandelt, ab es recht geurtheilt habe oder nicht? 3ch fürchte mich vor einem folchen Entscheibe und vor ben Konfequengen Es handelt fich hier um eines ber schonften Infti= tute, Das immer tiefere Burgeln im Bolfe fchlagt , und wit wurden durch einen Entscheid, wie er beantragt ift, eine vers werfliche Sandlung gegenüber dem Bahrspruche ber Geschwors nen und dem Institute des Gefchwornengerichts begeben. Bon diefem Standpunfte aus durfen wir nach meiner Abficht vom frühern Befchluffe nicht abgehen Uebrigens mache ich noch aufmerffam, daß feit ber frühern Berhandlung auch nicht eine einzige Sandlung und keine Indigien jum Borfchein kamen, Die ein Burudfommen auf ben bamaligen Beschluß rechtfertigen murden und es dunft mich, es fei Sache bes Unftantes, daß der Große Rath nicht ohne gewichtige Gründe von seinem ersten Beschlusse abgehe. Daher glaube ich, die Versammlung befinde sich im Falle, über die Protestation zur Tagesordnung ju fchreiten.

Feune. Da mein Name in der angeführten Protestation erscheint, so glaube ich einige Worte zur Erklärung meinerseits an die Versammlung richten zu sollen. Als der Große Rath das vorige Mal abgestimmt hatte, nahm ich in seiner Mitte wahr, daß man diese Abstimmung einer Kritif unterwarf; man sagte, man habe während der Abstimmung nicht daraus Bedackt genommen, daß es sich um eine Kollestivabstimmung handelte! Ich glaubte, man würde getrennt abstimmen, und ich ging zur Urne in der Ueberzeugung, daß es sich nur um eine Verson handle und nicht um zwei. Nach Aushebung der Sigung bes merkie ich, daß man den Beschluß der Versammlung auch krietistie. Verschiedene Meinungen wurden in dieser Beziehung geltend gemacht, und gegen Abend kommt eine Person, die

eine hohe Stellung einnimmt, in ben Bafthof zu Bfiftern, lagt mich rufen und macht mich auf die Unregelmäßigfeit der Abftimmung aufmerkfam, welche ftattgefunden hatte. Deine Abficht wurde bestärft, ba ich fah, daß man fich darum interefe firte. Abende fehr fpat, gegen neun Uhr redigirte ich Diefes Aftenftud, das ich unterzeichnete und herrn Raifer vorlegte. Um folgenden Morgen begab ich mich in den Gafthof des Berrn Stodmar, um es ihm vorzulegen. Bu Pfiftern zurudgefehrt, (es war am Sonntag) fage ich mir, daß ich, in der Stellung als Umtewerwefer, der mit der Bollftredung bes Urtheils ber auftragt ift, mir nicht die gehörige Zeit nahm, das ju überlegen; daß es vielleicht gut ware, meine Unterschrift zu ftreichen, um nicht mit der Regierung in Konflift zu fommen. Das ift bas Bedenfen, bas ich batte, und ber Grund, warum ich meine Unterschrift jurudjog, indem ich die betreffende Stelle ftrich und darunter bemerkte, daß ich meine Unterschrift aus Grund meiner Stellung als Amisverweser jurudgezogen habe. Herr Rarrer fagte, ich hatte Diefelbe wieder erneuert, aber er hat nicht verftanden, daß ich fie nale Amteverwefer" gurudgezogen hatte. Aledann ichidte ich bas Altenftud bem herrn Brafidenten des Großen Rathes; ich glaubte, meine Pflicht erfüllt zu haben. 3ch fagte mir, daß mit Rudficht auf Die große Minderheit, Die ju Bunften des Begnadigungegefuches gestimmt hatte (ich mochte daran erinnern, daß die Abstimmung Mittags oder um ein Uhr stattfand und zwar am letten Tage der Seifton), anzunehmen fei, daß, wenn dreißig Berfonen mehr bageblieben waren, gu Gunften der Begnadigung fich eine Mehrheit ergeben hatte. Mit Rudficht auf Diefe Grunde glaubte ich, es fei am Dree, eine Protestation einzureichen. Ich weiß wohl, daß es hin-sichtlich dieses Schrittes Kritiken im Lande gab, aber ich erkläre-hier, wenn die gange Welt denfelben zu kritifiren kame, ich hatte feine Furcht. 3ch fürchte mich nicht, ich schrede nicht vor ber Berantwortlichfeit gurud, welche biefer Schritt nach fich gieht. -Um auf die eigentliche Borfrage ju fommen, glaube ich, daß von dem Augenblide an, da man anerkennt, daß bet der Abftimmung ein Fehler habe ftattfinden fonnen, indem fie follettio ftatt getrennt vorgenommen worden, die Burde des Großen Rathes fordert, auf diese Abstimmung jurudzufommen. Summum jus, summa injuria! D. h., das auf die Spite ge-triebene Recht fei die hochfte Ungerechtigfeit. Wenn wir heute einen Entscheid erhalten, welcher dem frühern ahnlich ift, und es fich spater herausstellt, daß die Gueniat unschuldig find, dann haben wir einen folchen Beschluß zu bereuen. Als der Große Rath fich jur legten Sigung versammeln mußte, nabm ich mir die Freiheit, einen vertraulichen Brief an Berrn Bolis zeidireftor Digy zu fchreiben; ich bemerfte, die Angelegenheit fei wichtig, nicht altein in Betreff ber Sache selbst; ich machte ihn aufmerksam, daß ein neuer Strafgesegentwurf von Herrn Moschard ausgearbeitet worden; daß derfelbe die Bestimmung enthalte, daß die Todeoftrafe nur in Fällen Unwendung finden durfe, wo ein Geständniß vorliege. Ich fagte herrn Mign, die Sache fei intereffant und daß man fie von diesem Gesichtspunkte aus erortern follte, weil man dadurch ju einem im neuen Straf. gefetbuch einzuführenden Grundfat fame. Wenn ichon herr Mofchard fich mit einer Frage Diefer Art beschäftigte, wenn er anerfannt hat, daß die Todesftrafe nur im Falle eines Geftandniffes zur Unwendung fommen durfe, warum follte man nicht heute diesen Grundfaß jur Sanktion bringen? Es ift nothwendig, noch zwei Umftande in's Auge zu faffen, die fehr wichtig und geeignet find, auf manches ju antworten, mas heute gegen Das Institut bes Geschwornengerichts gefagt worden. Als Die Beswornen in ihrem Saale versammelt maren, und über die Schuld des Friedli und ber Gueniat abgeftimmt hatten, fam man auf mildernde Umftande ju fprechen. Bei diefer Frage entspann fich eine lange Berathung, und man fragte fich, ob es am Orte fei, milbernde Umftande jugugeben ober nicht. Gut, in diefem Mugenblicke fagten Gefcoworne; nein! es liegen feine mildernden Umftande vor, weil der Große Rath immerhin ba iff und die Berurtheilten immerhin um Begnadigung einkommen fonnen. Alfo haben die Befdwornen von Deleberg nicht gefunden, daß es das Institut des Geschwornengerichts angreisen hieße, wenn der Große Rath sich für Begnadigung aussprechen würde. Ich will nicht sagen, daß im Geschwornengerichte vom Einen mehr als vom Andern der Ehegatten Gueniat die Rede war. Ich sprach mit Geschwornen darüber, welche diese Thatssache bestätigten. Also fällt alles, was man über Angrisse, die auf das Institut des Geschwornengerichts geschehen würden, sagte, vor dieser Thatsache dahin. Herr Kurz sprach unter Anderm von einer Abstimmung, die im Schoße des Großen Rathes über 12 oder 13 Berurtheilte von Epauvillers statzgefunden hat. Aber Sie wissen sehr gut, daß in Fällen, wo man für Begnadigung stimmt, die betressende Person im Borztheil ist, indem man den Antrag annimmt, wie er vorliegt. Wenn es sich aber um die Todesstrase handelt, müssen wir nicht zurückschresen, muß man sich nicht an das Reglement halten, das in solchen Dingen elastisch ist. Man kann daher nichts Besseres thun, als anerkennen, daß es am Orte sei, auf den Entscheid des Großen Rathes zurückzusommen.

Niggeler (den Brafidentenstuhl verlaffend). 3ch bin genothigt, gemiffermaffen in einer perfonlichen Frage einige furze Bemerkungen zu machen, da ich bei ber fruhern Berhand, lung den Borfit geführt habe. Bie Ihnen befannt, murde von drei Mitgliedern des Großen Rathes gegen die frühere Abstimmung als reglementswidrig protestirt. Es ist von versichiedener Seite nachgewiesen worden, daß der Borwurf ein unbegrundeter ift. Das Reglement murde gehandhabt. Es bestimmt eben, wie die Abstimmung übet Untrage ber Regierung ftattfinden foll, wenn nicht Trennung verlangt wird. Bei der frühern Berhandlung hatte allerdings, wenn ein Mitglied des Großen Rathes der Ansicht gewesen ware, es liegen mehr Grunde jur Begnadigung des Einen als des Andern der Berurs theilten vor, Trennung verlangt werden fonnen, und ich wurde auch ohne Beiteres entsprochen haben. Als vor der Abstimmung von Seite eines Mitgliedes die Bemerkung gemacht wurde, baß man vielleicht getrennt abstimmen follte, erflärte ich offen, sobald es gewünscht werde, werde ich die Berfammlung darüber anfragen; aber es wurde fein Antrag gestellt. 3ch glaubte, in dieser Angelegenheit eine gang unbefangene Stellung einzunehmen, nicht eine folche, die den Cheleuten Gueniat ungunftig gewesen ware. 3ch stimmte für Begnadigung, nicht weil ich fie fur unschuldig hielt, im Gegentheil, aus Allem hatte ich Die Ueberzeugung geschöpft, daß der Bahrspruch der Geschwornen ein gerechter fei, namentlich den Gueniat gegenüber. Damit will ich nicht fagen, daß alles, was Friedli fagte, mahr fei. Im Gegentheil, Friedli ift fculdiger, ale er barftellt; er hat verschwiegen, was zu feinen Ungunften spricht, um fich nicht mehr zu graviren. Ich baftre meine Unficht in Diefer Sache einestheils zunächft darauf, daß die Gefchwornen nach einer einläßlichen Berhandlung, nach Abhörung einer Menge von Beugen erflärt haben, er fet schuldig. Wenn man fagte, die Befdwornen fonnen fich irren, es feien nicht immer gebildete Richter, fo mache ich aufmertfam, daß nach dem Strafprozeffe Die Beschwornen nicht einzig über die Schuld bes Ungeflagten ju entscheiden haben, sondern daß die Rriminalkammer mit ihrem Bahripruche einverstanden fein muß, um das Urtheil gu fällen. Wenn die Kriminalkammer glaubt, der Wahrspruch der Geschornen sei nicht richtig, so haben die Richter nicht nur das Recht, sondern die Pflicht, Einspruch zu erheben, und dann fommt die Sache vor eine neue Jury. Im vorliegenden Falle wurde nicht nur fein Einspruch erhoben, sondern wie man mir fagte, seien alle drei Richter einig gewesen. Ich will auf die andern Grunde nicht eintreten, die mich bestimmen, Die Bueniat für wirflich schuldig zu halten. Rur Eines sei mir noch zu bemerken erlaubt. Man sagt, Friedli sei der einzig Schuldige. Können wir das annehmen? Ift das denkbar? Wie sommt Friedli dazu, gerade die Gueniat anzugeben, Leute, mit benen er fehr gut ftand, mit denen er täglich in Berfehr mar, in beren Berwandischaft er durch heirath ju treten im Begriffe fand? Wenn man den Gueniat felber fragt, warum Friedli

ihn angeflagt habe, fo fommt er in Berlegenheit. Begen alle andern Beugen weiß Gueniat etwas einzuwenden, mit dem Einen hatte er vorher Streit, mit dem Andern einen Brogef zc.; aber gegenüber Friedlich fagt er, es fei ihm unbegreiflich, wie derselbe dazu gefommen sei; einen bestimmten Grund dafür anzugeben weiß er nicht. Und in der That, wenn Friedli, bloß um sich zu retten, eine falsche Anklage hatte machen wollen, was ware einfacher gewesen, als daß er gerade die, auf denen der Verdacht ursprünglich gelastet, angeklagt hatte? Warum nicht den Xaver Schmid angeben, der mit ihm verhaftet war? Eine folche Anflage hatte viel eher auf Glaubwurdigfeit Unfpruch machen fonnen. Man fann fich taufchen, aber ich habe die vollendete Ueberzeugung, daß die Cheleute Gueniat fouldig find. Täuschung ift unter allen Umftanden möglich, und wenn man fich auf Befchrantungen beruft, die in andern Gefengebungen enthalten find, fo sage ich, auch biese gewähren keine Sicherheit. Es können 2—4—8 Zeugen vorgeladen sein, alle mit größter Bestimmtheit aussagen, ihre Aussage beschwören, man hat gleichwohl Beispiele, daß ein Unschuldiger verurtheilt wurde! Die Beugen tonnen fich getäuscht, Bermechelungen stattgefunden haben; zwei Berfonen können einander gleichen; bas ift fehr leicht möglich. Erft letthin kam mir felber ein auffallendes Beispiel von Bermechelung vor. 3ch redete einen Berrn an fur Den und Den, er war aber nicht der, fur den ich ihn angesehen hatte; es war ein befannter herr von Bern, und doch wenn ich als Beuge por Bericht hatte auftreten muffen, fo hatte ich geschworen, ich habe Den und Den gesehen! Much bei Beständniffen famen ichon Unrichtigfeiten vor, namentlich in alteren Beiten, wo 3mangemittel angewendet wurden, aber auch in neuerer Beit. So fam vor den Geschwornen in Burg. Dorf der Fall vor, daß Einer in einem schweren Falle in der Boruntersuchung ein vollftandiges Geftandniß abgelegt hatte; nachher zeigte es fich, daß es unrichtig fet, und vor ben Affifen felbft bedurfte es ber Dube des Brafidenten bes Gerichtehofes, um den richtigen Thatbeftand herzustellen. Defhalb wenn man fagt, die Möglichfeit fei vorhanden, daß die Bueniat unschuldig find, erwiedere ich: ja, das ift in allen Fallen möglich, und Das ift ein Argument, Das nicht fur Begnadigung in einzelnen Fällen, sondern, namentlich bei mir, für grundfägliche Absichaffung der Todesstrafe spricht. Ich sage daher: ich habe für Begnadigung gestimmt, aber nicht deshalb, weil ich die Gueniat für unschuldig hielt, fondern aus andern Grunden. Db man auf die fruhere Abstimmung gurudtommen wolle, überlaffe ich dem Großen Rathe zu entscheiden. Nach dem Reg-lemente wurde richtig abgestimmt. 3ch gebe zu, es ware viel-leicht zwedmäßiger gewesen, die Abstimmung zu trennen, und ich werde es funftig thun, um Zweifel zu vermeiden. Indeffen ift der Große Rath durchaus frei, auf die Abstimmung jurude gufommen und allfällig etwas Anderes zu beschließen. (Der Redner nimmt wieder den Borfit ein.)

Dr. v. Gonzenbach. Der heutige Fall, den Sie zu entscheiden haben, ist ein wichtiger, nicht nur deßhalb, weil ein Menschenleben oder vielleicht zwei in Frage stehen, sondern weil möglicher Weise, je nachdem Sie entscheiden, das Ansehen der Gesetzebung, des Institutes der Jury, aber auch das Ansehen des Großen Rathes in Frage liegt. Ich will, um dem Ansehen des Wahrspruchs der Geschwornen in keiner Weise zu nahe zu treten, auf die Sache selbst gar nicht eintreten. Ich glaube, wenn der Große Rath sich auf eine Ersörterung derselben einläßt, so setzt er sich einer großen Gesahr aus. Wenn man sich daran gewöhnt, hier zu hören, auf eine Jury sei, als auf ungebildete Leute, nicht viel zu achten u. dgl., so erschüttern Sie das Ansehen des Instituts. Majestänischer, großartiger ist es, über die Frage, ob der Große Rath begnas digen wolle oder nicht, stillschweigend abzustimmen, ohne zu sagen, warum. Das Wiederholen der Gerichtsverhandlungen, ohne die Mittel, über welche das Gericht verfügen konnte, ist gefährlich. Es ist nun einmal entschieden von der menschlichen Gerichtsbarkeit, dann gibt es noch eine höhere dort oben. Treten

wir also hier nicht auf die Frage von Schuld oder Unschuld ein. Die Frage liegt fo: Die Unterzeichner ber Brotestation glauben, daß zwei Berurtheilte, Die ein Begnadigungsgefuch einreichen, das Recht haben ju verlangen, daß über jeden getrennt abgestimmt werde. herr Stodmar fagt, er habe heute mehr Zweifel an der Schuld berfelben als fruher; fonft horte ich von feiner Seite beren Unschuld verfechten; alle andern Redner scheinen vielmehr an die Schuld berfelben zu glauben. Aber die herren fagen, Giner der Berurtheilten habe nicht von feinem Rechte, die Onade des Großen Rathes anzurufen, vollftandig Gebrauch machen, der Entscheid hatte ein anderer fein tonnen, wenn getrennt abgestimmt worden ware. Diefen Ginwurf muß ich vollständig anerfennen, und ich bin ebenfalls der Unficht, daß namenilich da, wo es fich um das Leben handelt, über jedes einzelne Menschenleben befonders abgestimmt werden foll, wie jeder Einzelne auch in andern Dingen für fich zählt, wie z. B. bei der Bolfegablung u. f. w. Es gibt Falle, wo eine Rolleftivabstimmung begrundet ift, wie bei Militarvergeben, bei Schlägereien; aber in der Regel foll getrennt abgestimmt werden. Es handelt fich alfo um die Frage; hat in diefem Falle das Begehren einer Separatabstimmung eine Berechtigung ober nicht? und ba fage ich: ja, diese Berechtigung ift im hochsten Grade vorhanden. Ich erlaube mir, die Versammlung an einen Fall zu erinnern, der in den letten Tagen in Genf fich ereignete, wo auch Mann und Frau wegen eines Mordes angeflagt waren; und die Frau als eigentliche Mordgehulfin erschien. Wie urtheilte die Jury dort? Der Man wurde jum Tode, Die Frau nur ju einem Jahr Befangniß verurtheilt; warum? Weil man annahm, die Frau, ale der schwächere Theil, habe fich unter dem Ginfluß eines Bofewichts befunden, und könne daher nicht fo schwer bestraft werden. Wenn man nun sieht, daß in einem Zeitraum von vierzehn Sagen in der Schweiz über gleiche Falle so verschieden geurtheilt wird, fo ift es gerechtfertigt, daß über jede Berson getrennt abgestimmt werde. Ich war auch dabei, als früher von der getrennten Abstimmung die Rede war, und hatte dieselbe vorgezogen. Sollen wir nun deswegen, weil die Bersammlung damals ermudet, vielleicht nicht mehr alle Mitglieder frisch an Beift und Korper waren, defwegen, weil man am Reglemente scharf festhalten will, Unlaß geben, daß man im Lande fagen fonne: Die Frau Gueniat ift hingerichtet worden, nicht weil es der Große Rath wollte, sondern weil das Reglement es wollte, weil die Versammlung damals ermudet war und feiner der herren fich die Muhe nahm, getrennte Abstimmung ju ver- langen? 3ch muniche deghalb, daß der Große Rath auf den Untrag des herrn Stodmar eintrete. Wir haben Alle ben Eid auf uns, heilig ju halten — was? Die Rechte und Freiheiten des Bolfes, die Berfaffung und verfaffungemäßigen Gefepe. Die Rechte und Freiheiten des Bolfes find nicht ohne Grund ausdrudlich vorbehalten Bo Das Gefen vielleicht einem folchen Rechte nicht gehörig Rechnung trägt, haben wir Das Recht, und über die ftarre Form des Reglements hinmegzuseten. Deßhalb sage ich: obschon ich anerkenne, daß die Abstimmung reglementogemäß stattgefunden, so ist doch das verfaffungemäßige Recht bes Begnadigungegefuche ju achten, und der Möglichfeit Raum zu geben, daß vielleicht ein anderes Ergebniß heraustomme; wir follen daher auf die Abstimmung gurudtommen, und diese Gelegenheit nicht abschneiben. Dabei erflare ich - ich hatte mich in meiner Stellung als Staats-anwalt feiner Zeit viel mit Kriminalfallen zu befaffen und Darin einige Praris -, ich versichere Sie, daß ich bezüglich bes Friedli gang Das entgegengefeste Gefühl hatte gegenüber ben herren, die in ihm den Thater erblickten, indem ich mir fagte: wenn Friedli einen guten Bertheidiger gehabt hatte, fo ware er mahrscheinlich freigesprochen worden. Wir durfen bier Gnade für Recht ergeben laffen, aber ein Anklagerecht haben wir nicht. Da Friedli hier feine Bertheidigung hat, und fo fcharfe Borte über ihn gefprochen und gedruckt murden, fo erlaube ich mir, noch einen Bunft hervorzuheben. Bas liegt gegen Friedli vor? Daß er als hausgenoffe ber Roffé ge-

Zagblatt des Großen Rathes 1861.

schwiegen hat. Aber er stand unter dem Eide, den er nach seiner Aussage dem Gueniat schwören mußte, allerdings unter einem Eide, durch den er nicht gebunden war; er hätte sogar unter solchen Umständen den Gueniat tödten dürsen. Friedli benahm sich eben seig, aber daß er mörderisch ist, geht aus der Brozedur nicht hervor. Dieß meine Aussassung. Ich schließe dahin: damit nicht im Lande gesagt werde, es sei ein bernischer Staatsbürger um ein Recht verfürzt worden, das ihm versassungsgemäß zusteht, soll man auf die frühere Abstimmung zurücksommen; ich wünsche aber auch, daß der zweite Entscheid des Großen Rathes ausfalle, wie der erste. Es ist nicht gut, in einem solchen Kapitalfalle, wo nichts wesentlich Neues vorliegt, das eine Mal so, das andere Mal anders zu entscheiden.

Da Niemand mehr das Wort ergreift, wird die Diskussion geschlossen, und fragt das Prafidium die Versammlung an, ob offen oder geheim (durch Ballotiren) abgestimmt werden soll. Wenn kein Gegenantrag gestellt wird, so findet offene Abstimmung statt.

Carlin verlangt Abstimmung durch Ballotiren.

Kurz, Oberst, bezeichnet es als reglementswidig, zu ballotiren, bevor der Große Rath selber darüber abgestimmt hat, weil die offene Abstimmung Regel, das Ballotiren Ausenahme sei; der Große Rath musse selbst darüber entscheiden.

Der Herr Prafident erklart sich mit ber Auffassung bes Herrn Kurz einverstanden, von der Ansicht ausgehend, daß der Große Rath ausnahmsweise geheime Abstimmung beschließen könne, auch wenn die Regel für offene Abstimmung sei.

Abftimmung über die Borfrage:

Für geheime Abstimmung Das Gegenmehr wird nicht verlangt. Minderheit.

Abftimmung über die Broteftation:

Für Tagesordnung Dagegen

81 Stimmen.

Strafumwandlungsgefuch bes Ludwig Abolf Bellenot von Landeron, der wegen Ermordung der Anna Barbara Truffel, genannt Doktorfraueli, von Sumiswald, von den Affifen des Seelandes zum Tode verurtheilt worden ift.

Ueber den Thatbestand entnehmen wir dem Bortrage der Direktion der Justiz und Polizei folgende aus den Aften geschöpfte Darstellung:

Ludwig Abolf Bellenot von Landeron, Kantons Reuenburg, geb. 1834, verheirathet, finderlos, als Schiffmann wohnhäft zu Reiben bei Büren, brachte Samstag den 2. Hornung 1861, Abends zwischen 7 und 8 Uhr, die 57 Jahre alte Wittwe Anna Barbara Trüssel, zubenannt "Doktorfraueli", von Sumiswald, wohnhaft zu Reiben, in nächster Nähe dieses Dorfes an der, der Aare entlang führenden Straße meuchlings um, durch Erdrosselung und zugleich durch derartige gewaltsame Verlezungen im Unterleibe, daß die Vorkellung eines Menschen sich sträubt, sich die Scenen zu vergegenwärtigen, welche die letzten Augenblide des Lebens der unglücklichen alten Frau dargeboten haben müssen. Bellenot hatte die Frau Trüssel an jenem Abend, bei sinsterer Nacht aus ihrer Wohnung gelockt durch das Vorgeben, ihr einiges für sie gerüstete Holz zustellen zu wollen; nach volls

brachtem Morde schleppte er ben entfeplich verftummelten Leichs nam, ihn mahricheinlich an ben Fußen über ben Boden giehend, an die vorbeifließende Mare und warf ihn in den Fluß, augenschritte vom Ufer im Wasser gefunden, und Bellenot, als bes Berbrechens hochst verdächtig, noch am nämlichen Tage verhaftet. Der erdrudenden, gegen ihn vorliegenden Indigien ungeachtet, beharrte der Angeflagte mahrend der ganzen Unterfuchung und noch bei der Hauptverhandlung vor den Affifen auf der Betheurung feiner Unfchuld. Erft als das verdammende Urtheil des Gerichtes, welches ihn am 3. Mai 1861 zu Biel des Mordes an der Frau Truffel ohne mildernde Umstände schuldig erklärte und zum Tode durch das Schwert verurtheilte, ihn von der Fruchtlosigfeit seines frechen Leugnens und seines gangen, auf ein Bewebe von Lugen bafirten Bertheidigunges spiftemes überzeugt hatte, legte er am folgenden Tage, den 4. Mai, sowie weiter am 6. gleichen Monats, der Behörde das Geständniß der That ab, begleitete aber dieses Geständniß zugleich mit Ungaben, welche dazu bienen follten, feine Burechenungsfähigfeit bei Berübung des Berbrechens auszuschließen ober doch wenigstens zweifelhaft zu machen. Er ergriff einen letten Rettungsanfer, um, wenn immer möglich, au feinen Gunften auf die oberfte Landesbehorbe, deren Gnade er gleichzeitig anrief, einzuwirken, indem er fich auf das fallende Beh, mit dem er behaftet fei, berief und angab: er habe die Frau Truffel feineswegs, um fie zu ermorden, veranlaßt, an jenem Abend ihre Wohnung zu verlaffen und mit ihm zu gehen, fondern wirklich in der Abficht, ihr einen Bundel fur fie gesammeltes Sold zu übergeben; da er aber, - was durch die Untersuchung allerdings außer Zweifel gefest ift, - an jenem Tage ziemlich viel Branntwein genoffen gehabt habe, fo habe ihn unterwegs, ohne weitere Beranlaffung, einer jener Rervenacceffe befallen, und er sich, er wisse nicht warum, auf die Frau Truffel gestürzt und fie durch Erdroffelung umgebracht. Nachdem er fie getodtet, habe er fich plöglich erinnert, daß er früher habe fagen hören, daß der Genuß von Menschenblut vom fallenden Weh heile, und nun in eine vollständige Raferei gerathen, habe er jene schredlichen Berftummelungen an dem Leibe der Frau Truffel vorgenommen, und darauf das aus den Bunden fliegende Blut getrunten. — Die berichterstattende Direftion findet es aber faum bentbar, daß die Abficht, fich durch den Benuß des Blutes der Frau Truffel von feinem nervofen Leiden zu befreien , in Bellenot erst entstanden sei, nachdem er foeben in einem, wie er felbst behauptet, fein Bewußtsein ftorenden und seine freie Willensbestimmung aufhebenden Wuthanfalle seine Begleiterin erwürgt gehabt hatte; denn es läßt fich nicht läugnen, daß ein folder Entschluß eine Bedankenthätigkeit und eine Ueberlegung nothwendig voraussett, welche durch den Zustand momentaner Geistestförung und Raserei, in welchem Bellenot den Mord begangen haben will, ebenso nothwendig ausgeschlossen wäre. Die dießfällige Darstellung Bellenot's steht überdieß in einem unverträglichen Widerspruche mit dem Befunde der Merzte, welche erklärt haben, daß nach den Ergebnissen der Obduktion die Verletzungen im Unterleibe der Frau Trüssel ihr noch bei Leben, refp. vor erfolgtem Tode beigebracht worden fein muffen. Endlich ift auch nicht zu übersehen, daß Bellenot mahrend der ganzen gerichtlichen Untersuchung und Berhandlung durchaus teine Angaben gemacht hat, welche bezweckt hatten, seine Zurechnungsfähigfeit in Frage zu ftellen : er fchlug vielmehr biefes Syftem erft bann ein, nachbem er hatte erfahren muffen, baß fein bisheriges Leugnen ihn nicht vor einem Todesurtheile zu schützen vermocht hatte. Die Direktion der Juftig und Bolizei erachtet es übrigens auch in dem vorliegenden Falle wieder als ihre Pflicht, vor einem Eingreifen in die Attribute der richterlichen Gewalt zu warnen, und befanntlich ift in dem Kriminals prozesse gerade die Frage der Zurechnungefähigfeit jeweilen eine der erften Fundamentalfragen, welche das Gericht fich ju beantworten und zu entscheiden hat. Es mare unftatthaft und durch nichts gerechtfertigt, anzunehmen, daß das Gericht, welches

über Schuld und Strafbarfeit des Bellenot, ja über Leben und Tod desfelben ju urtheilen hatte, diefe Frage nicht ebenfalls ernft gepruft und erwogen haben follte, jumal ihm aus den Aften Das forperliche Leiden Des Angeflagten, soweit ein folches anzunehmen war, befannt fein mußte. Die Geschwornen verneinten aber auch die Frage, ob mildernde Umftande für den Angeflagten vorhanden feien. Dem Begnadigungsgefuche, durch welches Bellenot um Umwandlung ber gegen ihn verhängten Todesstrafe bittet, haben sich feine hochbetagten Eltern angesichlossen. Ferner haben der Gemeinderath feiner Baterstadt Landeron und außerdem eine Anzahl von 85 Einwohnern diefer Gemeinde Begnadigungsgefuche fur ihn an den Großen Rath eingereicht, in welchen hauptsächlich die fehr vernachläßigte Erziehung des Berurtheilten und fein feit Jahren leidender Befundheitezuftand zu feinen Bunften angeführt und nebftdem feine achtbare Familie und feine gebeugten rechtschaffenen Eltern der Berücksichtigung der hohen Begnadigungsbehörde anempfolen werden. Endlich hat auch der bischöflich Bafel'sche Rangler in Solothurn, als mit der Seelforge der Katholifen in Biel betraut, in einer Buschrift der Juftig- und Bolizeidireftion Kenniniß gegeben von der tiefen Reue, welche Bellenot seit seiner Ber-urtheilung an den Tag lege. Die Direftion der Justiz und Polizei glaubt indessen, daß die lett angedeuteten Ruckfichten ebensowenig, als die eigenen Anbringen bes Petenten, Grunde feien für eine Umwandlung der ausgesprochenen Todes. strafe. Sie findet dagegen, es seien die gewichtigsten und entsicheidendsten Grunde vorhanden, welche fordern, daß das über den Mörder ergangene gerechte Urtheil vollzogen werde. Sie ftellt daher zu Sanden des Großen Rathes den Antrag: Es feien die für den jum Tode verurtheilten Ludwig Adolf Bellenot eingereichten Begnadigungsgefuche abzuweisen und das Todes. urtheil an Bellenot zu vollziehen.

Der Regierungerath genehmigte Diefen Antrag und überweist Die erwähnten Begnadigungsgefuche dem Großen Rathe mit dem Schlusse auf Abweifung.

Mign, Direftor der Juftig und Polizei, als Berichterftatter. Sie haben noch über ein zweites Begnadigungsgefuch ju entscheiden, welches von einem jum Tode Berurtheilten eingereicht murde. Wir haben es hier nicht mehr mit einer Berfon gu thun, welche ihre Schuld leugnet, fondern der Betent hat Die That eingestanden. 3war ift richtig, daß Bellenot mahrend ber ganzen Untersuchung und felbst vor dem Geschwornengerichte beharrlich leugnete, obschon die eflatantesten Beweise gegen ihn vorlagen. Aber nachdem ihm das Todesurtheil eröffnet worden, verlangte er am folgenden Tage ein Berhor, um ein Beftandniß abzulegen, das er zwei Tage nachher vervollftandigte. Das Gesuch um Strafumwandlung stütt sich namentlich auf die Behauptung, Bellenot habe die That im Zustande der Ungurechnungsfähigkeit begangen. Ich will nicht in die Details des Berbrechens eintreten, und beschränke mich darauf, Sie zu erinnern, daß Bellenot am 2. Februar l. I. nach Büren ging, um Kartoffeln zu kaufen, daß er dort in mehreren Wirthschaften trant, bei feiner Rudfehr gur Frau Truffel ging, und fie Abends einlud, mit ihm an die Aare zu gehen, mit dem Borgeben, es fei fur sie dort holz bereit, das er verstedt habe. Die Frau weigerte sich zuerft, da ein folcher nächtlicher Gang ihr etwas verdächtig scheinen mochte; auf eindringliches Zureben des Bel-lenot folgt fie ihm endlich. Um folgenden Morgen wird fie auf furchtbare Beife ermordet in der Mare gefunden. Bellenot wurde tros feines Leugnens jum Tode verurtheilt. Run fragt es fich: haben wir Grunde, eine Umwandlung der Todesstrafe ju erfennen? Durchgehen wir das Begnadigungsgefuch Bunft für Buntt, um zu untersuchen, ob hier eine Strafumwandlung gerechtfertigt ware. Die erfte Behauptung, auf die fich bas Gefuch ftust, geht dahin, Bellenot habe die Frau Truffel in einem Anfalle von Tobsucht getödtet; er habe fich turz vorher in guter Stimmung und mit ber Frau in traulichem Befprach

befunden; ploglich habe er fich dann, wie ein wildes Thier, auf fie gefturgt, fie auf graufame Weise ermorbet und verftummelt und ihr Blut getrunten, was fonft ein Menfch nicht thue. Man sucht also in der Graufamteit der Umftande, welche den Mord begleiteten, ein Motiv fur die Begnadigung zu finden. Das ift wirklich etwas feltfam! Sind diefe Angaben glaubwurdig? Das erfte Geftandniß bes Bellenot fagt nichte bavon, daß er das Blut der Ermordeten getrunfen habe, um fich von der Tobsucht zu heilen. Später gab er vor, er hatte es nicht fagen durfen. In seinem Berhore vom 4. Marz gibt er an, er fei in unbeschreibliche Buth gerathen, habe fich bann auf die Frau gefturzt, fie mit ber linten Sand gepadt und mit ber rechten erdroffelt. Ein Mensch, der mit dem fallenden Weh behaftet und nicht bei Sinnen gewesen zu sein vorgibt, macht eine folche Schilderung von seiner That, nach deren Bollbringen in ihm ber Entschluß zur Reife gefommen fet, fich durch das Trinfen von Menschenblut von der Tobsucht zu heilen! Diese Darftellung hat etwas Unwahrscheinliches an fich, so baß man nicht an Unzurechnungsfähigfeit glauben fann. Es liegt zwar ein ärztliches Zeugniß bei den Aften, deffen Inhalt jedoch von demjenigen, der es ausgestellt, vor dem Gerichte wesentlich modifizirt wurde. Die Frage der Unzurechnungs-fähigkeit wurde von den Asstiffen selbst erörtert und verneint. Wollen Sie nun diesem Entscheide des Gerichtes gegenüber eine Strafumwandlung wegen Ungurechnungefähigfeit bes Thas tere befchließen? Wenn Grunde genug vorliegen, um den Bu-ftand der Unzurechnungsfähigfeit fur wahrfcheinlich zu halten, fo follte man ben Betreffenden in einer geeigneten Unftalt besobachten laffen. Beim Borgeben einer folchen Krantheit hat man vor Allem zu fragen, ob man vorher Ausbruche berfelben an Bellenot mahrgenommen habe. Sagen etwa die Leute gu Landeron , er fei fein Lebtag damit behaftet gewefen? Man wird fich zwar mahrscheinlich heute darauf berufen, daß Jemand nur im Buftande ber Tobsucht folche Robbeiten begehen tonne, wie Bellenot sie beging. Ich glaube nun aber, die Spuren einer derartigen Krantheit hatten sich schon früher an demfelben zeigen muffen, und doch ift dieß nicht der Fall. Durchgeben Sie Die polizeirichterlichen Urtheile, welche im Ranton Neuenburg früher über den Bellenot gefällt murden, und Ste finden feine Spur von Behauptung der Ungurechnungefähigfeit. Er wurde wiederholt zu Gefangenschaft verurtheit, aber nie fiel es ihm ein, Unzurechnungsfähigfeit vorzuschügen; ebenfowenig, ale er zu Erlach wegen Diebstahle zu Buchthausstrafe verurtheilt murde. Wenn man über fein ganges Leben nachforfcht, fo findet man feinen Fall von Tobsucht, welcher die Unnahme der Ungurechnungsfähigfeit begründen murde. Bernunftiger Weife fann man nicht annehmen, daß diefer Fall erft im Alter von dreißig Jahren eintrete. Auch aus dem übrigen Benehmen des Bellenot an jenem Abend läßt fich der fragliche Einwurf nicht begrunden. Man fonnte vielleicht das Ber-brechen ale Folge übermäßiger Erunfenheit zu erklaren suchen, obschon auch dieß fein Entschuldigungegrund mare. Beugenaussagen mar Bellenot allerdings etwas betrunten, aber diefer Zustand reicht nicht hin, das Berbrechen aus Tobsucht ju erflaren. Uebrigens wird man nicht behaupten wollen, daß im Allgemeinen die Perfonen, welche das fallende Web haben, ale unzurechnungefähig zu betrachten feien, fonft mußte man auch für Epileptische eine zweite Baldau errichten, oder es wären die Burger der Gefahr ausgeset, ploglich von folden Berfonen angefallen zu werden. Was fagt die Frau des Betenten? Sie weiß nichts davon, daß er vom fallenden Weh behaftet war; fie fagt nur, ihr Mann fomme in der Truntenheit in einen der Raserei ähnlichen Zustand, doch habe sie dieß nur zweimal an ihm beobachtet. Ift nicht anzunehmen, daß solche Ausbrüche gerade zu Hause am öftesten vorgekommen sein mußten? Auch das Benehmen des Bellenot nach vollbrachter That fpricht enischieden gegen die Annahme der Unzurechnungsfähigfeit infolge Tobfucht. Bellenot fagt unmittelbar nachher zum Gemeindeprafidenten und zu Andern, er habe gehört, Das Doftorfrauelt fei ertrunfen, man mochte fie mit ihm fuchen

helfen u. dgl. Go viel über ben erften Bunft. 3ch hoffe, Die Graufamteit, mit welcher bas Berbrechen begangen wurde, werde nicht jur Entschuldigung des Thaters gereichen; das ware etwas ftart. In bem Begnadigungsgefuche wird ferner behauptet, ber Gerichtsprafident von Buren habe die Frau und Die Schwiegermutter bes Bellenot vorgeladen und einvernommen, ohne fie auf die Borfchrift bes Strafprozeffes aufmerkfam gu machen, nach welcher sie, als nahe Berwandte bes Angeflagten, nicht verpflichtet waren, in biefem Falle Zeugniß abzulegen. Der Bertheidiger fann fagen, Bellenot ware vielleicht des Berbrechens nicht überwiesen worden, wenn man die Berwandten auf diefe Beftimmung aufmertfam gemacht hatte, obichon noch genug Indizien vorlagen. Allein diefer Einwurf bat jest feine Bedeutung mehr, nachdem das Geftandniß des Bellenot vorliegt. Derfelbe fonnte hochftens als Grund einer Befchwerde an die Unflagefammer geltend gemacht merden. 216 britter Grund zur Begnadigung wird die vernachläßigte Erziehung des Berurtheilten angeführt. Daß Bellenot nicht eine ausgezeichnete Erziehung hatte, ist richtig, eine andere Frage ist es aber, ob dieß ein Grund sei, den Urheber eines so entseslichen Mordes zu begnadigen. Ich glaube nicht, abgesehen davon, daß es am Geschwornengerichte war, die Frage, ob milbernde Umftande vorhanden waren, worunter allfällig auch vernachläßigte Erziehung gerechnet werden fonnte, ju entscheiden. Bom Gerichte wurde diefe Frage verneint. Bellenot's Bater mar Schiffmann, ihm mußte der Sohn auf den Barten behülflich fein; baraus fann man offenbar nicht ben Schluß ziehen, feine Erziehung fei eine vernachläßigte gewesen, sonft mußte fich am Ende jeder Bauer diefen Borwurf gefallen laffen, wenn er in die Lage fommt, feine Kinder einen Sag der Schule zu entziehen, um fie zur Arbeit zu verwenden. Bellenot's Eltern find nach eingezogenen Erfundigungen fehr aut beleumdet, feine Familie ift eine durchaus ehrenhafte und in diefem Momente fehr zu beflagen. Solche Falle find traurig fur die betreffende Familie, aber fie bilden feinen Grund, den Lauf der Gerechtigfeit oder der Bollziehung zu hemmen. Was endlich die Einwendung der Trunfenheit betrifft, so zeigt Bellenot's Benehmen nach der That, daß er wohl wußte, mas er that. So ging er gur Tochter der Frau Truffel und fagte ihr, ihre Mutter fet bei feiner Frau, fie werde bann am Morgen gurudfehren; feine Saltung war nicht die eines gang betrunkenen Mannes. Man beruft fich auf das eigene Familienleben des Berurtheilten. Es ift richtig, daß Bellenot mit feiner Frau im Unfrieden lebte, aber bas fann nicht als Grund gelten, den an der Frau Truffel begangenen Mord zu entschuldigen. Bellenot beschuldigte seine Frau in einem Briefe einer Reihe von Bergehen, um dadurch beren Ausfagen zu entfraften. Auffallend ift es, wie er vor dem Urtheilospruche mit Sartnadigfeit leugnete , nachher aber plöplich als reuiger Sunder Alle, die ihn besuchten, für sich zu interessiren suchte. Ich bin weit entfernt, die Aufrichtigkeit der Reue in Zweifel zu ziehen, erlaube mir jedoch die Besmerkung, daß im ganzen Benehmen dieses Menschen eine gewisse Berechnung liegt. Der Regterungerath glaubte, unter folchen Umftanden ware eine Begnadigung nicht gerechtfertigt, und ich empfehle Ihnen schließlich feinen Untrag jur Genehmigung.

Revel. Ich stelle einfach den Antrag, die Todesstrafe in lebenslängliche Kettenstrafe umzuwandeln, aus dem Grunde, weil ich grundsätlich gegen die Todesstrafe din. Ich weiß, daß mein Antrag fein Gluck machen wird, aber ich halte es für Gewissenspssicht, denselben zu stellen.

Matthys. Gestatten Sie mir über ben vorliegenden Fall einige Worte. Ich schicke voraus, daß ich die Familie Bellenot nicht kenne; ihn selber habe ich erst letthin gesehen. Ich trete auf die Frage nicht ein, ob Grund vorhanden sei, dem Begnadigungsgesuche zu entsprechen oder nicht. Aber ich stelle den Antrag, die einläßliche Behandlung des Begnadigungsgesuches von Bellenot zu verschieben, die ermittelt sein wird, in welchem Grade der Betent mit der Spilepsie oder

Eftampfie behaftet fei. Die Grunde find folgende. Samftag den 2. Februar abbin geht Bellenot mit feiner Frau nach Buren, lettere in der Abficht, Erdapfel ju faufen; er befucht mehrere Wirthschaften; die Frau, die nach Saufe will, verlangt, daß er mit ihr gehe; er begleitet fie bis über die Brude. Benfeits berfelben liegt bas Dorf Reiben. Auf ber Brude fehrt er, trop Unhaltens der Frau, jurud und beschimpft fie. Unna Truffel von Sumiswald, mit ihrer Mutter wohnhaft zu Reiben, geht am gleichen Tage nach Dbermyl, um eine Rommiffion zu machen. Ihre Mutter tommt ihr entgegen. Im Balde zwischen Obermyl und Buren lefen fie Bolg auf, fie begeben fich damit auf den Beimweg; bei der Gastwirthschaft jum Baren fieht fie Bellenot und macht ihnen die Bemerkung, sie hatten schlechtes Holz aufgelesen. Frau Trüffel erwiedert, man muffe eben nehmen, was da sei. Abends um sieben Uhr kommt Bellenot etwas betrunken in die Wohnung der Frau Trüffel , und bemerkt , daß er für sie Holz gerüfter habe, sie solle mitkommen; anfänglich weigert die Frau sich , mit ihm au geben, endlich entschließt fie fich bagu, trop des Abmahnens ber Tochter. Als fie das Saus verlaffen hatten, fommt Bellenot und verlangt von der Tochter Truffel zwei Seile und ein Meffer; fie gibt ihm die Seile, und bemerft ihm bezüglich des Meffere, fie habe feines; er fragt, ob ihre Mutter eines bei fich habe, fie antwortet mit Ja. Bellenot geht mit Frau Eruffel der Nar' entlang. Nach etwa anderthalb Stunden tommt er in die Wohnung der Jungfer Truffel zuruck, die fragt, wo ihre Mutter sei. Bellenot antwortet ihr, sie somme nicht heim, es fei ja ftodfinftere Racht. 200 ift fie benn ? fragt die Tochter weiter. "Bei meiner Frau", fagt Bellenot; "morgen wird fie gurudfehren." Jungfer Truffel fagte bei der Abhörung, Bellenot fet in diesem Momente gang verftort gewesen, er habe fie nicht anbliden durfen; feine Stiefel und Hosen seien ganz fothig gewesen. Etwa um zwölf Uhr fommt er nach Saufe und wunscht der Schwiegermutter guten Abend; Diese merkte, daß etwas vorgegangen sein muffe. Bellenot fragt feiner Frau nach mit der Bemerfung, er sei gand "taub", er wolle fie noch erwurgen! Um Morgen fieht er zu ungewohnter Stunde auf und geht aus; bei feiner Rudfehr findet man Blutfpuren an ihm. Bald darauf wird Frau Eruffel in der Mare ermordet gefunden, erwürgt und in der Bauchhöhle fürchterlich zugerichtet. Die Merzte erflarten, fie fei an den erhaltenen Berwundungen gestorben, das Sanitatofollegium fagte in feinem Gutachten, ber Tod fei eine Folge ber Erdroffelung. Bellenot wird eingezogen, und von den Gefchwornen jum Tode verurtheilt, ohne ju befennen. Rachher verlangt er ein Berhor und gesteht, daß er die Frau Eruffel um's Leben gebracht habe, aber im Buftande der Raferei; er verlangt Begnadigung. -Bellenot leider an Epilepfie oder an einem andern Uebet, das einen frankhaften Justand bei ihm veranlaste. Herr Dr. Koller in Nidau hatte vor langerer Zeit ein Zeugniß ausgestellt, aus welchem dieß hervorgeht, ein Zeugniß, das allerdings damals nur den 3wed hatte, Die Gemeindebehörden von Landeron zu bewegen, daß fie dem Bellenot eine Unterftugung gemahren; er erhielt benn auch eine folche. Diefes Zeugniß murbe zwar por ben Affifen bedeutend modifizirt, aber es liegt nicht einzig da, fondern herr Dr. Schneider von Langnau, in Erlach etablirt, bescheinigte am 16. Mai letthin, also nach Ausfällung des Urtheils, daß er den Bellenot im Frühling 1856 argtlich behandelt, daß derfelbe an einem Rrampfanfall gelitten, nebft bedeutenden Kongestionen am Kopfe und einige Zeit befinnungslos gewesen sei. Dazu fommt folgendes Beugniß. Während Bellenot in der Strafanstalt hiefiger Stadt in ficherm Bewahrfam fich befindet und der Gefangenwarter, begleitet von zwei Brofofen, eines Morgens fic anschickt, beffen Bimmer zu reinigen, macht Bellenot einen Unfall auf den Gefangenwarter, ergreift diesen am Sals und fucht ihn ju murgen, obichon zwei andere Perfonen da find; er tobt und muthet, bis er überwältigt wird; nach einiger Zeit tritt Erfchlaffung ein. Es liegen auch Zeugniffe bes Gefangenschaftsarzies vor. Schon vor dem Urtheile bes Gerichts hatte herr Dr. Hermann bie

Unficht ausgesprochen, Bellenot fei Simulant, und als berfelbe in's Rranfenzimmer gebracht murde, erhielt der Rranfenwarter den Auftrag, zu beobachten, ob Simulation eintrete. Die gewöhnlichen Mittel murben gur Anwendung gebracht und zwar ziemlich ftarf; bennoch fand man feine Spur von Simulation bei den Krankheitsanfällen. Dieß veranlaßte den Argt, an die Kriminalkammer zu schreiben, es sei kein Grund vorhanden, anzunehmen, daß Bellenot seinen Zustand simulire, sondern man musse vielmehr annehmen, daß er leide. Sollen Sie unter diesen Umständen heute die Sache erledigen? Ich glaube, nein, fondern der Große Rath habe die moralische Berpflichtung, Die Sache zu verschieben, weil die ftrafgerichtliche Untersuchung diesem Bunfte nicht die gehörige Aufmerksamfeit zugewendet hat, weil Bellenot fich zuerft auf's Leugnen gelegt hatte, und während seines Aufenthalts im Zuchthause bestimmte Data fehlten, um einen sichern Schluß zu ziehen. Der Fall Bellenot ift einer derjenigen Fälle, wie sie felten vorkommen. Ber einigermaßen in der Lage war, sich mit der Strafsustizpstege ju beschäftigen, wurde ju ernftem Nachbenken barüber ver-anlaßt; warum? Weil man bei der That des Bellenot fein vernünftiges Motiv erfennen fann. 3ch gebe gu, baß bas Richterfennen eines vernunftigen Motive bas Berbrechen nicht ausschließt; aber die Erfahrung beweist, daß in Fallen, wo Jemand eine Berfon gewaltsam um's Leben bringt, in der Regel fich immer ein Motiv der That herausstellt, fei es Rache, Saß, Leibenschaft überhaupt. Wenn nun der herr Juftig-Direftor bemerfte, Bellenot habe die Frau Truffel Abende um fieben Uhr an die Nare gelockt in der Absicht, fie um's Leben gu bringen, fo fage ich: entschiedene Thatfachen fprechen das gegen. Es ist vor Allem die Thatsache: Bellenot geht in Die Wohnung der Frau Truffel, ladet sie in Gegenwart ihrer Tochter ein, mit ihm zu fommen, mit der Bemerkung, er habe Solg für fie geruftet, und bamit es fortgebracht merben tonne, verlangt er zwei Seile und ein Meffer, worauf ihm die Tochter erwiedert, ihre Mutter habe ein Meffer bei fich. Run ift an-Absicht gehabt hatte, die Frau Truffel um's Leben gu bringen; er hatte sich ja dadurch ber Justig in die Hande geliefert, weil man baraus schließen mußte, es könne Riemand anders ber Thater sein. Dem Gesagten füge ich einen andern Vorfall bei. Johann Baptift Bermeille ergriff am 5. November 1856 feine Mutter in der Ruche am Sale, und fuchte fie zu erwürgen; er fann es dort nicht vollbringen, schleppt fie in den Stall, erwurgt fie, nimmt ein Rafirmeffer und ichneidet ihr ben hals ab. Er gesteht die That ein. Was führt er als Grund an? Er habe es wegen des herfulischen Gesetes gethan, er fei ein Glied der herfulischen Familie und habe die Bflicht gehabt, feine Mutter zu tobten. Der Untersuchungerichter nimmt an, es fei Simulation. Es werden drei Merzte beauftragt, ju unterfuchen, ob der Angeflagte geiftesfrant fei; alle drei erflaren einstimmig, es fei Simulation, Bermeille fet Muttermörder. Der Fall fommt in Delsberg zur Berhandlung vor den Geschwornen. Herr Carlin ift der Vertheidiger Bersmeille's und verlangt Verschiebung der Verhandlung und Uns terbringung bedfelben in einer geeigneten Unftalt. Bermeille wird in die Balbau gebracht und benimmt fich da in ber erften Beit feines Aufenthaltes fehr vernünftig. Man gibt ihm icheinbar Gelegenheit zu entweichen, man fragt, ob er in feiner Jugend nicht Religionsunterricht erhalten, ob er nicht wiffe, daß das Tödten einer Mutter nicht recht fei. Bas antwortet er? Bas die herfulischen Gefete befehlen, ftehe über Allem. Man fragt ihn, ob ihn fein Gewiffen nicht mit Borwurfen über die That quale. Er antwortet: nein; er habe nach einem Befete gehandelt, bas ihm vorgefdrieben fei, er murbe unter gleichen Umftanden wieder gleich handeln. Man fragt, ob er feiner Mutter den Kopf nicht ganz abgeschnitten habe. Er fagt: nein, nur so weit es ihm das Gefet vorgeschrieben habe. Batte Berr Carlin damale ale Bertheidiger nicht verlangt, daß die Berhandlung verschoben und Bermeille zu naherer Beobachtung in eine Unftalt gebracht werde, fo mare letterer im Jahre 1857 als Muttermörder verurtheilt worden. Aber was stellte sich nun bei diesem Menschen heraus? Nach einem Aufenthalt von wenigen Monaten in der Waldau tritt bei ihm allgemeine Berrücktheit ein, an der Bermeille starb. Unter solchen Umständen halte ich dafür, der Große Rath habe das Recht und die Pflicht, die Sache zu verschieben, damit Bellenot in der Strafanstalt oder in der Waldau näher beobachtet werde, und erst nachdem man über seinen Krankheitszustand Gewisheit haben kann, das Begnadigungsgesuch zu behandeln.

Dr. Manuel. 3ch erlaube mir über diese Sache auch ein paar Bemerkungen. Diefer Kriminalfall scheint mir befondere defiwegen wichtig und von eigenthümlicher Ratur zu fein, weil bei demfelben graufame, unerhörte Rebenumstände vorkommen, aus welchen versucht wird, einen Schluß auf mangelnde Zurechnungsfähigfeit des Bellenot im Augeblick der That ju gieben, und damit eine Begnadigung zu motiviren. Es ift nun aber psychologisch durchaus unrichtig, wenn man daraus, daß bei feinem Mord dergleichen graufame, unerhörte, mit dem Motiv jur That scheinbar in feinem Zusammenhang stehende Rebenumftande vorfommen, folgern will, die That muffe in einem Zuftand begangen worden sein, der die Zurechnungs- fähigfeit aufhebe; sondera psychologisch ift vielmehr das richtig, daß ein großes Berbrechen, einmal in das Stadium der Ausführung getreten, gleichsam eine eigene Macht wird, aus welcher fich neue Leidenschaften und Effette entwickeln, die mit dem ursprünglichen Zwed und Motiv der That nichts mehr gemein haben, durch dieses Motiv nicht bestimmt werden, wie bei einer Feuersbrunft die Gewalt der Flamme, wenn fie eine gewisse Intensität und Starfe erlangt hat, eine eigene Windftromung erzeugt, die vielleicht berjenigen Windrichtung, die die Feuersbrunft veranlaßt, gang entgegengefest ift. Ein merkmurdiges Beispiel hievon, das hierin mit dem gegenwärtigen Fall große Aehnlichfeit hat, wird in den Kriminalrechtsfällen von Feuerbach, die vielen meiner Herren Kollegen befammt find, ergablt. Es ift nämlich folgendes. Ein junger fünfundzwanzigjähriger Burfche ermordet feinen fleinen eilf- oder zwölfjährigen Stiefbruder aus dem armfeligen Motiv des Eigennuges, indem er hofft, dadurch in den Befit des dem Anaben gehörenden fleinen Bermögens von ein paar hundert Gulden zu fommen, damit feinen Lehrbrief als Gefelle zu bezahlen, und fich zum Meister fprechen laffen zu fonnen, auf eine graufame Beife. Er geht mit ihm über Land, unter dem Bormande, eine Bermandte gu besuchen, schlägt ihn in einem Bald unversehens mit einem Anittel nieder, und damit nicht zufrieden, schneidet er ihm mit einem Deffer den Bauch auf, reißt Darme heraus und widelt dieselben um ein nahe ftehendes Baumchen und um den Sals des Anaben. Diefen letten emporenden Nebenumftand nun wollte der Mörder, der Lenzbauer hieß, nie eingestehen, obwohl Diefes Geftandniß, da er fonft die That felbst mit allen Rebenumftanden vollständig befannte, feine Strafe nicht vergrößern fonnte, und er deßhalb feinen Grund hatte, fie zu verschweigen. Er fagt nur, darüber befragt, aus, wie er den armen Anaben so in feinem Blute habe zappeln sehen, sei er in Wuth gestommen und fortgelausen und fonne sich nicht erinnern, was er in dieser Buth gemacht habe. Man fonnte fich jene Graufamfeit um fo weniger erflaren, als Lenzbauer ben Knaben fonft lieb gehabt und ihn lediglich aus Eigennut getödtet hatte. Feuerbach ftellt nun über diefen befondern Buntt Betrachtungen an, und fagt Folgendes, das unmöglich beffer mitgetheilt werden fann ale durch feine eigenen Worte: "Es ift daher nicht eben ale eine lugenhafte Erfindung und fahle Ausrede zu betrachten, wenn Morder in ihren Befenntniffen von einer Buth oder Raferei ergablen, welche fich ihrer bei der Ausführung bemeiftert, aller Bestinnung sie beraubt und mit unwiderstehlicher Gewalt fortgeriffen habe, fo daß sie nicht gewußt, mas sie gewollt und nicht mehr wußten, was sie gethan. Diese Buth ift eben jener blutgierige, aus Born, Saß, Rachsucht zusammengesepte, oft bis ju vorübergehendem Bahnfinn gesteigerte Affett , welcher aus bem Berbrechen felbst sich erzeugt und durch welchen vollendet wird, was der Berftand begonnen, die Ueberzeugung beschloffen, der Eigennut berechnet hat. Schon darum darf nicht Alles, mas bei Bollgiehung bes Berbrechens geschieht, aus deffen erftem hauptbeweggrunde erflart und wenn es diefem nicht genau anpaßt, als ein unbegreifliches Rathsel, welches wohl gar die That felbft in Ungewißheit ziehe, angeftaunt werden. Eben darum ift es auch ein Beweis der tiefften Unfunde und der hochsten Begriffeverwirrung, wenn folche bei Berübung einer Miffethat hervortretende Erscheinungen geradezu als Beweise eines die Burechnungsfähigkeit ausschließenden Gemuthezustandes des Berbrechers aufgeführt werden." -Feuerbach fest hingu, daß diefe Begriffeverwirrung öfter noch in gerichtearztlichen Butachten als in juriftischen Ausführungen zu finden fei. Dieß Alles findet feine Unwendung auch auf den gegenwärtigen Fall. Die vorgebliche Buth des Bellenot fann feine Burechnungsfähigfeit nicht aufheben oder mindern. Uebrigens hat schon der herr Berichterstatter die Widersprüche der Ausfagen des Bellenot hervorgehoben, die feinem Borgeben von Tobsucht alle Glaubwurdigfeit benehmen. Wie fann man glauben , es fei fo , wie Bellenot fagt? Er fei nämlich im Augenblid der That in völliger Buth und Raferei gewefen, habe eine Minute darauf ploblich ganz kalt und ruhig gedacht, daß er eigentlich epileptisch sei, und daß man von der Epilepsie fich durch das Blut von Erschlagenen furiren fonne, und gleich darauf fei er wieder in Raferei gefommen u. f. w. Das scheint Alles offenbar erlogen. Auch feine Antecedentien weisen darauf hin, daß feine Borgeben Erfindung find. 3ch weiß durch eine Berfon, die mit dem Bellenot, als er noch Soldat in Reapel war, viel zu thun gehabt, daß er fich auch bort bei feinen Streichen, wenn er in Untersuchung fam, ber gleichen Ausflüchte bediente, wie hier. Er gab vor, nicht deutsch zu verfteben, und wollte der Epilepfie unterworfen fein, obwohl nichts baran war. Im Guben ift man überhaupt mit bem Wort "Epilepfte" fehr freigebig. Uebriges ift, nach aller mediginischen Erfahrung, die Epilepfte, fo viel ich davon gehört, ein Zuftand der Schmache, des Zusammenstürzens, der Sulflofigfeit, deffen Symptome denjenigen von Buth und Raserel gerade entgegengefest find. Ein Unfall eigentlicher Fallfucht fann nicht zugleich ein Anfall von Raferei fein. Das ift widersprechend. Was die Frage der Zurechnung betrifft, fo fommt es auf die Zurechnungsfähigkeit im Augenblide des Berbrechens an, und nicht auf spätere oder frühere Bustande, die fich bezweifeln laffen. Ueber die Burechnungsfähigfeit im Moment des Mordes, hat das Gericht, das dazu allein befugt mar, entschieden. Ich fehe daher nicht ein, daß es zuläßig fei, jest noch einmal diese Frage zu untersuchen. Auch glaube ich gar nicht, daß durch einen Ausschub und eine neue arztliche Behandlung etwas herauskommen murbe. 3ch ftimme daher gegen eine Berschiebung und für sofortiges Eintreten.

Dr. Schneider. Ich erlaube mir, das Botum des legten Redners in Einigem zu ergänzen, namentlich darin, wenn Herr Dr. Manuel sagt, es sei wohl denkbar, daß ein Mensch, der im Momente des Entschlusses, eine Handlung zu begehen, gar nicht in großer Aufregung ist, im Berlaufe der Handlung selbst in den Zustand der Wuth kommen könne. Wenn er in dieser Beziehung Feuerbach zitirt, so din ich mit ihm einverstanden. Aber er übersah dabei zwei andere Källe, die nicht parallel nebeneinander lausen. Ist es dei Bellenot konstatirt, das die Berwirrung nicht schon vor der Aussührung der That angesangen hat? Nein, das ist im vorliegenden Kalle nicht konstatirt. Uebrigens wird Herr Manuel bei Feuerbach noch Beispiele anderer Art sinden. Ich schließe mich in erster Linie dem Antrage des Herrn Matthys an, und zwar weil ich ungerne hier auf die Frage der Zurechnungssähigkeit eintrete, indem dieß Sache der Gerichte ist. Ich sinde aber andererseits in der Art der Fragestellung an die Jury einen gewissen Fehler. Man fragte die Geschwornen, ob Bellenot bei Begehung der That bei vollem Bewußtsein gewesen sei. Nun wissen Sie, daß man im gewöhnlichen Leben nicht immer unterscheidet zwischen obs

jektiver und subjektiver Strafbarkeit. Ich zweiste daran, ob jedes Mitglied der Juty, wenn es sagte, Bellenot habe den Mord begangen, damit zugleich aussprechen wollte, er habe denselben mit vollem Bewußtsein begangen. Ich habe mehrere Grunde anzunehmen, er fei nicht beim Bewußtsein gemefen. Der erfte Grund liegt in der Sandlung felber. 3ch will die Details nicht naher schildern, ich mußte ein furchtbares Gemalde entwerfen. Als ich den Rapport des Herrn Dr. Koller vor Augen hatte, ohne zu wiffen, wer die That begangen, fagte ich, der Mann könne nicht mit vollem Bewußtsein gehandelt haben, und die übrigen Mitglieder des Sanitatofollegiume ftimmten mir bei. Jedenfalls gingen die Einzelheiten ber That über den ursprünglichen Willen Desjenigen, der fie vollbracht, hinaus. Schon herr Matthys machte Sie aufmertfam , daß Bellenot , wenn er bei flarer Beiftedgegenwart gemefen mare, nicht in Gegenwart ber Tochter Die Mutter herausgerufen und ihr gesagt hatte, wohin er mit ihr gehen wolle. Aber auch feine Handlungsweise nach der That beweist, daß er nicht bei flarem Bewußtsein war. Konnte man fich beschränfter, verwirrter benehmen als Bellenot fich benahm, um ja allen Berdacht auf fich ju lenken? Er geht unmittelbar nach der That jur Tochter der Frau Truffel jurud und fagt, ihre Mutter werde morgen fommen; dann fpricht er mit Undern, geht zu feinen eigenen Leuten; fein ganges Benehmen zeigt, daß er nicht flar beim Bewußtsein mar. Ein anderer und mir fehr wichtiger Umstand liegt wirklich in der Krankheit des Berurtheilten. Ich fage nicht, daß jedesmal, wenn ein der Epilepsie unterworfener Mensch eine gewaltsame Sandlung begeht, derfelbe nicht zurechnungsfähig fei. Wir fennen große Manner, die an diefer Krantheit litten, denen man ihre Sandlungen zurechnete. Ich erinnere an Cafar, an Mahomed, an Napoleon I. Aber ich frage: ift nicht an Allen, die an Epilepfie leiden, etwas auffallend; find fie nicht oft reizbarer, rachfüchtiger als Undere; gibt fich nicht in ihrem moralischen Wefen eine befondere Richtung fund? Es liegen Beugniffe bei den Aften von sieben Mannern, nach welchen Bellenot schon als Knabe Krampfanfalle hatte; aus andern geht hervor, daß er auch in Reapel an folchen titt. Dazu fommen die Zeugnisse der Herren Dr. Schneider und Koller. Will man Diese für gar nichts gelten laffen? Was Berr Koller mit eigenen Augen bemerfte, nahm er vor den Affifen nicht jurud. 3d habe ferner einen ausführlichen Bericht Des herrn Dr. hermann gefehen, ber mich in meiner Bermuthung bestätigt. Charaftiftischer fann fein Fall von Epilepfie fein als derjenige, der hier in der Strafanstalt bei Bellenot in Gegenwart zweier Barter vorfam. Bellenot leidet an Epilepfie, und diefe Rrantheit fuhrt ju Beiftesfrantheit. Daß diefes febr häufig ber Fall ift, geht aus einer ftatiftifchen Bufammenstellung der Arankheitsverhaltniffe mehrerer großen Irrenanstalten hervor. Es ftellt fich nämlich heraus, daß von 339 Epileptischen 1/5 oder 270 Berfonen an Beisteofrantheit leidend waren. Wenn alfo Bellenot wirklich an Epilepfie leidet, wenn diefe Rrantheit jur Tobsucht führen fann, wenn es möglich ift, daß ein Menfch langere Beit an Epilepfte leiden fann, ohne daß man es weiß (wie ich es geftern an einer Tochter bei argtlicher Behandlung mahrnahm), fo lohnt es sich der Muhe, die Sache naber ju untersuchen. Es fann Jemand epileptische Unfälle im Schlafe haben. Man fagt freilich, Bellenot's grau habe diefen nur zweimal im Buftande ber Raferei gefeben. Ich gebe das zu. Aber es genügt, einmal rasend zu werden, um einen Mord auszuführen. Ich behandle gegenwärtig zwei Mtädchen im Inselspital, das Eine ist neben den furchbarsten Anfällen das freundlichste Wesen der Welt; das Andere bricht bei geringster Gereiztheit in Tobsucht aus. 3ch frage ferner: hatte Bellenot ein vernünftiges Motiv, die Frau Truffel zu mißhandeln, zu tödten ? Wan führte an, fie habe einen Franken bei fich gehabt. Aber wenn er diefen hatte erwerben wollen, fo hatte er hundert Wege dazu gehabt, ohne zu einer fo graulichen Sandlung zu greifen. Der Berr Berichterftatter beruft fich auf frubere gerichtliche Urtheile, Die über Bellenot ergangen,

und bemerft dazu, es liege bet feinem diefer Falle etwas vor, mas auf Ungurechnungsfähigfeit fchlieffen laffe. Aber alle diefe Falle laffen auf große Gewaltthätigfeit fcblieffen; Bellenot hat gang den Charafter eines Mannes, der feit langerer Zeit der Epilepfte unterworfen war. Auch bezüglich des Umftandes der Betrunfenheit Bellenot's find die Unfichten verschieden. Seine Frau und der Gemeindsprafident fagen zwar, derfelbe fei etwas betrunten gewesen; allein man weiß aus Erfahrung, daß man es bei folchen Ausdruden nicht gang genau nimmt. Angetrunfen mar er jedenfalls, fonft hatte er die Handlung wahrscheinlich nicht begangen. Kommt nicht die Juftigdireftion jahrlich in Die Lage, fich mit ahnlichen Fallen von Gewaltthatigfeiten ju beschäftigen? Warten Sie nur, ber Juni ift namentlich ein Ungludomonat in diefer Sinficht. Wenn überhaupt die Epilepfie ein Uebel ift, das auf die Nerven Des Rorpers großen Ginfluß hat, indem es diefelben angreift, fo mochte ich doch darauf Rudficht nehmeu. Wenn Jemand in einem fieberhaften Buftand eine gewaltihatige Sandlung begeht, im Buftand einer Lungen - over Hirnentzundung , fo nimmt man es als einen Entschuldigungegrund an. 3ch mußte alfo nicht, warum man es nicht auch bei Epileptischen annehmen Ueberhaupt wiederhole ich: es ließ fich fein vernunftiger Grund ermitteln, aus welchem man die That Bellenot's erflaren fonnte; vielmehr fpricht die Urt und Beife, in welcher er die Handlung beging, fo wie fein Benehmen vor und nach ber That dafur, daß er nicht bei vollem Bewußtsein war. Ich möchte daber den Antrag des herrn Matthys bestens unterftügen.

herr Berichterstatter. Es liegt nicht in meiner Stellung, mich weitläufig über den Untrag des Berrn Matthys auszusprechen, denn die Frage der Zurechnungefähigfeet gehört por das Gericht, welches denn auch bereits darüber entschieden hat. Wenn Sie nun glauben, es fei zwedmäßig, die Sache zu verschieben, fo mogen Gie es beschlieffen, aber ich verlange eine Abstimmung darüber, und unterftuge den ermahnten Antrag nicht. Man fagt, es fei nicht bewiefen, fogar unwahrscheinlich, daß Bellenor die Frau Truffel mit abficht getodtet habe, indem er sonft nicht in ihre Wohnung gegangen ware. Was geschah nach vollbrachtem Berbrechen? Da begab fich Bellenot wieder in die Wohnung der Frau Truffel. Man fann hochstens fagen, er habe seine Sache nicht fehr geschickt gemacht. Sätte Bellenot einen Unfall von Epilepfie gehabt, fo hatte er nicht fo lange geleugnet. Wenn Jemand in einem franthaften Buftande, in einem Anfalle von Fieber, von Lungen oder girnentzundung, wie herr Dr. Schneider fagte, eine folche That begeht, so verlegt er sich nicht auf das Leugnen; er geht nicht zu Rachbarn und versucht es mit allen Ausreden. Daß Bellenot durch feine That felbst betäubt war, ift gang begreiflich. Diese Erscheinung zeigt fich bei allen großen Ber= brechern, die fich eben meistens durch ihre gestorte Stimmung verrathen; und das ift ein Glud fur die Menfcheit! Wohin wurde es mit der Menschheit fommen, wenn man annehmen mußte, derjenige, welcher fich eines schweren Berbrechens schuldig gemacht, hatte vor und nach der That feine Raltblutisfeit behalten? Ein folcher Mensch befindet fich eben in einer gewiffen Aufregung, fein moralifches Wefen ift geftort, aber nicht daß man deghalb die Behauptung des herrn Schneider als richtig jugeben fonnte, als ware der Betreffende bei Begehung der That nicht bei vollem Bewuptsein gemefen, als hatte et fte im Buftande des Fiebers u. dgl. begangen. 3ch fage daber: wenn Bellenot die That in einem Anfalle von Epilepfie begangen hatte, fo hatte er es fofort eingestanden, er hatte es nicht abgeleugnet. Warum geschieht dieß? Geht nicht aus feinem Benehmen hervor, daß Bellenot mit Abficht handelte? Wenn Jemand in folchem Falle von einer Krantheit hingeriffen wird, fo wird er fich nicht alles Mögliche zu erfinden bemuben, um fich von dem Berdachte ju rechtfertigen, ale hatte er die That begangen. Das ift nicht die Aufführung eines Menfchen, der in frankhaftem Zustande gehandelt hat. Ueber die Unwahrscheinlichkeit ber Angaben, welche Bellenot bezüglich seines Benehmens bei der Ermordung der Frau Truffel machte, habe ich mich bereits ausgesprochen, und ich kann mich daher zum Schluffe auf die Frage beschränken: ist die ganze Stellung, welche der Verurtheilte einnahm, die Stellung eines Mannes, der das gute Bewußtsein hat, nicht eines Verbrechens schuldig zu sein? In Betreff der von Herrn Matthys gestellten Borsfrage will ich Ihren Entscheid gewärtigen.

Abstimmung.

	den Antrag des herrn Matthys	20	Stimmen
"	fofortiges Eintreten	106	"
"	Abschlag des Begnadigungegefuchs	105	"
· //	Willfahr	31	"

Schluß ber Sigung: 41/2 Uhr Nachmittags.

Der Redaktor: Fr. Faßbind.

Fünfte Situng.

Freitag ben 31. Mai 1861. Bormittags um 8 Uhr.

Unter dem Borfite des Berrn Bigeprafidenten Rurg.

Nach dem Namensaufrufe find folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Berger, Brunner, Känel, Koller, Niggeler, Probst, Reichenbach, Friedrich; Röthlisberger, Gustav; Ruser und Sesler; ohne Entschuldigung: die Herren Aebi, Affolter, Jasob; Bärtschi, Batschelet, Brand. Schmid, Brügger, Bügberger, Burri, Chevrolet, Dähler, Engemann, v. Erlach, Feller, Gobat, Großjean, v. Grünigen, Guenat, Kaiser, Karrer, Kasser, Klape, Knechtenhofer, Wilhelm; Kohler, Kohli, Lehmann zu Rüedtligen, Lehmann, J. U.; Lehmann, Daniel; Marti, Morel, Müllersellenberg, Müller, Arzt; Paulet, Prudon, Reichenbach, Karl; Roth in Ersigen, Sahli, Schertenleib, Schmied, Andreas; Schneeberger im Schweikhof, Schrämli, Schürch, Siegenthaler, Stettler, Streit, Benedist; Theurillat, Trorler, Wagner, 3binsen und Zwahlen.

Das Protofoll der letten Situng wird verlefen und ohne Einsprache durch das Sandmehr genehmigt.

Serr Prafibent Riggeler laßt fich dringender Geschäfte wegen für heute durch den Herrn Bizeprafidenten entschuldigen.

Sierauf werden verlefen:

- 1) Ein Anzug bes herrn Großrath Revel vom 29. Mai abhin mit bem Schlusse auf Deffnung ber Burgerrechte im Sinne bes zürcherschen Gesetzes vom 20. Oftober 1833.
- 2) Eine Mahnung des Herrn Grofrath Roth und fünf anderer Mitglieder vom 30. Mai abhin, betreffend die beförderliche Behandlung eines am 3. April 1. 3. gestellten Anzuges auf Erhöhung der Taggelder der Geschwornen
- 3) Ein Anzug bes Herrn Großrath Kaifer und vierzehn anderer Mitglieder mit dem Schlusse auf Intervention des Staates bei der Regierung des Kantons Baselland, um die sehr nothwendige Korreftion des Hirbmattstußes auf der Delsberg-Basel-Straße in möglichst kurzer Zeit zu erwirken.

4) Angezeigt wird ferner eine Vorstellung ber in Burgdorf verfammelten Gefchwornen des III. Bestieß, mit dem Gesuche, daß der Große Rath noch in der gegenwärtigen Sigung eine Erhöhung des Taggeldes der Geschwornen beschließen möchte. Geht zur Begutachtung an den Regierungerath.

Tagesordnung.

Entwurf . Befet,

betreffend

bie Scharfichugen und die Schütengefellichaften.

(Erfte Berathung.)

Karlen, Militärdirektor, als Berichterstatter. Es ist Ihnen noch in bester Erinnerung, daß jeweilen bei den Büdzetberathungen der Ansat für Schüßen und Schüßengesellsschaften immer gewissermassen bestritten und einer Diskussion unterworfen wurde, bevor er die Genehmigung des Großen Rathes erhielt. Das Bedürfniß, diesen Punkt gesetlich zu reguliren, ist jedenfalls vorhanden und zwar in doppelter Beziehung, einerseits weil die Schüßengesellschaften eine besser geordnete Stellung einnehmen sollen, als es nach dem Gesche von 1849 der Fall ist, andererseits weil auch der Beitrag des Staates gesetlich sestgestellt werden muß. Um dem Großen Rathe möglichst genaue Borlagen machen zu können und mit den Schüßen im Einverständnisse vorzugehen, ließ die Militärdirektion durch den Regierungsrath eine Kommission wählen, in welcher alle Landestheile vertreten waren. Diese Kommission reichte der Direktion ein Broset ein, das in einzelnen Bunkten umgearbeitet, und dann auch vom Regierungsrathe vorberathen wurde. Dasselbe liegt bereits seit einem halben Jahr in den Händen des Großen Rathes, so daß die Herren Gelegenheit hatten, die verschiedenen Bestimmungen zu studiren. Ich schließe mit dem Antrage, Sie möchten in die Berathung des Entswurses eintreten und benselben artiselweise behandeln.

Mühlethaler. Es machte einen bemühenden Eindruck auf mich, daß das Schüßenwesen so in Zerfall kam und der Beist, der in demselben herrschte, abgenommen hat. Es ist zu wünschen, daß wieder Leben in die Sache komme. Die Thatsfache, daß Militärs sich selbst zu Schüßenvereinen organisiren, ist ein Fingerzeig, daß es nöthig ist, etwas zu thun. Dagegen scheint es mir, das Militär sollte für sich selbst Bereine bilden, sonst kommen Schüßen, die auf allen Schießpläßen erscheinen, und schießen der Mannschaft die Gaben weg; dann hat das Militär das Nachsehen. Ich bin auch toterant, und möchte daß Schüßenwesen fördern, aber ich glaube, wir sollen hier das Interesse des Militärs besonders in's Auge fassen. Sodann möchte ich die Scharsschüßens und die Jägersompagnien zussammennehmen. Ich stimme für das Eintreten.

Das Eintreten und die artifelweise Berathung wird ohne Einsprache durch bas Sandmehr genehmigt.

In jedem Umtebegirfe foll eine Schutengefellschaft gebilbet merben.

Jeder Scharfschüße im Auszuge, der Reserve und der Landwehr, mit Ausnahme der Frater und Spielleute, ist verspslichtet, einer Schüßengesellschaft, welche den Anforderungen dieses Geseses und den infolge desselben zu erlassenden Reglesmenten und Verordnungen entspricht, anzugehören.

In Amtebegirfen, wo feine Schupengesellschaften bestehen, find die Scharfichugen verpflichtet, eine folde zu bilden.

Gefellschaften, welche Anspruch auf den Staatsbeitrag machen wollen, sind gehalten, die Scharfschüßen sowie die Refruten dieser Baffe, welche im betreffenden Amtsbezirke wohnen, als Mitglieder aufzunehmen.

Der Berichterstatter empfiehlt diesen Artitel eins fach zur Genehmigung.

Mühlethaler stellt den Untrag, die obligatorische Betheiligung an den Schübengesellschaften auf alle mit dem Jägergewehr bewaffneten Infanteristen auszudehnen, und zu diesem Ende im zweiten Lemma nach dem Worte "Scharfschüpe" einzuschalten: "und jeder Jäger mit Jägergewehr."

Regez. Ich sehe mich veranlaßt, der vorberathenden Behörde meinen Danf auszusprechen, daß sie dieses Geset dem Großen Rathe vorgelegt hat. Wir haben leider wahrgenommen, daß das Schüßenwesen früher hintangesett wurde, und es war überhaupt traurig zu sehen, wie die Spezialwassen vernachsläßigt wurden. Der Art. 1 bestimmt nun, daß in sedem Amtsbezirf eine Schüßengeseuschaft gebildet werden soll. Nun ist es möglich, daß in einem Amtsbezirfe mehr als eine solche Gessellschaft bestehen kann. Deshalb stelle ich den Antrag, im ersten Lemma nach dem Worte "soll" einzuschalten "wenigstens," damit man den Umständen Rechnung tragen kann. Im zweiten Lemma möchte ich nach dem Worte "verpslichtet" beifügen: "und seder ehrenfähige Schweizerbürger ist berechtigt," um auch Schweizerbürgern anderer Kantone Gelegenheit zu geben, beizutreten. Endlich beantrage ich, das vierte Lemma zu streichen, weil es mir unnöthig scheint, eine solche Bestimmung aufzunehmen.

Friedli, Friedrich. Ich möchte die Ansicht des Vorredeners unterstüßen, aber nicht ganz in dem Sinne, wie sie ausgesprochen wurde. Ich möchte die Möglichkeit einräumen, daß jeder ehrensähige Schweizer in die Schüßengesellschaft ausgenommen werden könne, sei er jünger oder älter, Militär oder nicht, wenn er nur gut schießen kann. Ich denke, man beabssichtige, eine große Zahl von Schüßen zu bilden, die im Falle der Noth das Vaterland vertheidigen können. Im Hindlich auf diesen Zweck sollten die Reglemente eingerichtet werden. Es war aber bisher eine zu beschränsende Einrichtung, indem in die Feldscheiben nur mit neuen Ordonnanzstußern geschossen werden durste. Das hielt manchen ärmern Schüßen, der nicht gerade einen solchen Stußer hatte, ab; der unbemittelte Schüße wird verdrängt, er kann aber im Falle der Noth dem Vaterslande so gut dienen als der Reiche. Man sollte daher den Einstritt für Alle erleichtern.

v. Buren. Ich habe einiges Bedenken gegen ben Antrag bes herrn Mühlethaler, der sehr weit geht. Wenn man vorsaussegen könnte, daß Alle, die einer Schügengesellschaft angehören, gute Schügen waren, so könnte ich den Antrag bes greifen. Ich fürchte aber, daß dann mancher eintreten wurde, der nicht sehr gut schießt, und dann hatte man etwas fest geset, das den Zweck versehlen wurde. Auf der andern Seite kann Einer gute Eigenschaften besigen und namentlich sehr gut schießen, aber verhindert sein, in eine Schügengesellschaft zu treten und alle damit verbundenen Berpflichtungen zu tragen.

Einen solchen Mann möchte ich nicht verhindern, Jäger zu werden. Daß man für die Scharsschüßen den Beitritt in eine Schüßengesellschaft obligatorisch mache, dagegen habe ich nichts, obschon man hierin schon ziemlich weit geht; aber für die Jäger wäre es zu viel. Die Zahl derselben ist sehr groß. Wenn Sie der Behörde die Hände binden und sagen, nur Mitglieder von Schüßengesellschaften können Jäger werden, so schließen Sie Biele aus, die vorzügliche Jäger würden. Es handelt sich hier um etwas, daß man nicht unter allen Umständen Jesdem zumuthen kann. Ich wünsche deßhalb, daß der Antrag des Herrn Mühlethaler, so gut derselbe gemeint ist, nicht ansgenommen werde.

herr Berichterstatter. Ich begreife den Antrag des herrn Dublethaler recht gut, und habe mich felbft lange gefragt, ob man die Infanterie nicht vollständig auf den gleichen Boden ftellen foll; aber nach reifer Prufung fam ich zu einem andern Resultate. Es liegt in der Absicht des Herrn Mühlethaler, Die erften Jägerfompagnien in die Schüpengesellschaften eintreten zu laffen. Die Erfahrung lieferte bisher verschiedene Resultate. Wir haben Erfahrungen, nach denen bei Schieße übungen mit einem gut ausgeführten Burnand Brelag Gewehr beffer geschoffen wurde als mit dem Jagergewehr. Aber erfteres ift eben eine Waffe, die nur einen Uebergang bilden fann, weil bas Kaliber gu groß ift, und die Mannschaft dabei gu febr mit Munition beladen murde. Es herricht auch bei ben Bundesbehörden die Tendenz vor, ein einheitliches Kaliber für die gange Giogenoffenschaft einzuführen. Das Jagergewehr ift auch nicht definitiv. Immerhin bin ich der Ansicht, daß die Infan-terie ihre Schiegubungen nicht ohne alle Enischädigung abhalten foll. Sie murde bisher etwas vernachläßigt. Rach § 79 der Militarorganifation foll die Mannschaft alljährlich im Bielschießen geubt werden. (Urt. 64 und 65 der schweizerischen Militärorganisation.) Bu diesem Zwede wird vom Staate die Munition nach folgendem Berhältniß verabreicht: für die Jäger 20, für die Fufiliere 12 Patronen per Mann im Auszug; Die Referve erhalt die Halfte. Ich bin überzeugt, daß der Große Rath es nicht außer Ortes finden wird, einige Bramien an tuchtige Schüpen zu verabfolgen. Das ift der Hauptgrund, warum das vorliegende Befes fich auf die Scharfichunen und Schütengefellschaften beschränft. Die von herrn Regez beantragte Einschaltung Des Wortes "wenigstens" im erften Lemma fann ich als erheblich zugeben. Bas die Aufnahme einer Bestimmung über ben Eintritt von Schweizerburgern aus andern Rantonen betrifft, fo mogen Sie dieselbe aufnehmen oder nicht. Rach Urt. 6 des Entwurfes foll der Regierungerath über die Organifation der Schüpengefellschaften ein Reglement erlaffen; Diefes ift bereits entworfen und ftellt ben Gintritt jedem ehrenfähigen Schweizerburger, der im Kanton angesessen ift, frei. Ferner ist im Reglemente vorgeschrieben, daß auch die Ofsiziere den Schießübungen der Mannschaft beiwohnen sollen. Die erwähnte Ergänzung ist also nicht nothwendig. Dagegen kann ich den Untrag auf Streichung des vierten Lemma zusehen weil das Basismunt die nähern Restimmung unsehen weil das Basismunt die nähern Restimmung unsehen geben, weil das Reglement die nabern Bestimmungen enthalt. Un einem Drte muffen jedoch die Refruten angehalten werden, ben Schiefübungen beizuwohnen. Der Zudrang zur Scharfs fcugenwaffe ift fo groß, daß man jahrlich zwei Runftel ber fich Meldenden zurudweisen muß; man foll alfo den Leuten zumuthen durfen, fich auszuweisen, daß fie tüchtige Schupen geben.

Reges zieht feinen zweiten Antrag zurud.

Friedli nimmt benfelben wieder auf.

abstimmung.

Für den Art. 1 mit oder ohne Abanderung
" Antrag des Herrn Mühlethaler
" ersten Antrag des Herrn Regez
Eagblatt des Großen Nathes 1861.

Handmehr. Minderheit. Handmehr. Für den zweiten Antrag bes herrn Regez Dagegen Für den britten Antrag bes herrn Regez

99 Stimmen. Niemand Handmehr.

Infolge dieser Abstimmung erhalt nun das zweite Lemma folgende Fassung: "Der Eintritt in eine Schützengesellschaft steht jedem Schweizerburger frei, der nach bernischen Gesegen den Justand der Ehrenfähigseit genießt und im Kanton wohnshaft ist. Jum Eintritt sind verpslichtet alle Scharfschützen des Auszuges, der Reserve und der Landwehr ohne Ausnahme des Ranges und Grades, ferner die Refruten des Scharfschützenstorps,"

Art. 2.

Diejenigen, welche in das Scharfschützentorps einzutreten wünschen, muffen, außer der vorgeschriebenen militärischen Prüfung, sich bei dem Kommandanten der Scharfschützen aus-weisen, daß sie die letten zwei Jahre einer Schützengesellschaft angehört, die Schießübungen besucht und die nach dem Reglesment vorgeschriebene Anzahl Schüffe gethan haben.

Ausnahmen von dieser Borfcbrift burfen nur fur Die ersten zwei Jahre nach Infrafitreten dieses Gesetzes und in Fällen gemacht werden, wo es dem Afpiranten unmöglich gewesen ift,

einer hiefigen Schütengesellschaft anzugehören.

Der Herr Berich ter ftatter empfiehlt diesen Artifel mit der Bemerfung bezüglich der Schlußbestimmung, daß die in derfelben vorgesehene Ausnahme nothwendig sei, weil der Staat sonst Gefahr liese, swei Jahre lang keine Rekruten zu haben, da das Geset sofort in Kraft treten soll.

Mühlethaler hat im Allgemeinen nichts gegen den Baragraphen, nur findet er, die Afpiranten wären fehr geplagt, wenn fie fich beim Kommandanten der Scharfschüßen melden muffen, der in Bern wohnt; man follte daher die Kontrolle dem Bezirkstommandanten überlaffen, welcher die Mannschaft ausheben muß.

Buch er unterfüßt bagegen ben Artifel und ift, gestügt auf eigene Erfahrung, ber Ansicht, baß die Sache sich ohne Schwierigkeiten machen werde in der Weise, daß die Refruten, wenn sie das erste Mal nach Bern einberufen werden, sich beim Kommandanten melden; dagegen sei ein Ausweis höchst nothewendig, damit nicht, wie bisher oft geschah, nur Schügen dem Namen nach sich aufnehmen laffen.

Mühlethaler bemerkt, daß die Mannschaft fich nicht gerade immer in Bern einschießen muffe; das Vorweifen eines Zeugniffes follte daher genügen.

Revel. Es scheint mir, der Art. 2 gehe zu weit, indem er verlangt, daß die jungen Leute, die in das Scharfschüßensforps treten wollen, den Ausweis leisten sollen, daß sie während der zwei letzen Jahre einer Schügengesellschaft angehört haben. Demnach müßten dieselben im Alter von 18 Jahren, d. h. beim Austritt aus der Schule eintreten. Nun heißt dieß zu weit gehen, denn in diesem Alter sind es noch Kinder, und kann es unter ihnen noch solche geben, die nicht die Kraft besitzen, einen Stutzer zu halten, so daß man sie nach Berfluß dieser zwei Jahre nicht in eine Schüßengesellschaft aufnehmen könnte. Ich möchte die Ausmerkamteit des herrn Berichterstatters darauf hintenken, um zu sehen, ob man nicht den Artikel in Betreff vieses Bunktes modisizen könnte.

Herr Berichterstatter. Ich muß herrn Revel erwidern, daß ich feinen guten Schügen fenne, der erst im Alter angefangen hat. Die besten Schügen sind die, welche jung anfangen, und zwar schon bevor sie admittirt sind. Deswegen wünsche ich, daß die Bestimmung des Art. 2 unverändert beibehalten werde. Die Mannschaft fann sich derselben ebensogut fügen, als sie bisher den Refrutenunterricht in den Bezirfen mitmachte. Ich habe die seste Ueberzeugung, daß es das Schüßenwesen sehr heben werde, wenn man der Mannschaft so Gelegenheit gibt, sich in Gesellschaften ausnehmen zu lassen; es wird auch zur allgemeinen gesellschaftlichen Bildung derselben dienen, so wie der junge Mann Anlaß erhält, sich allfällige Feuerscheu abzugewöhnen, den Stuper handhaben zu lernen u. s. w. Auf die Bemerkung des Herrn Mühlethaler fann ich nur wiederholen, was Herr Bucher bereits sagte. Die Aspiranten werden durch den Bezirfssommandanten dem Militärdirestor bekannt gemacht, dieser kann das Verzeichniß dem Kommandanten des Korps überweisen und bei der Einberufung können sie sich dann ausweisen, daß, und wie sie geschossen haben. Da der Refrut nur ein Zeugniß beizubringen und zur Legitimation abzugeben hat, so entsteht daraus keine besondere Beschwerde für die Mannschaft.

Dublethaler erflart fich befriedigt.

Der Art. 2 wird unverändert genehmigt, der Antrag bes herrn Revel bleibt in Minderheit.

Art. 3.

Der Staat unterstütt die Schügengesellschaften, welche den gesetlichen und reglementarischen Borschriften nachkommen, mit einem jährlichen Beitrage von zusammen fr. 10,000; ebenso mit entsprechenden Ehrengaben für gut eingerichtete Freischießen.

Herr Berichterstatter. In diesem Artifel liegt ber Hauptpunft, ber jeweilen bei Budgetberathungen Anstoß gab. Durch Festsetzung einer Summe im Gesetze ließe sich die Schwiesrigkeit heben. Der Regierungsrath hält dafür, daß ein Kredit von Fr. 10,000 genüge. Ich kann nicht anders als den Entswurf empfehlen, wenn ich schon eine andere Summe beantragt hatte.

Regez. Das ift ber Karbinalpunkt bes ganzen Gesets. Man progredirte auf verschiedene Weise bei der Unterstügung der Scharsschüßen. Es gab eine Zeit, wo man die Unterstütung in Natura verabfolgte. Wegen eingetretener Mißbräuche kam man davon zuruck. Später gab man Geld, namentlich geschah dieß unter der Leitung des Herrn Oberst Geißbuhler, der das Scharsschüßenwesen bedeutend in Aufnahme brachte. Der Bestand der Scharsschüßen » Kompagnien ist gesgenwärtig folgender:

738 Mann, Auszug Referve 436 493 Landwehr " Uneingetheilte Offiziere 12 " Sodann Refruten 87 " 1766 Mann. Zusammen: Nichtscharfschützen als Freiwillige angenommen 1200

Summa: 2966 Mann, ober in runder Zahl 3000 Mann,

ober in runder Zahl 3000 Mann. Im Jahre 1859 haben 1454 Schüßen einen Betrag von Fr. 6543 = per Schüße Fr. 4. 50 ethalten. Nach dem Entwurf würden Fr. 10,000 ausgesest, und eingetheilt in die Zahl von 3000 Schüßen, jedem derfelben nicht Fr. 3. 50 zufommen, da namentslich noch die Shrengaben für kantonale und eidgenössische Freisschießen aus dieser Summe genommen werden. Bei einem Aredite von Fr. 15,000 trifft es ungefähr Fr. 5 auf jeden Schüßen, welcher wenigstens Rp. 10 Baarauslage per Schußhat. Wenn man einmal in den Fall kommt, das Vaterland zu vertheidigen gegen das Ausland, so werden wir sehen, welchen Erfolg die Schüßengesellschaften haben. Ich hatte bei einer andern Gelegenheit die Ehre, Ihnen das Urtheil anzusühren, das man in Preußen über die "schwarzen Jäger in der Schweiz" zur Zeit des Neuenburger Kondliktes aussprach. Wan sorge also dafür, daß sich nicht nur Scharsschißen dem Namen nach, sondern im wahren Sinne des Wortes bilden. Ich stelle beshalb den Antrag, den Aredit auf Fr. 15,000 zu erhöhen.

Gerber unterstützt ben Antrag bes Herrn Regez angelegentlich, und beantragt die Ersetzung bes Wortes "ebenso" im Schluffage durch "überdieß", damit man nicht aus dem Wortlaute des Artifes schließen könne, als mußten Beiträge zu Ehrengaben für Freischießen aus diesem Kredite bestritten werden.

Lempen. Wenn jeder Mann seine 80 Schüsse thut, so macht dieß für ihn eine Ausgabe von Fr. 8, und dann will man ihm nur eine Entschädigung von Fr. $3\frac{1}{2}$ —4 geben. Das sinde ich nicht recht; man soll den Mann wenigstens für Blei und Pulver entschädigen. Er hat dann noch Ausgaben genug bei den Schoppen oder Flaschen, die er zu trinken veranlaßt wird. Seze man daher die Entschädigung wenigstens auf Fr. 8 fest. Ich weiß nicht, ob ein Kredit von Fr. 15,000 dazu hinreicht, aber wenn es nicht der Fall sein sollte, so stelle man die Entschädigung wenigstens so, daß den Schüzen Blei und Pulver vergütet wird. Ich würde nichts einwenden, wenn man den Eintritt in die Schüzengesellschaften nicht obligatorisch machen würde.

Straub. Wenn man gute Schüßen bilden will, so soll man auch etwas daran wagen. Ein guter Schüße wird nicht nur 80 Schüsse im Jahre thun, sondern er wird sich das Schießen zur Lieblingssache machen, und dabei hat ein Scharsschüße große Auslagen. Ich stimme daher ebenfalls zur Erböhung des Kredites auf Fr. 15,000, wodurch man durchaus nicht zu weit geht. Man verpflichtet densenigen, welcher in das Scharsschüßenforps treten will, zwei Jahre einer Schüßensgesellschaft anzugehören, dann erst ist er noch nicht sicher, insdem zwei Fünstel der Mannschaft zurückgewiesen werden müssen. Der Zurückgewiesene wird zwar Schüße bleiben, aber er kann nicht Scharsschüße werden; dann sollte er feine Chancen haben, sur seine Auslagen entschädigt zu werden? Gute Schüßen, auch wenn sie alt sind, werden immer gute Dienste leisten. Man soll es auch demzenigen, welcher nicht bemittelt ist, möglich machen, den Uedungen beizuwohnen, und wenn man dieses will, so ist ein Beitrag von Fr. 5 gar nicht zu viel.

Friedli, Friedrich. Mit dem Scharfschützenwesen ist es etwas eigenes. Es ist überall so: was gehen foll, muß gesschmiert werden. Ich trage darauf an, jedem Schützen, welcher die reglementarischen Borschriften erfüllt hat, einen Staatsbeitrag von Fr. 5 zuzusichern, treffe es dann etwas mehr oder weniger für den Staat. Diese Kosten sollen den Staat nicht reuen, und wenn Einer Fr. 5 bekommt, so kann er schießen, ohne daß er großen Schaden hat. Der Bortheil beim Schießen ist für den Schützen nicht so groß, mit Ausnahme etwa der eigentlichen Gewerdsschützen; auf der andern Seite sind Pulver und Blei auch nicht sehr theuer.

Gfeller zu Wichtrach municht Auskunft darüber zu erhalten, ob der Kredit von Fr. 10,000 nur zu Beitragen an die Schützen verwendet, oder daraus auch die Ehrengaben für Freischießen bestritten werden sollen. herr Berichterstatter. Ich will Ihnen mittheilen, was bie Kommission über diesen Bunft fagte. Sie wünscht, daß für Schieggaben ein besonderer Anfat aufgenommen werde, und verlangt dafür einen Kredit von Fr. 12,000; ferner verlangt fie einen Beitrag an Ehrengaben für Freischießen und Bautosten von Schützengesellschaften. Früher wurde zu letterm Zwed ein Kredit von Fr. 8000 a. W. ausgesetzt. Rechnet man dazu die Vergütung der Munition an die Mannschaft, fo darf man wohl annehmen, daß die jegigen Forderungen den frühern Leistungen nachstehen. So weit die Kommission. Es ist allerdings richtig, daß wir mit Fr. 10,000 nicht auf die frühere Sohe kommen. Als Berichterstatter muß ich mich dem Antrage des Herrn Regez widerseten. Ich fomme im Ganzen auch auf eine Summe von Fr. 15,000, aber ich will die Sache getrennt wiffen. 3ch will nicht ben reglementarischen Beitrag davon abhängig machen, ob eine Gemeinde ein koftspieliges Schüpenhaus fur fich baue, oder ob mehrere Gemeinden gemeinschaftliche Einrichtungen treffen. Im ersten Entwurfe schlug ich vor, zur Unterstützung der Schützengesellschaften einen Kredit von Fr. 12,000 auszusegen, dann den Schlußsag des Art. 3 mit dem Urt. 4 zu vereinigen und ju fagen, fur Ehrengaben an Freischießen und Reubauten fur Schießeinrichtungen leifte ber Staat einen Beitrag von 10 Prozent, jedoch in dem Sinne, daß die Summe von Fr. 3000 jährlich zu diesem Zwecke nicht überschritten werden durfe. In diesem Sinne könnte ich denn auch den Antrag des Herrn Gerber zugeben. Auf das Botum des herrn Lempen mochte ich erwiedern, daß doch ein großer Theil der Scharfschüßen ziemlich leichten Raufs ihren Militärdienst absolviren fonnen. Ein großer Theil ber Mannschaft ware in der Lage, Offizierstellen bei der Infanterie zu bekleiden, und wenn man das in Berudfichtigung gieht, fo tonnen die Betreffenden eigentlich fich wohl zufrieden geben. Den Antrag des Herrn Friedli konnte ich nicht zugeben, da eine bestimmte Summe in das Büdget aufgenommen werden muß. Sett man lediglich einen Beitrag von Fr. 5 aus, fo fommt der Große Rath jeweilen in den Fall, über die Richtigfeit der angesetten Bahlen zu diskutiren, und fatt die Summe geringer zu machen, wurde man dann die Bahl der Schupen reduziren.

Gerber modifizirt seinen Antrag in dem vom Herrn Berichterstatter zugegebenen Sinne.

Abstimmung.

Für den Art. 3 mit oder ohne Abanderung "Aussehung einer bestimmten Summe "einen Kredit von Fr. 10,000 """ 15,000 "" ben Antrag des Herrn Gerber

Handmehr. Gr. Mehrheit, 52 Stimmen. 67 " Handmehr.

Art. 4.

Bei Reubauten für Schießeinrichtungen leiftet der Staat einen Beitrag bis auf 10 Prozent.

Herr Berichterstatter. Der Art. 4 wurde nun also lauten: "Für Ehrengaben an gut eingerichtete Freischießen, sowie an Neubauten für Schießeinrichtungen leistet der Staat einen Beitrag von jährlich Fr. 3000." Nach dem Wortlaute bes Entwurfs könnte man annehmen, daß dieser Beitrag aus dem Rathöfredit zu nehmen sei. Mir scheint es aber passender, die Summe im Gesetz zu bestimmen, abgesehen davon, daß der Kredit für andere Gegenstände ohnedieß in Unspruch genommen wird.

Schmalz ftellt ben Antrag, ben Beitrag bes Staates an Bauten fur Schießeinrichtungen von 10 auf 20 Prozent zu erhöhen.

Revel möchte nicht zu weit gehen, und macht aufmerffam, baß der Staat bisher einen Beitrag von 10 Prozent an Neubauten von Schulhäusern leistete, deren Nupen zuverläßig höher anzuschlagen ift als derjenige der Schützenhäuser. Der bisherige Staatsbeitrag betrug ebenfalls 10 Prozent und war genügend.

Egger, Heftor, bemerkt, baß man bei Berechnung ber 10 Prozent auf verschiedene Beise verfahren kann, nach einem entworfenen Boranschlage ober nach den ausgeführten Arbeiten, und stellt den Antrag, die Prozente nach den ausgeführten Arbeiten zu berechnen, in dem Sinne, daß der Staat 10 Prozent beitrage, auch wenn die ausgeführten Arbeiten die Gesellschaft allfällig nichts koften sollten.

Straub beantragt die Aufnahme eines Zusates, wonach bei Reubauten für Schüßenhäuser Blan und Devis dem Resgierungsrathe zur Genehmigung eingereicht werden sollen.

herr Berichterstatter. Bas vorerst den Antrag des Herrn Schmalz betrifft, fo finde ich, man gehe weit genug, wenn der Staat den zehnten Theil der Roften der Reubauten für Schießeinrichtungen tragen foll; daher nehme ich den Borschlag der Regierung in Schut. Auf das Botum des Herrn Egger habe ich zu erwiedern, daß das Berhaltniß bieher folgendes war: wenn Schützengesellschaften oder Gemeinden Bauten für Schießeinrichtungen ausführen wollten, fo reichten fie Blan und Devis ber Militardireftion ein, mit dem Begehren, daß zugleich der Staatsbeitrag festgestellt werden mochte. Die hierseitige Behörde ließ jedoch nach Genehmigung von Plan und Devis durch den Bezirksingenieur untersuchen, ob die Bauten plangemäß ausgeführt, und die Devissumme richtig Stellte fich dieß heraus, so wurde der Beitrag des Staaverabreicht. Darauf wurde bisher nie Rudficht genommen, tes verabreicht. ob von anderer Seite ein Geschent zu Diesem Zwecke gegeben worden, sondern man bewilligte jeweilen 10 Prozent des Bauwerthes als Staatsbeitrag. Immerhin fann ich die Untrage ber Herren Egger und Straub zugeben, da sich diese Einrichtung in der Praxis bewährt hat. Doch wird noch zu erörtern sein, ob dieß, als ein untergeordneter Punkt, nicht viel mehr in das Reglement gehöre.

Abstimmung.

Für ben Art. 4 mit oder ohne Abanderung Sandmehr. Untrag des herrn Berichterftatters " Egger " " " " " Straub " " Schmalz Minderheit. " 11 "

21rt. 5.

Die Gemeinden, in welchen sich Schützengefellschaften im Sinne des Art. 3 bilben, oder solche bereits bestehen, sind verspflichtet, die erforderlichen, dem Zwecke entsprechenden Schießspläße unentgeldlich anzuweisen. (§ 89 der Militarorganisfation.)

Entstehen hinsichtlich ber Anweisung von Schiefplagen Anstände, so liegt ber Entscheid barüber bem Regierunges rathe ob.

Der Berichterstatter weist auf ben \$ 89 ber Militarorganisation bin, welchem bas erfte Lemma biefes

Artifels entspricht, mahrend bas zweite ben Zwed hat, bas Berfahren anzugeben, nach welchem allfällige Anstände zwischen Gemeinden und Schützengefellschaften erledigt werden sollen.

Stooß. Ich bin mit bem Zwede bes Artifels einverstanden, und bemerke nur, daß bereits eine solche Bestimmung in der Militärorganisation von 1847 und 1852 enthalten war. Dagegen fällt mir die Bestimmung des zweiten Lemma auf. Seit dem Jahre 1854 haben wir das Geset über öffentliche Leistungen, welches das Versahren bei Streitigkeiten in solchen Fällen genau bestimmt. Dieses Geset ist sehr im Interesse der Regierungsgewalt abgefaßt. Es wurde schon oft die Bemerkung gemacht, daß Gesetz aus gewissen Perioden diesen Charafter tragen. Herr Bützberger machte seiner Zeit darauf ausmerksam. Ich glaube daher, wenn ein allgemeines Gesetz besteht, so soll man es dabet bewenden lassen. Ich möchte daher den Schlußsat des Artisels weglassen, oder wenn man etwas aufnehmen will, so wurde ich denselben durch solgende Stelle ersen: "so kommt das Gesetz über öffentliche Leistungen zur Anwendung."

Straub wunicht, daß, um jeden Zweifel zu heben, mas unter dem Ausbrucke "Gemeinden" verstanden fein foll, gefest werde "Rirchgemeinden."

Gfeller zu Wichtrach regt bie Frage an, ob nicht ber Fall vorgesehen werben follte, wenn Angehörige mehrerer Gemeinden eine Schützengefellschaft bilben, und feine Gemeinde einen Schiefplag hergeben will.

Herr Berichterftatter. Ich will vorausschien, daß ich auch zu denen gehöre, welche der Ansicht sind, daß das Geset über öffentliche Leistungen wohl weit gehe. Ich habe die persönliche Ansicht, daß das Geset über die Schüßengesellschaften langer in Kraft bleiben werde als das Geset über öffentliche Leistungen; daher möchte ich auch die Redastion, wie sie vorliegt, sesthalten. Herr Geller sest voraus, es könnten in Fällen, wo Angehörige mehrerer Gemeinden eine Schüßengesellschaft bilden, Zweisel darüber entstehen, welche Gemeinde den Schießplaß zu verzeigen habe. Da die Entscheidung solcher Anstände dem Regierungsrathe übertragen ist, so wird nach meiner Ansicht jeweilen ein billiges Entschädigungsverhältniß im Auge behalten werden. Die Erheblichseit des von Herrn Straub gestellten Antrages fann ich zugeben; es wird aber der Fall sein, noch näher zu untersuchen, ob nicht an einigen Orten die sitchlichen Angelegenheiten von der Einwohnergemeinde getrennt seien. Auf Rechnung der Kirche soll nichts für Schüßengesellschaften verwender werden.

Abstimmung.

Fur ben Art. 5 mit ober ohne Abanderung
""Antrag bes Herrn Straub
"" Gtooß

Sandmehr. "Minderheit.

Urt. 6.

Der Regierungsrath ift beauftragt, über bie Organisation der Schügengesellschaften mit Beforderung ein Reglement zu erlaffen.

Dabei ist namentlich auf die zeitgemäße Entwickung bes Feldschüßenwesens hinzuwirfen und, in Anerkennung ber Berechtigung diese Systems gegenüber den Stantschüßen, bei Beradfolgung des Staatsbeitrages an die Gesellschaften und in diese bei Bertheilung ber Gaben an die verschiedenen

Baffengattungen (Stand. und Felbschüßen) ein billiges Ber-

Friedli, Friedrich. 3ch hatte fehr gewünscht, daß man Die Bestimmungen Diefes Artifels etwas Detaillirter abfaffen wurde, obschon ich nicht daran zweifle, daß das Reglement den Berhaltniffen Rechnung trage. 3ch fürchte jedoch, man werde bei verschiedenen Borfchriften ju angstlich fein. Dein Sauptaugenmert geht dahin, daß der Staatsbeitrag nur fur große Diftangen gegeben werbe, nicht nur fur die gewöhnlichen Scheibendiftanzen. Hingegen mochte ich dann nicht, daß man irgendeine Stugerart ausschließe. Wenn der Staat das Schügenwesen durch einen Beitrag unterftugen foll, fo foll er es jum Rugen und Frommen des Baterlandes thun; daber foll man den Schüten Gelegenheit geben, fich auf möglichft weite Diftangen einzuüben. Deghalb mochte ich feine Ausnahme machen, und betrachte es als einen Uebelftand, daß man heus tigen Tages bei eidgenössischen Schießen und andern Unläffen folche Ausnahmen macht. Satte man es früher fo gemacht, fo ware man nie zu der Waffe gefommen, die wir jest haben, und mancher Buchsenmacher hatte es unterlaffen, darüber nachs judenfen, wie eine nugliche Erfindung ju machen mare. Daber foll man jede Urt von Stuper gulaffen.

herr Berichterstatter. 3ch glaube die Diefussion abfürzen zu fonnen, wenn ich Ihnen einige Bestimmungen bes entworfenen Reglementes mittheile. (Der Redner verliest nun folgende Artifel des Reglementeentwurfe:) "Art. 9. Die Bertheilung der Befammtfumme des Staatsbeitrages unter Die Schüpengefellschaften im Allgemeinen geschieht fur Das erfte Mal im Berhaltniß der Anzahl der Mitglieder einer reglementarifch fonftituirten Gefellichaft, welche im verfloffenen Jahr aktiven Antheil an den Schießübungen genommen hat; in Zukunft aber im Berhältniß der Zahl der Schützen, welche im vorhergehenden Jahre wenigstens 80 Uebungsschüffe gethan haben. Urt. 10. Insbefondere bann foll bei Berabfolgung des Staatsbeitrages an die Schupengesellschaften das Betreffniß swischen den Stand = und Feldschüten in der Beise bestimmt fein, daß im Berhaltnig ihrer nach Art. 9 berechneten Mitgliederzahl den Erftern zwei Theile und den Lettern drei Theile zukommen follen. Art. 11. Diefe Vorschrift soll auch Regel machen bei Bertheilung der Gaben zwischen den Stand. und Feldschüßen in der betreffenden Gesellschaft in der Beise, daß von dem der Gefellichaft zufommenden Betrag im Berhaltniß ihrer berechtigten Mitglieder den Erstern zwei Theile, den Lettern drei Theile gebuhren. Art. 12. Gin Mitglied fann gleichzeitig nur auf der Standscheibe oder auf der Feldscheibe auf den Staatsbeitrag fonfurriren und hat fich daher jeweilen im Unfang ju erflaren, auf welcher Scheibe es bie reglementarischen Schuffe thun wolle. Urt. 13. Die Erstellung von Feldscheiben soll überall angestrebt und fann da, wo sich Feldsschüpen vorsinden, von der Militärdirektion vorgeschrieben werden. Art. 14. Die Feldscheibendistanz beträgt wenigstens 1000' und eine Berfürzung derfelben darf nur da gestattet werden, wo die Lofalität es durchaus nicht anders zuläst. Art. 15. Auf die Feldscheiben darf nur mit dem Ordonnang. ftuger (Felbstecher, Korn und Absehen) und bem Jagergewehr geschoffen werden." (Sierauf fahrt ber Redner in feinem Bortrage fort:) Bas das Gewicht betrifft, fo glaube ich, fo weit durfen wir nicht geben, hierüber detaillirte Bestimmungen aufzunehmen. Wir follen das Schugenwesen beim Bolfe pflegen, und dafür forgen, daß fur die Mannschaft nicht unnothige Roften emtfteben. Wenn Giner eine zwedmaßige Baffe befitzt, fo foll man ihn nicht unnöthiger Weife zwingen, ein anderes Kaliber anzuschaffen.

Ganguillet. Ich glaube, diefes Gefet habe ben 3wed, bus Scharfichuteuwefen zu heben und zwar nicht gerade den Theil, ber mehr eine Spielerei ift, benn im Felde wird ber Scharfschute auf etwas ganz Anderes als auf die Scheibe zu

schießen haben. Nach meiner Ansicht geht das Reglement nicht weit genug. Ich hätte gewünscht, daß wenigstens drei Vierstheile des Staatsbeitrages dem Feldschüßenwesen zugewendet würden. Das Standschüßenwesen hat allerdings auch seine Berechtigung, aber es ist mehr ein Spiel. Man gab sich in letter Zeit mehr damit ab, auf Mannstreffer als aus Scheiben zu schießen. Deßhalb möchte ich eine Bestimmung in dem Sinne aufnehmen, daß drei Viertel des Staatsbeitrages für das Feldschüßenwesen und nur ein Viertel für das Standsschüßenwesen verwendet werde. Es genügt nicht, daß es im Reglemente stehe, sondern es muß in das Gese aufgenommen werden; sonst könnte die Bestimmung von einem Militärdirestor abgeändert werden, se nachdem er dieser oder sener Richtung zugethan ist. Man soll beim Scharfschüßenwesen eigentlich die militärische Seite im Auge haben, nicht die bloße Liebshaberei.

Girard. Ich unterstütze dassenige, was herr Ganguillet sagte; ich gehe sogar weiter als er, benn ich glaube, der Große Rath sollte nicht einen Centime für das Standschüßenwesen ausgeben. Wenn man aus den Finanzen des Staates Opfer bringen will so muß es für einen militärischen Zweck geschehen. Wan sollte daher in das Gesetz eine Bestimmung des Inhaltes ausnehmen, daß der ganze bewilligte Kredit einzig dem Feldschüßenwesen zugewendet werde, und nichts für den Stand. Das ift der Antrag, den ich stelle.

Egger Heftor. Ich sehe, daß hier den Standschüßen der Krieg gemacht wird. Dennoch läßt sich die Sache ansehen, und ich sinde es nicht gerechtsertigt, die Standschüßen so zu behandeln, als wären sie nicht eigentliche Schügen. Früher war man froh, solche zu haben. Wer beschäftigt sich denn eigentlich am meisten mit dem Schüßenwesen, etwa die Scharfschüßen? Durchaus nicht, sondern die Standschüßen; deßhalb wäre es nicht billig, wenn man sie leer ausgehen ließe. Ich stelle daher den Antrag, den Staatsbeitrag zwischen den Standund den Feldschüßen zu halbiren, oder dann werden die Erstern lieber gar nichts annehmen. Man soll nicht glauben, die Standschüßen seien keinen Bagen mehr werth.

Friedli, Friedrich. Ich bin nicht ganz dieser Meinung, sondern stelle den Antrag, daß der Staatsbeitrag nur auf entsternte Distanzen verwendet werde, wobei aber jede Wasse zugelassen werden soll. Ich sagte schon vorhin, ich kann nicht begreifen, warum an eidgenössischen Schießen Ausnahmen gemacht werden. Wenn ich ein altes Infanteriegewehr habe, so sehe ich nicht ein, warum es mir verwehrt sein sollte, damit zu schießen.

Lempen. Herr Friedli hat seinen Antrag bedeutend mo= difizirt dadurch, daß er alle Stuper zulaffen will. Das fann etwas machen bei den Schuten, Die nicht Scharfschüten find. Run gibt es Gefellschaften von 20—30 Mitgliedern, von denen feines Scharfichuge ift; wenn nur 1/4 bes Staatsbeitrages ben Standschützen zugewendet wurde, dann wurden folche Gefelle schaften sich auflosen und ihr Gesellschaftevermögen einfach ver-3ch glaube, man follte den Staatsbeitrag gar nicht theilen, es hatte ein gefelligeres Bufammenleben unter den Schugen jur Folge, als es bei einer Trennung der Fall mare. Man könnte allfällig bestimmen, daß die Balfte des Staatsbeitrages auf entfernte Diftangen, mit Bulaffung aller Waffengattungen verwendet werden folle; doch wurde ich nicht gerade eine Diftang von 1000' vorschreiben, weil es nicht allen Gemeinden möglich ware, einen folden Schiefplat anzuweisen. Eine Diftanz von 700—800' durfte genugen. Ich warne davor, eine folde Trennung gleichsam zwischen Burger und Militar hervorzurufen, weil Daraus Saß und Zwistigfeit entstehen fonnen, wie man es nicht erwartet. Es handelt fich eben um eine Sache, die oft leidenschafilich betrieben wird; ich weiß dieß aus langer Erfahrung.

Zagblatt des Großen Rathes 1861.

Imer. Ich glaube, zur Vertheibigung bes Art. 6 das Wort ergreifen zu sollen gegenüber den Anträgen, welche die Festseyung einer Zahl im Gesetz selbst bezwecken und ½ oder ½ zu Gunsten der Feldschüßen auf Unsosten der Standschüßen bestimmen möchten. Die Redaktion des Artikels, wie sie vorsliegt, muß denen genügen, welche Anträge gestellt haben. In vielen Schüßengesellschaften sind es nicht die Scharsschüßen, welche den Ton angeben; es sind andere Personen. Es wäre daher ungerecht, ihnen den Staatsantheil zu entziehen. Man begieng auch dadurch einen Irrthum, als man sagte, es sei der Mitikardirektor, der diese Summe vertheile; denn es ist der Regierungsrath, welcher damit beaustrat ist; und wie die Besdürsnisse sich geltend machen, daß man fünstig genöthigt sein kann, das bisherige Verhältniß zu modisiziren, so gehört es viel eher in ein Reglement, allfällige Abänderungen vorzusehen, als in ein Geset, das man nicht berühren darf. Ich unterstüße beshalb den Art. 6, wie er vorliegt.

Straub. Wenn man das Schüßenwesen heben will, so glaube ich, man soll die Schüßen nicht durch das Gesetz trennen, sondern sie zusammenzuhalten suchen Wie macht es sich in der Praris? Der Eine hat einen alten Standstuger, der Andere einen Amerikaner, der Dritte einen Feldstuger, und wenn ein Schüße sieht, daß der seinige nicht recht ist, so wendet er sich an einen Freund. Das ist brüderlich. Man soll die Schüßen machen lassen. Jeder wird sich der Wasse bedienen, die ihm konveniren kann, und wenn er die Mittel dazu nicht hat, so wird er einen Freund sinden, der ihm seinen Stuger zur Bersfügung stellt. Daher keine Theilung!

Roth von Wangen fpricht fich ebenfalls gegen die Trennung aus, und zwar gestützt auf die Erfahrung, daß die Scharfschüßen nicht die eifrigsten Schügen find und die Schiefühungen nicht von ihnen, sondern von den Standschüßen eingeführt wurden.

Flück warnt ebenfalls davor, die Eintracht unter den Schügen durch diese oder jene Bestimmung zu untergraben, und macht die Bersammlung ausmerksam, wie verschieden die Bershältnisse an einzelnen Orten sind. Um einen Orte ist die Reigung für das Feldschüßenwesen vorherrschend, am andern Orte sind mehr Standschüßen da, weniger Scharsschüßen, so daß man durch eine voreilige Bestimmung über Bertheilung des Staatsbeitrages sehr präjudiziren würde. Ueberlasse man es daher den Gesellschaften, die Bertheilung nach Bedürfnis vorzunehmen. Ein junger Schüße würde leicht entmuthigt, wenn er gleich im Ansang auf große Distanzen schießen müßte; kann er dagegen bei kleinern Distanzen beginnen, so wird er mehr Lust zur Sache haben. Der Redner stellt deshalb den Antrag, die Vertheilung des Staatsbeitrages den Schüßengessellschaften zu überlassen.

herr Berichterftatter. Wenn ich die verschiedenen Unsichten naher in's Auge fasse, so finde ich wirklich, daß die Art und Beife der Bertheilung des Staatsbeitrages unter die Feldund Standschüßen eigentlich in das Reglement gehört. Wenn nun der Reglementeentwurf 2/5 den Stand = und 3/5 den Feld= schüpen zuwenden will, fo muß ich mich doch entschieden für dieses Verhältniß aussprechen. Fassen wir die Zahl der im Ranton Bern befindlichen Schugen in's Auge, fo finden wir Die Standschüßen noch in doppelt und dreifach ftarferer Bahl; die Bufunft aber gehört den Feldschüten, und eben weil dieß der Fall ift, möchte ich nicht den Großen Rath noch einmal veranlaffen, deßhab das Gefet zu andern, fondern dem Regies rungerathe überlaffen, entsprechend den Zeitverhaltniffen zu verfahren. Wenn bis jest auf den meiften Schiefplagen die Feldscheiben fehlten, und man mit der Waffe der Scharfschügen feuerte, fo wird das Berhaltniß bald umgefehrt fein und werden die Standschüßen zu den Feldschüßen kommen. Man foll das her die Butunft im Auge haben. Die Bertheilung des Staats= beitrages gang den Gesellschaften zu überlaffen, wurde diefe zu

fehr emangipiren. Der Staat, ber feinen Beitrag gibt, ift boch immerhin in der Stellung, die Grenze festzustellen. 3ch schließe daher mit dem Antrage, Sie mochten den Artifel genehmigen, wie er vorliegt.

Abstimmung.

Rur ben Art. 6 nach Antrag bes Regierungs. Gr. Mehrheit. rathes Abanderung beefelben Minderheit.

21rt. 7.

Die Borschriften des Art. 1 finden auf die beim Zeitpunfte Des Infrafttretens des gegenwärtigen Gefetes in der Landwehr befindliche Mannschaft feine Anwendung.

Herr Berichterftatter. 3ch beantrage nur die Erfepung des Bortes "beim" vor "Zeitpunkte" durch "im." Benn
hier nicht eine Ausnahme gemacht wurde, fo ware der Eintritt in Schüpengesellschaften auch fur die in der Landwehr befindliche Mannschaft obligatorisch, die ich zwar nicht ausschließen, aber auch nicht gefestich zwingen mochte.

Ganguillet findet einen Widerspruch zwischen Art. 7 und Art. 1, wo von der "Landwehr" ebenfalls die Rede ift, und möchte dieses Wort allfällig im Art. 1 ftreichen.

Mühlethaler glaubt, Herr Ganguillet befinde fich im Brrthum, indem der Art. 7 nur den Uebergang im Muge habe, weil die gegenwärtige Landwehr jum Gintritt in Schupengefellschaften vielleicht nicht ganz geeignet fei; dagegen konnte man eine folche Bestimmung in das Reglement verweisen,

Der herr Berichterstatter schließt fich der Auffaffung des Borredners an. Art. 1 will, daß alle Scharfschüßen des Auszuges, der Reserve und vom funftigen Reujahr hinweg auch die Landwehrmanner einer Schüßengesellschaft angehören; hingegen macht der Art. 7 fur die gegenwärtige gandwehrmannschaft eine Ausnahme; daber fann eine folche Bestimmung auch nicht bloß dem Reglement überlaffen bleiben.

Banguillet erflart fich befriedigt.

Der Urt. 7 wird durch das Sandmehr genehmigt,

Art. 8.

Durch dieses Geset wird ber Beschluß des Großen Rathes vom 2. Juni 1849 aufgehoben. Dasselbe tritt sofort in Kraft und soll in die Sammlung der Gesete und Defrete aufgenommen werden.

Wird unter Borbehalt späterer Bestimmung des Zeitpunktes ber Infrafttretung durch das Sandmehr genehmigt.

Gingang.

Der Große Rath des Rantons Bern,

in Betrachtung,

daß der Unterricht im Schießen, welchen die Scharfichugen im Militardienft erhalten, allein nicht ausreicht, um Diefelben zu tuchtigen Schupen heranzubilden, fondern daß hiezu auch eine fortgefeste Uebung in den Schupengefellschaften erforder. lich ift,

daß es aber auch Bflicht bes Staates ift, Die Schugen. gefellschaften, welche ale Schulen ju Bildung guter Schugen wefentlich gur Sebung Des ichweizerischen Wehrmefens beitragen, in angemeffener Beife zu unterftugen,

in theilweifer Ergangung ber Militarorganifation vom 17. Oftober 1852 und in Modififation der bestehenden Borfdriften über das Schiefimefen,

auf ben Untrag bes Regierungerathes,

befchließt:

Reges ftellt den Antrag, mit Rudficht darauf, daß das foeben berathene Gefet von der Militardireftion ausgearbeitet worden und von derfelben unterzeichnet ift, in der Schlufftelle Des Einganges nach "Untrag" ju feten: "ber Militardireftion und", ferner in der Ueberschrift die Worte "die Scharfichunen und" ale überflußig zu ftreichen.

Der herr Berichterstatter gibt ben lettern Untrag als erheblich ju, nicht aber ben erften, aus dem Grunde, weil das Gefet vom Regierungerathe vorberathen und der Redner ale Berichterftatter Diefer Behorde hier ift.

Regez zieht feinen erften Untrag gurud.

Der Eingang wird mit ber zugegebenen Abanderung burch bas Sandmehr genehmigt.

Bufage merben feine beantragt.

Projekt = Dekret,

betreffend

Aufhebung der Refruteninftruftion in den Begirten.

(Erfte Berathung.)

Rarlen, Militardireftor, ale Berichterftatter. In ben letten zwei Jahren wurde bei der Budgetberathung der Antrag gestellt, die Refruteninstruftion in den Bezirfen aufzuheben. 3ch verhehle nicht, daß ich mich mit diefer Unficht lange nicht befreunden fonnte, denn es fteht feft, daß in den Begirfen, mo Die Instruftoren ihre Pflicht genau erfüllten, an der Saltung der Mannschaft fich ein großer Unterschied fundgab gegenüber Bezirfen, wo der Juftruftor gleichgultig ift. 3ch bedaure namentlich einen Bunft, daß durch Diefe Magregel der militarifche Sinn im Ranton, wie er fich in die Gemeinden verzweigte, verlieren wird. Um jedoch dem Bunsche des Großen Rathes nachzufommen, legte ich dem Regierungsrathe mit Rudficht auf Die hier erheblich erflatten Untrage einen Entwurf vor, der ziemlich unverandert genehmigt murde. 3ch ftelle ben

Antrag, Sie mochten in die Berathung eintreten und benfelben artifelweise behandeln.

Das Eintreten und bie artifelweise Berathung wird ohne Einsprache burch bas handmehr genehmigt.

s 1.

Die Einschreibung und Ausscheibung der militärpflichtigen Mannschaft zum Zwede der Erfüllung ihrer Militärpflicht erfolgt mit dem Antritte ihres 20. Altersjahres.

herr Berichterstatter. Bisher fand die Einschreibung ber militarpflichtigen Mannschaft zwischen dem 19. und 20. Altersiahre statt; infolge Aushebung ber Instruktion in den Bezirken geschieht dieß kunftig mit dem Antritt des 20. Jahres.

Der § 1 wird ohne Ginfprache genehmigt.

\$ 2

Der erfte Militärunterricht ber Refruten ber Infanterie, ber Scharfschüßen und ber Spezialwaffen, in fo weit er für bie lettern bem Kantone obliegt, wird in Bern ertheilt, wogegen ber bisher in ben Bezirken ertheilte Refrutenunterricht wegfällt.

Genehmigt, wie oben.

\$ 3.

Jeder jum Waffendienst tuchtige Militarpflichtige, der das 21. Altersjahr angetreten hat, ift gehalten, den Refrutenunterricht zu bestehen.

Wird durch bas Sandmehr genehmigt.

\$ 4

Für ben Refrutenunterricht der Füstliere find wenigstens 28 Tage, und für denjenigen der Jäger mindestens 35 Tage zu verwenden. (Art. 62 der eidgenöfsischen Militarorganisation.)

Mublethaler ftellt ben Antrag, bas Wort "mindeftens" in ber zweiten Zeile burch "wenigstens" zu ersegen, um in beiben erften Zeilen ben gleichen Ausbruck zu haben.

v. Buren. Ich mochte bas "mindestens" und bas "wenigstens" durch etwas Anderes ersetzen, und zwar durch etwas Positiveres. Die Aushebung der Instruktion in den Bezirken bedaure ich nicht, dagegen soll man genau sagen, wie es kunftig gehalten sein werde. Nach dem Entwurfe sollen für den Rekrutenunterricht der Füstliere 28 Tage verwendet

werden; die Jäger erhalten eine Zulage von 7 Tagen. Das wird aber nicht genügen. Nach dem Gesetz soll in Wirklichteit etwas mehr geleistet werden als bisher, daher ist das Wort "wenigstens" aufgenommen. Ich glaube, wenn man alletwenigstens 4 Tage mehr vorschreiben würde, so wäre es passend, und es wäre in keinem Berhältniß zu dem Zeitgewinn, welchen die Mannschaft durch Ausbedung der Instruktion in den Bezirken macht und den man wohl auf zwei Wochen im Jahre anschlagen kann. Es wäre nicht zu viel, wenn man eine ganze Woche mehr verlangen würde. Ich will nicht so weit gehen, möchte aber doch wenigstens $4\frac{1}{2}$ Wochen für den Unterricht der Füstliere und wenigstens $5\frac{1}{2}$ für densenigen der Jäger sestsen.

Mühlethaler erflart fich grundsählich mit ber Ansicht bes Herrn v. Buren einverstanden, macht dagegen aufmerksam, daß unter dem Ausdruck "wenigstens" immerhin ein Minimum verstanden wird, und erinnert an die Erfahrung, daß Refruten, die einberufen werden, ohne ein Gewehr berührt zu haben, in furzer Zeit präzifer exerziren als solche, die eine Borinstruftion in ihrem Bezirf erhalten hatten.

Berr Berichterstatter. Die Redaftion Diefes Baras graphen entspricht vollständig der Borschrift der eidgenöffischen Militarorganisation. Ich theile die Ansicht bes herrn v. Buren, daß wirflich diese 28 und 35 Tage faum genugen werden, um unfere Infanterie auf eine folche Stufe gu bringen, daß fie mit Ehren jedem andern Schweizermilitar an die Seite fteben darf. Da aber die eidgenössische Militarorganisation sich mit diesem Minimum der Unterrichtezeit begnügt, fo follen wir uns auch hier damit befriedigen. Es wurde hier fchon von fompetenter Seite ausgesprochen, daß der Große Rath gerne bereit ift, dasjenige zu thun, mas ber Burde des Kantons angemeffen ift. Man glaubte, es fet eine Finangipefulation mit Diesem Defrete verbunden. Das ift nicht der Fall, denn infolge Erlaffung des Defretes ift es ein absolutes Erforderniß, daß man den hiefigen Inftruftoren etwas fleinere Rlaffen gutheilen muß als bisher, weil die Refruten neu find, und durch diefe Reduftion der Rlaffen wird vielleicht die Instructionszeit genügen. Ueberdieß ift ju bedenten, daß die Administration in den Bezirfen fortbestehen wird und daß dem Staate durch Bermehs rung des Instruftioneforpe größere Ausgaben ermachfen, wodurch fich eine allfällige Erfparnis wieder ausgleicht. 3ch glaube, der Baragraph follte genugen.

Der § 4 mird unverändert genehmigt, der Antrag Des Serrn v. Buren bleibt in Minderheit.

§ 5.

Die Refruten ber Spezialwaffen und ber Scharficuten haben vor ihrem Eintritt in eine eidgenössische Militärschule mahrend höchftens einer Woche einen Borunterricht gemäß ben bestehenden eidgenössischen Reglementen zu bestehen.

Herr Berichterstatter. Es ist eine Borschrift ber eidgenösstschen Militärorganisation, daß die Refruten der Spezialwaffen und der Scharsschüßen die nöthige Borbildung ershalten. Dieser Unterricht konnte bisher in den Bezirfen ertheilt werden; da diese Instruktion nun aber aufgehoben wird, so muß man die betreffende Mannschaft auf wenigstens 8 Tage nach Bern berufen, um derselben den Vorunterricht zu erstheilen.

Der § 5 wird ohne Ginfprache genehmigt.

Bei bem Unterrichte ber Infanterierekruten und bem Borunterricht ber Scharfschügenrekruten ift die Mannschaft im Scharfschießen zu üben, zu welchem Zwecke ber Staat wenigstens an Munition verabfolgt:

auf jeden Füstlier 12 Patronen. auf jeden Jäger 20 " 40 "

v. Büren. Auf die Gefahr hin, wieder allein dazustehen, erlaube ich mir doch den Antrag, der Mannschaft eine größere Zahl von Batronen zu verabfolgen. Beim Einmarsche weiß man noch nicht, wer Jäger wird. Nun soll ein Jäger nach dem Entwurfe 20, ein Füstlier nur 12 Patronen erhalten. Ich sinde, beides sei zu wenig. Es wird zwar jest im Schießen mehr geleistet als früher, aber wenn die Mannschaft die Handbabung der Wasse lernen und sich im Schießen üben soll, so muß man ihr mehr Patronen geben. Deshalb stelle ich den Antrag, das Minimum der zu verabreichenden Munition für den Jäger auf 30, für den Füstlier auf 20 Patronen sestzussehen.

Herr Berichterstatter. Für meine Berson könnte ich ben Antrag bes herrn v. Buren zugeben, nicht aber als Berichterstatter bes Regierungsrathes, bessen Borschlag doch etwas für sich hat. Wenn man bei ber Auswahl gerade die richtigen Leute trifft, so kann man vielleicht mit 20 Patronen etwas machen. Hatte aber der Mann noch kein Gewehr in der Hand, so werden Sie selbst entnehmen, wie weit man damit kommt.

Abstimmung.

Für ben § 6 mit ober ohne Abanderung Für ben Untrag bes herrn v. Buren Dagegen

Handmehr. 39 Stimmen. 22 "

Ganguillet verlangt den Contreappell, da nach diesem Ergebniffe der Abstimmung die Bersammlung nicht beschlußfähig erscheint.

Das Prafidium läßt noch einmal abstimmen.

Für den Antrag des Herrn v. Büren 57 Dagegen 31

57 Stimmen.

\$ 7.

Als Folge der Aufhebung des Refrutenunterrichts in den Bezirken find die Stellen der Bezirksinstruktoren aufgehoben.

Byder findet es unbegreislich, warum nicht auch bie Stellen der Bezirkskommandanten aufgehoben werden, und stellt den Antrag dazu, da die Regierungsstatthalter sich in der Stellung befinden, bessere Borschläge für die Bezirksschreiber machen zu können; man könnte allfällig statt "Bezirkskom, mandant" segen "Oberbezirksschreiber."

Ganguillet macht aufmertsam, daß die Bezirkotommandanten immerhin die Administration in den Bezirken auch ferner zu besorgen haben, so daß man ihre Stellen nicht wohl aufheben fonne.

Mühlethaler mochte nicht einen "Schreiber" vorfchlagen, fondern dem Bezirkofommandanten militarische Berfonen zur Berfügung ftellen, fo daß man allfällig "Sektions-

adjutanten" aufstellen könnte, die vorher die Mannschaft zufammentreten lassen mußten, um zu sehen, welche tauglich für den Dienst seien, welche nicht. So könnte man der Sache einen andern Namen geben und dafür forgen, daß nicht der Bezirkskommandant einzig als militärische Person dastehe.

Herr Berichterstatter. Rach § 7 sollen die Stellen der Bezirksinstruktoren, so weit es die militärische Instruktion betrifft, aufgehoben werden. Für den Bezirkstommandanten hört die Inspektion der Rekruten bei der Borübung auf, dazegen hat er die Rekruten zu mustern, welche zusammengezogen werden, er wird der ärztlichen Inspektion beiwohnen, und untersuchen müssen, zu welcher Wasse der Mann tauglich sei. Es muß eine solche Mittelsperson da sein zwischen der Zentraldirektion des Militärs und den Bezirken, indem letztere sich verbitten müßte, wenn man ihr zumuthen wollte, direkt mit jedem Bezirksschreiber zu verkehren; die Komptabilität würde dadurch zu sehr verwickelt. Die gesetliche Regulirung dieses Berhältnisses liegt Ihnen übrigens bereits im Entwurse vor.

Der § 7 wird unverandert genehmigt, ber Untrag des Seirn Byder bleibt in Minderheit.

\$ 8.

Jeder Militärbezirk hat die erforderliche Anzahl Schreiber. Es gehen alle durch dieses Gefet nicht aufgehobenen Berspflichtungen und Rechte der Bezirksinstruktoren an Jene über. Dieselben führen die militärische Administration ihrer Sektionen und stehen unter den Besehlen des Bezirkstommandanten. Sie werden auf den Vorschlag des Lettern vom Direktor des Mislitärs ernannt.

Der Herr Berichterstatter empsiehlt diesen Artifel mit zwei Abanderungen, welche dahin gehen, das Wort "Schreiber" im ersten Sape zu ersegen durch "Settionosschreiber," ferner im zweiten Sape das Wort "iene" durch "dieselben" und im dritten Sape das Wort "dieselben" durch "sie" zu ersegen. Im Uesbrigen wird bemerft, daß die Stellen der Sestionosschreiber, auf welche die Verpflichtungen der Instruktoren bezüglich der Komptapilität übergehen, wenig militärischen Charafter haben, indem ihre Geschäfte meistens mit der Feder erledigt werden, so daß eine militärische Ausstatung derselben nicht zugegeben wird.

Muhlethaler ftellt ben Antrag, bas Wort "Seftions-schreiber" burch "Seftionsadjutant" zu ersegen, um beffen Stellung bem Charafter ber Sache anzupaffen, sonst wüßte der Bezirfstommandant, wenn er an Ort und Stelle erscheint, nicht, was der Schreiber eigentlich sei, ob Refrut oder etwas anderes; man sollte doch dem Bezirfstommandanten die noth-wendige Mannschaft zur Verfügung stellen.

Der herr Berichterstatter erflatt, ben Antrag bes herrn Muhlethaler nicht zugeben zu fonnen.

Der § 8 wird mit der vom Herrn Berich terftatter besantragten Modifitation genehmigt, der Antrag des Herrn Muhlethaler bleibt in Minderheit

Alle mit gegenwärtigem Defrete im Widerspruch stehenden Bestimmungen der Militärorganisation und namentlich die \$\$ 14, 16, 19, 76, 77, Biffer 1, 135 und 136 find aufgehoben.

14, 16, 19, 76, 77, Ziffer 1, 135 und 136 find aufgehoben. Das Defret felbst tritt in Kraft, sobald dasselbe nach Art. 20, Ziffer 4 der Bundesversassung dem Bundesrathe zur Prüfung vorgelegt und von diesem genehmigt worden sein wird.

Mühlethaler ftellt ben Antrag, ben Ausbrud "Defret" in Uebereinstimmung mit bem vorherberathenen Gefete burch "Gefet" zu erfeten.

Diese Abanderung wird vom Herrn Berichterstatter als erheblich zugegeben und nebst dem § 9 durch das Hand-mehr genehmigt.

Eingang.

Der Große Rath des Rantons Bern,

in Betrachtung:

1) daß der bisher in den Militarbegirken ertheilte Unterricht der Refruten nicht diejenigen vortheilhaften Resultate zeigte, um als Borbereitung für den Unterricht in den Militarschulen zu dienen, und

2) durch Einführung der Brägistionswaffen bei der Infanterie der Refrutenunterricht eine forgfamere Aufmerksamkeit erfordert, als sie in den Bezirken zu erreichen ift,

auf den Untrag des Regierungerathes,

befchließt:

Wird ohne Ginsprache genehmigt.

Bufage werden feine beantragt.

Entwurf = Gefet

über

bie Entschäbigung ber Bezirkstommanbanten, ber Seftionsschreiber und die Besoldung ber Instruktionsunteroffiziere.

(Erfte Berathung.)

Karlen, Militärdireftor, als Berichterstatter. Der vorliegende Entwurf ist eine Folge der soeben berathenen Gesethe;
ich bin daher nicht im Falle, mich einläßlich darüber auszusprechen. Die Beränderung des Geschäftsumfanges macht auch
eine Abanderung der Entschädigung nöthig, namentlich für die Mannschaft des Instruktionsforps in der Hauptstadt. Bisher
hatte der Wachtmeister Fr. 1. 50, der Feldweibel Fr. 1. 80,
der Adjutantunterofsizier Fr. 2. 20 mit Mundportion, so daß
sie mit Familie kaum leben konnten. Wenn Sie bedenken, daß
ber Jins für eine beschiedene Wohnung hier Fr. 200—300

Tagblatt des Großen Rathes 1861.

beträgt, woher sollten dann die Instruktoren das Brod nehmen? Eine Aenderung ist daher, wie in andern Kantonen, auch hier nothwendig. So ist fatal, wenn wir sehen, wie Leute, die Anslagen und Neigung zum Militärdienst haben, nach erhaltener Instruktion sofort in andern Kantonen Anstellung sinden, wie es vor kurzer Zeit in Neuenburg geschah. Da man auch den Landjägern entgegenkam, so ist es billig, daß man auch die Besoldung der Instruktoren verbessere in dem bescheidenen Maße, wie Ihnen hier vorgeschlagen wird. Ich stelle den Antrag, Sie möchten in die Berathung des Entwurfs eintreten und benselben artikelweise behandeln.

Mühlethaler. Die zwei Entwurfe, welche die Militärdirektion und vorlegt, find nothwendig als Folge veränderter Einrichtungen; auch habe ich gegen Erhöhung der Besoldung durchaus nichts einzuwenden. Rur finde ich, die noch zu bestathenden zwei Entwurfe seien zu wenig geregelt und zu wenig zusammenhängend. Ich machte den Bersuch, beide in einen Entwurf umzuarbeiten. Wenn mein Antrag Anklang fände, so mußte dann nach meiner Ansicht die Sache an den Regies rungerath zurückgewiesen werden, um zu untersuchen, ob die Berschmelzung zweckmäßig sei oder nicht. (Der Redner beginnt mit der Berlefung des von ihm ausgearbeiteten Entwurfs.)

Herr Berichterstatter. Ich vergaß wirklich im Eingangerapporte, Ihnen mitzutheilen, daß diese drei Gesetze über die Instruktion der Milizen in enger Berbindung zusammensstehen, daß ich dieselben zwar bruchstückweise dem Regierungssrathe vorlegte, jedoch in der Absicht, die drei Entwürfe nach einmaliger Berathung in Berbindung miteinander vorzulegen, so daß sie dann ein Ganzes bilden würden. Daher möchte ich auf den Borschlag des Herrn Mühlethaler, dem ich übrigens seine Arbeit bestens verdanke, nicht eintreten, sondern den Entwurf des Regierungsrathes der Berathung zu Grunde legen.

Mühlethaler erklart fich auf die Mittheilung des Herrn Berichterstatters befriedigt.

Serr Bigeprafibent. Es muß im Protofolle davon Rotig genommen werben, daß alle biefe Brojefte von der Regierung zu einem Gangen zusammengestellt werden.

Das Eintreten und die artifelweise Berathung wird burch bas handmehr beschloffen, unter Borbehalt der Berschmelzung ber drei auf die Refruteninstruktion bezüglichen Gesehentwurfe.

6 1

Die Bezirkstommandanten werden vom Regierungsrathe auf eine Dauer von vier Jahren gewählt; sie beziehen für ihre Berrichtungen in der Militäradministration 35 Taggelder zu Kr. 6 = Kr. 210 und für Musterungen, Inspektionen, Wiesberholungskurse, denen sie beizuwohnen berufen sind, Sold und Berpstegung nach ihrem Grade.

Herr Berichterstatter. Nach § 119 ber Militärorganisation foll ein Stabsoffizier in jedem Bezirke als Kommandant desselben nach Anleitung seiner unmittelbaren Obern das Militärgeset, die Berordnungen und Befehle handhaben und vollziehen. Das beforgten die Bezirkstommandanten. Aber ich sinde, dieselben haben bisher eine Stellung eingenommen, die unsern republikanischen Einrichtungen nicht entspricht. Sie waren ohne Amtsdauer angestellt. Machte ein Mann sich in dieser Stellung grober Bergehen schuldig, so konnte wohl nach dem

Abberufungsgeseine gegen ihn eingeschritten werden, sonst nicht Daher wird hier die Bestimmung einer Amtsdauer von 4 Jahren aufgenommen, wie sie für jeden Staatsbeamten besteht, mit Ausnahme der Oberrichter. Der Regierungsrath hat die bischerige Entschädigung der Bezirkstommandanten mit Rücksicht auf die veränderte Organisation etwas reduzirt. Neu ist die Bestimmung, daß sie für Musterungen, Inspektionen, Wiedersholungsfurse, denen sie beizuwohnen haben, Sold und Berspssegung nach ihrem Grade beziehen.

Ganguillet. Mit ber Festsetung einer Amtsdauer für die Bezirkskommandanten bin ich insofern einverstanden, daß sie wie andere Beamte behandelt werden sollen. Dagegen begreife ich den zweiten Theil des Paragraphen nicht recht, indem ich gar nicht einsehe, daß die Bezirkskommandanten, wie man sie jest stellt, in den Fall kommen können. Wiederholungskursen beizuwohnen. Sie haben allfällige Waffeninspektionen und sogenannte Aushebungsmusterungen vorzunehmen, andere aber nicht. Ich möchte daher das Wort "Musterungen" durch "Aushebungsmusterungen" ersehen und das Wort "Wiederholungskurse" streichen. Ich nehme an, die Bezirkskommandanten werden ihre militärische Stellung unter den Milizen sonst haben, und in dieser Eigenschaft Wiederholungskurse mitmachen, nicht aber als Bezirkskommandanten. Sie sind eben keine Instruktoren mehr.

Stooß. Was die Erhöhung der Besoldung des Zentralinstruktionsforys betrifft, so bin ich damit ganz einverstanden, dagegen bin ich in Betreff der Bezirkskommandanten und der Sektionsschreiber der Ansicht, wir geben nach den veränderten Berhältnissen ziemlich unnütes Geld aus. Mir scheint, wenn man den Bezirkskommandanten Fr. 100 im Jahre aussetzt und sie mit Fr. 6 Taggeld für ihre Berrichtungen honorirt, so genüge es. Den Sektionsschreibern könnte man allfällig einen etwas höhern Sold als den gemeinen Soldaten aussehen, z. B. Fr. 1 per Tag. Daß man aber einen solden Schreiber, der von seiner dürgerlichen Beschäftigung nicht abgehalten wird, einen Jahresgehalt aussehe, dazu könnte ich nicht stimmen, und erinnere an die Stellung der Postläuser und anderer Anzestleten beim Militär. Ich las heute in einem öffentlichen Blatte, in welchem Berhältniß die Militärausgaben der Sidzenossensschaft immer zunehmen, so daß es auf den Kanton Bern, als ungefähr den fünsten Theil der Schweiz, ungefähr Fr. 700,000 trifft. Ich stimmte immer dassür, daß man die nöthigen Summen bewillige, wenn es sich um die Wahrung der Selbsständigkeit des Vaterlandes handelte; doch möchte ich in solchen Ausgaben, wie sie hier in Frage stehen, nicht weiter gehen, als nöthig ist.

Herr Berichterstatter. Herr Stoof fommt mit sich felbst in einigen Widerspruch. Nach dem vorliegenden Entswurfe bezieht der Bezirkssommandant nicht einmal mehr so viel, als er bisher für die Administrationsvergütung bezog, und die Sektionsschreiber erhalten nicht einmal mehr, als bisher für die Komptabilität bezahlt wurde; die Instruktion fällt weg, aber die Administration und Komptabilität bleibt. Ich könnte daher eine weitere Reduktion nicht zugeben. Dagegen kann ich mich den von Herrn Ganguillet vorgeschlagenen Abänderungen anschließen. Die Inspektionen bleiben, weil namentslich die Inspektionen der Landwehr durch die Bezirkssommandanten kirchgemeindeweise vorgenommen werden könnten.

Abstimmung.

Für den § 1 mit oder ohne Abanderung . " Antrag des Herrn Ganguillet " " " " Stooß

Sandmehr. Minderheit. Die Sektionofchreiber in den Militarbezirken erhalten für Beforgung der Militaradministration ihrer Sektionen eine jahreliche Entschädigung:

Die der ersten Klasse Fr. 50
u " zweiten " 40
" " dritten " 35

Der Gesammtbetrag dieser Entschädigungen darf Fr. 11,000 nicht übersteigen. Die Klassissitation der Sektioneschreiber geschieht durch den Direktor des Militärs nach Mitgabe des Umfanges der Sektionen und der Anzahl der Militärpflichtigen derselben.

Ganguillet. Ich erlaube mir die Anfrage an den Herrn Berichterstatter, wie viel Seftionsschreiber er aufzustellen gedenke. Es wäre doch grundsählich zu bestimmen. Ich bin für Entschädigung, aber ich möchte die Zahl der Angestellten nicht zu groß machen. Man könnte allfällig für jeden Kreis, der eine Füstlierkompagnie liefert, einen Schreiber bestimmen, also für jeden Militärbezirk 4; das sollte genügen.

Gfeller zu Bichtrach wunscht zu vernehmen, wie es fich mit den Gehülfen verhalte, welche die Bezirkstommandanten bisher hatten, und die nun wegfallen.

Herr Berichterstatter. Jedenfalls kann man den Sektionsschreibern etwas größere Bezirfe zutheilen. Bisher mußte man nach der Zahl der Rekruten versahren, fünftig kommt die Mannschaftszahl weniger mehr in Betracht, und man wird die Eintheilung möglichst nach Gemeinden einrichten; jedenfalls muß für jede Kirchgemeinde ein Schreiber aufgestellt werden. Was die Auswahl der Mannschaft betrifft, so verhehle ich nicht, daß ich die bisherigen Instruktoren, die eingeschult sind, dafür zu erhalten suchen werde. Da wo neue Stellen zu besetzen sind, wird keine Ausschreibung stattsinden, sondern der Bezirkskommandant den Austrag erhalten, für das nöthige Schreiberspersonal zu forgen.

Gfeller zu Wichtrach erklärt sich damit befriedigt.

Banguillet ebenfalls.

Der § 2 wird durch das handmehr genehmigt.

§ 3.

Die Sektionsschreiber sind für die Dauer ihrer Anstellung vom fonstigen Militardienste befreit. Sie beforgen ihre Dienstverrichtungen in bürgerlicher Kleidung.

Mühlethaler beantragt ftreichung des Parapraphen, um nicht die Möglichfeit zu beschränken, daß die Instruktoren bei der Landwehr verwendet werden.

Imer. Ich finde es nicht paffend, die Sektionsschreiber für die Dauer ihrer Anstellung vom Militärdienste zu befreien. Wenn diese Gesesentwürfe früher als erst diesen Morgen aussgetheilt worden wären, so hätte ich bei Art 8 des Gesetzes über die Instruktion in den Bezirken den Antrag gestellt, die Schreiber unter den jungen Leuten auszuwählen, die aus Gesundheitsrücssichten vom Militärdienste dispensirt sind, und die ganz gut die Sekretärstellen bekleiden könnten, sobald sie die für solche Verrichtungen erforderlichen Fähigkeiten besitzen.

Gfeller in Bumplig ftellt ben Antrag, ben erften Sat bes § 3 zu ftreichen, um nicht Leute, die man zu Offizierstellen brauchen könnte, vom Militardienst zu befreien.

Der Herr Berichterstatter gibt die Streichung bes ersten Sages aus bem Grunde zu, weil anzunehmen ift, daß die Sektionsschreiber von den Bundesbehörden schwerlich vom Militardienste befreit wurden. Der Antrag auf Streichung bes ganzen Artikels wird bekampft.

Abstimmung.

Für den § 3 mit oder ohne Abanderung Sandmehr.
" Streichung des ersten Sapes "
" Beibehaltung des zweiten Sapes " Mehrheit.
" Streichung " " " " " Minderheit.

\$ 4.

Die Besoldung der Inftruftionsunteroffiziere (Unterinftruftoren) beträgt täglich :

Für die erste Klasse Fr. 3. — 2. 50 " voritte " 2. 50 " 2. —

nebst einer Mundportion; fie erhalten überdieß ordonnangmäßige Befleidung und Bewaffnung.

Der Herr Berichterstatter empsiehlt diesen Artikel mit wiederholter Bergleichung der bisherigen Besoldung mit den Ansähen des Entwurfs und bemerkt, daß die Zulage für alle drei Klassen sich auf das Berhältniß derselben zu einander gründet. Die Instruktoren dritter Klasse sind nämlich noch nicht gehörig brauchbar; sobald sie die gehörige Ausbildung erhalten, werden sie einer höhern Klasse zugetheilt mit besserer Besoldung.

Mühlethaler möchte ftatt "Inftruftionsunteroffiziere (Unterinftruftoren)" einfach fegen: "Inftruftoren."

Der Herr Berichter statter gibt diesen Antrag nicht zu, ba das ganze Korps aus "Instruktoren" besteht, und immerhin ein Unterschied zu machen ist zwischen dem Oberinstruktor und seinen Gehülfen und ben Unterinstruktoren.

Der § 4 wird unverändert genehmigt, der Antrag des herrn Muhlethaler bleibt in Minderheit.

§ 5.

Jeber Unterinstruktor erhalt für seine Berson in ber Kaserne militarisches Quartier, Beheizung und Beleuchtung.

Wird ohne Ginfprache genehmigt.

§ 6.

In amtlichen Dienstverrichtungen außerhalb ihres ordentslichen Wirfungsfreises zu Bern werden dem Oberinstruftor und den Instruktionsgehülfen nach Mitgabe von § 35 des Geseses vom 28. März 1860 ihre Kosten vergütet. Die Untersinftruktoren erhalten in solchen Fällen eine tägliche Soldzulage von Fr. 3 mit reglementarischer Berpflegung, sie können übersdieß die Kosten ihrer Post- und Eisenbahnfahrten in Rechnung bringen. Wenn weder Post noch Eisenbahn benust werden, so beziehen sie eine Bergütung von Rp. 50 per Wegstunde.

Der Herr Berichterstatter bemerkt, daß man eigentlich ben ersten Theil des Paragraphen streichen könnte, da er nur eine Wiederholung des § 35 des Besoldungsgesepes enthält; dagegen erschien es als zweckmäßig, alle Bestimmungen über die Entschädigung des Instruktionskorps zusammenzustellen.

Mühlethaler stellt ben Antrag, nach bem Borte "Bern" im ersten Sape einzuschalten: "wenn bie Entfernung mehr als eine Stunde beträgt."

Der Herr Berichterstatter gibt diefe Erganzung als erheblich zu.

Der § 6 wird mit bem zugegebenen Antrage burch das Handmehr genehmigt.

§ 7.

Bei besonderer Befähigung, ober nach einer zehnjährigen Dienstzeit ist der Regierungsrath ermächtigt, einem Unterinstruktor den Unterlieutenantsgrad zu ertheilen, infolge deffen der Betreffende eine Besoldungszulage von jährlich Fr. 300 erhält, sich aber auf eigene Kosten ordonnanzmäßig zu bekleiden und auszurüften hat. Die Gesammtzahl dieser Offiziere darf jedoch nie mehr als drei betragen.

Herr Berichterstatter. Dieser Artikel ist ganz neu. Ein anderes Gesetz stellt die Stärfe des Instruktionspersonals sest. Der Baragraph hat auch den Zweck, Männern, die sich Jahre lang dem Dienste des Landes gewidmet haben, einige Anerkennung zu geben. Ich fragte mich, ob es nicht zweckmäßig wäre, nach einer gewissen Zahl von Dienstjahren in der Besoldung zu steigen; aber dies würde ziemlich weit führen. Ich kam also dazu, dem Regierungsrathe die Ermächtigung vorzubehalten, nach zehnjähriger Dienstzeit oder bei besonderer Befähigung Unterinstruktoren mit Besoldungszulage zu befördern. Der Regierungsrath war darüber einig, daß dies der einzige Weg sei, gute Instruktoren zu behalten, ohne sie zu entmusthigen.

Der § 7 wird ohne Einsprache genehmigt.

\$ 8

Gegenwärtiges Defret tritt am . . in Rraft und es wird burch basselbe jenes vom 7. März 1853 aufgehoben.

Mühlethaler ftellt den Antrag, bas Bort "Defret" burch "Gefes" zu erfegen.

Der Berichterstatter gibt biefe Abanderung zu, welche nebst dem Artifel durch das Handmehr genehmigt wird.

Eingang.

Der Große-Rath des Rantons Bern,

in Abanderung der Bestimmungen über die Entschädigung der Bezirkstommandanten, ihrer Sektionsschreiber und die Besfoldung der Instruktionsunteroffiziere, auf den Antrag des Regierungerathes,

beschließt:

Wird ohne Ginfprache genehmigt.

Das Brafibium eröffnet die Berathung über allfällige Bufagantrage.

Der herr Berichterstatter stellt den Antrag, daß der nunmehr modifizirte § 3 mit dem § 2 vereinigt und demnach die Reihenfolge der Artifel abgeandert werden möchte.

Flück ftellt ben Antrag, der Regierungsrath möchte untersuchen, ob nicht die Funktionen der Bezirkskommandanten auf einfachere und billigere Art verrichtet werden könnten.

Das Prafibium erflart ben vom letten Redner angeregten Bunft, als bereits bei einem frühern Baragraphen erledigt, nicht mehr zuläßig.

Der Antrag bes herrn Berichterstatters wird burch bas Sandmehr genehmigt.

Projett = Gefet

über

ben Beftand bes Central. Inftruftionsforps.

(Erfte Berathung.)

Der Große Rath des Rantons Bern,

in ber Absicht, die Stärfe und ben Bestand bes Centrals Militarinstruktionskorps gesehlich festzusepen, auf ben Antrag bes Regierungsrathes,

beschließt:

1) Das Central-Inftruftionsforps in Bern besteht aus:

a. dem Dberinftruftor;

b. dreien Instruftionsgehülfen mit Offiziersgrad;

c. 25 Unterinstruftoren.

2) Der Oberinstruftor wird durch den Großen Rath und die Instructionsgehülfen durch den Regierungsrath, auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.

Die Anstellung und Entlaffung der Unterinftruktoren geschieht durch den Direktor des Militars; Diese haben

feine bestimmte Umtedauer.

3) Durch gegenwärtiges Geset, mit bessen Bollziehung ber Regierungsrath beauftragt ist und das sofort in Kraft tritt, sind aufgehoben:

a. Befchluß bes Regierungerathes über die Organisation bes Inftruftionspersonals vom 1. Christmonat 1834.

b. Befchluß des Großen Rathes vom 4. Mai 1841 über Bermehrung des Inftruktionspersonals.

Rarlen, Militardireftor, ale Berichterstatter. Die Bestimmungen über den Bestand des Central - Instruftionsforps find wirklich fehr alt und bedürfen einer gefeslichen Regulirung. Nach dem Beschluffe des Regierungsrathes vom 1. Dezember 1834 bestanden: ein Offizier als zweiter Instruktionskommanbant, ferner 20 Inftruftoren, wovon zwei mit Dffiziererang u. f. w. Ein Großrathsbeschluß vom 4. Mai 1841 brachte einige Aenderung in die frühere Organisation, fo daß man ein Instruktionspersonal von 40 Mann haben konnte, wovon die meiften zu den jegigen Berhaltniffen nicht mehr paffen murden. Diefes Berhältniß foll nun gehörig regulirt werden burch einen Entwurf, der bis jur zweiten Berathung mit den foeben berathenen Gefeten in Berbindung gebracht werden foll. Das Instruktionskorps wird durch einen Lieutenant vermehrt, deffen Befoldung noch im Gesetze vorzusehen ift. Das Berfonal der Unterinftruftoren wird um vier Mann vermehrt. Fur die Bermehrung der Offizierstellen lagt fich anführen, daß die Rantoneschule für militarische Instruktion bas Korps fünftig mehr in Anspruch nehmen wird als bisher, fo daß die Militardireftion im Falle sein wird, dafür einen besondern Instruktionsoffizier zu bezeichnen. Dazu kommt der Umftand, daß wir einen Adjutant-Unteroffizier haben, der in den letten eidgenössischen Instruktorenschulen das Zeugniß des besten schweizerischen Instruktors erhielt. Wenn wir ihn nicht besser stellen, so werden wir ihn bald als Oberinstruktor in einem andern Kantone sehen. Es ist Abjutant Megener. Ich stelle den Antrag, Sie mochten in die Berathung des Entwurfs eintreten und denfelben in globo behandeln.

Gang uillet erklärt, mit der Sache selbst einverstanden zu sein, findet dagegen einen Widerspruch zwischen dem vortiegenden und dem soeben berathenen Gesete, nach welchem bereits die Möglichkeit gegeben ift, drei Unterinstruktoren zu Offizieren zu befördern; es müßte also bei litt. c gesagt werden: "25 Unterinstruktoren, von denen drei Offiziersrang haben können."

Mühlethaler möchte bei litt, c fegen "höchstens 25 Unterinstruktoren," ba dieselben im Sommer allerdings fehr besichäftigt find, im Binter bagegen viel weniger.

Der Herr Berichter ftatter gibt die Bemerkung bes Herrn Ganguillet als richtig zu, namentlich auch mit Rudssicht auf den § 23 bes Besoldungsgesetzes vom 28. Marz 1860, welcher nebst dem Oberinstruktor einen ersten und zweiten Instruktionsgehülfen und einen Garnisonsadjutanten aufzählt, welcher Bestimmung Rechnung getragen werden muß.

Das Eintreten und die Berathung des Entwurfs in globo wird durch bas Sandmehr genehmgit.

Der Herr Berichterstatter stellt nun mit Rücksicht auf die bereits gemachte Bemerkung den Antrag, als litt. c die Ergänzung aufzunehmen: "einem Garnisonsabjutant mit Offiziersrang;" dann wurde als litt. d folgen: "25 Unterinsstruktoren." Als eigener § 2 ware die Bestimmung aufzusnehmen: "Die Besoldung des dritten Instruktionsgehülfen ist gleich der des zweiten." Nach "Instruktionsgehülfen" ware dei Ziss. 2 einzuschalten: "sowie der Garnisonsadjutant." Als § 3 würde dann die Bestimmung des Entwurfes solgen: "Durch gegenwärtiges Gesen zc." Damit ware genau ausgesprochen, was eigentlich die Regierung bei der Borlage dieses Geses bezweckte.

Ganguillet findet seine Ansicht nicht richtig aufgesaßt, indem der Entwurf 3 Inftruktionsgehülfen ausstellt, die schon bestehen, während das vorherberathene Gesetz die Bestimmung enthält, daß 3 Unterinstruktoren zu Offizieren befördert werden können. Durch den Wortlaut des vorliegenden Entwurfs wird nach der Ansicht des Redners diese Möglichkeit ausgeschlossen; um diesen Widerspruch zu heben, sollte hier gesagt werden, daß 3 von den 25 Unterinstruktoren den Unterlieutenantsgrad erlangen können.

Der Herr Berichterstatter gibt, um der Einwendung des Herrn Ganguillet Rechnung zu tragen, die Aufnahme folgender Erganzung bei litt. d zu: "25 Unterinstruktoren, wovon 3 nach § . . . Offiziersrang erhalten können."

Sammtliche Antrage werden erheblich erklart und nebft bem Entwurf durch bas handmehr genehmigt.

Berathung von Anzügen.

1) Angug bes Herrn Großrath Krebs und 35 anderer Mitglieder, welche eine Erhöhung bes Saggelbes ber Gefchwornen von Fr. 3 auf wenigstes Fr. 4 beantragen.

(Siehe Tagblatt der Großratheverhandlungen, laufenden Jahrgang, Seite 114.)

Gfeller zu Bumpliz, als Mitunterzeichner bes Anzuges, beruft sich auf Alle, die Gelegenheit hatten, die Stelle eines Geschwornen zu bekleiden, um das Bedürfniß der Erhöhung des Taggeldes zu konstatiren. Das Publikum erwartete eine solche Maßregel allgemein bei Abanderung der Amtsdauer der Geschwornen; da sie damals nicht beliebte, so wird nun die Erheblicherklärung des Anzuges angelegentlich empfohlen.

Straub möchte zwar nicht fagen, daß die Besoldung eines Geschwornen nach der Größe der ihm obliegenden Pflicht bemessen werden soll; aber wenn der Staat Jemand gesenlich zwinge, eine Bürgerpflicht zu erfüllen, so soll er ihn wenigstens so stellen, daß der Betreffende nicht sinanziel zu Schaden komme. Man soll diese Männer, die über Leben und Tod eines Angeslagten zu entscheiden haben, dadurch achten, daß man ihnen eine anständige Entschädigung gewährt.

Girard unterstügt ebenfalls ben Anzug, indem er ein Taggeld von Fr. 3 für die Geschwornen zu gering findet, wenn man die ihnen obliegende Pflicht damit vergleicht. Es handelt sich hier um bürgerliche Lasten, die man nicht ablehnen kann, wenn das Bolk solche auferlegt. Bei den Assisen von Delsberg z. B., wo die Geschwornen unter der industriellen Klasse der Uhrenmacher gewählt wurden, haben dieselben ihr Amt mit beträchtlichem Zeits und Geldverlust versehen, da sie ihre Etabslissennte verlassen mußten. Man sah selbst, daß sie alle mögs

Tagblatt des Großen Rathes 1861.

lichen Anstrengungen machten, um bei den folgenden Wahlen nicht wieder gewählt zu werden. Auf folche Weise ift die Wahl besserer Geschwornen nicht mehr möglich, und so könnte in dieser Beziehung das Institut der Jury immer mehr leiden, Das Mittel, diesem Uebelstande zu begegnen, liegt in der Erhöhung des Taggeldes der Geschwornen; bevor man jedoch die Frage hier definitiv entscheidet, ist es besser, die Sache zu näherer Untersuchung an den Regierungsrath und an die Finanzs direktion zurückzuweisen.

Der Anzug wird ohne Ginfprache durch das Handmehr erheblich erflärt.

2) Unjug bes herrn Grofrath Friedli und 9 anderer Mitglieder, welcher dahin schließt:

Es folle ber § 17 bes Armengefet es vom 1. Juli 1857 in ber Beife abgeanbert und erganzt werden, bag

- a. ber Werth ber Burgerguter nach ben Grundsteuerregistern und Gemeinberechnungen, und
- b. die Kopfzahl der Burger als Bafis für die Berechnung des Beitragsverhältniffes an die Armenpflege festgestellt wird.

(Siehe Tagblatt ber Grofratheverhandlungen, Jahrgang 1860, Seite 261.)

Gngar. Es ift etwas unangenehm, gegenüber einem Gefete, wie bas Armengefet, bas faum zwei Jahre in Wirt-famfeit ift, aufzutreten und Abanderungen zu verlangen. Es fällt por Allem ein Schiefes Licht auf die Betreffenden, weil man glauben könnte, sie wären gegen den Beitrag der Burgergüter an die Notharmenpslege. Ich war es nie. Es ist vielleicht zwanzig Jahre, daß ich diesen Beitrag in meiner Gemeinde gepredigt habe; immer wurde ich abgewiesen. Die Burgergemeinden als solche, namentlich da, wo große Burgergüter sind, sind noch heute dagegen. Das ist ein Uebelstand. Ich anerkenne die in den §§ 16 und 17 des Armengesetzes gegebene Bass als eine gerechte. Ich anerkenne die Berechtigung des Armen, so viel an Burgernugung zu beziehen, ale wenn er nicht arm mare. Aber wenn ich dieß anerkenne, so bestreite ich bas Recht , daß man weiter gehe und verlange , daß die Burgergemeinde mehr beitragen folle, als der Betreffende begieben murbe, wenn er nicht arm mare. Rach \$ 17 bes Armengesetes beträgt der auszurichtende Beitrag, wenn die nothearme Berson minderjährig ift, einen Drittheil, wenn fie mehrjährig ift, die Hälfte des durchschnittlichen Ertrages ber betreffenden Burgernutung, in keinem Fall aber mehr als das nach § 9 bestimmte Durchschnittsbostgeld. Mir war es nicht zweifelhaft, wie viel das betragen werde. Ich fagte mir: es foll ber Beitrag für jeben Armen nach bem Untheil ber Burgernugung berechnet werden, ben er beziehen murde, wenn er nicht arm ware. Also an einem Orte, wo 1000 Burger Fr. 1000 zu nuten hätten, trifft es jedem Fr. 1. Wie hat die Direktion des Innern gerechnet? Um den Beitrag zu bestimmen, verlangte sie Bericht von den Burgergemeinden über ihre Nutungen; die Gemeinden gaben mehr oder weniger gewiffenhaft Ausfunft darüber, was übrigens jest nicht in Betracht fommt. Aber ber Grundfat, nach welchem die Direttion des Innern rechnete, ift nicht richtig; fie geht über bas Befet hinaus, indem fie fo rechnete: wenn die burgerliche Nutung für eine Familie von 4 Köpfen Fr. 100 betrage, so treffe es für jeden einzelnen Armen auch Fr. 100. Die einzelnen Bersonen wurden wie Familien berechnet, daher war das Refultat unbillig. Als ich ben herrn Direftor bes Armenwefens fragte, fagte er, er verftehe

von der ganzen Sache nichts, da er Burger einer Gemeinde sei, wo feine Burgernugungen bestehen. Ich glaubte nun, als Grundlage der Berechnung des Beitrages der Burgergemeinden sei zuerst der Kapitalwerth der Burgergüter und dann die Jahl der Burger zu nehmen. Wenn also eine Gemeinde ein Vermögen von 1 Million Franken hat, so beträgt der Ertrag zu 4 Prozent Fr. 40,000; davon gehen Fr. 10,000 für verschiedene Zwese ab; nun blieben bei einer Jahl von 1000 nutungsberechtigten Burgern noch Fr. 30 auf den Kops, und in diesem Verhältnis wäre auch der Beitrag an die Armenpslege zu berechnen. Ich stellte seiner Zeit einen Antrag in diesem Sinne bei der Berathung des Armengesetes. Nun verhält es sich so; das ganze Land ist unzufrieden, weil unrichtig gerechnet wird, deshalb unterzeichnete ich den Anzug und möchte die Regierung ersuchen, daß sie untersuche, ob nicht Abhülfe getroffen werden könne.

Straub. Es besteht allerdings eine große Lude im Befete. 3ch fenne Gemeinden, Die gerne bem \$ 17 Rechnung tragen murben, namentlich durch Beitrage an Rinder, die auf dem Notharmenetat fteben, obichon wir fanktionirte Reglemente haben, die ausdrudlich fagen, wer nugungsberechtigt fei. Es gibt aber Gemeinden, deren Berhaltniffe ganz eigenthumlich find, wo Eltern auf dem Notharmenetat stehen und die volle Burgernugung beziehen; dann haben fie auch Rinder, die auf dem Armenetat ftehen, und fur diefe will man dann wieder einen Beitrag von der Burgernugung. Es entftand darüber Streit zwifchen einzelnen Gemeinden und wurden Ginfragen an die Regierung geftellt. Die Armeninspeftoren erhielten ihre Sabellen, auf benen ausgesett mar, wie viel von jeder Burgergemeinde bezogen werden fonne; gleich wohl wurde von Seite der Gemeinden nichts verabfolgt; die Einnahme war alfo eine illusorische. Um folche Diffverhältniffe zu heben, foll man die Bemeinden darüber aufflaren, damit fie wiffen, woran fie find. Es liegt nicht im Bortheil des Landes, die Gemeinden in jahrelangem Zwift unter einander zu laffen, fondern man foll fie in's Klare feten. Es gibt ohnedieß Schwierig-feiten, wenn man das Niederlaffungsgefet mit dem Armengefete vergleicht. 3ch unterftuge daher ben Unjug.

Friedli, Friedrich. Es ift nicht gar schieflich, einen Gegenantrag zu stellen, aber es dunkt mich doch etwas früh, bas Armengeset anzugreisen. Die Bemerkungen ber Herren Gygar und Straub sind richtig, aber nicht das Armengeset ist an den Schwierigkeiten schuld, sondern die Bollziehung. Die Erheblicherklärung des Anzuges nütt nichts, es wäre damit ein Anlaß gegeben, das ganze Armengeset über den Hausen zu werfen, und das Niederlassungsgeset wurde noch mehr gefährdet. Ich zweiste übrigens, daß in der Regel für jedes einzelne Kind die Burgernunung angerechnet werde. Ift die Nunung etwas werth, so soll das Burgergut so gut seinen Antheil an die Armenpstege beitragen als das Armengut. Ich stimme gegen die Erheblichkeit des Anzuges in der Hossfnung, Herr Regierrungsrath Schenk werde, wenn seine Gesundheit wieder hers gestellt ist, die Sache wieder in's rechte Geleise bringen.

Friedli, Johann Jakob. Ich bin im Falle, Herrn Friedli zu erwiedern, daß wir mit Herrn Regierungsrath Schenk über das fragliche Berhältniß Ruckprache genommen und ihn gefragt haben, ob man die Berechnungsweise des Beitrages nicht abandern könne. Er sagte uns, dieß lasse sich von Sette der Berwaltung nicht wohl thun, aber man möge auf dem Wege eines Anzuges hier die Frage anregen, dann werde er die Sache zur Hand nehmen. Um nachzuweisen, wie unbillig das bisherige Verhältniß sei, führt der Redner das Beispiel von Langenthal an, und ersucht die Bersammlung zum Schlusse dringend, daß sie eintrete und den Anzug erheblich erkläre.

Abftimmung. Für Erheblichfeit des Anzuges Dagegen

63 Stimmen. 19 " 3) Anzug bes Herrn Großrath 3. Karlen und fieben anderer Mitglieder mit dem Schluffe auf beförderliche Vornahme der Korreftion der Simmenthal Straße von der Reutigen-Allmend durch das ganze Thal hinauf bis Saanen.

(Siehe Tagblatt der Großratheverhandlungen, Jahrgang 1860, Seite 278.)

Karlen, Oberstlieutenant. Wer die Simmenthal. Straße kennt, wird erfahren haben, daß sie sehr eng und zweitens an vielen Orten sehr schlecht angelegt ift, so daß der landauswärts Reisende viel niedwärts, der landabwärts Reisende dagegen viel obwärts gehen muß. Ferner gibt es Stellen, wo der Reisende in Lebensgefahr schwebt, wenn sein Pferd einen Mißtritt thut; dann wieder Stellen, wo Steine auf die Straße herunterrollen. Die fortwährende Zunahme des Verkehrs macht die Bornahme einer Korrestion zum absoluten Bedürsniß, und ich kann nicht begreisen, daß dieselbe nicht schon lange zur Hand genommen wurde, da sie im Nieders wie im Obers Simmenthal nothwendig ist. Ich beruse mich schließlich auf ein anwesendes Mitglied der Bersammlung, das auf dieser Straße selbst in Lebensgefahr schwebte, und hoffe daher, daß der Große Rath den Unzug erheblich erklären und der Baus direstion überweisen werde mit dem Austrage, die Sache zu untersuchen und Anträge hieher zu bringen.

Imober fteg unterftußt den Unzug aus eigener Erfahrung über die Gefährlichfeit der fraglichen Straße, und bemerft, daß ftellenweise unmöglich zwei Fuhrwerke nebeneinander vorbeisfahren können.

Mösching spricht sich im nämlichen Sinne aus, mit der Bemerfung, daß die bereits beschlossene Korrektion nicht genüge, sondern nothwendiger Weise auch auf Saanen ausgedehnt werden musse, wo noch beträchtliche Herkellungsarbeiten zu machen sind. Der Große Rath, der sich in letzter Zeit in andern Dingen großmuthig gezeigt, möge daher nicht nur den Anzug erheblich erklären, sondern demselben auch die nöthige Folge geben.

Der Anzug wird ohne Einsprache durch das Sandmehr erheblich erflart.

Schluß der Sitzung: 1 Uhr Nachmittage.

Der Redaftor: Fr. Faßbind

Sechete Situng.

Samftag ben 1. Juni 1861. Bormittage um 8 Uhr.

Unter dem Borfipe Des Berrn Brafidenten Rurg.

Rach dem Ramensaufrufe find folgende Mitglieder abwesend: nämlich die Herren Nebi, Affolter, Jasob; Bärtschi, Bangerter, Batschelet, Berger, Brand - Schmid, Brügger, Brunner, Bühlmann, v. Büren, Bügberger, Burri, Chevrolet, Chopard, Corbat, Egger, Hestor; Engemann, v. Erlach, Kankhauser, Feune, Kischer, Fleury, Frieden, Friedli, Iohann Jasob; Friedli, Friedrich; Froté, Gerber, Godat, v. Gonzendach, Gouvernon, Grossean, Guenat, Gygar, Hennemann, Hermann, Hosmeyer, Jeannerat, Indermühle in Riesen, Indermühle in Amsoldingen, Känel, v. Känel, Karrer, Kasser, Keller, Klaye, Knechtenhofer, Wilhelm; Knuchel, König, Kohler, Kohli, Koller, Lehmann zu Nüedtligen, Lehmann, J. U.; Lehmann, Daniel; Loviat, Marquis, Marti, Morel, Moser, Jasob; Moser, Gottlied; Müller, Fellenberg, Müller, Arzt; Deuvray, Baulet, Probst, Brudon, Reichenbach, Kriedrich; Riat, Ritter, Rosselet, Köthlisberger, Jsaf; Röthlisberger, Gustav; Roth in Ersigen, Ryser, Schmied, Andreas; Schneeberger im Schweikhof, Schrämli, Schürch, Seiler, Sestler, Siegenthaler, Sigri, Spring, Steiner, Jasob; Sterchi, Stettler, Stockmar, Streit, Benedikt; Theurillat, Trorler, Wagner, W. Wattenwyl zu Habstetten, Wüthrich, Wyder und Zbinden, (Es wurde unterlassen, die entschuldigt abwesenden Mitglieder von den unentschuldigten zu unterscheiden.)

Das Brotofoll der letten Situng wird verlefen und ohne Ginfprache durch das handmehr genehmigt.

Mösching spricht ben Bunsch aus, daß das als sehr bringend erachtete Geset über Erhöhung der von der Sprothestarkasse aufzunehmenden Depotgelder jedenfalls vor Ende der gegenwärtigen Sigung behandelt werden möchte.

Der Herr Präfibent erwiedert, daß das ermähnte Geset in den Geschästsfreis des dermal abwesenden Finanzbirektors falle, in dessen Abwesenheit ein Gegenstand von folcher Wichtigkeit nicht wohl behandelt werden könne; übrigens werde voraussichtlich noch im Laufe dieses Monats eine Sigung des Großen Rathes stattsinden, und hange alles von der Ausdauer der Mitglieder desselben ab.

Tagesorbnung.

Endliche Rebattion

ber erften Berathung bes Gefetesentwurfs über die Organisation, ben Bestand und die Besolbung bes Landiggerforps.

(Siehe Tagblatt ber Großratheverhandlungen, laufenden Sahrgang, Seite 128 f.)

Migy, Direktor ber Justiz und Polizei, als Berichter, statter. Der § 1 wurde unverändert genehmigt. Bei § 2 wird infolge erheblich erklärter Anträge ber Eingang des Artikels also gefaßt: "Der Bestand des Korps ist folgender: ein Kommandant des Korps." Das Uebrige, wie im Entwurse, mit Ausnahme der Addition der Mannschaft, welche gestrichen wird.

Wenger stellt ben Antrag, einfach zu fagen, "Chef bes Korpe", um die Ertheilung eines Grades nach den Umständen freizugeben.

Muhlethaler möchte das Wort "Sauptmann" wege laffen, um dem Chef des Korps von vornherein den Grad eines Stabboffiziers guzusichern.

Kurz, Oberst, warnt davor, ber Wahlbehorde nicht Zwang anzuthun. Es fann nämlich der Fall eintreten, wo ein sehr tüchtiger Mann zu erhalten wäre, der aber nur dem Grad eines Lieutenants hätte, dann durfte man nicht einen Grad überspringen, um demselben denjenigen eines Stabsosstiers zu geben. Sage man daher einfach: "ein Kommandant des Korps mit dem Grad eines Hauptmanns oder eines Stabsosssifiziers", um der Regierung freie Hand zu lassen.

v. Buren legt bem Paragraphen den Sinn bei, daß der Korpstommandant Haupmann oder Stabsoffizier sein könne; die Ernennung findet durch den Regierungsrath statt, die Erstheilung eines höhern Grades als dessenigen eines Hauptmanns durch den Großen Rath.

Der herr Berichterstatter schließt sich ber von herrn Rurz vorgeschlagenen Redaktion an.

Abstimmung.

Für die Redaktion nach Antrag des Herrn Berichterstatters 84 Stimmen. Für die Redaktion nach Antrag der Herren Wenger und Mühlethaler 4 11

Herr Berichterstatter. Bei § 3 wurde der Antrag erheblich erklärt, bei Biff. 2 statt des 23. das 20. Altersjahr porzuschreiben, und bei Jiff. 3 die Movie "des eigenen Rechts und" zu speichen. Dem zweiten Autrage wird in der Redastign Rechnung getragen, dem ersten dagegen nicht, nachdem die Sache näher untersucht und auch mit dem Kommandanten des Korps Kückpucke genommen worden, indem die vorberathende Behörde der Ansicht ist, es bedürfe einer gewissen Keife des Alters, um den Bolizeidienst gehörig zu versehen.

Riggeler nimmt den erheblich erflärten Antrag auf, daß für den Eintritt in das Korps das 20. Altersjahr festgesett werde, und beruft sich dabei auf die bisherige Erfahrung
und auf den Umstand, daß der frühere Eintritt in das Korps

als erst mit bem 23. Jahre im Interesse besselben und ber Refrutirung liege. Ein Mann von 23. Jahren habe sich bereits einen Beruf gewählt, daher sei es nicht auffallend, wenn unter der Herrschaft einer solchen Gesetsebestimmung sich Leute in das Landjägerforps aufnehmen lassen, die bereits in ihrer Lebenstichtung einmal Schiffbruch gelitten haben. Judem durfe man nicht übersehen, daß der jungere Mann noch eher im Besitze seiner Schulkenntnisse stehe und solche besser anwenden könne. Den Einwurf, daß ein Landjäger, der einen Rapport zu machen habe, eigenen Rechtes sein musse, sindet der Redner nicht stichhaltig. Borerst handle es sich nur um ein Zeugniß, und zeugensähig werde der bernische Staatsbürger schon mit dem 16. Altersjahre; sodann könnte man erforderlichen Falles durch die Jahrgebung nachhelsen.

Muhlethaler unterftust ben Borredner auch aus bem Grunde, baß ein junger Mann im 23. Altersjahre bereits feine Stellung in ber Miliz eingenommen und feine Opfer gebracht babe.

Matthys bagegen spricht sich für ben Antrag bes Regierungsrathes aus, namentlich auch mit Rücksicht barauf, daß ein junger Mann von 20 Jahren in der Regel noch nicht ausgewachsen, noch voll Feuer und Leidenschaft sei, während die dem Landjäger obliegende Pflicht, den Bürger von unerlaubten Handlungen abzuhalten, einen gewissen Gleichmuth und eine Lebensersahrung voraussese, die ein zwanzigjähriger Mensch nicht besitze. Endlich sei es keineswegs ein Unglück, wenn ein Landjäger in jüngern Jahren irgend ein Handwerk erlernt, mit dessen Hülfe er sich im Nothfalle in alten Tagen sein Loos erträglicher machen könne.

Der Herr Berichterstatter vertheibigt wiederholt ben ben Antrag des Regierungsrathes und beruft sich dabei auf Erfahrungen, die einzelne Bezirksbeamte mit jungern Landjägern gemacht, indem diese entweder jugendliche Leichtsertigkeit oder doch nicht jenen Ernst in ihrem Benehmen an den Tag legten, um einen guten Eindruck auf die Bevölkerung zu machen. Das Argument des Herrn Niggeler, daß ein Mann von 23 Jahren sich bereits eine Berusdbeschäftigung gewählt habe, wird mit der Einwendung bestritten, daß diejenigen, welche sich einem Handwerse widmen wollen, in der Regel auch schon vor dem Wandwerse widmen wollen, in der Regel auch schon vor dem Wandwerse widmen wollen, in der Regel auch schon vor dem Wandwerse widmen wollen, in der Regel auch schon vor dem Wandwerse widmen wollen, in der Regel auch schon vor dem Wandwerse widmen wollen, in der Regel auch schon vor dem Wandwerse widmen wollen, in der Regel auch schon vor dem Wandwerse widmen wollen, in der Regel auch schon vor dem Gestiftellen mußte, wenn die jungen Leute aus der Schule treten, was offenbar Niemand wolle.

Abstimmung.

Für das 20. Altersjahr Für das 23. Altersjahr

36 Stimmen.

Herr Berichterstatter. Der § 4 bleibt unverändert. Bei § 5 wird im zweiten Lemma das Wort "Hauptmann" burch "Kommandant" ersest, ebenso bei § 8, mahrend die §§ 6 und 7 unverändert genehmigt wurden.

Die vorgeschlagenen Abanderungen werden ohne Ginsprache genehmigt.

Herr Berichterstatter. Bei § 9 wird ber Termin für Anschaffung ber Kopfbebedung von 5 auf 4 Jahre reduzirt; dagegen fand der Regierungsrath die Aufnahme eines ebenfalls erheblich erklärten Zusapes nicht für nothwendig, wonach die Beschaffung der erforderlichen Kredite Sache der Direktion der Justiz und Bolizei sein soll, weil sich dieß fünftig von selbst verstehe.

Der Herr Präsident macht aufmerksam, daß ein Geseth besteht, nach welchem die Borlage des Budgets für das Landsjägerforps der Militärdirektion zusteht und daß diese Bestimmung fortbesteht, sofern nichts abgeändert wird.

Auf diese Bemerkung nimmt der Herr Berichterstatter ben erheblich erklärten Jusas auf, welcher nun dem § 9 in folgender Fassung beigefügt wird: "Die dießorts erforderlichen Kredite beizubringen, ist Sache der Direktion der Justiz und Polizei."

Der \$ 9 wird mit diesem Busate mit großer Mehrheit genehmigt.

heiben unverändert. Die Befoldungsanfäße des \$14 dagegen erleiden einige Abänderung. Die Befoldung des Kommandanten bleibt nach dem Entwurfe. Für den Oberlieutenant wurde zwar ein Ansat von Fr. 1800 erheblich erklärt; der Regierungsrath aber möchte den Ansat von Fr. 2000 beibehalten, indem eine solche Besoldung bei den dermaligen Lebensverhältenissen nicht zu hoch scheint. Die Besoldung des Unterlieutenants und des Feldweibels bleibt unverändert. Für den Wachtmeister beantragt der Regierungsrath einen Sold von Fr. 2.70, für den Korporal Fr. 2.40, während die Ansäge für die Gemeinen und Refruten unverändert bleiben. Am Schlusse des Artifels wird der Jusat beigefügt: "In den Källen von Wohnungsänderung wird dem Landjäger (Gemeinen) eine Entschädigung zugesichert, welche das Reglement sestsehn wird." Ein sixer Betrag fann deßhalb nicht wohl aufgenommen werden, weil bei Festsehung der Entschädigung selbst mehrere Umstände, namentlich die Entsernung von der frühern Station, in Betracht sommen. Es wird nicht von "verheistatheten" Landjägern gesprochen, weil auch unverheirathete eigene Haushaltung sühren können, und um nicht zur Versmuthung Anlaß zu geben, als müßte ein Landjäger verheirathet sein, um eine Entschädigung zu erhalten.

Der § 14 wird in der abgeanderten Fassung durch das Sandmehr genehmigt.

Herr Berichterstatter. Um den § 15 mit den soeben beschlossenen Abanderungen in Uebereinstimmung zu bringen, wird bei Ziff. 2 der Ansatz für den Bachtmeister auf Fr. 2. 70, bei Ziff. 3 für den Korporal auf Fr. 2. 40 erhöht. Auf die bet der frühern Berathung gestellte Anfrage des Herrn v. Büren über die Bestimmung der Korpstasse, von der in den §§ 15 und 16 die Rede ist, wird erwiedert, daß eine eigentliche Korpstasse nicht besteht, sondern die fragliche Entsschädigung aus den Büdgetkrediten zu bestreiten ist. Deshalb soll die Stelle "aus der Korpstasse" in beiden Artiseln gestrichen werden.

Wird ohne Ginfprache genehmigt.

herr Berichterstatter. Bei § 17 handelt es fich um ben Bugenantheil ber Landjager. Der Regierungerath beantragt, den erheblich erklärten Antrag , den Landjägern auch in Biderhandlungsfällen gegen das Wirthschaftsgeses Berleiderantheile zu bewilligen, fallen zu laffen, bagegen folche bei Uebertretungen der Jago ., Fischerei ., Straffen = und Waffer. baupolizeigefete einzuräumen und eine entsprechende Erganzung des § 17 aufzunehmen. Die vorberathende Behörde fand, daß die Einraumung eines Berleiderantheils bei Widerhandlungen gegen das Wirthschaftsgesetz weder im Interesse der Sache noch des Landjägerforps mare; anders verhalt es fich bezüglich ber Winfelwirthschaften. Burde man fur jede Anzeige von Ueberwirthen dem Landjager einen Bufantheil einraumen, bann waren Unzufriedenheit im Publifum und vielfache Schwierig. feiten und Streitigfeiten die Folge davon, ohne daß die Sandhabung ber Bolizei wefentlich babet gewinnen murbe. Es foll nun nach dem Worte "Lotteriegefen" eingeschaltet werden: "Jagde, Fischereis, Strafene und Bafferpolizeigefete."

Lenz nimmt den erheblich erklärten Antrag auf, daß dem Landjäger auch fur Anzeigen von Widerhandlungen gegen das Wirthschaftsgeset ein Buffenantheil eingeräumt werde.

v. Buren theilt die von anderer Seite geäußerte Besorgniß nicht, daß die Landjäger, wenn sie auch für Anzeigen von Widershandlungen gegen das Wirthschaftsgeset einen Bußenantheil hätten, ihren Eid vergessen und nur wegen des Antheils an der Buße Anzeigen machen würden, sonst wäre es ein Zeichen unzwedmäßiger Leitung des Korps; dagegen liegt es im wohle verstandenen Interesse der Familien, daß die Wirthschaftspolizei gehörig gehandhabt werde. Endlich sollte auch des Spielzgesed im § 17 gedacht werden. Es handelt sich nicht nur um den Bußenantheil, sondern daß die Landjäger nach ihren Leistungen bezahlt werden.

Matthys sindet die von den Herren Lenz und v. Buren in Betreff der Wirthschaftspolizei angeführten Gründe begreislich, möchte jedoch dem Antrage derselben aus praktischen Gründen entgegentreten. Man muß das Leben nehmen, wie es ist. Räumt man dem Landjäger einen Antheil an der Buße ein, so werden junge Leute, wenn sie gemahnt werden, daß es Zeit sei, mit Trinsen oder Spielen aufzuhören, demselben bedeuten, er mache die Anzeige, weil er ein perfönliches Intersse dabei habe; dann gibt es leicht Streitigkeiten und Polizeihändel. Deßhalb möge der Große Rath von dem fraglichen Antrage absehen.

Girard fühlt fich überrascht durch den Antrag des herrn v. Buren, auch für Widerhandlungen gegen bas Spielgefet und andere diefer Urt einen Bugenantheil zu bewilligen. Man vergift hier, daß man den Landessitten und Gebrauchen Rechnung tragen muffe, und daß es fur die industriellen Gegenden rein unmöglich ware, eine folche Befchrantung zu vollziehen; benn man fpielt an Sonntagen, wie an andern Tagen, nach bem Mittageffen seine Saffe Raffe aus, wie früher, fo baß es nur der Anzeige von Seite eines Landiagers bedurfte, um bei einer gangen Bevolferung baß Befühl hervorzurufen, baß man fie in diefer Sinficht bezüglich ihrer Gewohnheiten und Sitten gehäßig behandle. Das Spielgeset trug diesem Umftande nicht Rechnung. Aber es ift hier ein anderer viel wichtigerer Bunkt in's Auge zu faffen, wo die Bollziehung des Gefepes ftreng fein follte, aber es nicht ift; der Redner meint die Lotterien. Bor nicht langer Beit machte eine mit der Ginfaffirung der Ginlagen betraute Berfon denfelben aufmerkfam auf die Gefahr, welche barin liege, bag bas Gefen in diefer Sinficht nicht gehorig vollzogen werde; fie verficherte, fur gewinnende Loofe legtes Jahr Fr. 4000 ausbezahlt zu haben, mahrend fie Fr. 18,000 nach Frankfurt versandt hat. Auf folche Fälle follte man bei Bollziehung des Spielgesetzes besonders achten. Es mare baher beffer, früher oder später auf dieses Gesetz zurückzusommen, um es da anzuwenden, wo es gut angebracht ist, als die industrielle Bevölkerung zu necken, deren Gewohnheiten sich weder gegen das öffentliche Interesse noch gegen die Moralität verstößen. Wenn man 8-12 Stunden per Tag sich seinen Geschäften gewidmet hat, so darf man sich wohl eine unschuldige Erholung gönnen. Dieselbe Erholung sucht man einige Augenblicke beim Spiel zwischen Mittag und 1 Uhr, eine Gewohnheit, die man unmöglich beseitigen kann. Auf diesen Punkt möchte der Redner die Ausmerksamseit der Behörde hinlenken.

Bernard bekämpft die von den Herren Matthys und Girard angebrachten Motive, die zwar die Anschauungsweise des Herrn v. Büren unterstüßen, aber den Zweck, den er im Auge hat, vollständig unmöglich machen. Herr Girard sagt, es bestehe ein Spielgesetz, es werde aber im Kanton nicht vollzogen, und man dürse nicht durch Anwendung desselben das Publikum stören. Das will sagen, man wolle das Geses nicht vollziehen. Wenn nun das Geses über das Spielen gut ist, so soll man es handhaben und die Polizei soll allenthalben ihre Pflicht thun, in den Kellern, in den Gasthösen und anderwärts. Räumt man aber den Landjägern keinen Bußenantheil ein, dann lassen sie dem Spiel mit Karten und auf dem Billard überall freien Lauf. Der Redner möchte seinerseits noch weiter gehen und den Landjägern für alle Anzeigen von Widerhandzlungen ohne Unterschied Bußenantheile einräumen; diesen Antrag stellt derselbe.

Ganguillet möchte nicht zu weit gehen, um nicht das ohnehin unpopuläre Landjägerforps noch unpopulärer zu machen, indem man dasselbe reizen wurde, in gewissen Fällen mehr zu thun als seine Pflicht. Dagegen ware es am Plate, im Regelemente für die Mannschaft strenge Strafbestimmungen für sogenannte Unterlassungsfünden aufzunehmen, daß z. B. ein Landjäger, der zu lange im Wirthshaus sien bleibt, vom Korps weggejagt wurde. Bon der Einräumung eines Bußenantheils bei Widerhandlungen gegen das Wirthschaftsgeset möge der Große Rath absehen.

Riggeler nimmt die Redaftion bes ursprünglichen § 17 wieder auf, die nach feiner Unsicht das Richtige trifft, indem man dem Landjäger da, wo er etwas mehr thun muß als gerade feine Pflicht, einen Antheil an der Buße einräumt; so bei der Bollsiehung der Gesetze über Boll und Ohmgeld an der Grenze, wo der Betreffende oft seine Gesundheit, selbst das Leben der Befahr aussepen muß. Ebenso bezüglich des Lotteries gefetes, wo es auch einer mehr als gewöhnlichen Aufmertfams feit bedarf, um Widerhandlungen zu entdeden, sowie bet unbefugtem Berfauf ober Deftiliren geiftiger Betrante. Mit Grund fonnte bagegen die Frage angeregt werden, ob man nicht ben Bußenantheil bei Widerhandlungen gegen die Gewerbeordnung ftreichen foll. Beht man in der Ginraumung der Bugantheile weiter, fo führt es zu Chifanen gegenüber dem Bublifum. Die Erfahrung lehrt, daß früher gewiffe Landjager fich nur damit befaßten, herumzuftreichen, um einen Birth zu ertappen; größere Berbrechen dagegen ließen fie unentbect, was feine Er-flarung in dem Umftande findet, daß der Landjager bei Entbedung fcwerer Berbrechen eine gang geringe Pramie erhalt, während er sich bagegen durch Anzeigen fleiner Bolizeiüber-tretungen eine ordentliche Einnahme machen konnte. Dadurch wurden aber einzelne Landjager von ihrem eigentlichen Pflichteifer abgebracht, man schifanirte bas Bublifum und legte felbft den Leuten Fallen. Wie es bei Handhabung der Wirthschafts-polizei ging, weiß man gut. So fam der Kall vor, daß in einer gewissen Wirthschaft für die Landiager, wenn sie die Runde machten, ein halber Schoppen per Mann bereit stand; nachher konnte ber betreffende Birth die gange Racht hindurch wirthen. Um die Sache nicht gar zu auffallend zu machen, bemerkten bie Landiager Demfelben etwa im Laufe Des Jahres, bag fie ihn doch einmal anzeigen mußten. Es gefchah, ber Birth bezahlte die Buße und verfprach, gute Ordnung zu halten, und so gieng es in aller Freundschaft fort. Man sollte sein Augenmerk mehr auf die Entdedung schwerer Berbrechen richten und dafür höhere Brämien, selbst bis auf Fr. 50 oder Fr. 100 aussehen, statt die Landsäger von ihrer eigentlichen Bslicht abzulenken und sie zu veranlassen, ihre Thatigkeit auf die Entdedung kleiner Widerhandlungen zu verwenden.

Der Herr Berichterstatter macht die Versammlung ausmerksam, daß es sich lediglich um die Redaktion handelt, so daß die Anträge der Herren v. Büren und Bernard heute nicht zuläßig sind, wohl aber allfällig bei der zweiten Berathung. Was die Sache selbst betrifft, so dehnte der Regierungsrath die Bestimmung des § 17 aus in der Meinung, daß es zweckmäßig wäre, sich mehr dem frühern Systeme zu nähern, den Landjägern ein gewisses Interesse zu geben, daß sie ihre Pflicht eifriger erfüllen; zu diesem Zwecke wird die angeführte Ergänzung des Artikels vorgeschlagen. Mit der Ansicht des Herrn Ganguillet, daß Unterlassungsfünden streng geahndet werden sollen, ist der Redner einverstanden, und erwartet in dieser Richtung das Beste von der Reorganisation des Landjägerforps mit militärischer Disziplin und Subordination. Nit allgemeinen Anschuldigungen, wie sie bisher stattsanden, ohne nähere Angaben, wird der Zweck nicht erreicht. Schließlich wird die vom Regierungsrathe vorgeschlagene Redaktion zur Genehmigung empsohlen.

Abstimmung.

63 Stimmen.

Minderheit.

Mehrheit.

31

Für bie Redaftion nach Antrag bes Regies rungerathes " ben urfprünglichen § 17 " " Antrag bes Herrn Lenz Dagegen

Herr Berichterstatter. Der § 18 bleibt unverändert, bei § 19 wurde der Antrag erheblich erklärt, in Betreff der Berrichtungen der Landiager eine Hinweisung auf den Strafprozeß einzuschalten. Es betrifft dieß namentlich die Kompetenz der Gerichtsbehörden. Zu diesem Zwed erhält der Paragraph folgenden Zusat: "Es werden auch durch dasselbe die Borfcriften des Strafprozesses nicht berührt." Endlich ist im vorliegenden, wie im folgenden Artifel das Wort "Defret" durch "Geseh" zu ersehen.

Wird ohne Ginfprache genehmigt.

Bortrag bes Regierungsrathes, betreffend bie Ertheilung eines Rachfredites für die Erziehungs, direktion pro 1860, nämlich für folgende Berwaltungszweige:

Hochschule, Subsidiaranstalten
Realschulen
Ordentliche Staatszulage an Lehrergehalte
Fr. 2500
Wealschulen
Ordentliche Staatszulage an Lehrergehalte
Wünchenbuchsee
W Bruntrut
Wesammtsumme
Fr. 24,000

Dr. Lehmann, Erziehungsbireftor, als Berichterstatter, empfiehlt die Bewilligung dieses ersten von der Erziehungsbireftion verlangten Nachfredites mit Hinweisung auf die Beranlassung des Ausfalles. Derfelbe ift namentlich eine

Folge ber Mehrausgaben durch Reorganisation bes Schulwesens und der Lehrerbildungsanstalten. Rach der Staaterechnung ergibt fich für die Erziehungsbirektion auf neun Krediten ein Aktivsaldo von Fr. 9890, dagegen auf 16 Boften ein Ausfall von Fr. 36,951, so daß sich ein Defizit von Fr. 27,061 herausstellt, welches jedoch durch das Besoldungsgeses um Fr. 3300 reduzirt wird, fo daß in runder Summe ein Nachfredit von Fr. 24,000 erforderlich ift, um den Ausfall der vorstehenden funf Budgetanfage zu beden. Die Mehrausgaben für bie Sochschule beziehen fich nebst den Befoldungen auf den botanischen Garten und das physifalische Rabinet, deffen Erganzung durch den Professor der Bhusif dringend gewünscht wurde. Die Mehrausgabe für Realschulen ift nur eine scheinbare infolge anderer Einrichtung im Rechnungswefen, ohne welche Maßregel sich auf diesem Kredit ein Ueberschuß von etwas mehr als Fr. 5000 ergeben hatte. Die ordentlichen Staatszulagen an Lehrergehalte ftugen fich auf bas Gefen, wobei gegen 20 neu errichtete Schulen in Betracht ju ziehen find. Bezüglich ber Seminarien in Munchenbuchsee und Bruntrut ift ju bemerten, daß die Ausgaben für diefe Anftalten infolge der Reorganisation, der Besoldungeerhöhungen und bedeutender Materialanschaffuns gen, bei vermehrter Zahl der Zöglinge, erhöht find Diese, durch außerordentliche Umftande gerechtfertigten Ueberschreitungen der Büdgetansage werden daher zur Genehmigung ems pfohlen.

Der Antrag des Regierungsrathes wird ohne Einsprache gurch bas Handmehr genehmigt.

Bortrag über bas Gesuch ber Armenerziehungssanstalt Konolfingen, baß ihrer bleibenden Erwerbung von Grundeigenthum, bestehend in einem Gute zu Oberengistein, Kirchgemeinde Worb, die im § 3 des Geseges vom 31. Marz 1847 vorgesehene Genehmigung ertheilt werden möchte.

Der Regierungerath ftellt in Uebereinstimmung mit ber Direttion bes Innern ben Antrag auf Genehmigung.

Rurz, Direktor des Innern, als Berichterstatter, empsiehlt diesen Antrag, indem er den gemeinnütigen Zweck der ermähnten Anstalt hervorhebt. Die gemeinnütige Gesellschaft des Amtsbezirks Konolsingen beschloß nämlich vor einiger Zeit die Gründung einer Armenerziehungsanstalt und erward zu diesem Zwecke ein Gut in Oberengistein. Die Anstalt ist in's Leben getreten, und verspricht, sich den im Kanton bestehenden Anstalten ähnlicher Art würdig anzuschließen. Der Regierungsrath nahm keinen Anstand, derselben das Korporationsrecht zu erstheilen und empsiehlt auch die Genehmigung der Erwerbung von Grundeigenthum.

Der Antrag des Regierungerathes wird durch das Sandmehr genehmigt.

Bortrag bes Regierungsrathes und der Direktion bes Innern, Abtheilung Gesundheitswesen, mit dem Antrage auf Genehmigung zweier vom Regierungsrathe am 17. September 1860 und 6. Februar 1861 erlaffenen Berordnungen, betreffend die Berhängung der Biehsperre gegen Frankreich wegen dort ausgebrochener Biehseuche.

Dr. Lehmann, Direftor bes Gefundheitemefene, ale Berichterftatter, begrundet Diefen Antrag mit Berufung auf Das

bem Regierungerathe verfaffungegemäß zustehende Recht, für ben sanitarischen Zuftand bes Landes Berordnungen mit Bußandrohung zu erlaffen, wovon jedoch bem Großen Rathe fofort Renntniß gegeben werben foll. Dieß geschah benn auch in Bezug auf die fraglichen Berordnungen, deren Behandlung jedoch durch Erledigung anderer bringender Geschäfte verschoben wurde. Die Berordnung vom 17. September 1860 fand ihre Beranlaffung im Ausbruch ber Lungenseuche im frangofischen Departement bu Doubs. Befanntlich herrschen in Frankreich über die Lungenseuche andere Ansichten als in Deutschland und in der Schweiz, indem man dort nicht fo ftrenge Polizei halt, wie es die Beschaffenheit dieser Seuche erfordert, mahrend man hierseits streng darauf halt. Es zeigte fich wirklich, daß die Rrantheit bald nach Aufhebung der Berordnung in der gleichen Gemeinde und in einer angrenzenden wieder ausbrach, ein Beweis, daß man nicht gehörig aufgeraumt hatte. Die hier- feitige Behörde war daher im Falle, am 6. Februar 1. 3. eine neue Berordnung zu erlaffen, und dabei die fruhere einigermaßen zu erganzen, indem es fich gezeigt hatte, daß es nöthig fei, den Regierungoftatthaltern eine gemiffe Kompetenz einzuräumen. Der Redner verliest die betreffenden Artifel und fpricht fchließlich die Erwartung aus, daß auch biefe neue Berordnung in nachfter Zeit wieder aufgehoben werden tonne.

Auch dieser Antrag wird ohne Einsprache genehmigt.

Un der Tagesordnung ift ferner die endliche Redaktion der gestern aus der ersten Berathung hervorgegangenen Gefegedentwürfe, betreffend:

1) die Schüpengesellschaften; 2) die Aufhebung der Refruteninstruftion in ben Begirfen;

3) die Entschädigung der Bezirkstommandan. ten, der Settionefdreiber und die Befol. bung ber Inftruftioneunteroffigiere; 4) ben Beftand bee Central-Inftruftioneforpe.

Da indeß die Bahl ber anwesenden Mitglieder fortmahrend abnimmt, fo beantragt ber Berichterftatter, Die end-liche Redaktion ber erften Berathung biefer Gefegedentwurfe mit der verfaffungemäßigen zweiten Berathung zusammenfallen und diefelben inzwischen mit der neuen Redaktion drucken zu laffen.

Wird ebenfalls ohne Einsprache genehmigt.

Hierauf erklärt ber Herr Prafibent die Sigung als gefchloffen.

Schluß der Sigung und der Session: 101/2 Uhr Bormittags.

Der Redaftor: Fr. Faßbind.

Berzeichniß

ber feit ber letten Seffion eingelangten Borftele lungen und Bittfchriften.

Eingaben, betreffend die Begnadigung der Cheleute Gueniat, vom 8. und 12. April 1861.

Strafnachlaßgesuch des Jakob Bed in Rohrbach, vom 2. Mai. Frang Fridelance in Beurnevefin,

vom 21. Mai.

Gugen und Julius Pretat in Roit-mont, vom 21. Mai.

Joh. Haueter von Arni, vom 21. Mai. Befchwerde bes &. be Goumois, Berwaltungefachen betreffend, vom 21. Mai.

Strafnachlaggefuch des Andr. Dberli in Rüderswyl, vom 27. Mai.

Strafnachlaßgesuch des Jak. Bolliger in Biel, vom 28. Mai. Borftellung der Gemeinden des Amtsbegirfs Frutigen, betreffend Strafenforreftionen, vom 28. Mai.

Borftellung des Bereins für Sandel und Indu ftrie, be-treffend die Erlaffung eines Sandelsgesetes, vom 28. Mai. Beschwerde ber Gemeinden Ribau, Mett und Scheuren, betreffend die Landsagenzutheilung, vom 28. Mai.

en en en egin en eginer er en de en en ereben. En